Textdokumentation

zur Veröffentlichung im Internet

über die öffentliche Anhörung

in der 31. Sitzung des

Ausschusses für Landesentwicklung und Verkehr

am 14. März 2019

in Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung: **Seite:**

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 7/3380**

Anhörung

Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz 6

Verein der Techniker 8

Verband Beratender Ingenieure, Landesverband Sachsen-Anhalt 15

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt 17

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und Architektenkammer Sachsen-Anhalt 18

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft 29

Handwerkskammer Halle (Saale) 35

Handwerkskammer Magdeburg 36

Verband der Wohnungsgenossenschaften Sachsen-Anhalt 40

Architekturbüro Dieter Lehmann Halle 43

Lellau Baudenkmalpflege 48

Anwesende:

Ausschussmitglieder:

Abg. Matthias Büttner, Vorsitzender	AfD
Abg. Detlef Gürth (i. V. d. Abg. Frank Bommersbach)	CDU
Abg. Thomas Keindorf (i. V. d. Abg. Hardy Peter Güssau)	CDU
Abg. Frank Scheurell	CDU
Abg. Daniel Sturm	CDU
Abg. Daniel Szarata	CDU
Abg. Willi Mittelstädt	AfD
Abg. Tobias Rausch	AfD
Abg. Guido Henke	DIE LINKE
Abg. Doreen Hildebrandt	DIE LINKE
Abg. Dr. Falko Grube	SPD
Abg. Dr. Andreas Schmidt	SPD
Abg. Cornelia Lüddemann	GRÜNE

Ferner nimmt Abg. Matthias Lieschke (AfD) an der Sitzung teil.

Von der Landesregierung:

vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr:

Minister Thomas Webel
Staatssekretär Dr. Sebastian Putz

Textdokumentation:

Stenografischer Dienst

Vorsitzender Matthias Büttner eröffnet die Sitzung um 10:04 Uhr.

Zur Tagesordnung:

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 7/3380**

Dem Ausschuss liegen folgende schriftliche Stellungnahmen vor (diese sind dieser Textdokumentation als **Anlage** beigefügt):

- unter **Vorlage 1** ein Schreiben des Bundes Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure vom 16. November 2018,
- unter **Vorlage 2** eine Stellungnahme des Vereins Haus & Grund Sachsen-Anhalt - Landesverband der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer Sachsen-Anhalt - vom 1. März 2019,
- unter **Vorlage 3** ein Schreiben der Handwerkskammern Magdeburg und Halle (Saale) vom 5. März 2019,
- unter **Vorlage 4** ein Schreiben des Bauindustrieverbandes Ost vom 7. März 2019,
- unter **Vorlage 5** eine Stellungnahme der Handwerkskammern Magdeburg und Halle (Saale) vom 6. März 2019,
- unter **Vorlage 6 (neu)** eine Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft vom 11. März 2019,
- unter **Vorlage 7** ein Schreiben der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt vom 5. März 2019,
- unter **Vorlage 8** eine Stellungnahme des Baugewerbeverbandes Sachsen-Anhalt vom 5. März 2019,
- unter **Vorlage 9** eine gemeinsame Stellungnahme der Architektenkammer Sachsen-Anhalt und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vom 12. März 2019,
- unter **Vorlage 10** eine Stellungnahme des Vorsitzenden der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) vom 12. März 2019,
- unter **Vorlage 11** eine Stellungnahme des Vereins der Techniker vom 12. März 2019,
- unter **Vorlage 12** eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Magdeburg vom 12. März 2019,

- unter **Vorlage 13** eine Stellungnahme des Vereins der Techniker vom 1. Dezember 2018,
- unter **Vorlage 14** eine Stellungnahme des Verbandes Beratender Ingenieure vom 11. und 12. März 2019,
- unter **Vorlage 15** eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 13. März 2019 sowie
- als Tischvorlage eine Stellungnahme eines Architekten aus Halle. (Die Stellungnahme wurde im Nachgang zu der Sitzung als **Vorlage 16** verteilt.)

Vorsitzender Matthias Büttner: Geladene Gäste werden entsprechend der Geschäftsordnung des Landtags in öffentlicher Sitzung angehört. Über diesen öffentlichen Teil wird eine Niederschrift gefertigt. Es besteht die Absicht, Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Internet zu veröffentlichen. In der Anwesenheitsliste haben Sie die Möglichkeit, sich hinsichtlich der Veröffentlichung des Namens zu erklären, ob Sie Ihr Einverständnis geben oder nicht. Ich darf Sie bitten, sofern Sie es nicht bereits getan haben, diese Erklärung in der Anwesenheitsliste abzugeben. Ihr Wunsch wird bei der Fertigung der Niederschrift entsprechend berücksichtigt werden.

Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)

Der Vorsitzende der Fachkommission der Bauministerkonferenz (ARGEBAU): Ich darf die Gelegenheit nutzen, Ihnen die herzlichen Grüße des Bayerischen Staatsministers für Wohnen, Bau und Verkehr Dr. Hans Reichert zu überbringen, der es sehr gern ermöglicht hat, dass ich heute hier sein kann. Ich habe neben meiner Aufgabe als Leiter des Referats Bauordnungsrecht im bayerischen Bauministerium auch noch ein bundesweites Ehrenamt, wenn Sie so wollen: Ich sitze innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister der Länder der Fachkommission Bauaufsicht vor, welche für das Bauordnungsrecht und dafür zuständig ist, einen möglichst einheitlichen Vollzug im Bauordnungsrecht unter den Ländern sicherzustellen.

Meine gutachtliche Äußerung liegt Ihnen vor (Vorlage 10). Ich fange von hinten an. Ich möchte Sie kurz darauf hinweisen, dass der verfassungsrechtliche Rahmen, den Sie als Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Rechts der Bauvorlageberechtigung haben, ein denkbar weiter ist. Dieser Rahmen ist in sehr alten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1970 und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 26. Januar 1978 - ich habe diese unter Punkt 3 meines Gutachtens dargestellt - dahin gehend gezogen worden, dass die beiden Gerichte festgehalten haben, es handele sich um Regelungen zur Berufswahl, die den entsprechenden verfassungsrechtlichen Beschränkungen aus Artikel 12 des Grundgesetzes unterlägen. Solche Regelungen zur Berufswahl müssen für sich genommen verhältnismäßig sein.

Der jeweilige Landesgesetzgeber hat eine sehr weit gehende sogenannte Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Frage, wem er in welchem Umfang die Bauvorlageberechtigung zukommen lässt. Gerechtfertigt wird diese Beschränkung üblicherweise durch die Gewährleistung einer planerisch und technisch einwandfreien Planung und durch Abwenden von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, damit, vereinfacht formuliert, sichergestellt ist, dass Gebäude nicht zusammenfallen und auch unter sonstigen Sicherheitsaspekten sicher sind, sowie durch den Schutz des Einzelnen und der Volkswirtschaft vor Fehlplanungen und unrationellen Bauvorhaben.

§ 64 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sieht eine Bauvorlageberechtigung für Architekten und Bauingenieure vor. Diese Bauvorlageberechtigung folgt im Wesentlichen dem Muster der sogenannten Musterbauordnung. Die Musterbauordnung ist eine rechtspolitische Orientierungshilfe, welche sich die Arbeitsgemeinschaft der Bauminister der Länder gegeben hat, um deutlich zu machen, wie aus der Sicht der Experten eine Bauordnung aussehen sollte.

Nach der Musterbauordnung haben Architekten, die in die Architektenliste eingetragen sind, Personen, die in die von den jeweiligen Ingenieurkammern geführte Liste bauvorlageberichtigter Ingenieure eingetragen sind, und Personen, die ein Studium der Architektur oder des Bauingenieurwesens abgeschlossen haben und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Bauvorlagen fertigen, ein Bauvorlagerecht.

Unter Punkt 2 des Gutachtens habe ich dargestellt, dass dieses Recht, wie es in Sachsen-Anhalt und in der Musterbauordnung ausgestaltet ist, auch in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen ausgeprägt ist. Die übrigen Länder kennen in unterschiedlicher Form ein Recht der sogenannten kleinen Bauvorlageberechtigung, ein Recht der Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister des Maurer- und Zimmererfachs, des Betonbauerhandwerks und für staatlich geprüfte Bautechniker. Die am weitesten reichende Lösung finden Sie - das ist Gegenstand der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1978 gewesen - in Artikel 61 der Bayerischen Bauordnung, die Handwerksmeistern und staatlich geprüften Bautechnikern ein Bauvorlagerecht zugesteht für frei stehende nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 - das sind Gebäude bis zu einer Höhe von 13 m -, eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, landwirtschaftlich- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, Kleingaragen und einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden. Das ist die am weitesten reichende Regelung, die ausschließlich mit der Berechtigung verknüpft ist, einen Meistertitel in dem jeweiligen Handwerk führen zu dürfen.

Es stellt sich eine Folgefrage im System jeder Landesbauordnung. Sie wissen - so haben Sie es auch in Sachsen-Anhalt geregelt -, dass der Nachweis der Standsicherheit und des Brandschutzes durch Vorlage sogenannter bautechnischer Nachweise erfolgt. Im Regelfall - so ist es jedenfalls auch in der Musterbauordnung geregelt - folgt das

Recht, einen solchen bautechnischen Nachweis erstellen zu dürfen, dem Recht der Bauvorlageberechtigung. Das ist in den meisten Ländern, was die Handwerksmeister des Maurer- und Zimmererfachs und des Betonbauerhandwerks sowie die staatlich geprüften Bautechniker betrifft, ein wenig anders geregelt. Die Spannweite reicht von Regelungen, die eine Berufspraxis von bis zu acht Jahren vorsehen, bis hin zu Regelungen - dies scheint mir die fachlich sinnvollste Regelung zu sein -, die das Recht, bautechnische Nachweise erstellen zu dürfen, mit dem Absolvieren einer Prüfung verbinden. Der Freistaat Bayern hat diese Zusatzqualifikation im Jahr 1994 eingeführt. Die ersten Prüfungen, die von Handwerksmeistern abgelegt werden mussten, sind damals noch im Innenministerium abgenommen worden. Es waren relativ starke Prüfungsjahrgänge mit jeweils bis zu 800 Personen, die sich haben prüfen lassen. Die Durchfallquoten sind anfangs verheerend und der Aufschrei groß gewesen. Es hat sich aber alles beruhigt und innerhalb von eineinhalb Jahren eingespielt. Inzwischen werden diese Prüfungen von der Handwerkskammer Mittelfranken abgenommen. Die Durchfallquoten sind ganz normal und betragen um 10 %, 11 %, 12 %. Die erste Schwierigkeit war schlicht und ergreifend, dass sich ein gestandener Handwerksmeister, der 20 Jahre im Beruf steht und dann eine Prüfung schreiben muss, damit einfach ein bisschen schwer tut. Das hat sich aber gut eingespielt. Wenn Sie einer solchen Regelung näher treten, dann würde ich die Empfehlung geben, es mit einer solchen Prüfung zu verbinden.

Zusammengefasst: Die Frage, ob Sie eine solche Regelung treffen oder nicht, ist schlicht und ergreifend eine Frage, die Sie politisch entscheiden müssen. Wenn Sie dieser Regelung näher treten, dann schneiden sie aus dem Kuchen des Auftragsvolumens, das Sie für Bauvorlageberichtigte haben, für einen bestimmten Personenkreis ein Stück heraus. Das hat zwangsläufig zur Folge, dass der Kuchen für den Rest ein wenig kleiner wird. Wenn man diese Entscheidung trifft, dann kann man das aber auch durchstehen. Das belegt die Rechtslage in den Bundesländern, die eine solche Regelung haben. Ich kann Ihnen auch sagen, dass es dort nicht zu einer irgendwie gearteten Häufung von Bauschäden gekommen ist. Die Regelung hat sich in allen Ländern sachlich bewährt, ist aber auch in allen Ländern sachlich unterschiedlich.

Verein der Techniker (VdT)

Peter Schühly (VdT): Ich bin staatlich geprüfter Bautechniker, habe irgendwann vor 30 Jahren Gipser und Stuckateur gelernt und vor 20 Jahren meinen Statiker und Bautechniker in Stuttgart auf der Steinbeisschule gemacht.

Die Handwerkskammer hat natürlich auch das Recht, den deutschen Techniker mit zu vertreten, siehe § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung, wonach der Meister, Techniker und Ingenieur eintragungsberechtigt ist. Damit sehe ich parallel zu uns die Handwerkskammer ohne Weiteres auch als Ansprechpartner für unseren Berufsstand an - im Rahmen der Handwerksordnung und der dortigen Vertretungsvollmacht.

Ich habe mir die Frage gestellt, ob ich hier und heute das wiederholen soll, was ich schon in zwei sachlichen Stellungnahmen geschrieben habe (Vorlagen 11 und 13), von Bildung bis hin zu sonstigen Dingen. Das werde ich aber nicht machen. Ich werde hier und heute eine politische Rede halten. Dieses Recht gibt mir die Verfassung und die Meinungsfreiheit.

Ich sehe das, was in Deutschland läuft, als eine Diskriminierung der Meister und staatlich geprüften Techniker an. In acht alten Bundesländern gibt es das sogenannte kleine Planvorlagerecht. Dieses geht auf 1 000 Jahre Besitzstandswahrung des deutschen Handwerks, der Baumeister zurück. Schauen Sie zum Fenster hinaus. Dort steht eine alte Kirche, die von Handwerksmeistern gebaut wurde. Diese steht heute noch. Damals gab es noch keine Architekten in der Form wie heute. Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht? Haben Sie Angst davor, jeden Sonntag dort hineinzugehen - weil sie ein Meister vor 1 000 Jahren gebaut hat?

Wollen wir doch einfach die Wahrheit sagen. Sie sind Volksvertreter. Sie wurden vom Volk gewählt und nicht von den Architekten- und Ingenieurskammern, um deren Lobbyinteressen durchzusetzen, indem Sie in Sachsen-Anhalt eine Verhinderungspolitik gegen das kleine Planvorlagerecht unterstützen.

Der Kollege aus Bayern hat es schon angedeutet: Es geht nur um das Geld, um sonst nichts. Die Versicherungswirtschaft in den acht Bundesländern, in denen es das kleine Planvorlagerecht gibt, hat die Kollegen versichert. Ansonsten hätten sie kein Planvorlagerecht, weil die Baurechtsämter zum Teil diesen Versicherungsnachweis fordern. Wer keinen Versicherungsnachweis vorlegt, der hat kein Planvorlagerecht. Manch einer der Kollegen in Baden-Württemberg hat nach dem Jahr 1945 mehrgeschossig gebaut. In den 60er- und 70er-Jahren, als das kleine Planvorlagerecht eingeführt worden ist, gab es eine Regelung zur Besitzstandswahrung. Es gibt alte Baumeister mit 80 Jahren, die im Prinzip Wolkenkratzer bauen, weil sie nach dem Krieg primitiv, wie es damals war, große Häuser gebaut haben und heute Bauvorlagen unterschreiben. Es gab Übergangsregelungen in den 70er-Jahren für Kollegen, die Statik gemacht haben, sodass diese weiter Statik machen konnten. Das heißt, in den 70er-Jahren hat ein Bautechniker, der frisch von der Schule kam, ein Büro eröffnet, und weil er dem kleinen Planvorlagerecht unterlag, ist er zu einem Kollegen gegangen und dieser hat die Bauvorlagen mit unterschrieben bzw. die Prüfstatik für den Kollegen gemacht, obwohl dieser nicht vier, sondern nur drei Semester lang auf der Schule war. Vor allem in Karlsruhe ist das bekannt; das kann ich auch dokumentieren.

Meiner zweiten Stellungnahme liegen zwei Schreiben bei, eines von der Staatskanzlei Baden-Württemberg zu Zeiten Herrn Oettingers und eine vom dortigen FDP-geführten Wirtschaftsministerium. Damals hat man versucht, das kleine Planvorlagerecht in Baden-Württemberg einzuschränken. Auf gut Deutsch gesagt darf man in Baden-Württemberg eineinhalbgeschossig auf 150 m² Fläche bauen. Das Ministerium hat ver-

sucht, ein Vollgeschoss in die Landesbauordnung hineinzuschreiben, das heißt, statt eines Geschosses plus Dach wäre nur noch ein Flachbau von 150 m² möglich gewesen. Ich habe mir das angeschaut und ein Schreiben an den damaligen Ministerpräsidenten Günther Oettinger sowie parallel an die Präsidenten der Handwerkskammern verfasst. Es gab einen Aufschrei. Ich sage es einmal auf Deutsch: Die Staatskanzlei hat daraufhin den Minister zurückgepfiffen und die alte Regelung wurde eins zu eins beibehalten.

Ich habe in meiner Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass ich dieser Tage im Bruchsaler Baurechtsamt ein Gespräch geführt und darum gebeten habe, mir einen Auszug zu machen, wer als Meister, als Techniker, als Ingenieur und als Architekt baut. Das Baurechtsamt Bruchsal hat mir per Mail mitgeteilt, dass im Jahr 2018 etwa 1 300 Baugesuche eingereicht worden seien, sich aber nicht feststellen lasse, ob diese von Meistern, Technikern, Ingenieuren oder Architekten eingereicht worden seien. Sie haben mir aber mitgeteilt, dass es im Raum Bruchsal etwa 180 Planverfasser gebe und davon zwölf Techniker und Meister. Viele der Kollegen, die vor 30 oder 40 Jahren gebaut haben, sind natürlich in Rente. Diese Kollegen durften noch mehrgeschossig bauen. Bruchsal ist ein Mittelzentrum mit etwa 44 000 Einwohnern und wirtschaftlich sehr stark. Auch dort sieht man die Gefahr der demografischen Entwicklung und den Rückgang bei den Architekten im ländlichen Raum. Es gibt Dörfer, in denen es noch nicht einmal mehr einen Arzt gibt, wie ich es auch in meiner ersten Stellungnahme geschrieben habe. Die Landwirte sagen zu uns - wir haben auch Gespräche mit dem Bauernverband geführt, der uns unterstützt -, wir brauchen im ländlichen Raum Meister und Techniker mit kleinem Planvorlagerecht, welche die Arbeiten abnehmen.

Mancher Architekt aus einer größeren Stadt fährt 30 km wegen eines kleinen Umbaus eines Kuhstalls, wegen irgendeiner kleinen landwirtschaftlichen Anlage mit einer Bausumme von 50 000 € oder wegen des Umbaus eines kleinen Hauses, das vor dem Krieg gebaut worden ist. Dieser muss im Endeffekt bei einem kleinen Um- oder Anbau eines Hauses eine komplette Planaufnahme für ein Haus machen, darin die zwei, drei kleinen Änderungen einzeichnen, hat den Ärger mit der Bauleitung und muss unter Umständen täglich auf die Baustelle fahren, und das bei einer Bausumme von 50 000 € oder 80 000 €. Lohnt sich das für einen Architekten oder ist das einfach eine Sache für den Meister oder Techniker vor Ort, der dort vielleicht noch ein Unternehmen hat - wobei ich hier einmal das Thema ausklammern möchte, dass jemand ein Unternehmen hat und gleichzeitig plant und baut? Ich finde es auch nicht richtig, wenn ein Bautechniker oder Meister ein Unternehmen hat und gleichzeitig ausführt und baut. Ich glaube aber, darum werden wir in Zukunft nicht herumkommen, weil wir einfach die Leute nicht mehr haben, wenn es so weitergeht, insbesondere im ländlichen Raum.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Ich habe eine Frage, damit ich es richtig verstehe. Ein wesentlicher Punkt in der Diskussion im Land ist die versicherungstechni-

sche Frage. Könnten Sie das noch einmal erklären, wie es bei Ihnen, in Ihrem Berufsstand, in der Praxis funktioniert.

Peter Schühly (VdT): Es gibt Versicherungen, die Meister und Techniker versichern - in den Bundesländern, in denen es das kleine Planvorlagerecht gibt. Das kann ich Ihnen belegen. Wir haben Kollegen, die selbstständig sind, manche seit 30, 40 Jahren. Ein Kollege ist, glaube ich, bei der Gothaer versichert, ein anderer bei der VHV. Dann gibt es noch die Handwerksversicherung, glaube ich; einige machen das noch mit. Ich hatte früher auch einmal eine Kooperation mit der Volksfürsorge, später Generali. Diese gibt es in dem Sinne nicht mehr. Diese haben aber auch Kollegen versichert. Wenn jemand vom Versicherungsverband sagt, dass man die Leute nicht versichert, weil es die Bösen sind, die nur Schäden anrichten - ich meine, wenn Bauschäden entstehen würden, warum gibt es dann in acht Bundesländern das kleine Planvorlagerecht? Warum pfeift ein Herr Oettinger den Minister zurück. Wenn die Leute nur pfuschen würden und es nur Tote gäbe auf der Baustelle, dann würde es das doch gar nicht mehr geben. Dann hätten die acht Bundesländer doch schon gesagt, dass man das nicht mehr brauchte, weil die Leute für Leib und Leben der Bevölkerung gefährlich wären.

Abg. Dr. Falko Grube (SPD): Ich habe dazu eine Nachfrage zur Präzisierung: Sind die Kollegen auch dann versichert, wenn sie Planung und Bauausführung aus einer Hand machen? Wir haben eine Stellungnahme vom Verband der Versicherungswirtschaft. Danach besteht eine Versicherungslücke, wenn Bauausführung und Planung in einer Hand liegen. Das würde ich für grundsätzlich problematisch halten.

Das, was Sie angedeutet haben, das wären die Bösen, das lasse ich einmal aus. Ich finde es hinreichend absurd, es so zu sehen - wer auch immer so etwas vorbringt. Fakt ist aber auch, wir reden über Verbraucherschutz. Das heißt, ich muss zumindest für den Fall vorsorgen, dass jemand falsch plant. Dabei ist es mir erst einmal egal, ob dies der Architekt oder jemand anders ist. Für diese Fälle brauche ich einen vollen Versicherungsschutz für den Verbraucher. Ich habe keine Lust, irgendwann hier zu stehen und zu sagen, wir haben zwar die Bauordnung geändert, aber ein Hausbau ist nicht abgesichert; denn mit einem Hausbau hängen lebenslange finanzielle Lasten zusammen. Wie ist es bei Ihnen? Wie geht es in der Praxis?

Peter Schühly (VdT): Also, das Problem bei den Versicherungen ist: Ich hatte vor Weihnachten auch noch einmal ein Gespräch mit Frau Meseberg von der Handwerkskammer Magdeburg. Soweit mir aus dem Gespräch heraus bekannt ist - ich hoffe, ich sage jetzt nichts Falsches -, gibt es Handwerksversicherungen, die Handwerksmeister zum Teil mit versichern für kleinere Baumaßnahmen, für kleinere Umbauten. Ich glaube, der Münchener Versicherungsverein ist dabei genannt worden.

Ich meine, wir müssen differenzieren, ob Sie eine solche kleine Sache oder eine komplette Planung für ein Zwei- oder Dreifamilienhaus machen, wozu ich dem Ausschuss

gestern Abend noch Unterlagen zukommen ließ, eines Kollegen aus Bayern, und dann im Prinzip als Baufirma ausführen. Ich sage es Ihnen einfach einmal aus meiner Sicht: Ich bin eine gespaltene Persönlichkeit. Ich bin der Vertreter der Techniker, die planen und bauen, die aber auch nach § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung einen Betrieb aufmachen oder übernehmen können. Ich persönlich sage, man muss abschätzen: Bei Baumaßnahmen in diesem Rahmen, wenn es irgendein kleiner Umbau ist, ein Anbau oder ein kleiner Erweiterungsbau, dann sollte man sich die Frage stellen, ob sich ein Architekt und dieses große Verfahren überhaupt lohnen. Dann kann man doch sagen, in dem und dem Rahmen kann ein Meister gleichzeitig die Planung und die Ausführung übernehmen, also bauen. Wenn es aber um ein Zwei- oder Dreifamilienhaus geht, dann würde ich aus meiner Sicht sagen: nein. Dazu gehören ein Planer, ein Bauleiter, der die Aufsicht über alles hat, und jemand, der ausführt. Das sollte getrennt werden. Aber im Hinblick auf die demografische Entwicklung, wenn ein älteres Ehepaar um die 60 Jahre einen kleinen Anbau an das Bad plant oder wenn das Treppenhaus zu eng ist, dann ist das doch eigentlich eine Baumaßnahme, für die nach dem gesunden Menschenverstand in manchen Bundesländern unter Umständen nicht groß herumgefragt wird. Dort ruft man den Meister bzw. drei Handwerksfirmen an, und die kommen dann und machen das - in manchen Dörfern. Bei uns auf dem Dorf war es manchmal so, obwohl Sie eigentlich einen Plan brauchen.

Vielleicht denkt man einfach einmal darüber nach, zur Vereinfachung bzw. Entwicklung des Rechts das Baurecht neu zu gestalten. Sie haben jetzt die Chance dazu. Vielleicht denkt man einfach einmal darüber nach, was sinnvoll und praktikabel für den Menschen ist, von dem Sie gewählt worden sind. Wo setzen Sie Grenzen? Wollen Sie Grenzen setzen oder grundsätzlich Nein sagen?

Ich sage jetzt einfach, auch wenn mich die Kammer dafür prügeln wird, ab einem gewissen Rahmen gehören Planung und Bauaufsicht getrennt von der Bauausführung. Das sage ich einfach als gespaltene Persönlichkeit. Als jemand mit einem gesunden Menschenverstand sage ich aber auch: In einem gewissen Rahmen, bei kleineren Sachen, brauchen wir es dann eigentlich, dass dort zwei oder drei herumlaufen? Einer macht die Pläne. Der sagt, um Gottes willen, ich mache keine Bauleitung. Ich stehe mit einem Fuß im Gefängnis. Der andere Kollege sagt, ich mache gern Bauleitung. Ich kann damit gutes Geld verdienen. Der dritte Kollege führt dann aus - und das bei einer Bausumme von 50 000 €, weil das Treppenhaus erweitert und das Bad vergrößert wird. Vielleicht wird noch die Terrasse etwas umgestaltet und an der Fassade etwas gemacht. Wenn noch der Denkmalschutz hinzukommt, dann wird es noch komplizierter. Jeder verdient daran. Ist damit dem Bürger geholfen? Das sind drei Leute, die Pfusch bauen können. Diese drei Leute sind versichert.

Viel schlimmer ist es doch mit der Handwerksordnung, um das auch noch einmal zu sagen. Es wird gerade eine Novellierung gefordert - Gefahrengewerke. Wenn ein Plattenleger heute keine Qualifikation hat, aber eine Abdichtung am Dach oder am Balkon

vornimmt, wenn der Bauleiter oder Architekt das nicht sieht und wenn nach zehn Jahren der Stahl durchgerostet ist und Sie auf der Straße liegen, wer haftet dann eigentlich? Fragen Sie die Versicherungswirtschaft: Supplementärhaftung des Architekten, der einen versteckten Mangel nicht sehen konnte, oder haftet dann der Handwerker, den es vielleicht gar nicht mehr gibt, weil er aus einem anderen Land stammt und schon lange weg ist? Das ist meiner Meinung nach noch viel schlimmer.

Ich weiß nicht, ob ich jetzt Ihrer Frage beantwortet habe. Man muss abwägen nach der Größe des Bauvorhabens. Das ist im Prinzip die Message, die ich Ihnen überbringen will. Bei kleineren Sachen würde ich sagen: ja, eigentlich schon, aber bei größeren Sachen: eigentlich nein. Man sollte eine Grenze setzen im Interesse des Bürgers.

Abg. Tobias Rausch (AfD): Eine Frage dazu - das ist auch der Grund, weshalb wir den Antrag eingebracht haben. Wir haben uns aufgrund der praktischen Erfahrungen überlegt, wie wir etwas machen können. Ich will das vielleicht einmal kurz erklären. Ich bin ein kleiner Immobilienunternehmer. Ich kenne viele Handwerksmeister, Architekten und Bauingenieure und das Problem, dass man, wenn man etwas hat, teilweise die Antwort bekommt, dass man gerade etwas für die öffentliche Hand tue und keine Zeit habe, sondern in einem halben oder Dreivierteljahr damit zu rechnen sei. Unsere Vorstellungen gehen dahin, die kleine Bauvorlageberechtigung in Sachsen-Anhalt für Bauten bis zu 200 m² oder 250 m² einzuführen. Ein Vollgeschoss, eine Doppelgarage, ein landwirtschaftlicher Betrieb, das sind im Prinzip unsere Vorstellungen, wie Sie es schon ausgeführt haben. Ich habe vernommen, dass Sie es als sinnvoll erachten. Über größere Sachen, über Hochbau oder so etwas reden wir gar nicht. Deshalb danke ich Ihnen für Ihre Ausführungen.

Abg. Frank Scheurell (CDU): Wenn ich Sie richtig verstanden habe und richtig interpretiere, dann legen Sie uns mit Ihrer Stellungnahme nahe, das Ganze an der Gebäudeklassifizierung festzumachen.

Also, den kleinen Umbau meint niemand. Eine Gaube im Dachgeschoss, das wird auch heute schon so gehandhabt. Das hört nicht jeder gern. Das macht aber jeder Zimmermann - möglichst straßenabgewandt.

Peter Schühly (VdT): Geräuschlos.

Abg. Frank Scheurell (CDU): Dann sind weniger Fragen. Dem ist so. Das sieht jeder, der mit geöffneten Augen durch das Land fährt.

Den kleinen Badanbau, wenn aus der Veranda oder aus dem Hausflur ein Bad wird, bekommt das Bauordnungsamt nicht mit. Wenn Sie in die Häuser auch in Mitteldeutschland gehen, dann werden Sie sich manchmal wundern, wie die alten Sied-

lungshäuser aus alten Zeiten heute umgestaltet worden sind. Wir haben immer noch die Ausrede: Das ist zu DDR-Zeiten passiert. Das hat dann Bestandsschutz.

Ich kann Ihnen versichern, die Meinungsbildung ist sehr heterogen und nicht abgeschlossen. Ansonsten hätten wir uns die Arbeit einer Anhörung nicht gemacht. Es gibt viele Fürsprecher in den einzelnen Fraktionen. Es gibt aber natürlich auch Abgeordnete, die vollkommen dagegen sind. Man muss schauen, welcher Abgeordnete was vertritt. Es ist hier wie im Leben. Sie würden uns empfehlen, das Ganze an der Gebäudeklassifizierung, an Gebäudeklassen festzumachen.

Peter Schühly (VdT): In vielen Landesbauordnungen stellen Sie eine Begrenzung auf zwei Vollgeschosse und 250 m^2,300 m² fest. Bayern hat eine klasse Landesbauordnung. Diese finde ich toll. Ich habe mein Haus in Bruchsal, als ich vor 20 Jahren meine Technikerausbildung gemacht habe, im Rahmen einer Technikarbeit selbst geplant. Mein Klassenlehrer, ein Architekt, hat es unterschrieben, was er eigentlich nicht darf. In Bayern hätte ich das machen dürfen. In Baden-Württemberg darf ich das nicht. Ich darf in Baden-Württemberg noch nicht einmal einen Plan erstellen.

Ich würde aus meiner Sicht einfach sagen: Ein sinnvolles Planvorlagerecht läge im zweigeschossigen, dreigeschossigen Bereich - das, was man auch in der Schule zu berechnen lernt. Ich habe Ihnen die Unterlagen zur Verfügung gestellt. Wir lernen in der Techniker- und Meisterausbildung eigentlich, Häuser im zweigeschossigen, dreigeschossigen Bereich zu planen, mit der kompletten Haustechnik von der Elektrotechnik bis zur Entwässerung. Wir lernen die Statik für die Häuser mit den Dächern. Wir lernen, das alles komplett durchzurechnen, im Prinzip von der Erstellung eines Baugesuches über die Planaufstellung bis hin zur Praxis draußen. Wir heben eine Baugrube aus. Wir erstellen das Fundament. Wir dichten ab. Wir stellen die Mauern darauf. Wir betonieren die Decken, und dann kommt jemand für das Dach und den Schornstein. Das lernen wir eigentlich in den zwei Jahren Technikerausbildung. Das sehe ich als ein realistisches Planvorlagerecht an.

Für die Landwirtschaft sehen Sie in manchen Landesbauordnungen statt Hallen mit 200 m^2 solche mit 400 m^2 oder 500 m² und mit den und den Spannweiten usw. Das sehe ich als realistisch an, was die Leute machen.

Wenn Sie durch die Republik, durch acht Bundesländer fahren, in den Baurechtsämtern fragen, wer was gebaut hat, und durch die Städte und Orte gehen, dann können Sie sich die Gebäude anschauen, von denen manche schon seit 1945, seit 1900 oder seit 1 000 Jahren stehen - wobei euer Dom größer ist als 250 m², und er steht heute noch.

Verband Beratender Ingenieure, Landesverband Sachsen-Anhalt (VBI)

Eckhard Lambrecht (VBI): Ich bin Landesvorsitzender des Verbandes Beratender Ingenieure. Unser Verband vertritt deutschlandweit ca. 2 000 Mitgliedsunternehmen mit 40 000 Mitarbeitern, die in diesen Unternehmen Beschäftigung finden.

Ich habe mir aufgrund des emotionalen Vortrages, den der Kollege aus Süddeutschland gehalten hat, überlegt, dass es wenig Sinn macht, wenn ich die offizielle Stellungnahme, die von unserem Verband erarbeitet worden ist (Vorlage 14), hier noch einmal vortrage. Ich möchte ein Statement abgeben zum aktuellen Stand der Bauordnung und der Regularien, die bisher in Sachsen-Anhalt gelten.

Es ist so, dass in § 84 der Landesbauordnung eine Ermächtigungsgrundlage enthalten ist. Die Bauordnungsämter beispielsweise haben die Möglichkeit, in Einzelfällen auch einem Techniker oder einem Meister eine Bauvorlage abzunehmen. Er muss keine Prüfung machen und bekommt auch nicht per se eine Berechtigung, kann aber einen Bauantrag stellen, wenn der Bauantrag entsprechend reguliert ist. Diese Regelung gibt es schon und kann eigentlich angewendet werden, ohne eine gesetzliche Grundlage zu ändern.

Ich möchte noch einmal auf etwas hinweisen, worüber eben schon die ganze Zeit diskutiert worden ist, auf die Frage der Versicherung. Das sehe ich im Sinne des Verbraucherschutzes tatsächlich als problematisch an. Es kann eben nicht sein, dass der alte Grundsatz, Planung und Bauausführung werden getrennt, über den Umweg der kleinen Bauvorlageberechtigung für Handwerker ausgehebelt wird. Ich würde das für gefährlich halten, insbesondere weil dann nicht mehr klar ist, wer wofür haftet. Die Versicherungswirtschaft hat klare Statements abgegeben, dass eine Doppelversicherung eigentlich nicht möglich ist. Ich vermute, dass es viele Grauzonen in den einzelnen Ländern gibt. Ich halte das für gefährlich. Ich würde wirklich denken, wenn ein Handwerksmeister oder ein Techniker als Bauvorlageberichtigter auftritt, dann kann er das tun. Dann muss aber der andere die Bauausführung machen - oder umgekehrt.

Über die Beschränkung der Baumaßnahmen, für die vielleicht ein Bauantrag eines Handwerksmeisters ausreichend sein könnte, sollte das Bauordnungsamt entscheiden können. Deswegen brauchen wir die Gesetzeslage aus unserer Sicht nicht zu ändern und auch nicht fortzuschreiben.

Auf die vertieften Aussagen in unseren Stellungnahmen will ich hier, wie gesagt, nicht eingehen. Diese liegen vor und können bei der Bewertung entsprechende Berücksichtigung finden.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Haben Sie Kenntnis vom Zustand in den Ländern - es sind ja mehr Länder, die diese kleine Bauvorlageberechtigung für Handwer-

ker ermöglichen, als jene, die es nicht ermöglichen -, wie es dort in der Praxis funktioniert?

Eckhard Lambrecht (VBI): Ich bin als Landesvertreter natürlich auch im Bundesvorstand aktiv. Wir hatten am 14./15. Februar in Berlin unsere letzte Vorstandssitzung. Ich habe es, weil dieses Thema in Sachsen-Anhalt hochkocht, auch an den Bundesvorstand gegeben. Es wurde im Kollegenkreis, im Rahmen dieser Vorstandssitzung darüber gesprochen. Die einhellige Meinung war die, dass keinerlei statistische Angaben darüber bekannt sind, welche Relevanz es in den alten Bundesländern hat, in denen es diese Regelung in abgestufter Form gibt.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Sie wissen nicht, ob es angenommen wird oder nicht.

Eckhard Lambrecht (VBI): Genau. Wir wissen es nicht. Jetzt hören wir aus Süddeutschland, dass es so etwas gibt. Das mag sein. Unsere Kollegen aus allen Bundesländern, die dort anwesend waren, waren unisono der Meinung, es spiele praktisch kaum eine Rolle.

Abg. Frank Scheurell (CDU): Sehr geehrter Herr Lambrecht, Sie kennen die Unternehmerschaft in unserem Bundesland genau, wie ich aus meinem kleinen, begrenzten Spektrum heraus. Geben Sie mir darin recht, dass Sie auch nur erwarten, dass es in unserem Bundesland, in der Unternehmerschaft, die jetzt angesprochen wird, um diese kleine Bauvorlage einbringen zu dürfen, vielleicht 20 oder 25 Unternehmen geben wird, die es dann auch machen? Wer unsere kleinteilige Handwerkerschaft kennt, der weiß, dass gar nicht jeder Handwerksmeister a) das Interesse daran hat und b) die Voraussetzungen dafür mitbringt - vom Wissen her ja, aber man braucht ja auch technische Voraussetzungen, um es zu bewältigen, nicht nur von der Bürotechnik, sondern auch von den Gesetzlichkeiten her, die dort hineinspielen. Ich unterstelle keinem Handwerksmeister, dass er das am Tage der Prüfung nicht hat. Man ist nachher aber doch in verschiedenen Sparten unterwegs. Daher ist es in Wirklichkeit gar nicht der große Punkt, der die Ingenieurkammer oder die Architektenkammer so beunruhigen sollte. Vielleicht ist es doch eine Ergänzung des gesamten Angebots. Würden Sie mir darin recht geben?

Eckhard Lambrecht (VBI): Jein. Ich sage es einmal so, wie ich es eben schon gemeint habe. Ich habe kein Problem damit, wenn es einzelne Handwerksmeister und Techniker gibt, die eine Bauvorlage einreichen, und wenn das Bauordnungsamt diese prüft, für in Ordnung hält und auch genehmigt. Ich denke, dass dies über den schon genannten § 84 geregelt ist. Ich persönlich halte sehr viel davon, Bürokratie abzubauen und nicht aufzubauen. Schon deswegen bin ich dafür, keine neuen Regelungen zu schaffen, sondern die alten mit Leben zu erfüllen, wenn sie sinnvoll sind.

Den zweiten Punkt, den Sie noch hatten, habe ich inzwischen vergessen.

(Abg. Frank Scheurell, CDU: Dass gar nicht jeder in der Lage dazu ist!)

Natürlich, die Interessenlage ist sicherlich unterschiedlich. Es mag den einen oder anderen Zimmermann geben, der Blockhäuser baut oder Fachwerkhäuser bauen will, der in der technischen Frage vielleicht prädestiniert dazu ist und der vielleicht sogar besser ist, als es jeder herkömmliche Architekt sein kann, der noch nie ein Fachwerkhaus gebaut hat. Dabei gibt es eben Überschneidungen. Ich meine, sie können auch zusammenarbeiten und gemeinsam entsprechende Bauanträge stellen. Daran hindert sie niemand.

Ich sehe aber noch einen anderen Grund, der in diesem Antrag eine Rolle spielt. Das ist die Stärkung des Handwerks. Ich hatte das auch schon in persönlichen Gesprächen gesagt: Diesen Punkt, die Stärkung des Handwerks, unterstützen wir ausdrücklich und insoweit auch den Antrag, den es, soweit ich informiert bin, im Februar im Bundesrat gegeben hat seitens des Freistaats Bayern, die Meisterpflicht wieder einzuführen. Das würde ich ausdrücklich begrüßen. Es gibt doch eine ganze Reihe von Ausbildungsinhalten und vor allen Dingen auch von menschlichen und fachlichen Qualifikationen, die ein guter Polier, der 20 Jahre lang gearbeitet hat, sicherlich haben kann, aber nicht jeder. Insofern: Es gibt viele Handwerksbetriebe, die eigentlich keine sind. An dieser Stelle wäre ich dafür, die Meisterpflicht wieder einzuführen. Diesen Punkt würde ich ausdrücklich unterstützen.

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Peter Weiß (Landkreistag): Wir haben unsere Mitglieder zum Antrag befragt. Nach der Auswertung der Meinungsäußerungen müssen wir feststellen, dass es aus unserer Sicht keinen dringenden Handlungsbedarf gibt, die Bauordnung bzw. die Rechtslage zu ändern. Gleichwohl - das betrifft im Wesentlichen den ländlichen Raum - ist es durchaus denkbar, dass es praktische Gründe dafür gibt, über eine Erweiterung der Bauvorlageberechtigung nachzudenken, um sicherzustellen, dass Planung und Durchführung von Bauvorhaben zügig erfolgen können. Insofern ist die praktische Betrachtung der Zielrichtung des Antrags für uns nicht ganz unwesentlich. Wir würden empfehlen, bevor eine gesetzliche Regelung auf den Weg gebracht wird, das Vorhaben genauer zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen, die an die kleine Bauvorlageberechtigung geknüpft werden sollen. Dazu hat es heute schon von den Vortragenden die eine oder andere Anregung gegeben, in welche Richtung es gehen kann, ob es die Größe der Bauvorhaben oder die Komplexität betrifft.

Es geht aber auch um Fragen des Immissions- oder Arbeitsschutzes, die bei Gewerbebauten eine Rolle spielen können. Insofern betrachten wir das Thema insbesondere auch aus dem Blickwinkel der unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise und kreis-

freien Städte. Wir haben Sorge, dass die Qualität der Bauvorlagen ein Problem werden könnte. Das sollte unbedingt vermieden werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden sollen innerhalb von 14 Tagen die Vollständigkeit der Anträge prüfen. Dann fordern sie das nach, was fehlt, und danach beginnt das Genehmigungsverfahren. Am Ende darf nicht stehen, dass umfangreichere Nachforderungen von Bauvorlagen zu längeren Genehmigungsverfahren führen und dann die Bauaufsicht schuld ist.

Wir plädieren für eine Sicherstellung der Qualität der Bauvorlagen. Wenn das gewährleistet ist, dann können wir uns vorstellen, dass durch eine Änderung der Bauordnung auch unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse, die ich eingangs angesprochen habe, eine Regelung in Kraft gesetzt werden kann, die dem Anliegen aller Beteiligten entspricht, und diese sind, wie Sie selbst ausgeführt haben, sehr unterschiedlich.

Abg. Frank Scheurell (CDU): Die Einschätzung des Landkreistages ist aber so, dass die Bauämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten sehr wohl dazu in der Lage sind, die Bearbeitung zu gewährleisten, vom fachlichen Personal her?

Peter Weiß (Landkreistag): Das ist selbstverständlich sichergestellt.

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und Architektenkammer Sachsen-Anhalt

Jörg Herrmann (Ingenieurkammer): Mein Kollege von der Architektenkammer, Herr Prof. Teichert, und ich teilen uns den Vortrag zu unserer Stellungnahme (Vorlage 9), da wir die Stellungnahme ohnehin im engen Schulterschluss abgegeben haben.

Wenn man etwas Neues will, dann sollte man keinen Schritt zurückgehen. Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt bedanken sich für die Gelegenheit, zum Thema „Das Handwerk stärken - kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker“ im Rahmen der heutigen Anhörung im Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr vortragen zu dürfen. Mein Kollege, Herr Prof. Teichert, und ich werden dies gemeinsam tun; ich habe das schon ausgeführt.

Sachsen-Anhalt gehört zu den Ländern, die eine moderne Bauordnung haben. Ich nehme das Ergebnis unseres Beitrags gleich vorweg: Aus unserer Sicht bedarf es keiner Änderung der heute geltenden Bauordnung in Sachsen-Anhalt. Es ist erst drei Jahre her, als sich der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit der Frage befasst hat, ob es in unserem Nachbarland eine kleine Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister und Techniker geben sollte. Man befand mehrheitlich, dass die Einführung dieser Regelung nicht erfolgen sollte. Auch in Sachsen-Anhalt ist der Wunsch, eine kleine Bauvorlage einzuführen, nicht neu. Zuletzt haben wir uns mit dieser Thematik im Jahr 2009 befasst; ich selbst auch. Es kam zu keiner Umsetzung.

Wir haben uns sehr intensiv damit befasst, warum es in acht alten Bundesländern - acht!; das ist nicht die Mehrheit - eine kleine Bauvorlage gibt, haben gute Argumente gesammelt und uns bei Abgeordneten, in Ministerien und bei verschiedenen Institutionen rückversichert, ob diese Argumente auch greifen. Wir standen im Dialog mit den Handwerkskammern. Unterstützung fanden wir im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, aber auch Staatssekretär Herr Wünsch im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung konnte unseren Argumenten, als wir mögliche Konsequenzen aufzeigten, gut folgen.

Wer ist heute in Sachsen-Anhalt bauvorlageberechtigt? - Die heutige Regelung nach § 64 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sieht im Wesentlichen vor, dass Architekten und Ingenieure ein spezifisches berufsqualifizierendes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bei Ingenieuren und mindestens acht Semestern bei Architekten abgeschlossen und anschließend eine zweijährige Berufspraxis absolviert haben müssen. Während des Berufspraktikums müssen sich die künftigen Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieure laufend fortbilden. Die permanente Fortbildungspflicht prägt auch den anschließenden Beruf.

Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer des Landes sprechen sich gemeinsam für eine Beibehaltung der heutigen Regelung aus. Sie dient auf der Grundlage der Musterbauordnung der Vereinheitlichung, dem Verbraucherschutz und der Allgemeinheit und führt zu Bürokratieabbau und damit zu schnelleren Baugenehmigungsverfahren.

Ich möchte an dieser Stelle noch einwerfen, dass sich die ARGEBAU seit dem Jahr 2017 mit den speziellen Regelungen der Eingangsqualifikation von Ingenieuren und Architekten für das Bauvorlagerecht beschäftigt. Es ist in keiner Weise die Rede von Technikern und Handwerksmeistern, weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass ein entsprechendes akademisches Studium des Bauwesens bzw. der Architektur grundlegende Voraussetzung dafür sein muss.

Für uns Kammern steht insbesondere der Verbraucherschutz im Vordergrund. Wir haben uns insgesamt fünf Fragen gestellt, die wir beantworten möchten, um damit letzten Endes die Situation für Sie zu verdeutlichen.

Warum wäre die Einführung der kleinen Bauvorlage aus unserer Sicht ein Schritt zurück? - Die Einführung der kleinen Bauvorlage ist nicht modern und führt zu einer weiteren Zersplitterung des Bauordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen der Musterbauordnung dienen dagegen der Vereinheitlichung. Acht Bundesländer haben eine sogenannte kleine Bauvorlage als Übergangsregelung bei der Einführung einer besonderen Bauvorlageberechtigung in den 1970er- und 1980er-Jahren beibehalten. Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben sie ganz abge-

schafft; mit der Einführung der Bauordnung in diesen Ländern ist dies in den Übergangsregelungen geregelt worden.

Die Bauordnung Sachsen-Anhalt hat noch nie eine kleine Bauvorlage gekannt und ist aus unserer Sicht auf der Höhe der Zeit. Sie findet ihre Grundlage in der Musterbauordnung und dient damit der Vereinheitlichung sowie der Vereinfachung der Bauvorhaben.

Würde mit der Einführung der kleinen Bauvorlage das Handwerk gestärkt? - Die Handwerker in Sachsen-Anhalt und das Land selbst haben durch die heutige Regelung in § 64 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt keine Standortvorteile. Handwerksmeister aus Sachsen-Anhalt können bereits heute in den Ländern mit einer kleinen Bauvorlage, zum Beispiel in Niedersachsen, eigene Bauvorlagen einreichen. Dagegen können Handwerksmeister aus anderen Bundesländern in Sachsen-Anhalt keine Bauvorlagen einreichen, da dies den Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieuren vorbehalten ist. Eine Änderung würde dazu führen, dass Techniker und Handwerksmeister beispielsweise aus Niedersachsen in Sachsen-Anhalt Bauvorlagen einreichen dürften und damit das Bauvorhaben mit ihren Betrieben realisierten. Eine Änderung würde es dann natürlich zwangsläufig Handwerkern aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Meistern gleichgestellt sind, ermöglichen, Bauvorlagen einzureichen - das Gleiche gilt für Techniker -, eigenständige Bauvorhaben zu planen und naturgemäß mit eigenen Unternehmen zu realisieren. Dadurch würde kein höheres Bauvolumen akquiriert werden. Das Bauvolumen würde sich zwischen den Beteiligten nur verteilen, sodass sich der Wettbewerbsdruck für in Sachsen-Anhalt ansässige Handwerksbetriebe erhöhen würde.

Prof. Axel Teichert (Architektenkammer): Ich möchte etwas zum Vergleich zwischen den beiden Ausbildungsrichtungen sagen, weil auch darauf abgehoben wird, dass sie gleichwertig seien. Das werde ich so bestätigen. Die Meisterausbildung ist nach dem deutschen und europäischen Qualifikationsrahmen mit der Einstufung auf dem Niveau der Stufe 6 grundsätzlich als gleichwertig einzustufen. Allerdings handelt es sich auch in diesem Rahmen nicht um eine gleichartige Ausbildung.

Obwohl Handwerksmeister in ihrem spezifischen Fach nach dem europäischen Qualifikationsrahmen auf dem gleichen Niveau wie Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs einzuordnen sind, wird dadurch aber nur eine Aussage über die Gleichwertigkeit, nicht jedoch über die Gleichartigkeit der Ausbildung getroffen. Auch wenn es punktuelle Übereinstimmungen geben mag, so sind das vermittelte Fachwissen, die Fertigkeiten und die Breite der Kompetenzen innerhalb der verschiedenen Ausbildungen inhaltlich nicht miteinander vergleichbar. Insofern kann auch die Einordnung in Level 6 nichts darüber aussagen, ob die erhöhten Anforderungen an eine Bauvorlageberechtigung in der heutigen Zeit erfüllt werden. Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser muss nämlich nicht nur Kenntnisse im Bauordnungsrecht haben

- zum Beispiel Brandschutz, Standsicherheit und Bauprodukte -, sondern er muss auch umfangreiche Kenntnisse in Bezug auf alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen - Planungsrecht, Städtebau, Gestaltung, Form und Materialität - und im Baunebenrecht haben - Denkmalschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Straßenschutz, Immissionsschutz und Ähnliches.

Zusätzlich sind soziale und gesellschaftliche Planungskomponenten, die Nachhaltigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Bauwerke im Entwurf zu berücksichtigen. Ein Vergleich macht die Unterschiede deutlich: Nach den jeweiligen bundeseinheitlichen Rahmenlehrplänen absolvieren angehende Meister eines Handwerks rund 40 bis 50 Unterrichtsstunden für das Erstellen von Bauvorlagen. Dagegen haben Bachelorabsolventen im Studiengang Architektur, über den ich persönlich berichten kann, mehr als 4 000 Unterrichtsstunden im Rahmen der Entwurfslehre in all ihren Facetten belegt. Zusätzlich sind anschließend noch zwei Jahre Berufspraxis auf allen Gebieten der Planung und Überwachung von Bauvorhaben sowie eine Reihe von Fortbildungen erforderlich, bevor den Absolventen eine Bauvorlageberechtigung erteilt werden kann.

Die Unterschiede zwischen den handwerklichen und wissenschaftlichen Ausbildungswegen führen nicht grundsätzlich zu einer Beschränkung des beruflichen Werdegangs. Der Meisterbrief qualifiziert auch für ein Bachelorstudium, in dem Leistungen, die in der Praxis erworben wurden, anerkennt werden können. Dieser Weg wird übrigens auch immer gern genutzt. Ebenso besteht die Möglichkeit, sich nach achtjähriger beruflicher Erfahrung im Bereich des Entwerfens und Planens bei der Architektenkammer einzutragen und damit die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung zu erhalten.

Der Punkt Verbraucherschutz ist hier schon angesprochen worden. Ich werde ihn etwas näher erläutern. Der wesentliche Unterschied ist, der Bauhandwerker hat berufsbedingt ein vordringliches Interesse an der Ausführung von Bauvorhaben, Planer dagegen an der Planung solcher Vorhaben. Bereits bei der Erstellung der Planungsgrundlagen, aber erst recht bei der Frage der Überwachung und Abnahme von Bauleistungen müssen für Bauhandwerker, die gleichzeitig planen und ausführen, Interessenkonflikte auftreten, die im Zweifel zulasten des Verbrauchers gehen. Wie kann er im Sinne des Bauherrn neutral beraten, wenn die beste Lösung in einer Stahlbetonbauweise besteht und er dann keinen Auftrag für seinen Zimmereibetrieb erhält?

Wie findet eine Bauüberwachung im Sinne des Bauherrn statt? Wer kontrolliert, ob die Bauleistungen vertragsgerecht und mangelfrei sind? Wer unterstützt den Bauherrn bei der Organisation und Wahrnehmung von Gewährleistungsrechten, der ausführende Unternehmer selbst? Gerade der Bauherr kleiner Bauvorhaben - das wird immer etwas über die Flächen heruntergespielt; es betrifft aber alle Einfamilienhäuser hier im Land; über diese Größenordnung wird gerade gesprochen - ist meistens ein Laie und daher auf einen unabhängigen Berater mit umfassenden Kompetenzen angewiesen.

Bei Architekten und Ingenieuren ist berufsrechtlich sanktioniert, dass sie ihre Planungsleistungen frei von eigenen Ausführungsinteressen und frei von Interessen Dritter erbringen müssen. Das halte ich grundsätzlich für notwendig.

Der Verbraucher ist auch in Haftungsfragen bessergestellt. Von der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflicht - das wurde schon angesprochen - sind Folgeschäden aus einer fehlerhaften Planung abgedeckt, auch beim eigenen Bauwerk. Von einer Betriebshaftpflicht für Bauhandwerker wären solche Schäden nicht abgedeckt, da Planung und Ausführung als ein Werk gelten.

Gerade bei genehmigungsfreien Vorhaben fände dann gar keine Kontrolle mehr statt; denn die öffentlich-rechtliche Bauverwaltung kann sich zurückziehen. Wenn also die berühmte Gaube irgendwo angebaut wird - meistens nach hinten; sieht ja keiner -, dann sieht sie trotzdem der Nachbar. Dann kommt das Nachbarschaftsrecht ins Spiel. Dann hat dafür niemand mehr die Verantwortung. Der Bauherr selbst trägt die Verantwortung dafür. Er reißt das Ding dann wieder ab und bezahlt es auch. Das ist anders, wenn er einen Planer beschäftigt. Dieser übernimmt dafür die Verantwortung und bleibt dafür auch haftbar. Auch müsste ein Verbraucher das volle Insolvenzrisiko des Handwerkers tragen, der seinen Sitz womöglich auch im Ausland hat. Das wäre bei einer getrennten Beauftragung auch nicht der Fall.

Dann noch ein weiterer Punkt: Schon der Gedanke, dass ausgerechnet durch den Verzicht auf einen unabhängigen Planer die Baukosten gesenkt werden könnten, ist fraglich. Er zeigt auf, wo das Risiko für den Bauherrn liegt. Wenn der selbstständige Handwerksmeister, dessen Stundensatz übrigens vergleichbar mit dem der Architekten und Ingenieure ist, keine Planungsleistungen abrechnet, dann muss er diese entweder in seiner Freizeit erbringen oder aber, was wahrscheinlicher ist, diese Leistung für den Kunden nicht sichtbar im Gesamtangebot unterbringen. Erstens würde das Planungsangebot dadurch intransparent und zweitens entfiele die Leistungs-, Termin- und Kostenkontrolle seitens des unabhängigen Planers, was eher zu Mehrkosten als zu Einsparungen führte. Das qualitätssichernde Vieraugenprinzip ist durch die moderne Bauordnung unseres Landes nach derzeitigem Stand gewährleistet. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Aufweichung dieses Prinzips gemäß EU-Richtlinie auch von den Handwerkern mit vergleichbaren Ausbildungen aus dem gesamten europäischen Ausland genutzt werden könnte, bitte ich im Sinne der Verbraucher, die bestehende Landesbauordnung unangetastet zu lassen.

Jörg Herrmann (Ingenieurkammer): Stellen wir uns noch eine weitere Frage: Warum erlaubt die Komplexität des Bauens heute keine Absenkung des Niveaus? - Das heutige Bauvorlagerecht nach unserer Bauordnung dient der Allgemeinheit und führt zu kürzeren Baugenehmigungszeiten. Eine besondere Bauvorlageberechtigung ist gerechtfertigt, da sie der Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, der Gewährleistung einer technisch einwandfreien wirtschaftlichen Planung, dem Schutz des

einzelnen Verbrauchers und der Volkswirtschaft vor Fehlplanungen und unrationellen Bauverfahren sowie der Sicherstellung von gestalterisch ansprechenden Lösungen dient. Daneben sind soziale und gesellschaftliche Planungskomponenten und die Nachhaltigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Bauwerke in den Entwurf einzuführen. Haben Entwurfsverfasser nur eine enge, auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld bezogene Bauvorlageberechtigung, müssen die Baugenehmigungsbehörden eine tiefer gehende Prüfung des kompletten Entwurfs vornehmen - im Vergleich zu Bauvorlagen der heutigen Bauvorlageberechtigten, die allgemeiner ausgebildet worden sind. Dies würde zu längeren Baugenehmigungsverfahren und zur Erhöhung des personellen Aufwands in der Bauverwaltung führen.

Ich möchte auch noch einen weiteren Aspekt einführen, der sich schon aus der Diskussion ergeben hat. Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt führt seit vielen Jahren jährlich eine Bereisung der Kreise des gesamten Landes durch. Wir sind bei diesen Kreisbereisungen im Gespräch mit der Wirtschaft und mit den regionalen Verwaltungen in den Kreisgebieten. In diesen Gesprächen stellt sich immer wieder die Frage, ob ausreichende Planungskapazitäten sowohl bei der Verwaltung als auch im wirtschaftlichen Bereich vorhanden sind. Wir können im Moment keinen signifikanten Mangel an Planungsleistungen durch bauvorlageberechtigte Architekten oder Ingenieure erkennen, sodass in der Wirtschaft eine Handlungsnotwendigkeit bestünde, das entsprechend auszuweiten.

Wir kommen zum Fazit.

Prof. Axel Teichert (Architektenkammer): Das mache ich ganz kurz. Wir hoffen, dass Sie unseren Empfehlungen folgen werden und keine Änderung der Landesbauordnung vornehmen wollen, die sich schon sehr nah an der Musterbauordnung orientiert. Seien Sie mutig. Wenn man etwas Neues will, dann sollte man keinen Schritt zurückgehen.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Ich habe eine Frage zu dem von Ihnen erwähnten § 5 des Architektengesetzes. Damit ich es richtig verstehe: Sie sagen, dass es nicht nötig sei, weitergehende Regelungen zu treffen, weil man sich nach achtjähriger einschlägiger Berufstätigkeit in das Verzeichnis eintragen lassen könne. Dann ist man sozusagen automatisch berechtigt, kleine Bauvorlagen zu erstellen. Damit ich es richtig verstehe: Im Gesetz steht „achtjährige berufspraktische Vollzeittätigkeit“ und man braucht eine Arbeitgeberbescheinigung. Das würde dem Handwerk aber nicht helfen. Wir waren neulich bei der Handwerkskammer. Wir haben den Kollegen Lellau kennengelernt, der noch vortragen wird. Er hat sehr lebenspraktisch erzählt, dass er selbst Unterlagen fertigt, diese dem Architekten gibt, der diese abzeichnet, und dann würden die Unterlagen eingereicht werden. Er hätte zwar eine längere als achtjährige berufs-

praktische Tätigkeit, aber nicht in einem Anstellungsverhältnis. Habe ich das richtig verstanden?

Prof. Axel Teichert (Architektenkammer): Er muss sich nicht in einem Anstellungsverhältnis befinden. Er muss es in Kooperation mit einem Architekten machen. Wenn er einfach sagt, ich mache es allein, schon von Anfang an, dann taucht genau unser Problem auf: Dann könnte er diese Bauvorlagen ohne jede Erfahrung einreichen. Er muss nicht bei einem Architekten angestellt sein.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Dann frage ich mich, ganz ehrlich - das kann nachher die Handwerkskammer beantworten -, warum wir jetzt überhaupt über diese kleine Bauvorlageberechtigung reden. Dass man es an eine gewisse Berufspraxis und Versicherung und so etwas knüpft, das ist für mich - wir haben uns darüber noch nicht insgesamt verständigt - selbstverständlich.

Wenn es reicht, dass ich sozusagen immer schon tätig war, um mich eintragen lassen und das tun zu können, dann brauche ich doch die ganze Diskussion nicht zu führen.

Abg. Matthias Lieschke (AfD): Ich möchte erst einmal bei dem bildlichen Vergleich bleiben. Ihre Position ist klar, weil der Kuchen recht groß ist und Sie ihn ungern teilen möchten. Das verstehe ich in diesem Sinne. Wir haben nun in acht Ländern diese kleine Bauvorlageberechtigung. Wenn ich es richtig verstanden habe, dann sprechen Sie den Handwerksmeistern die Qualifikation dafür ab, dass sie es wirklich machen können - rein von der Qualifikation her. Habe ich das richtig verstanden?

Jörg Herrmann (Ingenieurkammer): Das kann man so sehen. Das sehen wir so, dass die Eingangsqualifikation, wie sie in der Bauordnung geregelt ist, eben nicht erreicht wird. Wir sehen aber auch, was Herr Prof. Teichert eben gesagt hat, eine Durchlässigkeit im Bildungsbereich. Das heißt, der Handwerksmeister hat die Grundqualifikation für den Bachelorstudiengang. Das würde auch zur Eignung führen, wenn er den Bachelorstudiengang erfolgreich abschließt und die entsprechende Berufspraxis nachweist, um diese Berechtigung zu erlangen.

Ich will einen profanen Vergleich bringen. Wenn Sie heute eine Wunde haben und zum Chirurgen gehen, dann wird auch nicht erst geprüft, ob das eine kleine oder große Wunde ist und ob die kleine Wunde möglicherweise von der Chirurgieschwester behandelt werden kann. Wir haben einfach die Situation, dass wir ein gewisses Niveau - das sehen wir sehr deutlich - halten möchten. Das vertreten wir an dieser Stelle.

Abg. Matthias Lieschke (AfD): Ich bin selbst Handwerksmeister und kann Ihnen versprechen, dass Sie eine Handwerksprüfung vielleicht auch nicht gleich beim ersten Mal bestehen würden. Die Auflagen sind schon sehr enorm.

Wenn wir noch bei dem Stück Kuchen bleiben. In Niedersachsen müssen Sie sich den Kuchen mit den Meistern und Zimmerleuten teilen. Wieso sehen Sie es als gerechtfertigt an, den Kuchen in Sachsen-Anhalt für sich allein zu behalten?

Prof. Axel Teichert (Architektenkammer): Es geht uns überhaupt nicht um den Kuchen. Es ist schon dargelegt worden, dass der Teil, der davon abgebissen werden soll - ich formuliere es einmal so weiter - nicht der Rede wert wäre. Ich sehe einfach, wenn wir die Tür aufgemacht haben, dann bekommen Sie sie nicht mehr zu, wenn dann die EU kommt und sagt, dann darf das aber auch jeder aus der EU. Selbstverständlich. Dann können wir es nicht zurücknehmen und sagen, in diesem Fall machen wir es dann nicht mehr.

Selbstverständlich ist die Qualifikation unterschiedlich - das habe ich deutlich dargelegt. Das sind die wesentlichen Unterschiede. Es geht doch nicht darum, ob jemand sein Bauwerk gut auf die Reihe bringen kann. Es geht um das ganze Drumherum. Der Vergleich zu einer Kirche, die vor 1 000 Jahren gebaut wurde, hinkt doch gewaltig. Damals hat man Steine aufeinander gestellt und es wurde gemeinsam geplant, wofür ich übrigens auch heute wäre. Es ist doch aber heute viel komplexer. Allein die rechtliche Situation ist so unterschiedlich geworden und so breit gefächert, dass man es nicht mehr mit einem Handwerk erledigen kann, weil jedes seine spezifische Ausbildung hat. Ich finde es absolut nachvollziehbar, dass man das nicht mit einer Ausbildung vergleichen kann, die das gesamte Spektrum abbildet.

Weil der Vergleich eben kam: Wir machen ja auch keine Zimmermeisterausbildung. Wir bilden als Architekten keine Zimmer- oder Maurermeister aus, auch wenn wir eine gleichwertige Ausbildung haben.

Abg. Frank Scheurell (CDU): Wir arbeiten oft gemeinsam und wir schätzen Ihre Arbeit für unser Bundesland. Nun haben wir im persönlichen Gespräch ausgemacht, dass wir unterschiedliche Meinungen haben. In der Stellungnahme steht, dass es noch nie eine kleine Bauvorlageberechtigung gab, aber wir wollen modern sein und haben eine moderne Bauordnung. Natürlich will im heutigen Mainstream niemand unmodern sein. Alle sind gegendert und auf dem Pfad der Tugend, der vorgegeben wird. Waren die Argumente für Sie aber nicht auch reizvoll, zu hören, dass Baumeister in der Vergangenheit auch große Bauten gebaut haben? Wir vertrauen der Statik heute noch, nach Hunderten von Jahren. Unser kulturelles Erbe haben Baumeister und Meister geschaffen, ebenso wie sich dann auch Architekten eingebracht und uns ein bauliches Erbe hinterlassen haben und uns noch täglich hinterlassen. Wäre nicht ein Miteinander besser als ein - ich will das harte „Gegeneinander“ nicht sagen - - Würde irgendjemand ein Schaden entstehen, wenn 20, 24 oder vielleicht 25 Handwerksbetriebe im gesamten Bundesland Sachsen-Anhalt von dieser kleinen Bauvorlageberechtigung profitierten - wobei wir heute noch nicht wissen, wie ein Gesetzestext aussehen würde -? Dazu kämen

wir noch einmal zusammen. Wir müssen uns jetzt erst einmal dazu finden, ob wir es versuchen oder nicht. Es ist heute noch nicht die Rede von Gebäudeklasse 1, 2 oder 3. Soweit sind wir noch nicht. Ist es wirklich so grundhaft abzulehnen?

Jörg Herrmann (Ingenieurkammer): Das ist nicht grundhaft abzulehnen. Ein Miteinander ist immer besser als ein Gegeneinander. Gegeneinander arbeiten wir auch grundsätzlich überhaupt nicht im Land, wenn es um das Bauhauptgewerbe geht. Ich sage an dieser Stelle aber trotzdem ganz klar: Die Regelungen, die wir heute haben, ob es das Architektengesetz oder die Bauordnung ist, sehen gewisse Öffnungsmöglichkeiten vor. Dazu bedarf es keiner neuen Regelung. Wir sollten das, was wir haben, gegebenenfalls mit Leben erfüllen. Das, was hier eingangs von dem Kollegen Techniker zur Gebäudeklasse 1 bis 3 gesagt worden ist, ist etwas, was wir prinzipiell immer, grundsätzlich ablehnen werden; denn der Vergleich hinkt. Es mag sein, dass eine Kirche noch steht. Das ist aber nur Erfahrung gewesen. Was wir heute machen: Wir bauen nicht mehr mit Steinen, die so dick sind, wie sie in einer Kirche verbaut wurden. Die Bautechnik, die Genehmigungsverfahren, das Baunebenrecht sind so komplex geworden, dass eine andere Wertigkeit entwickelt worden ist. Das ist genau der Punkt, in dem wir deutlich den Unterschied in der Ausbildung sehen und in den Zulassungsvoraussetzungen. Das ist genau dieser qualitative und quantitative Unterschied zwischen der früheren und heutigen Tätigkeit.

Prof. Axel Teichert (Architektenkammer): Darf ich noch ganz kurz anfügen: die Frage, warum wir es nicht gemeinsam machen. Ich bin ein Verfechter der Gemeinsamkeit. Im Zuge der Digitalisierung werden wir von Anfang an, auch im Planungsprozess, viel stärker zusammenarbeiten müssen. Dazu stehe ich.

Die Frage kann ich aber zurückgeben. Warum ist es notwendig, wenn es 25 Handwerksbetriebe wären, ein Gesetz zu ändern und sich von der Musterbauordnung zu entfernen? Das meine ich mit „unmodern“. Es wäre ein Rückschritt. Die anderen Länder haben es nicht s c h o n , sie haben es n o c h. Wir sind auf dem Weg zu einer einheitlichen Bauordnung, die dieses Recht nicht kennt.

Wir sind für Zusammenarbeit. Warum ist es für einen Handwerksmeister so schwierig, sich mit dem Architekten zusammen hinzusetzen und zu besprechen, was man vorhat. Er hat doch weiterhin freie Hand. Er kann seinen Namen genauso groß darauf schreiben wie der Architekt. Es gibt keine Diskriminierung. Das sehe ich überhaupt nicht.

Abg. Thomas Keindorf (CDU): Meine Frage an die beiden Herren: Sie haben von der Ausnahmemöglichkeit gesprochen, die schon jetzt besteht, woraus Sie schlussfolgern, dass eine Änderung nicht notwendig ist. Meine Frage ist, wie viele Handwerksmeister, wie viele Techniker im Zuge dieser Ausnahmeregelung einen Antrag bei Ihnen gestellt haben und wie viele genehmigt worden sind.

Prof. Axel Teichert (Architektenkammer): Ich kann Ihnen keine genauen Zahlen nennen; diese habe ich nicht parat. Wir können aber nachfragen. Es sind auf jeden Fall zu wenig. Es müsste vielmehr genutzt werden. Sie zu genehmigen, das ist nicht das Problem; ich glaube nicht, dass es daran scheitern wird. Im Bereich des Studiums weiß ich, dass es eine ganze Reihe von Handwerksmeistern gibt, die an ihre Ausbildung ein Studium anhängen. Wenn man die Dauer betrachtet, dann sind es, wenn man es voll auslasten würde, maximal drei Jahre. Man schafft es aber auch in zwei Jahren, wenn man zuvor die Praxis hat.

Jörg Herrmann (Ingenieurkammer): Vielleicht noch zur Ergänzung: Es ist keine Ausnahmeregelung; es ist eine Standardregelung im Gesetz.

Abg. Dr. Falko Grube (SPD): Sie sehen, wir sind mitten bei der Entscheidungssuche. Was mich interessieren würde, ist das Thema der Nachqualifizierung. Nehmen wir an, jemand hat im Zuge seiner Meisterausbildung und mit der Erfahrung, die er hat, und mit den Erkenntnissen, die man im praktischen Betrieb erwirbt, tatsächlich die notwendigen Kenntnisse erworben: Würden Sie es grundsätzlich - nehmen wir als Gedankenspiel an, man würde zu einer gesetzlichen Regelung kommen - als unabdingbar betrachten bzw. befürworten? Am Ende stellt sich die Frage, wie man für die Verbraucherinnen und Verbraucher einen Zustand herstellen kann, der, wenn alles normal läuft, rechtssicher ist - im besten Fall ohne Schaden, aber auch bei einem Schaden; das ist das Thema Versicherung, das wir vorhin schon einmal hatten -, aber auch im Hinblick auf die Qualität dessen, was dort passiert, die Planung und die Bauausführung. Würden Sie dann sagen, es gibt die Möglichkeit? Der Kollege aus Bayern hat vorhin schon einmal gesagt, dass nachqualifiziert bzw. geprüft wird und in Hessen ist es auch so. Ich habe jetzt nicht alle Bundesländer im Kopf.

Prof. Axel Teichert (Architektenkammer): Die Frage, ob wir dem grundsätzlich im Wege stehen: Nein, das tun wir nicht. Der Weg der Nachqualifizierung ist im Architektengesetz schon enthalten. Wenn man darüber spricht, wie es ablaufen kann, ob es zu schwierig ist, dann kann man darüber sicherlich diskutieren. Das ist aber unabhängig von der Landesbauordnung. Darin würde etwas anderes stehen. Dann stellt sich nicht mehr die Frage nach Nachqualifizierung und Ähnlichem. Es ist für uns Architekten so festgelegt, dass es im Architektengesetz steht und umgesetzt wird. Es muss auch eine Kontrollinstanz geben, die es dann prüft.

Jörg Herrmann (Ingenieurkammer): Um das noch zu ergänzen, würde ich sagen, es geht über den Weg des Architektengesetzes. Dann sollte es dort auch angesiedelt sein. Bei der Ingenieurkammer ist es grundsätzlich anders geregelt. Um bauvorlageberechtigt zu sein, müssen Sie nicht Mitglied der Kammer sein, aber Sie müssen die Befähigung haben, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen. Dazu müssen Sie mindestens ein sechssemestriges technisch-naturwissenschaftliches Studium absolviert

haben. Deswegen mischen wir uns als Ingenieurkammer in den Bereich der Nachqualifizierung nicht ein.

Es ist nach dem Architektengesetz bereits möglich. Es gibt den Weg, diese Zusatzqualifikation nachzuweisen. Dann gibt es keine Hinderungsgründe mehr. Dann brauche ich auch nicht zu differenzieren zwischen einem großen, kleinen oder wie auch immer gearteten Bauvorlagerecht und bin konform zur Musterbauordnung; das ist ja unser Ziel.

Abg. Dr. Falko Grube (SPD): Wenn es jetzt ein bisschen laienhaft klingt, dann sehen Sie es mir bitte nach. Wir haben, was die Studienabschlüsse betrifft, Bachelor und Master. Ist es nicht denkbar, dass man sagt, wenn man nachqualifiziert, dann unterscheidet man im Architektengesetz zwischen einer Nachqualifizierung für die einfache Bauvorlageberechtigung und einer Nachqualifizierung für die allgemeine Bauvorlageberechtigung? Wäre das möglich?

Jörg Herrmann (Ingenieurkammer): Das gibt das Architektengesetz nach meiner Kenntnis nicht her. Darüber müsste man reden. Es würde bedeuten, dass man das Gesetz teilweise anpassen müsste. Darüber muss man einfach reden.

Uns geht es um die Standsicherheit von baulichen Anlagen aus der Sicht des Verbraucherschutzes. Ich denke an das Stadtarchiv in Köln, an einen Polier, der eine Entscheidung getroffen hat, zu der er nicht befähigt war. Ich denke an die Brücke in Genua, bei der Grundsätze des Bauens missachtet worden sind. Das sind Sachen - -

(Zuruf des Abg. Frank Scheurell, CDU)

- Es geht mir nicht nicht um die Qualifikation oder Ausbildung. Es geht mir um die gesetzlichen Regelungen der Bauwerksprüfung, die wir in Deutschland haben und die Italien gerade nicht kennt. Das sind unterschiedliche Ansätze.

Ich will einfach davor warnen, das Eingangsniveau, ich sage einmal, so weit abzusenken, dass wir uns irgendwann - Sie haben es vorhin gesagt - an den Kopf fassen müssen, weil wir Regelungen getroffen haben, die zu einem Problem führen. Das wollen wir schlichtweg vermeiden.

Abg. Dr. Falko Grube (SPD): Wir sind quasi ein bisschen beim freien Denken. Mir ist es relativ egal, ob wir ein Gesetz anfassen und, wenn ja, welches. Wenn wir sagen, es bedarf einer Nachqualifizierung für solche Meisterinnen und Meister - wenn wir am Ende dazu kommen - und das muss über das Architektengesetz passieren, dann ist das für mich erst einmal Technik. Das müsste man zwar besprechen, aber das Gesetz zu ändern wäre mir relativ egal.

Für mich ist die spannende Frage, ob es qualitativ so unterschiedlich ist, dass man sagen kann, man könnte in einer kürzeren Zeit eine einfache Bauvorlageberechtigung erwerben. Wenn man zu einer solchen Regelung käme, dann könnte man in der Landesbauordnung darauf hinweisen. Natürlich eint uns der Wunsch, dass das, was dort an Planung und Bauausführung abgeliefert wird - wir reden aber im Moment über die Planung -, qualitativ so hochwertig ist, dass man diese ruhigen Gewissens auf die Menschheit loslassen kann. Das ist unstrittig. Gäbe es die Möglichkeit zu sagen, man macht in einer kürzeren Zeit nicht den großen Schein, wie es im Architektengesetz steht, sondern es gibt so etwas wie einen kleinen Schein - ich sage es jetzt ein bisschen untechnisch -?

Jörg Herrmann (Ingenieurkammer): Darüber haben wir noch nicht nachgedacht. Prinzipiell kann man auf dem Weg der Qualifikation alles erreichen, eine beliebige Stufe. Die Frage ist, wie weit man das Eingangsniveau absenken will. Das ist die Frage, über die man Konsens erzielen muss. Dann muss man fragen, wie man dahin kommt, den Nachweis dieser Qualifikation zu erbringen.

Prof. Axel Teichert (Architektenkammer): Ein Hinweis noch: Das betrifft nicht nur die Qualifikation. Ein entscheidender Punkt war auch die Trennung der Aufgabenstellungen. Das heißt, immer wenn ein Ausführender plant, dann wird er in seinem Sinne planen, selbstverständlich. An dieser Stelle setzt der Verbraucherschutz an, das möglichst zu trennen.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Ich danke Ihnen sehr herzlich für die Gelegenheit, die schon einige Male angesprochenen Bedenken der Versicherungswirtschaft gegen die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister und Techniker kurz zusammenfassen zu dürfen (vgl. Vorlage 6 neu).

Das berufliche Risiko verändert sich ganz signifikant, wenn Handwerksmeister und Techniker sowohl planen als auch ausführen können. Es wirkt sich auf die vertraglich geschuldete Leistung aus. Die Haftpflichtversicherung als Konzept richtet sich auf die Absicherung von Schadenersatzansprüchen und nicht auf eine schlechte Vertragserfüllung. Indem die Planung und Ausführung in einer Hand zusammengeführt wird, verlängert sich diese Erfüllungsleistung. Sie beinhaltet dann sozusagen beide Elemente mit der Folge, dass die Haftpflichtversicherung erst dann greifen kann, wenn am Ende der Erfüllung, also mit der Ausführung der Bauleistung, die Folgeschäden bei einem Dritten auftreten. Das hat im Ergebnis zur Folge, dass für den Planungsteil, der sich in der Ausführungsplanung realisiert, kein Versicherungsschutz besteht. Das ist überhaupt kein Misstrauensvotum gegenüber Handwerksmeistern und Technikern, sondern ein Grundsatz der Haftpflichtversicherung. Es geht einfach darum, die Versicherbarkeit von

Berufsrisiken zu gewährleisten, mit anderen Worten: dass die Erfüllungsleistung, das, was Sie Ihrem Vertragspartner versprechen, durch das Hin- und Herschieben von Zuständigkeiten und Fehlern nicht über Versicherungsleistungen finanziert wird.

Es ist für die Versicherbarkeit von Berufsrisiken signifikant, dass Sie Planung und Ausführung voneinander trennen können, oder Sie können erst bei der Abnahme der Ausführungsleistung mit der Haftpflichtversicherung eingreifen, soweit es sich um Folgemängel aus der Erfüllungsleistung handelt.

Wenn Sie das mit den Architekten vergleichen - einfach zur Veranschaulichung -: Dort endet die Erfüllungsleistung mit der Erstellung des Plans. Das heißt, wenn sich ein Mangel des Plans in der Erfüllungsleistung oder Ausführungshandlung des Handwerkers oder Technikers realisiert, dann ist es eine Folge aus einer mangelhaften Leistung eines Architekten, also von der Haftpflichtversicherung gedeckt. Beim Handwerker und Techniker kann dieser Folgemangel aber eben erst am Ende der Ausführungshandlung eintreten.

Auch wenn Planung und Leistung aus einer Hand von einzelnen Spezialversicherungen tatsächlich abgedeckt sind, dann ist aber der Mangel am Bauwerk vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Gedanke der Erforderlichkeit der Trennung ist darin also genauso verankert, auch wenn es von den Versicherungsbedingungen eingeschlossen ist, weil es sich nicht auf Mängel der Vertragserfüllung bezieht, sondern zum Beispiel darauf, dass bei einer Planung einem Dritten irgendetwas kaputtgeht, was mit der Vertragsleistung nichts zu tun.

Wenn Sie sehen, dass für den Planungsteil kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Planung und Ausführung in eine Hand legen, dann ergeben sich daraus erhebliche wirtschaftliche Belastungen sowohl für die Handwerker und Techniker als Berufsträger als auch für die Bauherren oder Auftraggeber, weil sie einen signifikanten Teil der vertraglich abgesprochenen Leistung nicht mit einer Haftpflichtversicherung absichern können.

Noch ganz kurz zu der Möglichkeit, Planung ohne Ausführung zuzulassen. Dabei muss man berücksichtigen, dass der Versicherungsschutz immer auf das versicherte Risiko gerichtet ist. Das klingt banal. Es führt aber dazu, dass Planungsleistungen, die über die Reichweite der Betriebshaftpflicht hinausreichen, vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind. Das heißt, wenn ein Installateur sozusagen auch das Verlegen der Fliesen plant, dann ist das außerhalb seines versicherten Risikos und damit nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Das wollte ich zu bedenken geben, was man berücksichtigen muss, wenn man die kleine Bauvorlageberechtigung einführt.

Ich möchte noch kurz ergänzen, weil vorhin gesagt worden ist, dass schon jetzt Versicherungsnachweise von bauvorlageberechtigten Handwerkern vorgelegt werden müssen. Dem ist meines Wissens nicht so, weil es sich nicht um Pflichtversicherungen handelt. Das heißt, es ist anders als bei Versicherungen für Architekten und Ingenieure, die gesetzlich verankert sind, sodass sie nur dann Dienste am Markt anbieten können, wenn sie einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen können. Es gibt keine gesetzliche Pflicht zur Haftpflichtversicherung. Man kann nach der eigenen Beurteilung des Berufsrisikos freiwillig eine Versicherung abschließen. Deswegen bedarf es auch keines Versicherungsnachweises, um am Markt tätig werden zu können.

Abg. Tobias Rausch (AfD): Die erste Frage ist: Gibt es solche Versicherungspolicen, ja oder nein? Die nächste Frage, die sich mir stellt: Sie haben gesagt, die Haftpflichtversicherung für den Betrieb würde es nicht regulieren. Wenn die Firma aber eine Vermögenshaftpflichtversicherung hätte, dann würde diese es doch eigentlich regulieren.

Dann habe ich vernommen, dass Sie gesagt haben, für diejenigen, die eine kleine Bauvorlageberechtigung besäßen, bestünde keine Versicherungspflicht. Das heißt, wenn man auch für diese eine Versicherungspflicht wie bei Architekten und Ingenieuren einführen würde, dann wäre alles versichert und das Problem, das Sie geschildert haben, wäre nicht mehr gegeben.

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Das Erste war, ob es Versicherungsschutz gibt, ja oder nein. Wie ich eben schon gesagt habe, gibt es bei Spezialversicherern im Bereich der Betriebshaftpflichtversicherung für das Baugewerbe tatsächlich entsprechende Konzepte, aber mit dem signifikanten Ausschluss von Schäden am Bauwerk. Das ist genau der Punkt, an dem sich Planung und Ausführung quasi begegnen. Das ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst und vom Grundsatz her, den ich zu beschreiben versucht habe, genauso verankert. Der Versicherungsschutz hilft Ihnen an der Stelle nicht, weil die Haftpflichtversicherung nicht dafür da ist, Erfüllungsmängel zu versichern, sondern Schäden Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflicht, also Schadensersatzansprüche.

Das Zweite?

Abg. Tobias Rausch (AfD): Vermögenshaftpflichtversicherung.

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Die Haftpflichtversicherung umfasst Personen- und Sachschäden und daraus folgende Vermögensschäden. Das heißt, der echte Vermögensschaden ist von der Haftpflichtversicherung nicht umfasst. Das ist anders als bei Architekten, bei denen diese Art der Verquickung zwischen Planung und Erfüllung bedingungsseitig aber vollkommen ausgeschlossen ist.

Was war das Dritte?

Abg. Tobias Rausch (AfD): Wenn man in das Gesetz so eine Versicherungspflicht hinschreiben würde, dann wäre der Verbraucherschutz gegeben. Es gibt Berufszweige, zum Beispiel den, in dem ich tätig bin, in denen man verpflichtet ist, gewisse Versicherungen abzuschließen, weil es Treuhandgeschäfte sind. Dann muss man sich gegen gewisse Risiken absichern. Das könnte man hierfür auch einführen.

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Es ist ein Missverständnis, dass es automatisch zu entsprechenden Produkten am Markt führt, wenn man etwas sozusagen gesetzlich vorschreibt. Wenn etwas nicht versicherbar ist, dann werden Sie auch bei einer gesetzlichen Verpflichtung keine Versicherungsverträge abschließen können. Das führt dann im Grunde dazu, dass Ihnen ein regelrechtes Verbot zur Ausführung bei dieser Verknüpfung von Planung und Ausführung begegnet. Sie werden dann, weil Sie den Versicherungsnachweis nicht erbringen können und es insoweit keinen hinreichenden Versicherungsschutz gibt, die Voraussetzung für diese Tätigkeit nicht erfüllen können.

Abg. Tobias Rausch (AfD): Ist Ihnen aus den Bundesländern Bayern, Hessen oder Niedersachsen, in denen es ja erlaubt ist, ein Fall bekannt, in dem es schon einmal solche Gewährleistungsansprüche gab, also für planungsrechtliche Geschichten, dass die Versicherung nicht bezahlt hat und der Endverbraucher auf seinen Kosten sitzen geblieben ist?

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Es ist statistisch natürlich immer ein Problem. In dem Moment, in dem etwas vom Versicherungsschutz nicht umfasst ist, haben Sie dazu natürlich auch keine Statistik. Insbesondere die Versicherer können eine solche Statistik sozusagen nicht verankern, weil es keine Schadensfälle gibt, die dokumentiert werden könnten. In dem Moment, in dem sich der Planungsfehler bei der Ausführung im Bauwerk manifestiert, werden Sie keine Versicherungsleistung erhalten, weil es nicht Bestandteil des Versicherungsvertrages ist. Deswegen kann man dazu nur ganz schwer eine Aussage treffen - weder in die eine noch in die andere Richtung. Ich würde vermuten, im Hinblick auf die Umfrage, die ich im Vorfeld bei unseren Mitgliedsunternehmen durchgeführt habe, dass danach eine ganz geringe Nachfrage besteht. Es hat wirklich keine große Relevanz. Die Bedeutung der Beratung insbesondere mit Blick auf die relevanten Grenzen des Versicherungsschutzes führt vielleicht einfach dazu, dass diejenigen, die es trotzdem tun, es sehenden Auges tun und das Risiko auf die eigene Kappe nehmen, dann aber natürlich irgendwie zulasten des Auftraggebers.

Abg. Tobias Rausch (AfD): Ich habe es so verstanden: Der Großteil der Versicherungen würde das Risiko nicht abdecken, es gibt aber ein paar Spezialversicherungen, die es sehr wohl abdecken würden, wie zum Beispiel die Gothaer oder weitere.

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Die Gothaer macht das nicht.

Abg. Tobias Rausch (AfD): Die machen das nicht?

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Nein.

Abg. Tobias Rausch (AfD): Es wurde vorhin schon einmal aufgezählt. Deswegen dient es für mich der Klärung, wie zuverlässig diese Quellen sind und worauf man sich beziehen kann.

Wüssten Sie eine Versicherung, die dieses Risiko abdecken würde?

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Das ist ein bisschen das Problem für mich als Vertreterin des Verbandes. Es gibt welche. Ich wiederhole es aber noch einmal: Der Versicherungsschutz dieser Versicherer beinhaltet nicht den Schaden am Bauwerk, wenn Planung und Ausführung in einer Hand liegen. Mit anderen Worten: Es ist wirklich genauso, wie es im Grundsatz verankert ist. Man will den Handwerker und Techniker bei anderen Schadensersatzansprüchen nicht im Stich lassen. Dabei realisiert sich sozusagen nicht das in Planung und Ausführung bestehende Risiko. Der Grundsatz, dass man Planen und Ausführen teilen muss, weil es sich als Erfüllungsleistung im Bauwerk niederschlagen kann, ist darin aber genauso verankert.

Abg. Thomas Keindorf (CDU): Mit der Novellierung der Handwerksordnung im Jahr 2004 wurde auch für Architekten und Bauingenieure die Möglichkeit geschaffen, sich aufgrund ihrer Qualifizierung mit einem Bauunternehmen in die Handwerksrolle eintragen zu lassen. Meines Wissens ist dies auch in einigen Fällen geschehen - wahrscheinlich häufiger als es umgekehrt nach dem Architektengesetz der Fall ist. Dann liegen doch aber Planung und Bauausführung auch in einer Hand. Ist die Versicherungsfrage in diesem Fall genauso zu betrachten wie für ein Handwerksunternehmen?

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Sie müssen dann bei dem einzelnen Vorhaben die Trennung zwischen diesen beiden Leistungsabschnitten gewährleisten. Wenn Sie als Architekt an diesem Unternehmen auch nur beteiligt sind, dann besteht dennoch ein Versicherungsausschluss, weil man diese Verquickung nicht versichern kann.

Abg. Thomas Keindorf (CDU): Es ist also keine Einbahnstraße.

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Nein. Das ist ein Grundsatz, der niemanden diskriminieren soll, sondern es ist eine Frage der Versicherbarkeit.

Abg. Frank Scheurell (CDU): Sie haben uns jetzt den Rat gegeben, ein Antidiskriminierungsgesetz für Handwerker und Techniker auf den Weg zu bringen.

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Wie gesagt, es ist keine Diskriminierung von irgendeiner Berufsgruppe, sondern die Frage ist, was sie brauchen, um berufliche Risiken vernünftig absichern zu können. Die vertraglichen Pflichten hängen von Ihrer Entscheidung ab, welche Vorbeugungsmaßnahmen sie treffen usw. bis hin zum Pfusch am Bau. Das liegt alles in der Hand der Person, die sich vertraglich verpflichtet hat. Jeder Vertragspartner trägt selbst die Verantwortung für die Qualität dessen, was er abliefert. Das ist bei Architekten so; das ist bei Handwerkern so; das ist bei allen Berufsgruppen so. Das hat überhaupt nichts mit Diskriminierung zu tun; im Gegenteil: Es ist wirklich ein Grundsatz, der uneingeschränkt auf alle Anwendung findet.

Abg. Frank Scheurell (CDU): Sie empfehlen also, dass man dann auch innerhalb eines Betriebes Leistungsabgrenzungen vertraglich vereinbart. Dann müsste es doch gehen. Das war doch gerade die Antwort auf die Frage nach den Architekten, die es im Gegenzug auch so machen.

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Nein. Das ist ein Missverständnis. Das, was ich eben im Hinblick auf die Architekten versuchte zu erklären, ist, dass der Grundsatz dort exakt zur Anwendung kommt: Wenn ein Architekt ein Bauvorhaben als Planer betreut, dann ist es ihm, wenn er seinen Versicherungsschutz aufrechterhalten will, nicht möglich, an der Ausführung teilzuhaben oder auch nur am Bauunternehmen, das die Ausführung vornimmt, beteiligt zu sein. Er muss gar nicht selbst dort tätig sein. Das heißt, es ist exakt die gleiche Stringenz und strenge Trennung von Planung und Ausführung.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): In Ergänzung dazu: Habe ich es dann richtig verstanden, dass die acht Länder, die hier in Rede stehen, welche die kleine Bauvorlageberechtigung haben, etwas ermöglichen, was nicht versicherbar ist?

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Sie können eine Betriebshaftpflichtversicherung für die Ausführung und auch für die Planung abschließen. Wenn Sie Planung und Ausführung in einer Hand haben, dann reicht Ihre Erfüllungsleistung von der Planung bis zum Ende der Ausführung. Die Erfüllungsleistung ist aber nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schadensersatzansprüche Dritter, aber nicht dagegen, dass Sie ihre vertraglichen Leistungen nicht erfüllen.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Dann ist mein Verständnis richtig. Sie hätten auch Ja sagen können.

Dr. Sarah Meckling-Geis (GDV): Ach so. Ja.

Handwerkskammer Halle (Saale)

Thomas Keindorf (Handwerkskammer): Für rund die Hälfte der 27 000 Handwerksbetriebe im Land sind der Meisterbrief oder eine gleichwertige Qualifikation Voraussetzung für die Arbeit, und für die Kunden sind sie Garant für Qualität. In ihrer Meisterausbildung erwerben unsere Handwerkerinnen und Handwerker ein vertieftes Fachwissen und Fachkönnen sowie Management- und didaktische Kenntnisse. Genau hieran möchte ich anknüpfen, wenn es um das Kernthema der Anhörung geht: die kleine Bauvorlageberechtigung für Meister im Maurer-, Betonbauer sowie Zimmererhandwerk und für staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik.

Worum geht es? Gestatten Sie mir ein ganz praktisches Beispiel. Stellen Sie sich vor, Sie sind Besitzer eines Mehrfamilienhauses, ein Einzeldenkmal, außen ist alles schon schick und die Innensanierung steht an. Sie haben zehn Wohneinheiten und möchten jede Wohneinheit modern mit Bad und Gäste-WC nach gehobenem Standard ausstatten. Dazu möchten Sie als Vermieter mit der Heizkostenabrechnung nichts zu tun haben. Das heißt, in jede Wohnung sollen Etagenheizungen kommen. Sie gehen zum Installateurmeister Ihres Vertrauens. Er macht Ihnen ein komplettes Projekt. Er plant es. Er bemustert alles. Die Fliesenlegerarbeiten kann er Ihnen auch mit anbieten. Das kann übrigens jeder von Ihnen, wenn er sich bei mir in die Handwerksrolle ohne Qualifikationsnachweis eintragen lässt. Als das im Jahr 2004 geändert wurde, spielte der heute schon oft zitierte Verbraucherschutz auch keine Rolle.

Bei der geplanten Baumaßnahme - ich schaue zu den Ingenieuren und Architekten - kommt ein Betrag von 300 000 € relativ schnell zusammen. Die Gefahrengeneigtheit ist hoch; wir reden ja von Gas in jeder Wohnung. Sie schließen mit dem Handwerksmeister Ihres Vertrauens einen Vertrag. Er führt die Arbeit zu Ihrer vollsten Zufriedenheit aus und das Energieversorgungsunternehmen oder der Netzbetreiber meint noch nicht einmal, die neue Gasanlage abnehmen zu müssen und gibt die Gasuhren so heraus, weil der Installateur gut bekannt ist. Es ist kein Architekt im Spiel. Wir reden nicht über das Sechsaugenprinzip, was wir heute schon mehrfach gesagt haben. Es ist einfach das Vertrauen zwischen Handwerker und Kunden gegeben. Dieses Vertrauen wird aufgrund der Qualifikation des Handwerksunternehmens auch zur vollsten Zufriedenheit des Kunden bestätigt.

Sie wollen auf demselben Grundstück ein Nebengebäude im Garten errichten, in dem Sie ein paar Gartenmöbel unterbringen und für Fahrräder, und vielleicht noch drei, vier überdachte Autostellplätze. Der Zimmermann plant und projektiert Ihnen das gesamte Bauteil. Das Auftragsvolumen beträgt vielleicht ein Zehntel des vorher genannten, 30 000 €, 40 000 €, aber plötzlich reden alle über Baugenehmigung, Architekt, Sechsaugenprinzip und Verbraucherschutz. Genau an dieser Stelle sehen wir eine Ungleichbehandlung, die durch den Gesetzgeber herbeigeführt wurde, zumal es in anderen Ländern Lösungen für dieses Problem gibt. Es erschließt sich unseren Handwerkern

nicht, warum ein Meister, der sein Unternehmen an der Grenze unseres Bundeslandes hat, im benachbarten Bundesland Niedersachsen vorlageberechtigt ist, in Sachsen-Anhalt aber nicht. Es besteht aus unserer Sicht Handlungsbedarf, und deswegen auch die Diskussion am heutigen Tag.

Ich möchte es aber auch aus einem ganz anderen Blickwinkel betrachten. In Zeiten des Fachkräftemangels, speziell im technischen Bereich, wäre eine solche Anerkennung der handwerklichen Kompetenz ein zusätzlicher Anreiz für junge Menschen, sich gerade in den genannten Gewerken für eine handwerkliche Berufsausbildung und anschließende Meisterausbildung zu entscheiden. Es wäre ein deutliches politisches Signal der Gleichbehandlung akademischer und beruflicher Bildung, wie es im deutschen Qualifikationsrahmen - er ist heute schon genannt worden - eigentlich seit Jahren geregelt ist.

Meine Herren von der Architekten- und Ingenieurkammer, mir tat es vorhin ein bisschen weh, dass Sie mehrfach gesagt haben, Sie wollten kein Absinken des Niveaus. Ich bringe Sie mit Handwerksmeistern speziell aus dem Zimmererhandwerk und Metallbauerhandwerk zusammen, die mir schon öfter erzählt haben, dass Architekten zu Ihnen gekommen sind und um Hilfe gebeten haben, wenn es um die Konstruktion spezieller Holz- oder Metallbauteile ging. Ich denke, es hat an dieser Stelle nichts damit zu tun, das Niveau abzusenken oder nicht abzusenken. Zu Details der Meisterausbildung werden nachher noch zwei Anzuhörende vortragen. Darauf möchte ich gar nicht eingehen. Ich möchte aber meine Bitte an den Ausschuss richten, dass es hier zu einem positiven Votum kommt.

Handwerkskammer Magdeburg

Romy Meseberg (Handwerkskammer): Die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung wäre definitiv kein Schritt zurück, sondern ein Schritt nach vorn, und zwar hin zu einheitlichen Bauordnungen. Dabei möchte ich ein bisschen ausholen.

Die Bauordnung gibt es schon lange. Die Wurzeln liegen bei den Zünften und Bauhütten. In den westdeutschen Bundesländern ist die Bauordnung nach dem Zweiten Weltkrieg novelliert worden. Die Bauherren haben mehr Eigenverantwortung bekommen. Die Bauvorlageberechtigten sind zu ihrer Unterstützung da. Die Leistung des Handwerks vor der Novellierung der Bauordnung wurde dadurch gewürdigt, dass die kleine Bauvorlageberechtigung eingeführt wurde; denn viele Handwerker haben bis dahin kleine Bauvorhaben selber geplant und auch umgesetzt. Natürlich kämpfen die Architekten und Ingenieure für ihr Monopol. Das machen sie auch in den anderen Bundesländern. Es gab Klagen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof und vor dem Bundesverfassungsgericht - der Vorsitzende der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz hat es schon angerissen. Die Urteile sind durchweg positiv für das Handwerk ausgefallen. Es wurde zum Beispiel bestätigt, dass Handwerksmeister

sehr wohl in der Lage dazu sind, kleine Bauvorhaben - ich zitiere - „ordnungsgemäß, insbesondere sicher, wirtschaftlich und frei von Verunstaltungen zu planen“.

Zur gleichen Zeit herrschten zu DDR-Zeiten, in unserer Region, zentralistische Planungsstrukturen im Bauwesen. Standardisierung und Vereinheitlichung standen auf der Tagesordnung. Das Handwerk war zu der Zeit nicht gern gesehen. Teilweise kam es sogar zu Enteignungen, wenn Handwerksbetriebe zu groß wurden. Die Ausbildung im Handwerk, die Meisterausbildung wurde dem Bedarf angepasst. Die erste Bauordnung hier wurde im Jahr 1989, noch zu DDR-Zeiten beschlossen. Die Bundesländer haben es im Jahr 1990 in ihr Recht übernommen. Die kleine Bauvorlage gab es damals nicht. Das kann man auch gut nachvollziehen; denn es war zu DDR-Zeiten einfach nicht üblich, dass die Handwerksmeister auch planen.

Nach fast 30 Jahren wurden viele Handwerksmeister im Maurer- und Betonbauerhandwerk ausgebildet, und zwar nach der neuen Prüfungsordnung. Sie müssen nachweisen, dass sie eine Baugenehmigungsplanung, statische Nachweise und die Nachweise für den Brandschutz und Wärmeschutz erstellen können. So will es das Bundeswirtschaftsministerium, so besagt es die Prüfungsordnung, die es beschlossen hat. Ist es dann nicht an der Zeit, den Handwerksmeistern nach fast 30 Jahren die gleiche Berechtigung zuzusprechen wie ihren Kollegen in den westdeutschen Bundesländern? Sie müssen sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die Handwerker dazu in der Lage sind, genau diese Unterlagen qualitativ zu erstellen. Sie kennen zum Teil die Beispiele von Zimmerer- und Maurermeistern wie Herrn Lellau, der heute noch sprechen wird, oder Herrn L., der bei der vorherigen Ausschusssitzung vorgetragen hat. Sie haben aber auch die Erfahrungen aus Bayern gehört. Der Vorsitzende der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz hat noch einmal bestätigt, es seien keine Fälle bekannt, in denen Handwerksmeister Bauvorlagen eingereicht und Bauvorhaben dadurch Schaden genommen hätten.

Ich bin davon überzeugt, dass die Frage, ob die Handwerksmeister dazu in der Lage sind, mit Ja beantwortet werden kann. Dann sollte man den Handwerksmeistern auch die Berechtigung erteilen.

Die Landesbauordnungen in den einzelnen Bundesländern sind im Grunde genommen ein Flickenteppich. Der Flickenteppich kostet den Bauherren Geld und Zeit. Eine Angleichung der Landesbauordnungen würde das etwas minimieren. Auch die Musterbauordnung ist nicht in Stein gemeißelt; sie kann angepasst werden. Wenn sich viele Bundesländer für die kleine Bauvorlageberechtigung entscheiden, dann ist es meiner Meinung nach nur der nächste Schritt, auch die Musterbauordnung anzupassen. Das wurde im Jahr 2002 schon einmal gemacht. Damals hat man festgestellt, dass sich die Musterbauordnung von den Landesbauordnungen so weit entfernt hatte, dass sie novelliert werden musste.

Die Landesbauordnungen sind regelmäßig in der Diskussion und werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Musterbauordnung sollte ebenfalls angepasst werden.

Ich möchte noch einmal ganz kurz auf die aktuellen Betriebs-, Ausbildungs- und Meisterzahlen zu sprechen kommen. Wir haben Ihnen entsprechende Statistiken zu gearbeitet (vgl. Vorlage 3). In den letzten 20 Jahren, genau genommen in den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Maurerbetriebe um ein Drittel zurückgegangen. Es gibt heute deutlich weniger Maurerbetriebe als noch vor zehn oder 20 Jahren. Im Jahr 1999, also vor 20 Jahren, gab es noch 375 Maurerlehrlinge pro Jahr; heute sind es nur noch 28. Im Jahr 1999 haben wir durchschnittlich 30 bis 40 Maurermeister pro Jahr ausgebildet; heute sind es nur noch sieben. Schaut man sich die Maurerbetriebe an, dann stellt man fest, dass 20 % der Inhaber älter als 60 Jahre und sogar ein Drittel älter als 55 Jahre sind. Wir müssen gemeinsam daran arbeiten, den Bauberuf attraktiv zu gestalten. Ansonsten werden wir irgendwann keine Baufirmen mehr haben, welche die Bauvorhaben umsetzen können. Davon ist insbesondere der ländliche Raum betroffen. Ein Meister ist gleichzeitig ein Ausbilder. Dort, wo ich keinen Meister mehr habe, habe ich auch keine Auszubildenden.

Abschließend möchte ich noch etwas zu ausländischen Fachkräften sagen, weil es hier und da angesprochen wurde. Wir brauchen keine Angst davor zu haben, dass durch die kleine Bauvorlageberechtigung ein polnischer Maurermeister hierherkommt und Bauvorlagen einreicht; denn in Polen gibt es gar keine Meisterausbildung und schon gar keine im Bereich Planungsrecht. Das muss man differenzieren. Nur der deutsche Meister hat in seiner Ausbildung eine entsprechende Schulung durchlaufen und Prüfung abgelegt. Nur er ist in der Lage dazu, die kleinen Bauvorlagen so zu erstellen, wie es notwendig ist, und dann einzureichen. Andere Fachkräfte haben diese Ausbildung nicht durchlaufen und kämen gar nicht infrage. Daher möchte ich Sie bitten: Setzen Sie sich für die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister im Maurer- und Betonbauerhandwerk und im Zimmererhandwerk sowie für Bautechniker ein und schaffen Sie damit Wertschätzung und Gleichbehandlung für das Handwerk in Sachsen-Anhalt.

Abg. Dr. Andreas Schmidt (SPD): Sie haben gesagt, nur der deutsche Meister hat … Deswegen kann der polnische Bauhandwerker gar nicht … Auf irgendeiner Grundlage erbringen auf dem großen europäischen Markt Baufirmen, Selbstständige und ganz andere - theoretisch auch Fußpfleger; dafür gibt es einheitliche Berufsordnungen und Anerkennungssysteme -, Leistungen quer über die Ländergrenzen hinweg. Sind Sie sich sicher, dass es innerhalb der Europäischen Union nicht irgendein System der Anerkennung gibt, das die Frage nach dem Abschluss, ob er hier oder dort gemacht wurde, und nach der Berechtigung substituiert?

Romy Meseberg (Handwerkskammer): Diese Anerkennung gibt es jetzt schon. Wer jetzt in anderen Ländern eine Bauvorlage einreichen kann, der wird natürlich der Prüfung unterzogen, ob man ihn mit einem Architekten und Bauingenieur gleichstellen kann. Wenn ja, dann bekommt er auch die Zulassung - das ist zumindest mein Kenntnisstand. Es gibt aber kein Äquivalent zu den deutschen Meistern. Das ist der Unterschied.

Abg. Dr. Andreas Schmidt (SPD): Auf dem europäischen Markt für alles Mögliche ist die Europäische Union - das frage ich in völliger Ahnungslosigkeit der Situation - sehr daran interessiert, Diskriminierungen, die sich aus den unterschiedlich gewachsenen Rechtssystemen in der Welt ergeben, abzubauen. Was Sie schildern, es gäbe nur den deutschen Meister und nur er dürfte in Deutschland bestimmte Sachen tun, erscheint mir als ein Fall, von dem ich spontan sagen würde, dass sie ihn in Brüssel überhaupt nicht mögen. Das haben sie längst weggeräumt, weil sie an die Unbegrenztheit des Marktes glauben. Sie können definitiv sagen, dass es so ist und dass die Europäische Kommission auch noch nicht versucht hat, dies anzugreifen?

Romy Meseberg (Handwerkskammer): Vielleicht drücke ich mich noch einmal anders aus. In den Gewerken, in denen eine Meisterpflicht besteht, können nur Meister einen Handwerksbetrieb gründen. Die Regelung ist aber offen für diejenigen, die eine gleichwertige Ausbildung besitzen. Das betrifft die Führung eines Handwerksbetriebes. Dabei gibt es keine Diskriminierung. Wenn wir jetzt über die Bauvorlageberechtigung für Architekten und Ingenieure sprechen, dann gibt es eine solche Öffnung auch. Dabei ist also auch keine Diskriminierung vorhanden. Jetzt reden wir darüber, dass auch der Handwerksmeister und Bautechniker eine, wenn auch kleine, Bauvorlageberechtigung erhalten sollen. Also schaffen wir Diskriminierung ab und sorgen nicht noch für zusätzliche Diskriminierung. Das wäre nur dann der Fall, wenn jemand im Ausland sagen könnte, er sei dort bauvorlageberechtigt und in Deutschland nicht. Dieser Fall ist dadurch, dass der Meister nachrückt, nicht gegeben.

Abg. Willi Mittelstädt (AfD): Von der Architektenkammer kam ganz konkret der Vorwurf, dass Architekten und Ingenieure viele Semester lang studiert hätten. Sehen Sie als Verantwortliche in der Handwerkskammer unsere Meister dazu in der Lage, diese Bauvorlagen zu erstellen? Sind sie sozusagen auf diesem Bildungsniveau? - Erstens.

Zweitens noch einmal zum Versicherungsschutz: Ich meine, das zieht sich wie ein roter Faden durch. Welche Möglichkeiten sehen Sie als Handwerkskammer, eventuell mitzuhelfen; denn nach meiner Auffassung braucht ein Handwerksmeister einen Versicherungsschutz für seine Leistung? Das ist eine Haftpflicht. Personenschäden und Sachschäden müssen abgesichert sein. Das Risiko kann so groß sein, dass ein Handwerksmeister es nicht überstehen kann.

Romy Meseberg (Handwerkskammer): Ein Handwerksmeister, Zimmerermeister oder Maurer- und Betonbauermeister ist sehr wohl in der Lage, Bauvorlagen zu erstellen. Das zeigt schon allein die Erfahrung aus den anderen Bundesländern. Die Prüfungsordnungen sind bundesweit gleich. Von jedem Handwerksmeister wird das Gleiche verlangt. In der Ausbildung wird das Gleiche vermittelt. Es werden die gleichen Prüfungen abgelegt. Die Genehmigungsplanung ist ein Pflichtbestandteil und immer mit dabei. Dann kann man davon ausgehen, dass auch die Qualität der Meister in allen Bundesländern gleich ist. Ich glaube, das beantwortet Ihre Frage.

Die Bauingenieure studieren drei Jahre lang bzw. sechs Semester bis zum Bachelorabschluss. Nach zwei Jahren Berufserfahrung bekommen sie die volle Bauvorlageberechtigung. Wir reden hier über eine abgespeckte Variante, sage ich einmal, über eine kleine Bauvorlageberechtigung. Wir reden nicht darüber, dass die Ausbildung von Handwerkern und Bauingenieuren gleichartig ist. Es gibt Unterschiede, aber genau aus diesem Grund sprechen wir uns für die kleine Bauvorlageberechtigung aus, wie es auch der Ausbildung entspricht. Was sie gelehrt bekommen, das sollen sie auch anwenden können.

Zum Versicherungsschutz: Wir haben zur VHV-Versicherung Kontakt. Sie hat uns auch schriftlich bestätigt, dass Planen und Bauen versichert werden, auch in einem. Wir haben heute gehört: Ja, es gibt diesen Versicherungsschutz, aber es gibt auch Ausschlüsse in der Form, dass Baumängel nicht abgedeckt sind. Das muss ich so hinnehmen. Das muss ich prüfen. Ich gehe davon aus, dass es stimmt. Nichtsdestotrotz ist das kein Grund, um den Handwerkern das Planen zu untersagen. Es ist eine Sache, wenn man sagt: planen und bauen. Wir reden aber auch über das Planen. Es ist kein Grund, um dem Handwerker das Planen zu untersagen. Wenn man der Meinung ist, der Handwerker kann das, er kann die Bauvorlagen erstellen, dann soll er es auch tun dürfen.

Verband der Wohnungsgenossenschaften Sachsen-Anhalt (VDWG)

Ronald Meißner (VDWG): Es geht um einen Teil des Kuchens. Ich habe heute gelernt, dass man über uns redet, also über diejenigen, die einen Auftrag egal an wen erteilen. Ich teile Ihnen schon einmal meine abschließende Bewertung mit: Am Ende entscheiden wir selber darüber, wem wir einen Auftrag erteilen, dem Handwerksmeister - nach neuem Recht; wenn es kommt - oder wie bisher dem Architekten oder Ingenieur. Ich will vielleicht zur Ehrenrettung sagen - meine Kollegen stehen zu stark unter dem Verdacht, aus rein marktwirtschaftlichen Gründen Lobbyismus zu betreiben, um ein möglichst großes Stück vom Kuchen abzubekommen -: Liebe Kollegen Architekten und Ingenieure, wir sind mit euch im Großen und Ganzen zufrieden. Das betrifft sowohl die Qualität als auch verschiedentlich den Preis.

Ich will etwas zu unserer Gemengelage sagen. Wir sind, egal wer es tut, daran interessiert, die beste Qualität zu einem fairen Preis zu erhalten. Das heißt nichts anderes, als das Gebäude muss lange stehen, so, wie es geplant worden ist, und so lange auch genutzt werden können. Zunächst ist es dann egal, wer das macht.

Als wir diese Einladung bekommen haben, haben wir gesagt, es passt irgendwie in die Zeit, ist aber zu kurz gesprungen. Wir reden über berufsrechtliche Fragen in einem Umfeld, in dem das Bauen immer teurer wird. Wir haben in den letzten 17 Jahren Baukostensteigerungen von fast 50 % erlebt. Die Normenvielfalt hat vielfach ein Maß angenommen - das spielt für dieses Thema auch eine Rolle -, das Wahnsinn ist, muss ich sagen. Das betrifft nicht nur das, was in der Bundesrepublik Deutschland passiert, sondern auch das, was in der EU passiert. Ich komme gleich zum Thema, aber das muss man dazu sagen, zumal wenn man einmal hier vorn steht. Wir hatten im Jahr 1990 5 000 Vorschriften im Bereich des Bauens - ich muss aber sagen, ich habe sie nicht nachgezählt - und heute sind es 20 000. In dieser Gemengelage bewegen wir uns, wenn wir über diesen Antrag reden.

Als ich diesen Antrag mit meinen Kollegen besprochen habe, haben einige gesagt: Wir brauchen eigentlich mehr Erleichterungen, mehr Vereinfachung - auch in der Hoffnung, dass es weniger kostet -, aber es ist ein erster Schritt. Warum unterstützten wir ihn nicht? - Ich habe mich bewusst noch nicht positioniert - ich bin eigentlich nie feige. Nach der Anhörung habe ich aber Fragen, die noch einmal gewürdigt werden müssen. Vielleicht kann man mir helfen. Vielleicht bin ich zwischendurch eingeschlafen. Vielleicht bin ich nicht mächtig genug, um es zu verstehen.

Erstens. Ich verstehe immer noch nicht, was wir unter der kleinen Bauvorlage verstehen. Ich habe verschiedene Perspektiven wahrgenommen. Die Kollegen reden fast in Richtung Diskriminierung und Verunglimpfung und beschuldigen sich gegenseitig, dass sie nicht die Qualität hätten. Ich frage: Wofür? Worüber reden wir denn bei diesem Antrag? Ich weiß es nicht. Darüber muss man zuerst reden. Im Zweifelsfall sage ich: Was wollen Sie mit mir hier vorn? Ich bin nicht zuständig. Ich habe nur Bauten mit einer Höhe von mehr als 13 m. Garagen und wie auch immer, das betrifft mich nicht. Man muss sich schon einmal darüber verständigen, was man will, weil nur in Abhängigkeit davon die zweite Frage beantwortet werden kann, welche Qualitäten wir brauchen. Für einen Carport oder so etwas kann ich es mir vorstellen. Worüber reden wir eigentlich?

Dann komme ich zu einem dritten Punkt: die Versicherungsfragen. Der macht mich nachdenklich; das habe ich vorher nicht so gesehen. Die Versicherungsfragen sind für mich ein wichtiger Sachverhalt, der geklärt werden muss. Ich sage Ihnen als Auftraggeber, wenn es dazu kommt, von mir bekommt kein Handwerker einen Auftrag, wenn das nicht gelöst ist. Ich bin doch nicht wahnsinnig. Worauf lasse ich mich denn ein? Ich werde künftig darauf achten, dass die Planung von der Ausführung getrennt wird - egal wie die Diskussion weitergeht.

Man kann, Herr Keindorf, für Vertrauen plädieren. In der Tat - das kenne ich auch vor Ort; ich bin Burger - ist Vertrauen in dieser Gesellschaft immer ein Wert an sich, aber spätestens dann, wenn es schiefgeht, raucht das alles durch den Schornstein. Dann lernt man sich kennen. Darum, sage ich, brauchen wir eine Kontrollinstanz und muss es getrennt werden.

Abschließend sage ich - auch wenn ich sonst immer mutig bin -, wenn ich an Ihrer Stelle wäre, dann würde ich heute auch nicht wissen, wie ich entscheiden soll.

Abg. Tobias Rausch (AfD): In der Tat ist es so, dass wir noch nicht über den Rahmen sprechen, worum es geht, aber wir haben gewisse Ideen. Aus meiner Sicht wären Sie als Verband der Wohnungswirtschaft im Wesentlichen nicht betroffen. Wir reden hier zum Beispiel über Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit einer Fläche von nicht mehr als 250 m². Wenn ich auf den Domplatz schaue, dann wären Sie nicht beteiligt.

Ronald Meißner (VDWG): Aber zum Beispiel, wenn wir Garagen bauen.

Abg. Tobias Rausch (AfD): Dann geht es um eingeschossige, gewerblich genutzte Gebäude mit einer Stützweite von nicht mehr als 12 m und mit einer Grundfläche von nicht mehr als 250 m², um land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die auch nicht größer als eine bestimmte Quadratmeterzahl sind, und um Garagenkomplexe. Im Prinzip geht es mehr um Einfamilienhäuser, die frei stehen, ohne großartige Grenzbebauung, um solche Geschichten. Das müsste man alles noch bezeichnen, aber das ist das Praxisproblem, mit dem wir uns konfrontiert gesehen haben. Das ist die Praxis und sind die Erfahrungen der Handwerksmeister, der Kunden und Verbraucher. Deswegen war ich sehr gespannt auf Ihren Beitrag. Sie haben ihn eigentlich so gehalten, wie ich ihn mir vorgestellt habe. Eigentlich wissen wir alle noch nicht genau, über welchen Rahmen wir sprechen. Deswegen kann sich niemand weit aus dem Fenster lehnen. Das ist im weiteren Verfahren nach dieser Anhörung fortzuschreiben, wenn man es noch will. Das sind ein paar Punkte aus meiner Sicht, was wir uns vorstellen, worüber wir sprechen. Ich denke, dass die großen Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften davon eigentlich nicht betroffen sein werden, genau wie die öffentliche Hand, wenn sie irgendwelche Gebäude baut. Es geht nach meinem Dafürhalten um private Haushalte und um Firmen, wenn sie in gewisser Weise etwas anfassen wollen.

Ronald Meißner (VDWG): Man weiß ja nie, wie es weitergeht. Ich würde mir ein abschließendes Urteil noch vorbehalten, bis ich sehe, was passiert.

Abg. Thomas Keindorf (CDU): Ein Statement zu Ihren Fragen, die Sie aufgeworfen haben. Grundsätzlich ist das Planen versicherbar. Es geht nur um die Schnittstelle, wenn Planen und Bauen aus einer Hand durchgeführt werden. Ich habe es gesagt: Es

ist keine Einbahnstraße, die nur die Handwerker betrifft. Wir haben in die Handwerksrolle auch Bauingenieure und Architekten mit ihren Bauunternehmen eingetragen, die es betreffen würde. Ich spreche jetzt einmal für beide Kammern: So, wie die Architektenkammer über Versicherungsfragen ihrer Mitglieder nachdenkt, werden wir uns dieser Frage auch intensiv annehmen und dem Ausschuss dafür eine entsprechende Lösung präsentieren.

Ronald Meißner (VDWG): Ich will nur darauf hinweisen, weil wir - was die meisten nicht wissen - für unseren Verband auch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind. Wir beraten unsere Mitglieder auch in diesem Bereich. Nach der heutigen Diskussion würde ich unseren Unternehmen nicht unbedingt zuraten.

Ich kann abschließend nicht beurteilen, welches Versicherungswerk dem zugrunde liegt - wir sind keine Versicherungsvertreter. Das Problem muss auf jeden Fall noch einmal untersucht und geklärt werden. Das ist für uns entscheidend. Es bleibt aber immer noch das Problem, Herr Keindorf, der gemeinsamen Zuständigkeit für Planung und Ausführung. Dazu sage ich, auch als Prüfungsverband, dass man ein Regulativ haben muss - vielleicht nicht bei einem Carport, bei anderen Dingen aber schon.

Architekturbüro Dieter Lehmann Halle

Dieter Lehmann: Nach meiner praktischen Ausbildung als Maurer und nach meinem anschließenden Studium bin ich seit ca. 60 Jahren im Baugeschehen unterwegs, seit 37 Jahren als freischaffender Architekt tätig und Mitglied der Architektenkammer Sachsen-Anhalt. Für mich ist es kein Widerspruch, dass ich an dieser Stelle nicht für die Kammer plädiere, sondern mich für die Zunft der Handwerksmeister einsetzen will. Das möchte ich gern erläutern.

In den 37 Jahren bin ich mit vielen Meisterbetrieben in Berührung gekommen. Ich kann die Einschätzung der Handwerkskammer Halle und Magdeburg gemäß einer Stellungnahme vom 17. Januar 2019, die Sie bestimmt alle kennen, im Hinblick auf die fachliche Kompetenz der Handwerksmeister nur bestätigen. Ich habe in dieser Zeit auch die Anforderungen in unterschiedlichsten Bauordnungen einzelner Bundesländer kennengelernt und damit auch die nicht immer einheitlichen Bestimmungen zur Bauvorlageberechtigung. Als Mitglied einer Architektenkammer war es in einigen Ländern unproblematisch möglich, Bauanträge zu stellen. Andere Länder - zum Beispiel Hessen - verlangten eine zusätzliche Eintragung als auswärtiges Mitglied bei dieser Kammer.

Bis zur politischen Wende gab es in der Bundesrepublik elf Bundesländer mit elf unterschiedlichen Bauordnungen, nach der Wende - damals noch von der Volkskammer verabschiedet - ein für alle neuen Bundesländer geltendes Gesetz über die Bauordnung. Am 23. Juni 1994, also vor 25 Jahren, gab sich das Land eine eigene Bauordnung, die für einige Jahre gültig blieb. Es folgten diverse Novellierungen. Sie alle orien-

tierten sich an der Musterbauordnung, die übrigens erstmals im Jahr 1959, also vor 60 Jahren, von den Bundesministern beschlossen wurde.

Ein Paradigmenwechsel erfolgte mit der Novellierung der Bauordnung in Sachsen-Anhalt im Jahr 2005. Ich hatte damals Gelegenheit, an gleicher Stelle als Vertreter des Mittelstands zu dieser neuen Bauordnung sprechen zu dürfen. Die sogenannte Schlusspunkttheorie, das heißt, mit einer Baugenehmigung sind alle im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden rechtlichen Belange von der Genehmigungsbehörde geprüft, wurde verlassen und damit dem Bauherrn bzw. seinem Erfüllungsgehilfen - als solchen bezeichne ich mich - ein Stück weit zusätzliche Verantwortung zugewiesen. Gleichzeitig sollten die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Es war keine Seltenheit, dass wir damals auf Baugenehmigungen ein Jahr oder noch länger, manchmal zwei Jahre gewartet haben. Heute gibt es die Vorgabe, dass ein Objekt innerhalb eines Vierteljahres genehmigt werden sollte, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind.

Bis heute ist es nicht gelungen, das Baurecht in Deutschland zu vereinheitlichen, wie unser Thema, das wir heute behandeln, die kleine Bauvorlageberechtigung, deutlich macht.

Ich wurde im Jahr 2005 von der Handwerkskammer Halle angesprochen, ob ich bereit dazu wäre, angehende Zimmerermeister bei ihrer Ausbildung in den Fächern Entwurfslehre und Genehmigungsplanung zu unterrichten. Nach einer bundesweit gültigen Verordnung zur Ausbildung von Meistern des Zimmererhandwerks gehört zum Ausbildungsplan eine sehr umfangreiche Ausbildung zur Planung von Holzbauwerken mit Entwurfs- und Genehmigungsplanung für ein behördliches Genehmigungsverfahren und mit einer Werk- und Detailplanung bis zur Ausführungsreife. Unter Berücksichtigung der vorhin geschilderten Aspekte zum Thema Schlusspunkttheorie versteht es sich von selbst, dass im Rahmen der Ausbildung auch die Belange der Bauleitplanung wie auch des sogenannten Baunebenrechts - Beispiele wurden vorhin genannt: Denkmalschutz etc. - mit behandelt werden müssen. Diese Wissensvermittlung geht nach § 4 der Zimmerermeisterverordnung, die bundesweit gilt, in ein Meisterprüfungsprojekt ein.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung meiner Vorlesungen für die Teilnehmer des Vorbereitungskurses zur Meisterprüfung bin ich beim Thema Entwurfsverfasser und Bauvorlageberechtigung auf die unklaren Regelungen der Landesbauordnung gestoßen. Wenn von einem Prüfling laut Verordnung die Erstellung von Planunterlagen für ein baubehördliches Antragsverfahren gefordert wird, dann muss im Unterricht im Rahmen der Entwurfslehre auch definiert werden können, welche Bauwerke von den künftigen Zimmerermeistern geplant und zur Genehmigung vorgelegt werden können. Dazu habe ich in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt keine belastbare Aus-

sage gefunden. Weitere Recherchen in den Bauordnungen anderer Bundesländer geben ebenfalls kein klares Bild ab.

Grundlage ist § 65 der Musterbauordnung. Der Vorsitzende der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) hat vorhin geschildert, was im Einzelnen darin steht. In Absatz 1 heißt es:

> *„Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.“*

Wer das im Einzelnen ist, das wird in Absatz 2 geregelt. Darin heißt es:

> *„Dies gilt nicht für*
>
> *1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden,“*

- in Abs. 2 werden dann die Architekten, Ingenieure etc. aufgeführt -

> *„und*
>
> *2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.“*

Die Aufzählung der Personen, die vorlageberechtigt sind, erspare ich mir; das hat der Vorsitzende der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz vorhin im Einzelnen vorgelesen.

In der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt heißt es zum Entwurfsverfasser und zur Entwurfsverfasserin - damals wurde also auch schon die Gender-Sprache eingeführt -:

> *„Der Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er oder sie ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines oder ihres Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“*

- Klare Forderungen; Schlusspunkttheorie.

„Hat der Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner oder Fachplanerinnen heranzuziehen.“

- Statiker, Brandschutzsachverständige etc.

„Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin verantwortlich.“

Im Folgeparagraf zur Bauvorlageberechtigung wird in Sachsen-Anhalt - ich erspare es mir jetzt, ihn zu zitieren - genau dieser Passus aus der Musterbauordnung, den ich eben vorgetragen habe, zitiert. Darin heißt es auch:

„Dies gilt nicht für

1.“

- usw. -

„und

2. für geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.“

Eine Definition der Begriffe „geringfügig“ und „technisch einfach“ enthält das Gesetz nicht. Mir ist auch bis heute keine Definition bekannt. Also ist die Einzelfallprüfung und damit das Ermessen der Behörde bzw. des Sachbearbeiters gefragt. Damit wäre im Grunde genommen auch die Anwendung des Ermächtigungsparagrafen, der vorhin angesprochen wurde, in das Ermessen des Sachbearbeiters gestellt. Es gibt dazu keine klare Regelung.

In der sogenannten kleinen Bauvorlageberechtigung, über die wir heute diskutieren, die allerdings, wie wir wissen, nicht in allen Bundesländern gilt, sind die zulässigen Maßnahmen für Handwerksmeister des Bauhauptgewerbes aufgelistet. Geht man davon aus, dass nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung gleiches Recht in allen Bundesländern gilt, sollten die in der kleinen Vorlageberechtigung aufgelisteten Vorhaben auch in Sachsen-Anhalt von Handwerksmeistern des Bauhauptgewerbes beantragt werden können.

Die kleine Vorlageberechtigung - die acht Länder, in denen sie gilt, sind vorhin benannt worden: Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersach-

sen und Schleswig-Holstein - gilt für - um auch die Frage von Herrn Meißner zu beantworten -:

Wohngebäude mit weniger als 200 m² Wohnfläche und mit nicht mehr als zwei Wohnungen; gewerbliche Gebäude mit weniger als 200 m² Bruttogrundfläche, die eingeschossig sind; landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit weniger als 200 m² Bruttogrundfläche, die unter die Gebäudeklassen 1 bis 3 fallen; Garagen mit weniger als 200 m² Nutzfläche. - Das ist allgemein die Definition, was nach der kleinen Vorlageberechtigung, zulässig ist.

Meines Erachtens könnte die Unstimmigkeit, die hierin besteht - die Diskussion, die wir führen, spiegelt im Grunde genommen das unsortierte Baurecht in Deutschland wieder -, im Sinne des Antrags relativ einfach geheilt werden: erstens durch eine verständliche Klärung, was in § 64 unserer Bauordnung unter den Begriffen in Abs. 1 und 2 zu verstehen ist - ich habe es vorhin vorgelesen -, und zweitens durch die Beantwortung der Frage, wie eine in dem Antrag der AfD-Fraktion benannte baufachliche Weiterbildungsmaßnahme gestaltet werden könne. Vielleicht macht es wirklich Sinn, wenn sich die Kammern, die sich hier gegenüberstehen, sage ich einmal, sprich, die Architekten- und Ingenieurkammer und die Handwerkskammern, konstruktiv zusammensetzen würden, um über dieses Thema gemeinsam zu diskutieren.

Das Thema Versicherung erspare ich mir jetzt. Wahrscheinlich braucht man als Architekt, der nebenbei auch noch ein Unternehmen betreibt, zwei Versicherungen, eine Berufshaftpflichtversicherung, die wir als Freischaffende verpflichtend abschließen müssen, damit im Sinne des Verbraucherschutzes die Bauherren geschützt sind, und eine zusätzliche Versicherung, wenn ich ein Unternehmen betreibe und ein Haus selbst bauen will.

Ich möchte noch einen Punkt nennen - wir haben es im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz mehrfach angesprochen -: Was ist mit den Hausfirmen, Häuslebauern, die ein ganzes Baugebiet erschließen? Wie sieht es damit aus? In der Regel wird das Baugebiet vom Unternehmen erschlossen, weil die Kommunen kein Geld mehr haben, um die Erschließung selbst durchzuführen? Das heißt, es muss jemand vorfinanzieren. Dann kommen also Unternehmen, kaufen das Grundstück, beplanen das Ganze und erstellen für die vielen Ein- und Mehrfamilienhäuser, die darauf gestellt werden sollen, Bauanträge. Das ist das Unternehmen, das das Grundstück erschlossen hat. Am Ende unterschreibt zwar jemand, der vorlageberechtigt ist, der bei der Kammer eingetragen ist, aber das Risiko trägt nicht diese Person, sondern der Unternehmer. Insoweit ist das auch ein Gesichtspunkt, der vielleicht noch mit beleuchtet werden müsste.

Lellau Baudenkmalpflege

Christian Lellau: Ich bin Techniker für Baudenkmalpflege und Zimmerermeister. In diesen beiden Ausbildungsgängen wurden wir sehr darauf getrimmt, wie Bauvorlagen zu erstellen sind. Es war ein großes Arbeitspensum zu bewältigen. Es wurden Projekte realisiert. Wir mussten diese argumentativ darlegen. Wir haben viel darüber gesprochen. Nach meinen Weiterbildungen habe ich es für mich eigentlich ad acta gelegt, die Bauvorlageberechtigung in Sachsen-Anhalt irgendwie zu bekommen, weil alles, was darum herum ist, was wir heute auch gehört haben, so umfangreich ist, dass ich versucht habe, andere Wege zu gehen, die mir auch möglich sind.

In den Fachkreisen, in denen man sich befindet, sind natürlich Architekten und Ingenieure dabei, die es für einen unterschreiben. Das finde ich aber sehr schade. Es gibt einen Zeitungsartikel von Herrn S. Darin steht: Ehre, wem Ehre gebührt! - Mir gebührt sie nicht, obwohl ich es kann. Wir können nach der Weiterbildung sagen, dass wir es wissen, dass wir es können und dass wir durch die staatliche Prüfung befähigt sind, wir dürfen es aber nicht.

Ich habe es für mich ad acta gelegt. Es kam dann aber wieder auf. Ich bin seit dem Jahr 2011 in der Prüfungskommission der Zimmerer im Altkreis Halberstadt gewesen. Das war ein Jahr lang, dann wurde sie aufgelöst, weil es zu wenige Lehrlinge waren. Es hat dann wieder einen Anlauf gebraucht. Dann war ich in der Prüfungskommission in Wernigerode. Mir fiel immer wieder auf, dass die guten Lehrlinge verschwinden und andere Wege gehen. Teilweise nehmen sie ein Ingenieurs- oder Architekturstudium auf, was mich sehr freut, und haben dafür Grundlagen, auf die sie zurückgreifen können. Das finde ich gut. Ich finde es auch sehr gut, dass sie vielleicht Lehrer werden. Wir brauchen aber auch gute Handwerker. Das war für mich ein Ding, das ich bewegen wollte. Ich war dann als Stellvertreter bei der Handwerkskammervollversammlung im Jahr 2017. Das war schon ein großer Zufall. Hinzu kam noch, dass der Wirtschaftsminister dort war und darüber gesprochen hat, dass wir Studierende, die mit ihrem Studium nicht glücklich seien, gewinnen müssten. Aber wie wollen wir diese gewinnen, wenn wir im Handwerk mit dem Kenntnisstand, den wir haben, lediglich eine Einfassung für eine Mülltonne bauen dürfen? Es kann sehr interessant sein, Mülltonnen auf Grundstücken richtig zu positionieren, damit sie nicht gesehen werden, aber das allein ist kein Argument dafür, eine Lehre im Bauhandwerk zu beginnen.

Aufgrund des Redebeitrages habe ich mich dann zu Wort gemeldet. Dabei ging es um das kleine Bauvorlagerecht. Ich habe daraufhin einen Brief an den Wirtschaftsminister geschrieben und dann nahm das Thema seinen Lauf. Es ging nicht um mich, es ging darum, dass wir gute Handwerker ausbilden wollen und für unsere Unternehmen dringend benötigen.

Die berufliche Bildung baut sich auf den drei Säulen Schule, BBZ - das ist die überbetriebliche Lehrausbildung, wobei die handwerklichen Fähigkeiten geübt werden - und Betrieb auf. In der Schule haben wir eine Grundstufe, die in allen Bauberufen gleich ist: sechs Lernfelder und zwölf Fachlernfelder. Bereits in der Lehre wird den Lehrlingen anhand eines Projektes beigebracht, wie sie ein Haus bauen können. Das beginnt bei der Baustelleneinrichtung. Es werden Fundamente erstellt. Die Böden werden analysiert. Es wird über Grundleitungen gesprochen, was auch Abwasserleitungen umfasst. Sprich: Alles im Gründungsbereich ist in der Grundstufe enthalten. In der Fachstufe geht es dann weiter. Bei den Zimmerern ist es ein Holzbau, bei den Mauren sicherlich ein massives Gebäude - das kann ich nicht sagen. Die Lehrlinge erfahren bereits in der Lehre, wie ein Haus gebaut wird, planungsrechtlich ist aber noch nichts dabei.

Dieses schulische Wissen wird dann in der überbetrieblichen Lehrausbildung untermauert, indem man handwerkliche Verbindungen herstellt, und im Betrieb lernt man, wie das Ganze unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten umgesetzt wird, damit man es schnell bauen kann und alles Weitere.

Ich finde das duale Bildungssystem sehr gut, weil man in den Bereichen Schule und BBZ selbstständig arbeiten und gleichzeitig die praktischen Kenntnisse erlangen kann. Ich verstehe es nicht, warum die duale Ausbildung gegenüber der akademischen Ausbildung eine geringere Wertigkeit erfährt. Ich kann das nicht nachvollziehen. Deswegen verstehe ich es auch nicht, warum eine politische Deckelung erfolgt zugunsten des Monopols der Architekten und Ingenieure. Hierdurch wird die Innovationskraft der Handwerksbetriebe gebremst. Das kann in einem Land wie Sachsen-Anhalt nicht modern sein.

Schauen wir zu den Architekten. Sie beenden ihr Studium und können nach zwei Jahren Berufspraxis Bauvorlagen in der gesamten Breite einreichen. Wir können noch nicht einmal - - Das empfinde ich als sehr ungerecht.

Wenn sich die Absolventen darüber hinaus im Verein der Baumeister eintragen, dann sind sie womöglich sogar Baumeister. Bis hierhin haben sie aber womöglich noch kein Holz und kein Stein in der Hand gehabt.

Sie können sich auch mit einem Handwerksbetrieb selbstständig machen. Sie legen eine Ausbildereignungsprüfung ab und können Lehrlinge ausbilden. Das muss man sich einmal vorstellen. Diese Entwicklungsmöglichkeiten, die Absolventen eines akademischen Studiums gewährt werden, werden uns nicht gewährt. Ich finde es wichtig, dass man uns diese Entwicklungsmöglichkeiten auch gewährt. Es wird den Absolventen unterstellt, dass sie das alles könnten, obwohl sie es vielleicht noch gar nicht gemacht haben. Es wird ihnen aber unterstellt. Sie dürfen einen Handwerksbetrieb führen. Sie dürfen alles bauen: Brücken, Kindergärten, Flughäfen, Schulen. Sie dürfen

alles, ob sie es gelernt haben oder nicht. Bei uns ist es so: Wir haben es gelernt. Uns wurde eine Prüfung abgenommen. Wir dürfen es aber nicht.

Die Niedersächsische Bauordnung sieht ganz klar vor, dass Meister oder Bautechniker bauvorlageberechtigt sind, wenn diese aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung eine Baumaßnahme entwerfen können. Hierin wertet man die berufliche Bildung anders.

Ich möchte zum Schluss kommen und sagen, dass wir mit den Verbänden und Politikern gesprochen haben. Wir haben die Presse mit einbezogen. Wir haben gesägt und gehobelt, wo es nur ging, gemauert haben wir nicht. Wir sind dabei, eine damals politisch falsch begründete Mauer für etwas Neues einzureißen, und zwar für ein innovationsfähiges Bauhandwerk und für eine gerechtere Balance zwischen der beruflichen und akademischen Ausbildung. 30 Jahre nach der Wende sollte auch für uns Freiheit herrschen.

Abg. Frank Scheurell (CDU): Würde es denn für Ihre betriebliche Planung, für Ihr berufliches Weiterkommen gut sein, wenn wir die kleine Bauvorlageberechtigung einführten - Sie haben sich dafür ausgesprochen -, es aber eine Trennung zwischen Planung und Ausführung gibt?

Christian Lellau: Nein. Ich bin Handwerker. Ich möchte es selbst bauen.

Abg. Frank Scheurell (CDU): Das wollte ich noch einmal hören. Es war nicht so eindeutig zu hören. Sie haben gesagt, machen, ja, wir können es. Davon bin ich überzeugt.

Für mich sind heute, nicht auf Ihren Vortrag bezogen, Hürden für die Einführung einer kleinen Bauvorlageberechtigung abgebaut worden; sie sind weggeräumt worden. Zum Beispiel hat der Städte- und Gemeindebund gesagt, alle Ämter seien dazu in der Lage. Alle hätten die Fachleute. Das war für mich immer ein Hintergrund, mein Wissensstand, der mir von den Baubehörden immer vermittelt wurde, dass sie nicht alle Fachleute hätten. Das ist schon ein großer Wurf.

Sie sollen wissen, Herr Lellau, wir machen es uns nicht einfach und es ist keine Sprachübung, die Sie gemacht haben, sondern wir beschäftigen uns wirklich damit und wollen auch für das Handwerk etwas tun.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Ich erinnere mich an unseren Besuch bei der Handwerkskammer vor ungefähr vier Wochen, bei dem Sie auch aufgetreten sind. Sie haben für mich sehr eindrücklich dargestellt, was Sie in Niedersachsen tun und in Sachsen-Anhalt nicht tun dürfen und deshalb auch nicht tun. Wie ist denn Ihr Versicherungsschutz, wenn Sie in Niedersachsen kleine Bauvorlagen erstellen?

Christian Lellau: Bisher habe ich keine Bauvorlagen eingereicht, ganz einfach aus dem Grund, dass ich es nicht darf. Aktuell habe ich ein Bauvorhaben, das mir jemand aus meinem Kreis unterschreiben würde.

Wie der Versicherungsschutz ist: In diesem Fall ist es unser eigenes Gebäude; zu dem Gebäude, das wir haben, soll noch ein weiteres Gebäude hinzugebaut werden.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Ich bin nicht sicher, ob ich mich richtig verständlich machen konnte. Ich habe verstanden, dass Sie es in Sachsen-Anhalt nicht dürfen. Das ist klar. In Niedersachsen ist die rechtliche Situation aber eine andere. Dort tun Sie es.

Christian Lellau: Nein.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Auch nicht. Obwohl es erlaubt ist?

Christian Lellau: Ja. Dazu kam es noch nicht. Man soll mir die Möglichkeit geben, dass ich es kann.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit ja.

Christian Lellau: Ja, aber dazu kam es noch nicht.

Abg. Matthias Lieschke (AfD): Würden Sie davon ausgehen, dass die Änderungen bei der kleinen Bauvorlageberechtigung auch mehr Umsatz für Ihr Unternehmen bringen würden oder generell für die Handwerker, die es nutzen möchten?

Christian Lellau: Sehen Sie es so: Ich arbeite, weil ich das mache, was mir Spaß macht, was mir Freude bereitet. Sicherlich ist immer auch ein finanzieller Aspekt dabei. Es sorgt natürlich für Umsatz, aber ich möchte es machen, weil ich es kann, weil ich es gelernt habe und weil es mir Spaß macht.

Schluss der Sitzung: 13:05 Uhr.

Anlage

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 1
Drs. 7/3380
22.11.2018

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Schreiben des Bundes Deutscher Baumeister Architekten und Ingenieure e. V. vom 16.11.2018

  - Posteingang im Ausschussdienst LEV per E-Mail am 21.11.2018 -

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 22.11.2018)

Kriener, Jacqueline

Von:	Landtag (zentrales Postfach)
Gesendet:	Mittwoch, 21. November 2018 08:19
An:	Kriener, Jacqueline
Betreff:	WG: Kleine Bauvorlageberechtigung - Stellungnahme des BDB LV Sachsen-Anhalt
Anlagen:	ST-Kleine-Bauvorlageberechtigung-181116.pdf

Von: info [[redacted]
An: Landtag (zentrales Postfach)
Betreff: Kleine Bauvorlageberechtigung - Stellungnahme des BDB LV Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Landesentwicklung und Verkehr,

Ende September hat die AfD-Fraktion den Antrag „Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker" in den Landtag eingebracht. Der Antrag wurde jetzt in die Ausschüsse verwiesen.

Bereits Anfang November hat Ihnen der BDA Sachsen-Anhalt dazu eine Stellungnahme übersandt, der sich auch der BDB Sachsen-Anhalt anschließt.

Sie erhalten anliegend dazu das Schreiben des BDB-Landesvorstands mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme und weitere Berücksichtigung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Uwe Thal
Dipl.-Ing. Architekt BDA/ BDB
1. stellv. Landesvorsitzender BDA Sachsen-Anhalt
1. stellv. Landesvorsitzender BDB Sachsen-Anhalt

Architekturbüro Thal
Winckelmannstrasse 18
39108 Magdeburg
Telefon: 0391/ 7332398
Telefax: 0391/ 7316518
[redacted]
Email: tothal@t-online.de
www.architekturbüro-thal.de

E-Mail Disclaimer:
Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschliesslich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction,

Bund Deutscher Baumeister
Architekten und Ingenieure e.V.

BDB Landesvorstand Sachsen-Anhalt
Dipl.-Ing. Steffan Hille

Geschäftsstelle:
Bernhardystr. 50, 06110 Halle (Saale)
Tel. 0345 2031996 Fax 0345 2025149

Halle, den 16.11.18

An
Die Fraktionen des Landtages Sachsen-Anhalt,
Die Mitglieder des Ausschusses Landesentwicklung und Verkehr,
Die Mitglieder des Ausschusses Wirtschaft, Wissenschaft und Digitales

Anfrage der AfD-Fraktion zur Kleinen Bauvorlageberechtigung

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure unterstützt vollinhaltlich das Schreiben des BDA vom 29.10.18 und spricht sich gegen die Einführung der Kleinen Bauvorlageberechtigung aus.

Insbesondere ist auf die Risiken hinzuweisen, die den Bauherren durch u. U. zu geringe oder fehlende Haftpflichtversicherung der Handwerker oder Bauunternehmer im Falle der mangelhaften Planung entstehen kann. Damit wird der Verbraucherschutz der Bauherren nicht verbessert sondern erheblich verschlechtert.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dipl.-Ing. Steffan Hille

-Landesvorsitzender-

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 2
Drs. 7/3380
06.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Stellungnahme des Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V. - Landesverband der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereine Sachsen-Anhalt e. V. - vom 01.03.2019

  - Posteingang im Ausschussdienst LEV am 06.03.2019 -

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 06.03.2019)

PE 06.03.19 Lue

Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Sachsen-Anhalt e.V.

Haus & Grund S-A e.V., Halberstädter Str. 10, 39112 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Landesverband der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereine Sachsen-Anhalt e.V.

Mitglied im Zentralverband Haus & Grund Deutschland e.V..

Der Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr
z. H. Frau Kriener

39094 Magdeburg

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom	-21.5 vom 31.01.2019
Unser Zeichen/ unsere Nachricht vom	- Dr. Neu/ He
Datum	1. März 2019

Anhörung in öffentlicher Sitzung zum Thema „Das Handwerk stärken – Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker"

Antrag der Fraktion der AfD – Drucksache 7/3380

Sehr geehrte Frau Kriener,

vielen Dank für die Möglichkeit zu oben genannten Antrag Stellung zu beziehen. Wir möchten zur Drucksache wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich stehen wir dem Anliegen einer kleinen Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker positiv gegenüber. Viele der historischen Bauten unserer Mitglieder sind von Baumeistern und Bauhandwerkern errichtet wurden, die sich auf ihr Fach verstanden haben und in der Lage waren, auch eine einfache Statik zu rechnen.

Insofern könnten wir uns eine kleine Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister und für Techniker vorstellen.

In Verbindung damit hoffen wir auf eine Verringerung der Baukosten. Allerdings sollte diese Regelung im Land Sachsen- Anhalt in Harmonisierung mit der Musterbauordnung des Bundes erfolgen.
Ohnehin setzen wir uns dafür ein, dass es nicht in jedem Land eine eigene Bauordnung in Zukunft geben sollte, sondern dass eine einheitliche Bauordnung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden muss.

Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Sachsen-Anhalt e.V.

Wir bitten weiter um Verständnis, dass wir aus terminlichen Gründen an der öffentlichen Anhörung am Donnerstag, den 14.03.2019, leider nicht teilnehmen können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

gez. Dr. H. Neumann
Landespräsident
Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.

Stadtsparkasse
Magdeburg
Kto: 313 711 58
BLZ: 810 532 72

BIC NOLADE21MDG
IBAN DE34 8105 3272 0031 3711 58

Eintragung im
Vereinsregister
Amtsgericht Magdeburg
VR 10836

T 0391-731 68 32
F 0391-731 68 33
Halberstädter Str. 10, 39112 Magdeburg
hugsa@onlinehome.de
www.hugsa.net

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 3
Drs. 7/3380
07.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Schreiben der Handwerkskammern Magdeburg und Halle (Saale) vom 05.03.2019

  - Posteingang im Ausschussdienst LEV am 06.03.2019 -

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 07.03.2019)

Handwerkskammer Magdeburg

Hauptgeschäftsführer

Handwerkskammer Magdeburg
Postfach 17 63 · 39007 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Vorsitzender Herr Matthias Büttner
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

5. März 2019

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Me

Ansprechpartner:
Romy Meseberg
Telefon 0391 6268-123
Telefax 0391 6268-110
rmeseberg@hwk-magdeburg.de

Handwerkskammer Magdeburg
Gareisstr. 10
39106 Magdeburg

info@hwk-magdeburg.de
www.hwk-magdeburg.de

Präsident:
Hagen Mauer
Hauptgeschäftsführer:
Burghard Grupe

[redacted]

Thema „Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister des Maurer- und Betonbauer-, Zimmererhandwerks sowie für Bautechniker"

Sehr geehrter Herr Büttner,

ergänzend zu unserem Gespräch während der Ausschusssitzung in Halle (Saale) am 17.01.2019 zum Thema „Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker" möchten wir Ihnen, auch im Namen der Handwerkskammer Halle (Saale), eine Übersicht der Regelungen der einzelnen Bundesländer sowie eine statistische Auswertung der Auszubildenden-, Meister- und Betriebszahlen übersenden.

Wie Sie der Anlage entnehmen können, sind bspw. die Betriebszahlen im Maurer- und Betonbauerhandwerk in den letzten 20 Jahren um ein Drittel gesunken. Bei einem weiteren Fünftel der Betriebe sind die Inhaber älter als 60 Jahre. Sie stehen vor der Herausforderung, in den kommenden Jahren den Betrieb an einen Nachfolger zu übergeben. Gleichzeitig gehen die Auszubildenden- und Meisterzahlen dramatisch zurück. Handwerker könnten zur Mangelware werden, wenn der berufliche Bildungsweg nicht attraktiver wird. Die „Kleine Bauvorlageberechtigung" wertet das Handwerk auf und hilft bei der Akquise junger Menschen für eine Berufsausbildung im Handwerk sowie für eine Weiterqualifizierung zum Meister.

Des Weiteren kam auf der Ausschusssitzung die Frage auf, ob es in der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen eine „Kleine Bauvorlageberechtigung" gab und diese später wieder abgeschafft wurde oder ob es diese Regelung noch nie gab. Nach Durchsicht der alten Bauordnungen konnten wir keine ausdrückliche Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister und / oder Bautechniker finden. Demnach ist davon auszugehen, dass es in der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen diese Regelung noch nie gab und damit auch nicht abgeschafft werden konnte.

In diesem Zusammenhang wird gelegentlich behauptet (bspw. [redacted]), dass es ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts gäbe, auf Grund dessen die „Kleine Bauvorlageberechtigung" in NRW abgeschafft wurde. Auch dies haben wir recherchiert. Wir konnten lediglich ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Hessischen Bauordnung vom 28.11.1984 finden. Hiermit wurde die Kleine Bauvorlageberechtigung wie folgt bestätigt:

„Die BauO HE § 91 Abs 4 (...) ist mit GG Art 12 Abs 1 vereinbart, soweit darin die Bauvorlageberechtigung für die in dieser Vorschrift genannten einfacheren Bauvorhaben mindestens vom Ablegen einer Handwerkerprüfung oder von einer gleichgestellten Qualifikation abhängig gemacht wird. ..."

Vielen Dank, dass sich der Ausschuss mit diesem Thema auseinandersetzt.
Wenn weitere Frage auftreten, können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Burghard Grupe
Hauptgeschäftsführer

Anlagen
Übersicht der Regelungen der einzelnen Bundesländer
Statistische Zahlen zu Auszubildenden, Meister und Betriebe

Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister und Bautechniker

Übersicht der Regelungen in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	Auszug aus der Bauordnung
Niedersachsen	<u>§ 53 Abs. 4 Nr. 2 und 3 NBauO:</u> Bauvorlageberechtigt für eine genehmigungsbedürftige Baumaßnahme ist auch, wer 2. Meisterin oder Meister des Maurer-, des Betonbauer- oder des Zimmerer-Handwerks oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung gleichgestellt ist, wenn Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister die Baumaßnahme aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können, 3. staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau ist, in gleichem Umfang wie die in Nummer 2 genannten Personen, ...
Bayern	<u>Art. 61 Abs. 3 BayBO:</u> Bauvorlageberechtigt sind ferner die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieurin" oder „Ingenieur" führen dürfen, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs für 1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen, 2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m², 3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, 4. Kleingaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.
Hessen	<u>§ 67 Abs. 3 HBO:</u> Bauvorlageberechtigt für 1. Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und mit insgesamt nicht mehr als 200 m² Wohnfläche, 2. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis 200 m² Grundfläche und bis 3 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand, 3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bis 200 m² Grundfläche des Erdgeschosses und 4. Garagen bis 200 m² Nutzfläche sind auch Meisterinnen und Meister im Maurer- und Betonbauer- oder Zimmererhandwerk, Personen mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die als Voraussetzung für die Befreiung von der Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse dieser Meisterprüfungen anerkannt ist, sowie staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik. Das Gleiche gilt für Berufsangehörige der Fachrichtungen nach Abs. 2 ohne Erfordernis der Berufspraxis und ohne Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten.

Baden-Württemberg	<u>§ 43 Abs. 4 LBO:</u> Für die Errichtung von 1. Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß bis zu 150 m² Grundfläche, 2. eingeschossigen gewerblichen Gebäuden bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut, 3. land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m² Grundfläche dürfen auch Angehörige der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben, als Entwurfsverfasser bestellt werden. Das Gleiche gilt für Personen, die die Meisterprüfung des Maurer-, Betonbauer-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks abgelegt haben und für Personen, die diesen, mit Ausnahme von § 7 b der Handwerksordnung, handwerksrechtlich gleichgestellt sind.
Schleswig-Holstein	<u>§ 65 Abs. 4 LBO:</u> Bauvorlageberechtigt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind auch Diplomingenieurinnen oder Diplomingenieure, Bachelor- und Master-Absolventinnen oder -Absolventen der Studiengänge Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks und staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker.
Berlin	<u>§ 65 Abs. 7 BauO Bln:</u> (7) Bauvorlageberechtigt für 1. Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und insgesamt nicht mehr als 250 m² Brutto-Grundfläche, 2. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m² Brutto-Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand, 3. Garagen bis zu 250 m² Nutzfläche sind ferner die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer deutschen Hochschule, einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder an einer dieser gleichrangigen deutschen Lehreinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie die staatlich geprüften Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau und die Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister des Maurer- und Beton- oder Zimmererfachs. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinne des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie in einem dieser Staaten eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür dem Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

Hamburg	<u>§ 67 Abs. 3 Nr. 2 und 3 HBau:</u> Bauvorlageberechtigt für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sind auch 1. die Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks, 2. die staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik.
Bremen	<u>§ 65 Abs. 3 BremLBO</u> Bauvorlageberechtigt für 1. Einfamilienhäuser, einschließlich einer Einliegerwohnung, mit einer Geschossfläche bis zu 200 m², ausgenommen sind Vorhaben an Kulturdenkmälern oder in ihrer Umgebung, 2. gewerbliche Gebäude mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoss bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe im Sinne von § 6 Absatz 4, 3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit nicht mehr als 2 oberirdischen Geschossen bis 250 m² Grundfläche, 4. Garagen bis 100 m² Nutzfläche, 5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden sind auch die Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister des Maurer-, des Beton- oder Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks und Personen, die diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind, die staatlich geprüften Technikerin und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau, die Berufsangehörigen der Fachrichtung Bauingenieurwesen, die aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin" oder „Ingenieur" berechtigt sind. Die Bauvorlageberechtigung nach Satz 1 entsteht acht Jahre nach Erwerb der dort genannten Qualifikation. Staatsangehörige eines anderen Mitglied-staates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinn des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie eine entsprechende Berechtigung besitzen und dafür vergleichbare Qualifikationen erfüllen mussten oder vergleichbare Qualifikationen besitzen.
Saarland	<u>§ 66 Abs. 3 LBO:</u> Bauvorlageberechtigt für 1. Baumaßnahmen in oder an Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Brutto-Rauminhalts um mehr als 100 m³ führen, 2. die Errichtung oder Änderung von a) landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden bis zu 120 m² Geschossfläche, ausgenommen Sonderbauten, b) Behelfsgebäuden und untergeordneten Gebäuden sowie c) Garagen bis 100 m² Nutzfläche einschließlich der Verkehrsflächen sind auch die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau und Bauingenieurwesen, die aufgrund des § 1 oder des § 2 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung Ingenieur 14 diese Berufsbezeichnung führen dürfen, die Meisterinnen und Meister des Maurer-, Betonbauer-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks und die staatlich geprüften Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik. Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat niedergelassen sind und die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, sind für Vorhaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie in dem Staat ihrer Niederlassung eine vergleichbare Berechtigung besitzen.

In folgenden Bundesländern gibt es keine „Kleine Bauvorlageberechtigung":

Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt

Romy Meseberg
Stellv. Hauptgeschäftsführerin
Handwerkskammer Magdeburg

22.02.2019

Statistik Maurer- und Betonbauer (Sachsen-Anhalt)

Jahr	Betriebe		neu eingetragene Ausbildungs-verträge	Abgeschlossene Meisterausbildung
	Betriebs-anzahl	Veränderung zum Vorjahr		
1999	2133	-	375	41
2000	2064	-69	277	38
2001	1947	-117	114	17
2002	1883	-64	110	33
2003	1900	17	101	39
2004	1947	47	75	52
2005	2010	63	56	23
2006	2077	67	55	17
2007	2090	13	57	38
2008	2035	-55	31	24
2009	2016	-19	27	21
2010	2004	-12	33	23
2011	1966	-38	30	21
2012	1936	-30	26	15
2013	1892	-44	22	10
2014	1841	-51	27	23
2015	1756	-85	24	23
2016	1693	-63	18	1
2017	1618	-75	31	13
2018	1589	-29	28	1

2018 gab es **544 Betriebe** des Maurer- und Betonbauerhandwerks **weniger** als vor 20 Jahren (1999).

Derzeit sind **21 Prozent** der Inhaber der eingetragenen Handwerksbetriebe des Maurer- und Betonbauerhandwerks **älter als 60 Jahre** (38 % älter als 55 Jahre)!
Das bedeutet, **340 Betriebe** müssen in den nächsten Jahren an einen Nachfolger übergeben werden!
Betrachtet man die Inhaber, die älter als 55 Jahre sind, so stellt man fest, dass sich weitere **265 Betriebe**, bereits jetzt auf die Suche nach einen Nachfolger machen sollten!

Fazit: Wir brauchen nicht nur dringend mehr Auszubildende, um die Zukunft der Betriebe abzusichern, sondern auch mehr Meister, die die Betriebe fortführen werden.

Romy Meseberg
Stellv. Hauptgeschäftsführerin
Handwerkskammer Magdeburg

22.02.2019

Statistik Zimmerer (Sachsen-Anhalt)

Jahr	Betriebe		neu eingetragene Ausbildungs-verträge	Abgeschlossene Meisterausbildung
	Betriebs-anzahl	Veränderung zum Vorjahr		
1999	355	-	76	8
2000	308	-47	61	10
2001	281	-27	39	12
2002	268	-13	35	6
2003	282	14	39	11
2004	300	18	30	8
2005	308	8	31	12
2006	344	36	25	8
2007	363	19	25	16
2008	375	12	23	2
2009	378	3	14	-
2010	369	-9	23	2
2011	354	-15	17	1
2012	352	-2	15	9
2013	350	-2	17	1
2014	349	-1	16	1
2015	342	-7	17	-
2016	343	1	21	2
2017	337	-6	25	5
2018	332	-5	16	-

2018 gab es **23 Betriebe** des Zimmererhandwerks **weniger** als vor 20 Jahren (1999).

Derzeit sind **13 Prozent** der Inhaber der eingetragenen Zimmereibetriebe
älter als 60 Jahre (27 % älter als 55 Jahre)!
Das bedeutet, **44 Betriebe** müssen in den nächsten Jahren an einen Nachfolger übergeben werden!
Betrachtet man die Inhaber, die älter als 55 Jahre sind, so stellt man fest, dass sich
weitere **44 Betriebe**, bereits jetzt auf die Suche nach einen Nachfolger machen sollten!

Fazit: Wir brauchen nicht nur dringend mehr Auszubildende, um die Zukunft der Betriebe abzusichern, sondern auch mehr Meister, die die Betriebe fortführen werden.

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 4
Drs. 7/3380
07.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Schreiben (E-Mail) des Bauindustrieverbandes Ost e. V. vom 07.03.2019

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 07.03.2019)

Kriener, Jacqueline

Von: Herbert Mackenschins [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2019 10:27
An: Kriener, Jacqueline
Betreff: Anhörung in öffentlicher Sitzung zum Thema "Das Handwerk stärken - Kleine Vorlageberechtigung für Meister und Techniker" - Ihr Zeichen: 21.5

Sehr geehrte Frau Kriener,

in obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Einladung des Ausschussvorsitzenden Herrn Büttner zur Anhörung im Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr am 14.03.2019 zum Thema „Das Handwerk stärken – Kleine Vorlageberechtigung für Meister und Techniker". Unser Präsident Herr Finck kann den Termin [redacted] leider nicht wahrnehmen.
Da ich an diesem Tag aufgrund eines anderweitigen Termins ebenfalls abwesend bin, können wir an der Anhörung leider nicht teilnehmen. Von daher sehen wir auch von einer schriftlichen Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mackenschins
Geschäftsstellenleiter

Bauindustrieverband Ost e. V.
Geschäftsstelle Magdeburg
Lorenzweg 56
39128 Magdeburg
Fon 0391 53221-17
Fax 0391 53221-24
Mail herbert.mackenschins@bauindustrie-ost.de
www.bauindustrie-ost.de

AUFEINANDER BAUEN

BAUINDUSTRIEVERBAND OST e.V. | www.bauindustrie-ost.de
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband der bauindustriellen Unternehmen
der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 5
Drs. 7/3380
08.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Stellungnahme der Handwerkskammern Magdeburg und Halle (Saale) vom 06.03.2019

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 08.03.2019)

Handwerkskammer Magdeburg

Präsident

Handwerkskammer Magdeburg
Postfach 17 63 · 39007 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Vorsitzender Herr Matthias Büttner
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

6. März 2019

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Me

Ansprechpartner:
Romy Meseberg
Telefon 0391 6268-123
Telefax 0391 6268-110
rmeseberg@hwk-magdeburg.de

Handwerkskammer Magdeburg
Gareisstr. 10
39106 Magdeburg

info@hwk-magdeburg.de
www.hwk-magdeburg.de

Präsident:
Hagen Mauer
Hauptgeschäftsführer:
Burghard Grupe

[redacted]

Anhörung zum Thema „Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister des Maurer- und Betonbauer-, Zimmererhandwerks sowie für Bautechniker"
Antrag der Fraktion der AfD – Drucksache 7/3380

Sehr geehrter Herr Büttner,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung. Wie wir bereits dem Ausschusssekretariat mitgeteilt haben, wird die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin [redacted] an der Anhörung teilnehmen und die Position der Handwerkskammer Magdeburg vortragen.

Die Stellungnahme beider Handwerkskammern zu diesem Thema haben wir auf der Ausschusssitzung am 17.01.2019 ausgeteilt. Sie liegt aber auch noch einmal diesem Schreiben bei.

Wir sprechen uns ausdrücklich für die Einführung einer „Kleinen Bauvorlageberechtigung" für Meister des Maurer- und Betonbauer-, Zimmererhandwerks sowie Bautechniker aus. Ergänzend möchten wir zur Drucksache 7/3380 (Satz 1) anmerken, dass die Meister- und die Bautechnikerausbildung bereits eine einschlägige baufachliche Fortbildungsmaßnahme ist. Mit Bestehen der Meisterprüfung bzw. der Abschlussprüfung bei den Bautechnikern sind die Kenntnisse im Bauplanungsrecht nachgewiesen. Aus unserer Sicht bedarf es deshalb keiner zusätzlichen Weiterbildungsmaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Hagen Mauer
Präsident

Anlage

Stellungnahme

der Handwerkskammern

Halle (Saale) und Magdeburg

zur

Einführung der

beschränkten Bauvorlageberechtigung

für Meister des Maurer- und Betonbauer-,

des Zimmererhandwerks und

staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik

Halle (Saale) / Magdeburg, 17. Januar 2019

Allgemeines

Die Bauvorlageberechtigung ist in den jeweiligen Bauordnungen der Bundesländer geregelt. In vielen westdeutschen Bundesländern sind auch Meister des Maurer- und Betonbauer-, des Zimmererhandwerks und staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik beschränkt bauvorlageberechtigt. Dies bedeutet, dass ein Meister oder Techniker bei kleineren Bauvorhaben die Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde einreichen darf.

Warum sollte eine beschränkte Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister und Bautechniker in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt eingeführt werden?

- **Auf Grund der Qualifikation der Handwerksmeister und Bautechniker**

Unstrittig ist, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht eine ausreichende Qualifikation der Aufsteller von Bauvorlagen bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden vorhanden sein muss. Die Zimmerer- sowie Maurer- und Betonbauermeisterverordnung wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung[1] beschlossen. Darin ist festgelegt, dass zum Zwecke der Meisterprüfung unter anderem folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zu berücksichtigen sind:

„Pläne, Skizzen und technische Zeichnungen für Bauteile und Bauwerke, auch unter Einsatz von rechnergestützten Systemen, unter Berücksichtigung baurechtlicher Vorschriften erstellen, die für einen Antrag im baubehördlichen Genehmigungsverfahren und die Ausführung geeignet sind; Standsicherheits- und bauphysikalische Nachweise erstellen, statische Systeme erkennen und Plausibilitätsprüfungen durchführen“ [2]

In der Abschlussarbeit zur Meisterprüfung sind in jedem Fall als Planungsarbeiten Unterlagen für einen Antrag im baubehördlichen Genehmigungsverfahren zu erstellen.[3]

Gleiches gilt für die Fortbildung zum Techniker. Sie umfasst ebenfalls Themen wie Entwurfslehre, Konstruktion, Statik, Haustechnik, Bauphysik, Umweltschutz etc. Das Forschungsinstitut für Beschäftigung Arbeit Qualifikation hat in einer Studie einen Vergleich der Fortbildung zum Bautechniker (Staatliche Technikerschule Berlin) mit dem Bachelorstudium des Bauingenieurwesens (TU Berlin) aufgestellt. Der Präsenzunterricht umfasst beim Vollzeitlehrgang zum geprüften Bautechniker(in) 2.720 Stunden und beim Bachelorstudiengang (Pflichtteil) 1.970 Stunden[4] (beim Studium kommt noch ein variables Modul hinzu).

Bei bestandener Prüfung ist demnach anzuerkennen, dass die Meister und Bautechniker aufgrund ihrer hochqualifizierten Ausbildung in der Lage sind, entsprechende Bauwerke zu planen. Konsequenterweise sollten der Gesetzgeber dann auch die Voraussetzungen schaffen, dass sie die erstellten Planungsunterlagen zur Genehmigung vorlegen dürfen.

---

[1] Zimmerermeisterverordnung vom 16. April 2008 (BGBl. S. 743) und Maurer- und Betonbauermeisterverordnung vom 30. August 2004 (BGBl. I S. 2307), letzte Änderung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234)
[2] § 2 Abs. 2 Nr. 5 ZimMstrV bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 5 MaurerBetonbMstrV
[3] Vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ZimMstrV bzw. § 4 Abs. 2 Nr. 1 MaurerBetonbMstrV
[4] Studie des Forschungsinstituts Beschäftigung Arbeit Qualifikation „Berufliche Tätigkeit, Kompetenzprofil und Bildungsbedarf von Bautechnikern und Bautechnikerinnen, 2012 (baq-bremen.de)

Der Meisterbrief sowie die Meisterpflicht im Handwerk sind Garant für Verbraucherschutz und Erhalt der Baukultur. Der Meister und der Techniker sind nach dem deutschen Qualifizierungsrahmen dem Bachelor gleichgestellt. Bachelorabsolventen des Hochbaus oder des Bauingenieurwesens erhalten nach einschlägiger zweijährige Berufserfahrung sogar die volle Bauvorlageberechtigung.

Unproblematisch wäre auch, dass die beschränkte Bauvorlageberechtigung die Berechtigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise für Standsicherheit, Brandschutz etc. einschließt, da dies ebenfalls gelehrt wird. Unabhängig davon müssen alle Bauvorlageberechtigten ihre Grenzen kennen und bei Bedarf Fachplaner hinzuziehen. So wird ein bauvorlageberechtigter Architekt die statischen Berechnungen in den meisten Fällen nicht selbst vornehmen, sondern einen Statiker zu Rate ziehen. Ein Handwerksmeister arbeitet genauso gewissenhaft.

➢ Auf Grund der Gleichbehandlung in den Bundesländern

Die Praxis aus anderen Bundesländern, in denen es eine beschränkte Bauvorlageberechtigung gibt, hat sich über viele Jahre bewährt. Es kann nicht sein, dass die Handwerksmeister und Bautechniker in Sachsen-Anhalt diskriminiert werden. Sie sollten die gleichen Rechte und Bedingungen wie ihre Berufskollegen erhalten. 29 Jahre nach der deutschen Einheit ist es an der Zeit, die Ungleichbehandlung abzuschaffen.

➢ Ein Schritt in Richtung einheitlicher Bauordnungen

Regelungen dieser Art finden sich in den Bauordnungen der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Diese sind historisch gewachsen. Handwerksmeister haben schon, lange bevor es Architekten und Ingenieure gab, Bauwerke geplant und gebaut. Dieses Recht blieb hier weitestgehend erhalten.

Im Gebiet der ostdeutschen Bundesländer gab es während der DDR einen Bruch. Es herrschten im Bauwesen zentralistische Planungsstrukturen, die von Standards und Vereinheitlichungen geprägt waren. Kommunale Bauaufsichtsbehörden gab es nicht. Wenige Monate vor der Wiedervereinigung wurde eine Bauordnung eingeführt, die neben der Bildung und Arbeitsweise neuer Bauaufsichtsbehörden etc. auch die Regelung der Verantwortlichen der am Bau Beteiligten enthielt.[5] Handwerker waren zu DDR-Zeiten von der Regierung nicht gern gesehen. Daher verwundert es nicht, dass die Bauordnung für sie keine beschränkte Bauvorlageberechtigung enthielt. Diese Bauordnung wurde später durch das Bundesland Sachsen-Anhalt übernommen und bildete die Grundlage für das heute in Sachsen-Anhalt geltende Baurecht.

[5] BauO – Gesetz über die Bauordnung – Sachsen-Anhalt – vom 20. Juli 1990 (GBl. Nr. 50 vom 13.08.1990)

Die in den letzten drei Jahrzehnten ausgebildeten Handwerksmeister und Bautechniker stehen ihren westdeutschen Kollegen in nichts nach und doch haben sie mit Auswirkungen aus früheren Zeiten zu kämpfen.

Die westdeutschen Bundesländer werden ihre Regelungen mit gutem Grund nicht abschaffen. Auf dem Weg zu einheitlichen Bauordnungen der Bundesländer sollte eine beschränkte Bauvorlageberechtigung für diesen Personenkreis in allen ostdeutschen Bundesländer eingeführt werden. Auch die Musterbauordnung sollte entsprechend angepasst werden.

➢ Wertschätzung des Bauhandwerks

In den Kammerbezirken der Handwerkskammer Halle (Saale) und Magdeburg geht die Zahl der Handwerksbetriebe im Baubereich zurück. Dies ist zum einen durch die demografische Entwicklung im Land begründet, aber auch durch den Rückgang der Auszubildenden und Meister. Fehlende Wertschätzung des Handwerks und der Hang zur akademischen Ausbildung haben ihren Teil dazu beigetragen. Ausschlaggebend für das geringere Interesse an einer Meisterausbildung dürfte auch daran liegen, dass Lehrinhalte vermittelt und geprüft werden, die anschließend in der Praxis nicht angewendet werden dürfen.

Handwerker könnten zur Mangelware werden, besonders im ländlichen Raum. Betroffen sind davon hauptsächlich diejenigen, die eine kleine Baumaßnahme umsetzen möchten, bspw. ältere Menschen, die ihr Haus oder Wohnung altersgerecht umbauen möchten, um möglichst lange in den eigenen vier Wänden bleiben zu können, aber auch Kommunen und Betriebe.

Berufliche und akademische Bildung sind gleichwertig. Das beweist seit 2014 der Deutsche und Europäische Qualifikationsrahmen. Hinsichtlich der Durchlässigkeit des Bildungssystems gibt es jedoch noch viele Baustellen. Bautechniker und Handwerksmeister sind Berufsgruppen, die durch ihr hohes Fachwissen und die praktische Erfahrung Tätigkeiten übernehmen können, für die allgemein ein Hochschulabschluss für erforderlich gehalten wird.

Der berufliche Bildungsweg muss auch in der Praxis eine echte und gelebte Alternative werden. Mit der beschränkten Bauvorlageberechtigung erhält die berufliche Bildung eine Aufwertung. Es gäbe schließlich eine verstärkte Motivation zur Handwerks- sowie Meisterausbildung und eine verbesserte Marktstellung des Handwerksmeisters.

Ferner wäre dies ein wichtiger Schritt für den Erhalt und die Akquise von Fachkräften, da der Ausbildungsweg attraktiver wird. Insbesondere in den Grenzregionen zu Niedersachsen würde sich die Gewinnung von Auszubildenden einfacher gestalten und die Gefahr der Fachkräfteabwanderung verringern.

Außerdem bereichert es das Angebot. Bauherren, die für einen verbesserten Bauprozess und geringere Baukosten die Leistungen aus einer Hand wünschen, wären nicht mehr nur auf Bauträger angewiesen.

➢ Versicherungsschutz ist vorhanden

Für die Tätigkeiten eines planenden Bauhandwerkers und Bautechnikers ist ausreichender Versicherungsschutz vorhanden. Unsere Recherche hat ergeben, dass je nach Versicherungsunternehmen entweder eine entsprechende Berufshaftpflicht- oder eine Betriebshaftpflichtversicherung die Planungsrisiken einschließen würde. Selbst für Handwerker, die ein Vorhaben aus einer Hand planen und umsetzen, werden (bspw. von den VHV Versicherungen) Konzepte mit entsprechenden Versicherungsschutz angeboten.

Ein Hinweis zum Vier-Augen-Prinzip: Darunter versteht man, dass wichtige Entscheidungen von mindestens zwei Personen getroffen werden sollten. In erster Linie sind hier der Planer und der Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde betroffen. Ob der Planer ein Architekt oder Handwerksmeister ist, macht zunächst keinen Unterschied. Fraglich ist, ob tatsächlich auch der Bauausführende ein Mitspracherecht hat. Die Planung ist bereits fertiggestellt, die Unterlagen sind geprüft und die Genehmigung liegt vor. Unter Umständen sucht sich der Planer einen anderen Ausführenden, wenn dieser nicht einverstanden ist. Des Weiteren sind Bauingenieure und Architekten berechtigt, einen Handwerksbetrieb zu führen (Gleichwertigkeit gegenüber einem Meister). Sie können also planen und bauen. Daher kann man für kleine Bauvorhaben den Meistern und Bautechnikern durchaus die Planung und Ausführung aus einer Hand zutrauen.

➢ Positive Gerichtsentscheidungen

Entgegen manchen Behauptungen sind uns keine Gerichtsurteile bekannt, die eine beschränkte Bauvorlageberechtigung verbieten würden. Das Gegenteil ist der Fall. So stellte der Bayrische Verfassungsgerichtshof fest:

„Es sind keine Gesichtspunkte zutage getreten, die den Schluß nahelegten, daß die den Bautechnikern und den Handwerksmeistern des Maurer- und Zimmererfachs im Laufe ihrer Ausbildung abverlangten und durch Erfahrung gefestigten fachlichen Anforderungen nicht ausreichten, um einfache Wohngebäude ordnungsgemäß, insbesondere sicher, wirtschaftlich und frei von Verunstaltungen zu planen …“ [6]

Auch das Bundesverfassungsgericht bestätigte:

„Die BauO HE § 91 Abs 4 (…) ist mit GG Art 12 Abs 1 vereinbart, soweit darin die Bauvorlageberechtigung für die in dieser Vorschrift genannten einfacheren Bauvorhaben mindestens vom Ablegen einer Handwerkerprüfung oder von einer gleichgestellten Qualifikation abhängig gemacht wird. …“ [7]

[6] Bayrischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 14. April 1999 – Vf. 4-VII-97 (juris)
[7] BVerfG, Beschluss vom 28. November 1984 – 1 BvL 13/81 -, BVerfGE 68, 272-287 (juris)

Wie könnte die konkrete Umsetzung der beschränkten Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister und Bautechniker in Sachsen-Anhalt aussehen?

- **Ergänzung der Bauordnung in Anlehnung an das niedersächsische Recht**

Vorschlag zur Ergänzung des § 64 Abs. 2 BauO LSA:

Bauvorlageberechtigt ist, wer

Nr. 5 Meister oder Meisterin des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmerer-Handwerks oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung gleichgestellt ist, wenn Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister die Baumaßnahme aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können,

Nr. 6 staatlich geprüfter Techniker oder staatlich geprüfte Technikerin der Fachrichtung Bautechnik ist, in gleichem Umfang wie die in Nummer 5 genannten Personen

Eine Änderung der Bauordnung würde sich für das Land bis auf einige Umstellungsmaßnahmen kostenneutral gestalten. Es baut aber Ungerechtigkeiten ab und unterstützt das Handwerk in Sachsen-Anhalt und damit die wirtschaftliche Entwicklung der Region sowie das Wohlergehen der Bevölkerung.

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 6 neu
Drs. 7/3380
08.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. vom 11.03.2019

Hinweis:

Die Neuausgabe erfolgte wegen fehlerhafter Kontaktdaten im Ursprungsschreiben.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. hat das korrigierte Schreiben per E-Mail am 11.03.2019 zugesandt.

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 08.03.2019)

GDV
DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Positionspapier

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zur
Anhörung über die Einführung
einer kleinen Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

in der Landesbauordnung von Sachsen-Anhalt

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Abteilung:
Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung, Assistance, Statistik

E-Mail: **S1@gdv.de**

www.gdv.de

1. Einleitung

Die Versicherungswirtschaft möchte zur Vorbereitung der Anhörung am 14.03.2019 die zentralen Überlegungen zusammenfassen, die bei der Einführung einer kleinen Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker für den Versicherungsschutz des damit verbundenen Berufs- bzw. Betriebsrisikos zu berücksichtigen sind. Dabei steht insbesondere die Zielsetzung im Vordergrund, dass Meister und Techniker kleinere Baumaßnahmen ohne Mitwirkung eines Architekten aus einer Hand planen und errichten können (vgl. Drucks. des Landtags von Sachsen-Anhalt 7/3380 vom 19.09.2018, S. 1). Dies kann nach Einschätzung der Versicherungswirtschaft auf Bedenken stoßen, zu denen im Folgenden Stellung genommen werden soll.

2. Beurteilung der Bauvorlageberechtigung von Handwerksmeistern und Technikern im Hinblick auf den Versicherungsschutz

Durch die Eröffnung der kleinen Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister und Techniker verändert sich das berufliche bzw. betriebliche Risiko dieser Berufsgruppen signifikant. Dies könnte nach Einschätzung der Versicherungswirtschaft vor allem im Hinblick auf die Reichweite und Verfügbarkeit des Versicherungsschutzes für bauvorlageberechtigte Handwerker und Techniker zu erheblichen Belastungen dieser Berufsgruppen und der Auftraggeber führen.

Die Versicherungswirtschaft gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass sich bauvorlageberechtigte Handwerksmeister und Techniker für die damit möglichen Tätigkeiten nur eingeschränkt absichern können. Denn zum einen ist davon auszugehen, dass für diese Tätigkeiten nur schwer Versicherungsschutz zu erhalten ist. Zum anderen bleibt anders als bei freiberuflicher Tätigkeit die betriebliche Absicherung wegen der Vielfalt der Betriebsrisiken der Versicherungsschutz individueller Ausgestaltung vorbehalten. Dies führt ggf. bei fehlendem Versicherungsschutz von auftragsausführenden Meistern/Technikern gleichzeitig zu einer Erhöhung des wirtschaftlichen Risikos seitens des Auftraggebers (Verbrauchers) bei mangelhafter Leistung.

Das durch die kleine Vorlageberechtigung eröffnete Betriebsrisiko ist differenziert zu betrachten. Es ist danach zu unterscheiden, ob Meister und Techniker an einem konkreten Bauvorhaben nur die Planung vornimmt oder seine Planung auch selbst umsetzt.

2.1 Gesamthafte Projektbetreuung durch Planung und Ausführung

Bei einer gesamthaften Projektbetreuung durch Planung und Ausführung aus einer Hand könnten sich Engpässe im Versicherungsschutz für den bauvorlageberechtigten Handwerksmeister/Techniker ergeben. Denn bei Planung und Ausführung besteht im Rahmen der Betriebshaftpflicht des Handwerkers faktisch kein Versicherungsschutz für die mangelhafte Planungsleistung.

Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Handwerker grundsätzlich im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung das Risiko seines Betriebes absichert. Anders als bei der Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure knüpft die Betriebshaftpflichtversicherung des Handwerkers nicht an ein umfassendes Berufsrisiko sondern an die Risiken des konkreten versicherten Betriebes an. Dieser Versicherungsschutz umfasst zwar grundsätzlich Planung und Umsetzung von Vorhaben durch Handwerker. Dies führt jedoch nicht zu Versicherungsschutz für mangelhafte Bauleistung aufgrund von Planungsfehlern, da es sich in beiden Abschnitten um nicht versicherte Erfüllungsleistungen handelt.

Der damit bestehende Versicherungsschutz unterscheidet sich signifikant von der Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure. Dies beruht auf den grundlegenden Unterschieden der jeweils vertraglich geschuldeten Erfüllungsleistung. Dem ist voranzustellen, dass die Haftpflichtversicherung lediglich Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche bietet. Vertraglich geschuldete Ansprüche auf Erfüllung (Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung) sind von der Haftpflichtversicherung nicht umfasst. So stellt die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten/Ingenieure zwingend auf eine Trennung zwischen der Planung und Umsetzung ab. Das heißt, dass sich die vertraglich geschuldete und damit nicht versicherte Erfüllung des Architekten/Ingenieurs auf diese planerische Tätigkeit beschränkt. Soweit sich also ein Planungsfehler im Rahmen der Umsetzung manifestiert, handelt es sich für Architekten und Ingenieure um einen versicherten Schaden im Rahmen gesetzlicher Haftpflicht. Bauvorhaben des Architekten/Ingenieurs mit Planung und Umsetzung sind demgegenüber insgesamt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Abweichend davon stellen sich bei einem Handwerker mit Planung und Umsetzung eines Vorhabens beide Teilabschnitte als nicht versicherte Vertragserfüllung dar. Ist das Bauwerk also aufgrund eines Planungsfehlers mangelhaft, so ist diese fehlerhafte Ausführung ebenfalls vertragliche Erfüllung. Das bedeutet, dass sowohl die Mängel der Planung als auch die Mängel an der Umsetzung durch den Handwerker von diesem auf eigene Kosten beseitigt werden müssen und nicht vom Versicherungsschutz der Betriebshaftpflichtversicherung umfasst sind. Im Ergebnis ist der Bauherr bei Planung durch den Handwerker bezogen auf die Folgen der Planungs-

fehler (anders als bei Architekten und Ingenieuren) vollständig dem Insolvenzrisiko des Handwerkers ausgesetzt.

Der Verbraucher ist auf diese Weise gegenüber der Planung durch Architekten deutlich schlechter gestellt. Denn bei der Trennung der Planung durch den Architekten und der Umsetzung durch den Handwerker besteht für die Folgen eines Planungsfehlers durch den Architekten Versicherungsschutz aus der Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und für die Schäden durch die Ausführungsfehler des Handwerkers bei der bloßen Umsetzung des Architekten-Plans Versicherungsschutz aus dessen Betriebshaftpflichtversicherung.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch die Beschränkung des Versicherungsschutzes des Handwerkes auf das konkrete Betriebsrisiko der Versicherungsschutz nur für Schäden innerhalb dessen besteht. Das heißt, dass soweit sich die Planung des Bauvorhabens auf Gewerke erstreckt, die nicht vom Betriebsrisiko erfasst sind (z. B. Installationstätigkeit bei Dachdeckermeister), insoweit auch kein Versicherungsschutz besteht. Soweit also über die eigene Ausführung des Handwerkers hinaus von ihm geplant wird, ist ein zusätzlicher Versicherungsschutz erforderlich (vgl. dazu 2.1.2). Hier könnte es zusätzlich zu Versicherungslücken kommen.

2.2. Beschränkung der Tätigkeit auf die Planung eines konkreten Bauwerks

Beschränkt der Handwerksmeister/Techniker seine Tätigkeit auf die Planung eines konkreten Bauvorhabens, so wird die dafür erforderliche Absicherung des Handwerkers/Technikers nur vereinzelt ähnlich der Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure verfügbar sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es insoweit in der Praxis ebenfalls zu Engpässen bei der Umsetzung dieser Versicherungspflichten für Handwerker kommen kann.

3. Fazit

Die Versicherungswirtschaft weist darauf hin, dass die kleine Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister und Techniker mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die Berufsträger und die Auftraggeber in Ermangelung dafür verfügbaren Versicherungsschutzes verbunden ist. Jedenfalls steht der fehlende Versicherungsschutz einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungspflicht entgegen.

Berlin, den 08.03.2019

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 7
Drs. 7/3380
11.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Schreiben der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt vom 05.03.2019

  - Posteingang im Ausschussdienst LEV am 11.03.2019 -

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 11.03.2019)

PE 14.03.19

verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt · Steinbockgasse 1 · 06108 Halle (Saale)

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschussvorsitzender
Herrn Matthias Büttner
39094 Magdeburg

Geschäftsstelle

Steinbockgasse 1
06108 Halle (Saale)

Tel. (03 45) 2 98 03 29
Fax (03 45) 2 98 03 26
vzsa@vzsa.de

www.verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	[redacted]	- 21	05.03.2019

Sehr geehrter Herr Büttner,

herzlichen Dank für Ihre Einladung der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zur Anhörung am 14. März 2019 zum Thema: „Das Handwerk stärken – Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker" – Antrag der Fraktion der AfD – Drucksache 7/3380.

Nach Prüfung muss ich um Verständnis bitten, dass wir uns an dieser Anhörung nicht beteiligen. Die Verbraucherzentrale vertritt die Interessen der Verbraucher in Sachsen-Anhalt. Zum Sachverhalt des Antrags: „Das Handwerk stärken – Kleine Bauvorlageberechtigungen für Meister und Techniker" können wir jedoch keine Erkenntnisse, Fakten oder Erfahrungen beitragen, die Themen Bausicherheit und technische Bauplanung ist nicht zuletzt auch mangels personeller Ressourcen zur Zeit kein Handlungsfeld der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Volkmar Hahn
Geschäftsführer

Unser Service:

Verbrauchertelefon
(0900) 1 775 770 (1,00 €/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreis abweichend)

Ratgebertelefon (Lebensmittel)
(0180) 5 70 66 00 (0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunkpreis max. 0,42 €/Min.)

Energieberatung (Terminservice)
(0800) 809 802 400
(kostenfrei)

Broschürenbestellung
(0211) 3 80 95 55

Auskunft (keine Beratung)
(03 45) 2 98 03 17
Di u. Do 10-18 Uhr

Saalesparkasse
IBAN: DE08 8005 3762 0384 0793 51
BIC: NOLADE21HAL

Amtsgericht Stendal VR 20009
Steuer-Nr. 110/142/42009

Vorstandsvorsitzender
Marco Tullner
Geschäftsführer
Volkmar Hahn

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 8
Drs. 7/3380
11.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Stellungnahme des Baugewerbeverbandes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2019

  - Posteingang im Ausschussdienst LEV am 11.03.2019 -

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 11.03.2019)

PE am 11.03.19

BAUGEWERBE VERBAND SACHSEN-ANHALT

Baugewerbe-Verband ♦ Lorenzweg 56 ♦ 39128 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

L 04/2019

Magdeburg, den 05.03.2019

Drucksache 7/3380
Stellungnahme des Baugewerbe-Verbandes Sachsen-Anhalt zur Einführung der beschränkten Bauvorlageberechtigung für Meister des Maurer- und Betonbauer-, der Zimmererhandwerks und staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Baugewerbe-Verband verfolgt mit Interesse die Diskussion und das Engagement seiner Mitglieder in Sachsen-Anhalt zur kleinen Bauvorlageberechtigung und möchte diese aktiv in ihrer Argumentation unterstützen.

Die kleine Bauvorlageberechtigung, das zeigt sich in der Diskussion bei jeder Informationsveranstaltung und Tagung des Verbandes, ist ein Brennpunktthema.

Die Mitglieder unseres Verbandes begrüßen und fordern die Durchsetzung der kleinen Bauvorlageberechtigung.

Es geht bei der „kleinen" Bauvorlageberechtigung im Wesentlichen darum, neben den Architekten und Planungsingenieuren auch Handwerksmeistern und Bautechnikern die Planung kleinerer Bauvorhaben zu gestatten. Die bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne für das Handwerk und die Prüfungsordnungen setzen bereits entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus.

Im Ergebnis ihrer Meisterausbildung verfügen die Handwerksmeister und Bautechniker daher über die erforderlichen Kenntnisse für Planung, Entwurf und Berechnung.

Dieser Personenkreis ist nach dem Deutschen Qualifizierungsrahmen dem Bachelor gleichgestellt. Aufgrund ihrer hochqualifizierten Ausbildung sind sie in der Lage, entsprechende Objekte aus einer Hand zu planen und auszuführen.

Wir benötigen im Handwerk dringend eine verstärkte Motivation zur Meisterausbildung und eine Aufwertung der handwerklichen Tätigkeit. Es geht um die Marktstellung des Handwerksmeisters, welche auch durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht in einzelnen Gewerken erhalten und gefördert werden kann.
Es ist erforderlich, dass für das Handwerk gute Fachkräfte gesichert und gewonnen werden. Ein Baustein dabei ist die Werbung mit dem Argument, dass eigene Ideen und Wertschöpfungen nicht nur ausgeführt, sondern auch planerisch eingereicht werden können.
Ein Land wie Sachsen-Anhalt sollte in jeder Hinsicht die Entfaltung hochqualifizierter Fachkräfte zulassen und das Wissen und Geschick dieser befähigten Personen nutzen.
Der Gesetzgeber sorgt schließlich auch dafür, dass die Ausbildungsinhalte grundsätzlich dazu befähigen, Bauvorlagen zu erstellen. Weshalb sollte dann nicht auch die Legitimation folgen.
Eine Novellierung der Bauordnung ist im weitesten Sinne kostenneutral. Die Attraktivität und Wertschätzung der Bauberufe wird gesteigert, ohne dass der Steuerzahler extra belastet wird. Andere Maßnahmen und Anstrengungen, die dazu dienen das Handwerk attraktiver zu machen, sind oft kostspieliger.
Aber auch für die Bauherren führt die Einführung der „kleinen" Bauvorlageberechtigung zu einem verbesserten, im wesentlichen beschleunigten Bauprozess mit geringeren Baukosten.

Die Bau-Praxis zeigt, dass soweit die Leistungen vom Bauherren aus einer Hand gewünscht werden, hierfür qualifizierte Handwerksunternehmen ebenso leistungsfähig sind, wie die Bauträger, Generalunternehmen, Architekten und Ingenieure.
Die Praxis aus den anderen Bundesländern, welche die Bauvorlageberechtigung den Handwerksmeistern zugestehen, hat sich über viele Jahre bewährt. Hier gilt es, die durchweg positiven Erfahrungen zu werten und zu erkennen.
Die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten [redacted] (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) zur schriftlichen Beantwortung der Frage: „Wie bewertet die Landesregierung die Praxis der Kleinen Bauvorlageberechtigung in den Bauordnungen anderer Bundesländer?" lautete:
„Erkenntnisse über die Praxis der Kleinen Bauvorlageberechtigung in den Bauordnungen anderer Bundesländer liegen der Landesregierung nicht vor. Eine Bewertung ist der Landesregierung deshalb nicht möglich."
(KA 7/1960, Drucksache 7/3399 vom 25.09.2018)

Nach Auffassung des Baugewerbe-Verbandes Sachsen-Anhalt ist eine solche Antwort nicht befriedigend und lässt erkennen, dass eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema noch nicht stattgefunden hat und somit auch die ablehnende Haltung zur Änderung der Landesbauordnung des Landes Sachsen-Anhalts nicht argumentativ untersetzt ist.
So konnte auch die Frage, welche Qualifikation denn bei der Kleinen Bauvorlageberechtigung für notwendig erachtet wird oder welche Bauvorhaben überhaupt von der Kleinen Bauvorlageberechtigung umfasst werden, nicht beantwortet werden.
Nach Ansicht des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe (ZDB) sollte die seit 2002 bestehende und zuletzt im Jahr 2012 geänderte und weiterhin in der Diskussion stehende Musterbauordnung nicht nur geändert, sondern bindende Gültigkeit erlangen und die Kleine Bauvorlageberechtigung enthalten.
Seit 16 Jahren gibt es eine bundesweit gültige Musterbauordnung, die alle 16 Landesbauminister mitformuliert und beschlossen haben. Sicher müssen die Länder ihre Landesbauordnungen nicht anpassen. Sie könnten es aber und würden damit die Unterschiede der 16 verschiedenen Bauordnungen in Deutschland in den entscheidenden Details beseitigen.
Das dies nicht geschieht, sorgt vor allem für Baubetriebe, die bundesweit tätig sind oder zumindest in mehreren Bundesländern arbeiten, für zusätzlichen Aufwand und Unmut.
[redacted] sieht es noch pragmatischer und würde gerne nur die bundeseinheitliche Musterbauordnung in Kraft sehen. "Wieso müssen wir 16 Verordnungen haben, wenn eine reichen würde." Allerdings müsste dann die kleine Bauvorlageberechtigung ebenfalls Eingang finden.
Die Meisterprüfungsvorschriften und die Inhalte der Prüfungen in den betroffenen Branchen sind bundesweit einheitlich geregelt. Damit gibt es formal auch keinen Grund, warum nicht in allen Landesbauordnungen die "Kleine Bauvorlageberechtigung" für Handwerksmeister enthalten ist.
Nach Ansicht des Baugewerbes sind Handwerksmeister imstande, die Bauvorlagen für die im Gesetzentwurf vorgesehenen kleineren Bauvorhaben zu erstellen.

Insbesondere setzten auch die bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne für das Zimmerer-, Maurer-, Betonbauer- und Metallbauerhandwerk und die Prüfungsordnungen entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus. Im Ergebnis ihrer Meisterausbildung verfügten Meister des Maurer-, Betonbauer- und Zimmererhandwerks daher über die erforderlichen Kenntnisse für Planung, Entwurf und Berechnung von Baukörpern aus Beton, Steinen und Holz. Meister des Metallbauerhandwerks mit dem Schwerpunkt Konstruktionstechnik haben die entsprechenden Kenntnisse im Metallbereich.

Die von den Meistern in der Ausbildung und der täglichen Praxis erworbenen

Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind maßgeblich dafür, dass ihnen der Status eines bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers für die Errichtung bzw. Änderung von Gebäuden zukommt.

Für den Baugewerbe-Verband gehört die fehlende Kleine Bauvorlageberechtigung in den betreffenden Ländern und in Sachsen-Anhalt ganz klar zu den Faktoren, die das Bauen teurer machen und verzögern.
Die derzeitige Konkurrenz der Betriebe des Baugewerbes, insbesondere in den Grenzregionen führt zu einem Ungleichgewicht und auch als ein bestimmender Faktor zur weiteren Abwanderung von Fachkräften aus den strukturschwächeren Ländern Deutschlands.
Es ist für Handwerksbetriebe des Bauhauptgewerbes auch ganz klar ein Wettbewerbsnachteil.
So dürfen Handwerksmeister in den meisten westdeutschen Bundesländern – außer in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – Bauanträge für bestimmte Baumaßnahmen selbst bei den Behörden einreichen; sie erlangen mit dem Meisterbrief automatisch auch die sogenannte kleine Bauvorlageberechtigung. In den ostdeutschen Bundesländern und in drei westdeutschen Ländern dürfen sie dies nicht und die Berechtigung bleibt den Architekten und Bauingenieuren vorbehalten.
Wer als Zimmerer, Maurer oder Betonbauer seinen Meister macht, darf also in den meisten Bundesländern selbst Gebäude planen und Bauanträge einreichen. Kein Architekt oder Bauingenieur muss zusätzlich beauftragt werden. Das senkt Aufwand und Kosten! In den Neuen Bundesländern und in einzelnen westdeutschen Ländern haben Handwerksmeister dagegen keine Bauvorlageberechtigung, obwohl es in vielen Fällen die Handwerksmeister sind, die bei Baumaßnahmen die entscheidenden Pläne erarbeiten.
Ein Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes, namentlich der Zimmermannmeister [redacted], Inhaber der Firma [redacted], bringt das Thema regelmäßig engagiert in die Öffentlichkeit insoweit auf den Punkt, dass er es nicht akzeptabel finde, dass er die von ihm entworfenen und zusammengestellten Bauantragsunterlagen regelmäßig von einem Bauvorlageberechtigten unterzeichnen lassen muss. Somit trägt sich regelmäßig jemand anderes als Entwurfsverfasser in die von ihm erstellten Unterlagen ein, während die gleich qualifizierten Kollegen aus dem Nachbarland Niedersachsen ihre Unterlagen selbst einreichen dürfen.
Dabei handelt es sich meist nicht um den Neubau von ganzen Wohngebäuden, sondern für den ausgebildeten Baudenkmalpfleger auch um Anbauten an älteren Gebäuden oder den Wiederaufbau von Fachwerkhäusern.
"Mein Betrieb ist nahe der Grenze zu Niedersachsen und hier gelten ganz andere Regelungen. Für mich ist die Bauvorlageberechtigung auch eine Anerkennung unseres Wissens und

ein Argument für den Beruf, der auch dann eine Rolle spielt, wenn ich Azubis dafür begeistern will, hier in der Region zu bleiben", sagt der Handwerksmeister.

[redacted] unterstützt die Forderungen der Handwerkskammern. Seiner Meinung nach wäre es wichtig, dass die Bauvorlageberechtigung in Abhängigkeit der Qualifikation erteilt wird und sich nicht auf bestimmte Gebäudemaße beschränkt.

Als Baugewerbe-Verband Sachsen-Anhalt möchten wir auch hervorheben, dass durch die Kleine Bauvorlageberechtigung die Kollegialität zwischen den Berufsgruppen der Architekten/Ingenieure und Handwerksmeister wächst und der Austausch zwischen diesen Berufsgruppen zunehmen wird, was wiederum zu mehr Miteinander, aber auch zu mehr Wettbewerb führt. Dieser Wettbewerb ist förderlich, wenn der kollegiale Gedanke daran gebunden ist.

Eine Verbesserung liegt auch für die Bauherren auf der Hand, die alle Leistungen (Entwurfsverfassung, Ausführungsplanung und Bauausführung) aus einer Hand erhalten.

Die Bauprozesse werden effektiver, die Baukosten gemindert, die Baukonjunktur belebt und Steuereinnahmen generiert. Die handwerkliche Tätigkeit erfährt eine Aufwertung.

Versicherungen, die einem Handwerksmeister, der den Bau plant und gleichzeitig die Bauausführung übernimmt, den notwendigen Versicherungsschutz anbieten, finden sich auch.

Der Baugewerbe-Verband Sachsen-Anhalt möchte ausdrücklich betonen, dass die Kleine Bauvorlageberechtigung ein richtiger Schritt zur Stärkung des Meisterhandwerks ist. Die kleine Bauvorlageberechtigung bereichert das Bauangebot und führt nicht zu einer Gefährdung des Berufsstandes der Architekten und Ingenieure.

Der Bauherr, der Leistungen aus einer Hand begehrt, hat dann lediglich eine Alternative. Er kann entweder einen Bauträger oder einen Handwerksmeister vor Ort beauftragen. Die Entscheidung für den Handwerksmeister vor Ort ist auch positiv für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Die Bundesländer mit der Kleinen Bauvorlageberechtigung haben durchweg gute Erfahrungen mit der kleinen Bauvorlageberechtigung gemacht. Insoweit wird die Landesregierung Sachsen-Anhalt aufgefordert, sich über die Erfahrungen dieser Länder zu informieren.

Die Errungenschaft der kleinen Bauvorlageberechtigung wurde im Grundsatz von diesen Ländern nicht in Frage gestellt, weil sie dort zur Entbürokratisierung, Beschleunigung und Kostenreduzierung von einfachen Bauvorhaben führt.

Es kommt weder zu einer Niveauabsenkung noch zu einer Gefährdung von Verbraucherinteressen oder Sicherheitsstandards.

Der Baugewerbe-Verband und die Handwerkskammern in Sachsen-Anhalt vertreten streng den Befähigungsgrundsatz und garantieren diesen Grundsatz. Qualität hat Priorität im Handwerk. Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit, im Rahmen von bundesweit einheitlichen Lehrinhalten ist unverzichtbar. Es sollte der Handwerks-Elite aber auch ermöglicht werden, bauvorlageberechtigt zu sein.

Die kleine Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister wird keine nachteiligen Auswirkungen für Verbraucher haben. Die Bauherren werden bedarfsgerecht beraten. Bauvorlagen werden in der erforderlichen Qualität erledigt. Die Bauausführung erfolgt nach den Regeln der Technik. Die Bauwerke werden auch funktionell den Anforderungen der Bauherren entsprechen.

Im Bereich der Entwurfsverfassung (Leistungsphasen 1 bis 4) werden die Kenntnisse im Rahmen der Meisterausbildung vermittelt.

In den alten Bundesländern machen etwa 10 bis 15 Prozent der Betriebe von der Bauvorlageberechtigung Gebrauch. In Sachsen-Anhalt ist auch nur ein Teil der Handwerksbetriebe mit seinen Tätigkeitsfeldern und Spezialisierungen in der Lage, als Bauvorlageberechtigte aufzutreten.

Aus den alten Bundesländern ist bislang kein einziger negativer Fall bekannt geworden. Im Nachbarland Niedersachsen, wo eine unkomplizierte Regelung vor allem von der Befähigung des Einreichers ausgeht, heißt es in der niedersächsischen Bauordnung §53:

"Bauvorlageberechtigt für eine genehmigungsbedürftige Baumaßnahme ist auch, wer (...) Meisterin oder Meister des Maurer-, des Betonbauer- oder des Zimmerer-Handwerks oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung gleichgestellt ist, wenn Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister die Baumaßnahme aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können (...)."

Der bauausführende Handwerker hat bei der Umsetzung von Plänen von Architekten und Ingenieuren diese vor der tatsächlichen Ausführung eingehend und gewissenhaft zu prüfen und Baumängel, die auf Planungsfehler zurückgehen, unverzüglich anzuzeigen. So führt ein Verstoß gegen diese umfassende Prüf- und Anzeigepflicht oft zur Mithaftung des Handwerkers. Damit steht der Handwerksmeister auch jetzt schon mit seiner Fachkenntnis in der Pflicht, Fehler zu erkennen. Damit sollte doch die dafür notwendige und unterstellte Fachkenntnis zum Erkennen von Planungsfehlern, im Umkehrschluss eine beschränkte Bauvorlageberechtigung rechtfertigen.
Das Wirtschaftsministerium für Wirtschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt teilt, im Namen von Ministers [redacted] mit, dass die Einführung einer "kleinen Bauvorlageberechtigung" durchaus sinnvoll sei und im Rahmen der nächsten Novellierung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt befürwortet wird:
"Maurer und Betonbauer in Sachsen-Anhalt sind mindestens genauso kompetent wie ihre Handwerkskollegen im benachbarten Niedersachsen. Um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, sollten wir die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend anpassen. Bei einer möglichen Novelle der Landesbauordnung könnte sich Sachsen-Anhalt dann an den bewährten Regelungen der Westbundesländer orientieren."
Handwerksmeister in Sachsen-Anhalt sollen in dieser Hinsicht nicht länger ihren Kollegen in Niedersachsen nachstehen. Sie sollten die gleichen Rechte und Bedingungen wie ihre Berufskollegen haben. Es ist für Sachsen-Anhalt nunmehr Zeit zu handeln.

Insofern fordert der Baugewerbe-Verband die Aufnahme der kleinen Bauvorlageberechtigung in die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt!

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt / Syndicusanwalt
zzgl. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Falk Kalkbrenner
Verbandsjurist

[redacted]

Nach Diktat ortsabwesend, für diesen:
RA G. Töpfer

[redacted]

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 9
Drs. 7/3380
12.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- gemeinsame Stellungnahme der Architektenkammer Sachsen-Anhalt und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt (Langfassung und Kurzfassung)

  - Übersendung per E-Mail am 12.03.2019 -

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 12.03.2019)

Kriener, Jacqueline

Von: Sekretariat Architektenkammer Sachsen-Anhalt [redacted]
Gesendet: Dienstag, 12. März 2019 14:47
An: Kriener, Jacqueline
Betreff: Anhörung zum Thema "Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker"
Anlagen: Gemeinsame Argumentationsthense Langfassung.pdf; Gemeinsame Argumentationsthesen Kurzfassung.pdf

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Sehr geehrte Frau Kriener,

zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am Donnerstag, 14. März 2019 übersenden wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Architektenkammer und der Ingenieurkammer zum Antrag der AfD zur kleinen Bauvorlageberechtigung. Diese gibt es in einer Langfassung und in einer Kurzfassung.

Herr Prof. Teichert, Präsident der Architektenkammer und Herr Jörg Herrmann, Präsident der Ingenieurkammer nehmen an der Anhörung teil und werden die Redezeit gemeinsam nutzen.

Freundliche Grüße

Petra Heise

Geschäftsführerin

Architektenkammer Sachsen-Anhalt

Fürstenwall 3

39104 Magdeburg

Tel 0391 536 11 0

Fax 0391 536 11 13

www.ak-lsa.de

info@ak-lsa.de

Architektenkammer Sachsen-Anhalt
jetzt auch auf facebook!

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ingenieurkammer
SACHSEN-ANHALT

Gemeinsame Argumentationsthesen der Architektenkammer und der Ingenieurkammer für die Beibehaltung des § 64 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Kurzfassung)

Die heutige Regelung in § 64 Abs. 2 BauO LSA sieht im Wesentlichen vor, dass Architekten und Ingenieure ein spezifisch berufsqualifizierendes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs (Ingenieure) bzw. acht (Architekten) Semestern abgeschlossen und anschließend ein zweijähriges Berufspraktikum absolviert haben. Während des Berufspraktikums müssen sich die zukünftigen Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieure laufend fortbilden. Die permanente Fortbildungspflicht prägt auch den anschließenden Beruf.

Nunmehr wird angeregt, die Bauordnung dahingehend zu ändern, auch Zimmerer-, Maurer-, Beton- oder Stahlbetonmeistern sowie Bautechnikern die Möglichkeit zu eröffnen, Bauvorlagen erstellen zu dürfen, d. h. eine sogenannte „Kleine Bauvorlage" einzuführen.

Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer des Landes Sachsen-Anhalt sprechen sich gemeinsam für eine Beibehaltung der heutigen Regelung aus. Sie dient auf Grundlage der Musterbauordnung der Vereinheitlichung, dem Verbraucherschutz, der Allgemeinheit und führt zu Bürokratieabbau und damit zu schnelleren Baugenehmigungsverfahren.

1. **Die Einführung einer „Kleinen Bauvorlage" ist nicht modern und führt zu einer weiteren Zersplitterung des Bauordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen der Musterbauordnung dienen dagegen der Vereinheitlichung.**

   - Acht Bundesländer haben eine sogenannte „Kleine Bauvorlage" als Übergangsregelung bei der Einführung einer besonderen Bauvorlageberechtigung in den 1970er- und 1980er-Jahren beibehalten; Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben sie ganz abgeschafft.
   - Die Bauordnung in Sachsen-Anhalt hatte noch nie eine „Kleine Bauvorlage" und ist auf der Höhe der Zeit.
   - Sie findet ihre Grundlage in der Musterbauordnung und dient damit der Vereinheitlichung sowie Vereinfachung von Bauvorhaben.

2. **Die Handwerker in Sachsen-Anhalt und das Land selbst haben durch die heutige Regelung in § 64 Abs. 2 BauO LSA keine Standortnachteile.**

- Handwerksmeister aus Sachsen-Anhalt können bereits heute in den Ländern mit einer „Kleinen Bauvorlage" (z. B. Niedersachsen) eigene Bauvorlagen einreichen. Dagegen können Handwerksmeister aus anderen Bundesländern in Sachsen-Anhalt ebenfalls keine Bauvorlagen einreichen, da dies den Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieuren vorbehalten ist.
- Eine Änderung wird dazu führen, dass Techniker und Handwerksmeister bspw. aus Niedersachsen in Sachsen-Anhalt Bauvorlagen einreichen dürfen und damit das Bauvorhaben in ihren Betrieben realisieren.
- Eine Änderung würde es dann natürlich zwangsläufig Handwerkern aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die den Meistern gleichgestellt sind, ermöglichen, Bauvorlagen einzureichen, eigenständig Bauvorhaben zu planen und naturgemäß mit dem eigenen Unternehmen zu realisieren.
- Es wird auch kein höheres Bauvolumen akquiriert, sondern nur anders zwischen den Beteiligten verteilt, so dass sich der Wettbewerbsdruck für in Sachsen-Anhalt ansässige Handwerksbetriebe erhöht.

3. **Die Meisterausbildung ist nach dem Europäischen und dem Deutschen Qualifikationsrahmen mit einer Einstufung in das Niveau 6 zwar gleichwertig. Es handelt sich aber auch nach dem EQR/DQR um keine gleichartige Ausbildung. Die Anforderungen an das heutige Entwerfen rechtfertigen weiterhin die Vorgaben aus § 64 Abs. 2 BauO LSA.**

- Handwerksmeister sind in ihrem Fach nach dem EQR/DQR auf einem gleichen Niveau wie Absolventen eines Bachelorstudiengangs. Dies trifft aber nur Aussagen über die Gleichwertigkeit, nicht jedoch über die Gleichartigkeit der Ausbildung.
- Das vermittelte Wissen, die Fertigkeiten und Kompetenzen sind in den Ausbildungen inhaltlich andere, auch wenn es punktuelle Überschneidung gibt.
- Die Einordnung in ein Level 6 nach EQR/DQR sagt nichts darüber aus, ob die Anforderungen einer Bauvorlageberechtigung in der heutigen Zeit auch erfüllt werden.
- Nach den jeweiligen bundeseinheitlichen Rahmenlehrplänen absolvieren angehende Meister eines Handwerks rund 40-50 Stunden für das Erstellen von Bauvorlagen. Bachelorabsolventen im Studiengang Architektur haben dagegen bspw. bis zu 4.170 Stunden allein in der Entwurfslehre belegt. Für eine Bauvorlage ist dann weitergehend noch ein zweijähriger Berufspraxisnachweis auf allen Gebieten der Planung und Überwachung von Bauvorhaben notwendig.

4. Die heutigen Regelungen in § 64 Abs. 2 BauO LSA dienen dem Verbraucherschutz.

- Bauhandwerker haben ein Interesse an der Ausführung von Bauvorhaben, Planer dagegen an der Planung solcher Vorhaben.
- Bereits bei der Erstellung der Planungsgrundlagen, aber erst recht bei der Frage der Überwachung und Abnahme der Bauleistungen treten für einen Bauhandwerker, der zugleich plant und ausführt, Interessenskonflikte auf, die im Zweifel zulasten des Verbrauchers gehen. Der Zimmerermeister wäre wohl nur berechtigt, Bauvorlagen über Holzbauten zu erstellen. Wie kann er im Sinne des Bauherrn beraten, wenn die beste Lösung in einer Stahlbetonbauweise besteht und er dann keinen Auftrag für seinen Zimmererbetrieb bekäme? Wie findet eine Bauüberwachung im Sinne des Bauherrn statt? Wer kontrolliert, ob die Bauleistungen vertragsgerecht und mangelfrei sind? Wer unterstützt den Bauherrn bei der Organisation und Wahrnehmung von Gewährleistungsrechten? Der ausführende Unternehmer selbst?
- Gerade der Bauherr „kleiner Bauvorhaben" ist oft ein Laie. Er ist daher auf einen unabhängigen Berater mit umfassenden Kompetenzen angewiesen. Bei Architekten und Ingenieuren ist berufsrechtlich sanktioniert, dass sie ihre Planungsleistungen frei von eigenen Ausführungsinteressen und frei von Interessen Dritter erbringen müssen.
- Der Verbraucher ist auch bei der Haftung bessergestellt. Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung sind Folgeschäden aus einer fehlerhaften Planung abgedeckt, wenn sie sich bei der Ausführung am eigenen Bauwerk fortsetzen. Bei einer Betriebshaftpflichtversicherung für Bauhandwerker wären solche Schäden nicht abgedeckt, da Planung und Ausführung als ein Werk gelten, für das der Handwerksmeister insgesamt die mangelfreie Erfüllung verspricht.
- Gerade bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben findet keine Kontrolle der öffentlichen Bauverwaltung mehr statt, ob die Vorhaben auch tatsächlich den öffentlich-rechtlichen Normen entsprechen. Der Bauherr würde bei einer Änderung des Bauvorlagerechts das alleinige Risiko tragen, ohne von einem Planer unterstützt zu werden und im Notfall auf ihn zurückgreifen zu können.
- Der Verbraucher trägt also allein das Insolvenzrisiko des Handwerkers, womöglich auch mit Sitz im Ausland. Wohingegen bei der getrennten Beauftragung eines Planers dieser haftpflichtversichert wäre.

5. Das heutige Bauvorlagerecht in § 64 Abs. 2 BauO LSA dient der Allgemeinheit und führt zu kürzeren Baugenehmigungszeiten.

- Eine besondere Bauvorlagenberechtigung ist gerechtfertigt, da sie der Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, der Gewährleistung einer technisch einwandfreien und wirtschaftlichen Planung, dem Schutz des einzelnen Verbrauchers

und der Volkswirtschaft vor Fehlplanung und unrationellen Bauverfahren sowie der Sicherstellung von gestalterisch ansprechenden Lösungen dient.

- Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser muss nicht nur Kenntnisse im Bauordnungsrecht (z. B. Brandschutz, Standsicherheit, Bauprodukte etc.) aufweisen, sondern umfangreich auch in Bezug auf alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen, wie dem Planungsrecht (z. B. Einfügen, Gestaltung, Form und Materialität) oder dem Baunebenrecht (z. B. Denkmalschutz, Naturschutz, Wasser-, Straßen-, Immissionsschutzrecht oder dem Recht der Energieeinsparung).
- Hierneben sind soziale und gesellschaftliche Planungskomponenten und die Nachhaltigkeit sowie Wirtschaftlichkeit der Bauwerke in den Entwurf einzufügen.
- Haben Entwurfsverfasser nur eine enge und auf ihr berufliches Tätigkeitsgebiet bezogene Bauvorlageberechtigung, müssten die Baugenehmigungsbehörden eine tiefergehende Prüfung des kompletten Entwurfs vornehmen im Vergleich zu Bauvorlagen der heutigen Bauvorlageberechtigten, die allgemeiner ausgebildet sind. Dies würde zu längeren Baugenehmigungsverfahren und Erhöhung des personellen Aufwandes in der Bauverwaltung führen.

Magdeburg, 5. März 2019

[redacted]

Prof. Axel Teichert
Präsident der Architektenkammer
Sachsen-Anhalt

[redacted]

Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer
Sachsen-Anhalt

Architektenkammer Sachsen-Anhalt
Fürstenwall 3
39104 Magdeburg
Tel. (0391) 53 61 10
Fax (0391) 5 36 11 13
E-Mail: info@ak-lsa.de
Internet: www.ak-lsa.de

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
Hegelstraße 23
39104 Magdeburg
T el. (0391) 62 88 90
Fax (0391) 62 88 999
E-Mail: info@ing-net.de
Internet: www.ing-net.de

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ingenieurkammer
SACHSEN-ANHALT

Gemeinsames Argumentationspapier der Architektenkammer und Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt für ein ausgewogenes Bauvorlagerecht (Langfassung)

12 Gründe für die Beibehaltung des § 64 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Handwerker verschiedenster Fachgebiete sowie Techniker sind im großen Konzert der am Bau Beteiligten unverzichtbare und wichtige Partner. Nur mit ihrer Fachkompetenz, ihrer praktischen Erfahrung und ihrem Geschick können die immer komplexer werdenden Bauaufgaben überhaupt realisiert werden.

Gerade diese Komplexität der Bauaufgaben erfordert es von allen Beteiligten, Kompetenzen immerwährend zu vertiefen und sich zum Spezialisten zu qualifizieren. Die heutige Regelung der Bauvorlageberechtigung in § 64 Abs. 2 BauO LSA sieht im Wesentlichen vor, dass Architekten und Ingenieure ein spezifisch berufsqualifizierendes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs (Ingenieure) bzw. acht (Architekten) Semestern abgeschlossen und anschließend ein zweijähriges Berufspraktikum absolviert haben. Während des Berufspraktikums müssen sich die zukünftigen Architekten und die bauvorlageberechtigten Ingenieure laufend fortbilden. Die permanente Fortbildungspflicht prägt auch den anschließenden Beruf.

Nunmehr wird angeregt, die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt dahingehend zu ändern, auch Zimmerer-, Maurer-, Beton- oder Stahlbetonmeistern sowie Bautechnikern die Möglichkeit zu eröffnen, Bauvorlagen zur Erlangung einer Baugenehmigung zu erstellen, d. h. eine sogenannte „Kleine Bauvorlage" einzuführen.

Das Bauordnungsrecht ist vor allem präventives Gefahrenabwehrrecht. Dabei dient es dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, dem Schutz der Allgemeinheit aber auch dem Verbraucherschutz. Daneben entlastet das bewährte System die Verwaltung und dient damit kürzeren Baugenehmigungsverfahren.

Ein Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts sagte bereits im Jahre 1954 aus, dass die Kompetenz für das Bauordnungsrecht bei den Bundesländern liegt. Dem Wunsch einer Vereinheitlichung entsprechend wurde im Jahr 1959 die Musterbauordnung (MBO) im Verant-

wortungsbereich der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) erstmals beschlossen. Sie ist seitdem ein lebendiges Regelwerk, das immer wieder aktualisiert und an die sich ändernden Erfordernisse angepasst wird.

Gerade in den zurückliegenden Jahren wurden aus Gründen der Komplexität des Bauordnungsrechts und aus Gründen von Vereinfachung und Übersichtlichkeit Regelungen der Musterbauordnung in die Landesbauordnungen fast 1:1 übernommen: Zum Beispiel im Bereich der Bauprodukte und Bauarten flossen die dort verankerten Regelungen nahezu einheitlich in die Bauordnungen der Länder ein. Die Musterbauordnung wurde zuletzt in ihrer derzeitigen Fassung im Jahre 2016 von der Europäischen Kommission notifiziert.

Die Musterbauordnung bildet in allen Bundesländern den derzeitigen Rahmen zur Ausgestaltung des allgemeinen Bauordnungsrechts in den Landesbauordnungen. Sie unterscheiden sich allenfalls in Details. Diese beruhen in der jeweiligen spezifischen Historie. Zu diesen Details gehört die sogenannte „Kleine Bauvorlage".

Die enge Anbindung an die Musterbauordnung dient demnach der Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts und damit dem Bürokratieabbau in einer föderalen Struktur.

Die Befürworter der „Kleinen Bauvorlage" argumentieren, dass diese Form der Bauvorlageberechtigung eine moderne Entwicklung sei und in Sachsen-Anhalt neben anderen Bundesländern eingeführt werden müsse, ein Beibehalten der bisherigen Regelungen zu einem Standortnachteil von Handwerksbetrieben in Sachsen-Anhalt führe, die Meisterausbildung mit dem Abschluss eines Bachelorstudiums vergleichbar sei und damit eine Bauvorlageberechtigung für kleine Bauvorhaben rechtfertige. Daneben würde eine Änderung der Bauvorlageberechtigung zu einem Bürokratieabbau der Baugenehmigungsverfahren führen.

Das hier vorliegende Papier widerspricht dem und zeigt auf, dass

1. **die derzeitige Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein modernes Bauvorlagerecht enthält und die Regelungen in den alten Bundesländern reine Überleitungsvorschriften zur Abschaffung der „Kleinen Bauvorlage" darstellen;**

2. **keine Standortnachteile für Handwerksbetriebe aus Sachsen-Anhalt zu befürchten sind, da sie in anderen Bundesländern nach den dortigen Bauordnungen auch selbst Bauvorlagen einreichen, Handwerksmeister aus anderen Ländern dies aber hier genauso wenig können;**

3. eine gestufte Ausbildung von Handwerkern und Planern in unterschiedlichen Systemen ein besonderes Anforderungsprofil an die Bauvorlageberechtigung rechtfertigt, da die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte sich nicht decken, sondern schlicht andere sind;

4. die Durchlässigkeit der Ausbildungssysteme bereits heute gegeben ist, insbesondere auch Handwerksmeister ein Studium durch Praxiserfahrung ausgleichen können, um bspw. in die Architektenliste eingetragen zu werden, oder im Rahmen eines Studiums Teile der Meisterausbildung anerkannt werden;

5. die Anforderungen an das heutige Entwerfen die Veränderungen in den letzten 50 Jahren (seit Einführung der Bauordnungen) mindestens eine Bachelorstudium und zweijähriges Berufspraktikum erfordern;

6. in der Konsequenz auch ein Bauvorlagerecht zugunsten von Technikern und Handwerksmeistern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten eingeführt werden müsste, deren Kontrolle komplizierte Verwaltungsverfahren bedingen, also Bürokratie aufbauen würde;

7. eine Beibehaltung des Bauvorlagerechts die Verwaltung entlastet und zu schnellen Baugenehmigungsverfahren beiträgt, da das hohe Ausbildungs- und Praxisniveau der Bauvorlageberechtigten Fehler vermeidet und bei der Bauverwaltung die Prüfungstiefe vermindert, eine notwendig höhere Prüfungstiefe zu höheren Kosten der Verwaltung und Bürokratie führen würde;

8. durch eine Neuregelung kein höheres Bauvolumen aktiviert werden kann, nur eine andere Verteilung stattfände;

9. das mit dem heutigen Bauvorlagerecht zwangsläufig verbundene Vier-Augen-Prinzip zwischen Planung und Ausführung insbesondere den privaten Bauherrn schützt, über die bereits bestehenden Berufsregelungen im Architekten- und Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt Interessenkonflikte vermieden werden und Verbraucher, also gerade den Einfamilienhausbauer, durch eine Berufshaftpflichtversicherung als Pflichtversicherung schützt.

10. das bestehende Bauvorlagerecht darüber hinaus der Allgemeinheit dient,

11. eine Änderung des Bauvorlagerechtes zu einer Wettbewerbsverzerrung durch fehlende Kontrolle der Berufsausübung und fehlender Versicherungspflicht sowie Versicherbarkeit führen würde;

12. **darüber hinaus kein Bedarf an einer „Kleinen Bauvorlage" besteht, sondern die Bauordnung durch viele und stetige Änderungen bereits zur Verfahrensvereinfachung beigetragen hat, wie der Erweiterung von genehmigungs- und verfahrensfreien Vorhaben oder, dass bei geringen und technisch einfachen Vorhaben bereits keine besondere Bauvorlageberechtigung mehr gefordert wird.**

Es gilt nur, das bestehende Recht anzuwenden und die heute bereits vorhandenen Möglichkeiten für ein einfaches Bauen und einfache Genehmigungsverfahren auszuschöpfen.

Durch eine Einführung einer Kleinen Bauvorlage würde die Bürokratie auf- anstatt abgebaut, da neue Regelungen eingeführt sowie heute nicht benötigte neue Verwaltungs- und Kontrollstrukturen geschaffen werden müssten. Dies würde nicht zuletzt zu einer Kostenbelastung und Mehrausgaben bei der öffentlichen Hand führen.

In der Gesamtschau bedarf es keiner Änderung, sondern einer Beibehaltung der Regelungen in § 64 Abs. 2 BauO LSA. Nunmehr zur Begründung der vorbenannten Punkte im Einzelnen:

Inhaltsverzeichnis

1. Ist die „Kleine Bauvorlage" modern oder ein überkommenes Recht? 5
2. Standortnachteile für Handwerker aus Sachsen-Anhalt gibt es nicht 6
3. Gestufte Ausbildungen in unterschiedlichen Systemen rechtfertigen unterschiedliche Möglichkeiten 7
4. Durchlässigkeit der Ausbildungssysteme ist bereits heute gegeben 10
5. Anforderungen an das heutige Entwerfen sind gestiegen 11
6. Bauvorlagerecht zugunsten von Technikern und Handwerksmeistern aus allen Mitgliedsstaaten 12
7. Längere Baugenehmigungsverfahren und Belastung der Verwaltung 13
8. Keine Aktivierung eines höheren Bauvolumens ersichtlich 14
9. Schutz des privaten Bauherrn durch das Vier-Augen-Prinzip Verbraucherschutz – Vermeidung von Interessenskonflikten, fehlender Versicherungsschutz 14
10. Schutz der Allgemeinheit durch Vier-Augen-Prinzip 17
11. Wettbewerbsverzerrung durch fehlende Kontrolle und Versicherungspflicht 18
12. Anwendung des bestehenden Rechts 18

1. Ist die „Kleine Bauvorlage" modern oder ein überkommenes Recht?

Als Argument für die Einführung einer „Kleinen Bauvorlage" wird angeführt, dass eine solche dem modernen Zeitgeist entspräche. Hier wird auf die in den alten Bundesländern bestehenden Regelungen verwiesen.

Erst in den frühen 1970er-Jahren wurden flächendeckend in den alten Bundesländern die Landesbauordnungen eingeführt. Auch damals standen die Anforderungen, die es für ein Bauvorhaben gibt, im Fokus. Alle Bundesländer haben bereits damals eine umfassende und unbeschränkte Bauvorlageberechtigung an neue subjektive Voraussetzungen geknüpft und sie den Architekten und Ingenieuren zugeordnet.

Es ist zwar richtig, dass die Bauordnungen in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Berlin, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Bayern sowie im Saarland ein Bauvorlagerecht für Meister des Handwerks bei kleinen Bauvorhaben vorsehen. Diese sind jedoch immer auch unterschiedlich geregelt und keinesfalls einheitlich.

Solche Regelungen sind auch nicht neu, sondern wurden bei der Einführung der jeweiligen Bauordnungen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit für bestehende Handwerksbetriebe aufgenommen. Der Wunsch aller Gesetzgeber war es, aufgrund der bereits in den 70er-Jahren gestiegenen Anforderungen an das Bauen, die Bauvorlageberechtigung den Architekten und Ingenieuren aufgrund ihrer breiten und wissenschaftlichen Ausbildung zuzuordnen. In diesem Sinne sind die derzeit vorhandenen Regelungen zur „Kleinen Bauvorlage" Ergebnisse der Abwägung der damaligen Gesetzgeber, lediglich ausgewogene Übergangsregelungen zu schaffen.

So ist auch festzuhalten, dass neben Sachsen-Anhalt die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen ebenfalls keine „Kleine Bauvorlage" mehr kennen oder noch nie kannten.

Das bevölkerungsreichste Land Nordrhein-Westfalen ordnete mit der Einführung eines neuen § 83a BauO NRW a. F. ab dem 01.01.1977 eine umfassende Bauvorlageberechtigung gänzlich den Architekten und Ingenieuren zu. Lediglich solche Meister, die fünf Jahre zuvor bereits Bauvorlagen erstellten, blieben auch bauvorlageberechtigt. In Rheinland-Pfalz findet sich in § 64 Abs. 9 BauO RP ein entsprechender Stichtag zum 01.07.1987. Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat sich ebenfalls für eine Beibehaltung des bestehenden Systems der Bauvorlageberechtigung im Jahre 2015 ausgesprochen und die Bauordnung des Landes in diesem Punkt beibehalten.

Ende der 1980ziger und Anfang der 1990-Jahre wurden die subjektiven Voraussetzungen an eine Bauvorlage weiter den sich immer höheren Anforderungen stellenden Planungsaufgaben angepasst. So reichte der bloße Abschluss eines Studiums in Architektur oder Bauingenieurwesen nicht mehr aus, eine umfassende Bauvorlageberechtigung zu erhalten, sondern musste ein zweijähriges Berufspraktikum absolviert werden, in dem die gesamte Breite der Planungsaufgaben bei der Bauvorlagenerstellung nachgewiesen werden musste.

Das Bauvorlagerecht in Sachsen-Anhalt war von Anfang an auf der Höhe der Zeit und ist es auch heute noch. Eine Besitzstands- oder Übergangsregel bedarf es in Sachsen-Anhalt nicht.

In der letzten Sitzung der Volkskammer der DDR im Juli 1990 wurde die Bauordnung der DDR verabschiedet und stand bereits im Lichte der damaligen Musterbauordnung. Sie regelte erstmals die Bauvorlage für alle Personen, die bis dahin als Architekten und Ingenieure in der Planung von Bauwerken in den unterschiedlichsten Bereichen von Industrie-, Wohnungs- und Gesellschaftsbau tätig waren.

Darauf aufbauend wurde dann abermals auf Grundlage der Musterbauordnung in Sachsen-Anhalt 1994 eine eigene Landesbauordnung eingeführt.

Ein echter Regelungsbedarf ist damit nicht erkennbar. Vielmehr kann im Land Sachsen-Anhalt auf ein bewährtes System der Bauvorlageberechtigung zurückgegriffen werden. Im Ergebnis stellt sich die „Kleine Bauvorlage" nicht als modernes, sondern überholtes Relikt aus einer Zeit vor der Einführung der Bauordnungen dar.

Einem etwaigen Normierungsbedarf trägt bereits die um Einheitlichkeit bemühte Musterbauordnung Rechnung, indem sie bewusst auf eine „Kleine Bauvorlage" verzichtet und vorrangig die Architekten und Ingenieure mit zweijährigem Berufspraktikum als Bauvorlageberechtigte benennt – wichtig zu wissen vor dem Hintergrund, dass auch jene Bundesländer die Musterbauordnung im Rahmen der Bauministerkonferenz beschließen, die eine Alt-Regelung zur „Kleinen Bauvorlage" besitzen.

2. Standortnachteile für Handwerker aus Sachsen-Anhalt gibt es nicht

Die kleine Bauvorlage wird auch mit dem Argument gefordert, dass sie der Förderung des Handwerks in Sachsen-Anhalt dient und es nicht einzusehen sei, dass bspw. ein niedersächsischer Zimmerermeister bauvorlageberechtig ist, ein sachsen-anhaltischer dagegen nicht.

Der Sitz eines Handwerksunternehmens ist für eine kleine Bauvorlage jedoch nicht maßgebend. Selbstverständlich können Handwerksmeister aus Sachsen-Anhalt für Bauvorhaben in Niedersachsen nach der Maßgabe der dortigen Bauordnung eine Bauvorlage einreichen, soweit sie Baumaßnahmen aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können.

Für Handwerksmeister aus Sachsen-Anhalt ist das nach Maß und Umfang der Vorschriften auch in den sieben weiteren Bundesländern möglich.

Umgekehrt können Handwerksmeister aus anderen Bundesländern auch in Sachsen-Anhalt aufgrund der bestehenden Regelungen keine Bauvorlage einreichen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich mit sechs weiteren Ländern dafür ausgesprochen, die Bauvorlagen von Architekten und Ingenieuren bei den Bauordnungsbehörden einreichen zu lassen.

Eine Ungleichbehandlung von Handwerksmeistern aus Sachsen-Anhalt findet daher nicht statt. Auch findet sich beispielsweise im Harz an der Grenze zu Niedersachsen keine ungewöhnliche Situation, sondern ist genauso im Teutoburger Wald zu Nordrhein-Westfalen oder in der Rhön und im Thüringer Wald zwischen Hessen und Thüringen zu finden.

3. Gestufte Ausbildungen in unterschiedlichen Systemen rechtfertigen unterschiedliche Möglichkeiten

Als weiteres Argument für eine „Kleine Bauvorlage" wird angeführt, dass die Meisterprüfung dem Abschluss eines Bachelorstudiums entspräche.

Die Meisterausbildung bietet unbestreitbar ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation in dem jeweiligen Fach.

Nach der derzeitigen Regelung in § 64 Abs. 2 BauO LSA müssen Bauvorlageberechtigte die Berufsbezeichnung Architekt oder Architektin führen oder dafür in die von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen sein. Wie bereits dargestellt, bedingt dies ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs bzw. acht Regelstudiensemester und ein zweijähriges Berufspraktikum.

Auch nach dem deutschen und europäischen Qualifikationsrahmen (DQR bzw. EQR) sind die Meisterprüfung mit dem Bachelorstudium gerade auch in Bezug zu den Anforderungen an eine Bauvorlage nicht gleichzusetzen.

Es ist zwar richtig, dass ein Bachelorabschluss genauso wie ein geprüfter Meister auf dem Level 6 EQR/DQR eingeordnet ist. Dabei handelt es sich jedoch um eine rein formale Einordnung in ein Stufensystem, dass etwaige Ausbildungen gleich*wertig*, nicht jedoch zugleich gleich*artig* sind.

Für Schul- und Berufsausbildung beginnt dieses System mit dem Level 1 nach dem Durchlaufen einer Berufsausbildungsvorbereitung, dem folgt dann bspw. das Level 3 nach Abschluss einer 2-jährigen dualen Berufsausbildung oder weiter das Level 4 nach einer 3 bis 3,5-jährigen dualen Berufsausbildung. Auf diese Berufsausbildungen folgt als weitergehende Qualifikation in der beruflichen Aufstiegsfortbildung im Level 6 der geprüfte Meister.

In den Level 6, 7 und 8 werden fortführend die Abschlüsse des Hochschulrahmens (Bachelor, Master bzw. Promotion) abgebildet.

Für das Niveau 6 heißt es, dass Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie eigenverantwortlicher Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Fachs oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld vorliegen (vgl. DQR-Handbuch, 2013, S. 20).

Wichtig ist dabei jedoch, dass die Zuordnung zu einem Level gerade kein Ausweis dafür ist und auch nicht sein kann, dass auch dieselben materiellen Inhalte vermittelt und erlernt worden sind.

Die Einordnung hat nur dahingehende Orientierungsfunktion, als dass sie Aussagen über die Gleichwertigkeit von Qualifikationen im Hinblick auf ihr Anspruchsniveau trifft. Daher kann das Level bei unterschiedlichen Bildungsinhalten und in verschiedenen Bildungsbereichen gleichwertig sein. Ob die Ausbildungen aber auch gleichartig sind, sagt das Level gerade nicht aus. Aus einer Zuordnung einer Qualifikation zu einem Level kann nicht geschlossen werden, dass diese in Bezug auf Zugänge im Bildungssystem oder auf dem Arbeitsmarkt untereinander (beliebig) austauschbar wären (vgl. DQR-Handbuch, 2013, S. 32).

Die vom DQR beschriebene Niveaugleichheit z. B. von Meister- und Bachelorabschluss ändert nichts daran, dass hinter den Qualifikationen unterschiedliche fachliche Spezialisierungen und Akzentsetzungen stehen. Deshalb wird im DQR-Kontext von Gleichwertigkeit und nicht von der Gleichartigkeit von Qualifikationen gesprochen, (zit. aus Glossar in: DQR-Handbuch, 2013, S. 44).

Nach dem bundeseinheitlichen Rahmenlehrplan für die Meisterprüfung im Zimmerer-Handwerk werden für die Vermittlung der Erstellung von Unterlagen für einen Antrag im

baubehördlichen Genehmigungsverfahren bspw. 40 Unterrichtsstunden vorgegeben. Davon werden u.a. 2 Stunden im Lernfeld der technischen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften für Bauvorhaben aufgewendet, um die grundlegenden baurechtlichen und technischen Vorschriften anwenden zu können, d.h. in den zwei Stunden (!) werden die Landesbauordnung und die dazugehörigen Regelwerke für Anforderungen an Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Baukosten sowie zu Randbedingungen aus Nachbarschaftsrecht, Entwässerung, Baugrund oder Brandschutz vermittelt. In sechs weiteren Stunden werden Fähigkeiten vermittelt, die für die Baueingabe erforderlich sind.
In weiteren 27 Unterrichtsstunden werden die Fähigkeiten vermittelt, Bauvorlagepläne (Entwurfspläne) auszuarbeiten, d.h. Lagepläne, Grundrisse, Schnitte und Ansichten. Dabei findet aber die Vermittlung über das Erlernen von EDV-Anwendungen, d.h. CAD oder anderen Branchensoftwarelösungen statt. Insgesamt werden damit aber lediglich die o.g. 40 Unterrichtsstunden für das Erlernen der formalen Anforderungen an die Erstellung einer Bauvorlage absolviert.

Ein beispielhafter Vergleich mit Architekturstudiengänge an der Hochschule Anhalt oder einem Bachelorstudiengang im „Bauingenieurwesen" an der Hochschule Magdeburg-Stendal zeigt die Unterschiede zur Meisterausbildung deutlich auf.

Die Hochschule Anhalt bietet zwei Möglichkeiten zum Abschluss eines Architekturstudiums an, die beide zu einer Eintragung in die Architektenliste berechtigen und nach Durchlaufen eines zweijährigen Berufspraktikums zu einer Bauvorlageberechtigung führen. Beide Curricula wurden auf Grundlage der Berufsanerkennungsrichtlinien in der Europäischen Union notifiziert.
Einmal besteht die Möglichkeit im Rahmen eines 8-semestrigen Studiums einen Bachelorabschluss in Architektur zu erreichen, ein anderes Mal nach einem 6-semestrigen Bachelorstudiengang und einem anschließenden 4-semestrigen Masterstudiengang das Studium insgesamt abzuschließen.

Das beispielhafte Bachelorstudium „Bauingenieurwesen" ist ebenfalls akkreditiert und weist eine Studiendauer von sieben Regelstudiensemestern auf.

Bei dem 8-semestrigen (vier Jahre) Bachelorstudiengang der Architektur werden von insgesamt 240 Credits allein 139 ECTS, d.h. 4.170 Stunden und damit 104 Wochen oder 521 Studientage mit der Belegung von Entwurfsprojekten bewältigt. Bei dem 5-jährigen Architekturstudium sind es dann bereits 185 ECTS von 300 Credits oder 5.550 Stunden, 139 Wochen, entspricht 694 Studientage, die für das Entwerfen als überhaupt maßgebliche Grundlage einer Bauvorlage und auch Kontrolle der weiteren notwendigen Vorlagen von anderen Fachplanern aufgewendet werden müssen.

Diese (Lern-)Anteile sind geradezu notwendig, um den materiellen Anforderungen an das heutige Bauen auch im internationalen Vergleich zu bestehen und überhaupt die Grundlagen für das Erstellen einer Bauvorlage zu erfüllen, nicht nur die Fertigkeiten zu erlernen, die Bauvorlageformulare richtig auszufüllen.

Selbst mit Abschluss dieser o.g. Studiengänge haben Architekten und Ingenieure noch keine Bauvorlageberechtigung. Dazu bedarf es noch des bereits angesprochenen 2-jährigen Berufspraktikums und Belegung von mindestens acht ganztätigen Fortbildungsveranstaltungen, um z.B. die Berufsbezeichnung Architekt führen zu dürfen.
Bauvorlageberechtigte Ingenieure müssen nach ihrem Studium ebenfalls mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen sein.

Die Darlegungen zeigen, dass die Meisterausbildung dem Bachelorstudiengang gerade im Hinblick auf die Anforderungen der Bauordnung weder vom zeitlichen Umfang noch inhaltlich entspricht. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen eines grundständigen Bachelorstudiengangs vermittelt werden, sind gerade auch in sogenannten „Kleinen Bauvorhaben" notwendig. Auch hier müssen beispielsweise Pläne des Tragwerksplaners geprüft und in die eigene Planung integriert werden.

Eine Meisterausbildung ist fachspezifisch und unbestreitbar ein wichtiger Baustein für die qualitätvolle Errichtung und Realisierung eines Bauvorhabens. Sie ist es jedoch auch nur bezogen auf das jeweilige Handwerk des Zimmerers, Maurers, Beton- oder Stahlbetonbauers.

Ein Studium im Bauingenieurwesen oder in der Architektur bietet dagegen mit den jeweiligen breiten Ausbildungsinhalten einen unvoreingenommenen Blick und kann Lösungen herausarbeiten, die für die spezifische Bauaufgabe konkret auch die beste ist, egal, ob sie nun in Holzbauweise, Mauerwerks- oder als Stahlbetonbau realisiert wird.

4. Durchlässigkeit der Ausbildungssysteme ist bereits heute gegeben

Handwerksmeister und Techniker können bereits heute die Bauvorlageberechtigung erhalten, wenn sie sich weiterbilden oder unter Begleitung eines Bauvorlageberechtigten berufspraktisch tätig sind.

Dazu besteht über § 5 Abs. 5 ArchtG LSA auch ohne Studium die Möglichkeit, in die Architektenliste eingetragen zu werden, nachdem u.a. durch die Vorlage eigener Planungsunterlagen der Nachweis erbracht wird, dass in einer Architekturfachrichtung unter Aufsicht eines Berufsangehörigen mindestens acht Jahre Planungs- und Überwachungsaufgaben erbracht worden sind.

Ferner besteht in den typischen Studiengängen des Bauingenieurwesens und der Architektur die Möglichkeit, die mit der Meisterausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Form von Credits (ECTS) auf ein Studium anrechnen zu lassen.

Damit wird es den Meistern des Handwerks schnell und kostengünstig ermöglicht, die Studienabschlüsse zu erreichen. Auch bieten sich berufsbegleitende Studiengänge an, dem ausgeübten Beruf weiterhin nachzugehen und das Studium zu absolvieren.

5. Anforderungen an das heutige Entwerfen sind gestiegen

Als Argument für eine Änderung der Bauordnung wird weiter angeführt, dass für das erfolgreiche Absolvieren einer Meisterprüfung auch die Erstellung von Bauvorlagen notwendig ist.

Es mag sein, dass in der Meisterausbildung erlernt wird, wie die Bauvorlagen erstellt und die amtlichen Formulare inhaltlich befüllt werden. Dies entspricht jedoch nicht den heutigen Anforderungen an das Entwerfen, zumal die Handwerksmeister immer nur erlernten, im Rahmen ihres Fachs die Bauvorlage zu erstellen.

Das heutige Bauvorlagerecht baut auf vier Grundanforderungen auf, die vom Bundesverfassungsgericht in grundlegenden Entscheidungen (z.B. BVerfGE 28, 364-377 zur Einführung der Bauvorlageberechtigung in Baden-Württemberg) im Zusammenhang mit den besonderen Anforderungen an eine solche Berechtigung ausgearbeitet und bestätigt worden sind. Danach dient das Bauvorlagerecht:

- der Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
- der Gewährleistung einer technisch einwandfreien und wirtschaftlichen Planung,
- dem Schutz des einzelnen Verbrauchers und der Volkswirtschaft vor Fehlplanung und unrationellen Bauverfahren sowie
- der Sicherstellung von gestalterisch ansprechenden Lösungen.

Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser muss damit nicht nur Kenntnis im Bauordnungsrecht (z.B. Brandschutz, Standsicherheit, Bauprodukte etc.) aufweisen, sondern umfangreich auch in Bezug auf alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen, wie dem Planungsrecht (z.B. Einfügen, Gestaltung, Form und Materialität) oder dem Baunebenrecht (z. B. Denkmalschutz, Naturschutz, Wasser-, Straßen-, Immissionsschutzrecht oder dem Recht der Energieeinsparung).

Hierneben sind soziale und gesellschaftliche Planungskomponenten und die Nachhaltigkeit sowie Wirtschaftlichkeit der Bauwerke in den Entwurf einzufügen.

All dies kann in der heutigen Zeit nur mit einer breiten und tiefen Ausbildung zugleich abgedeckt werden, mit der auch eine zweijährige Berufspraxis notwendig ist, um die Bauvorlageberechtigung zu erhalten.

6. Bauvorlagerecht zugunsten von Technikern und Handwerksmeistern aus allen Mitgliedsstaaten

Als Argument für eine Änderung der Bauordnung wird angeführt, dass die Bauaufträge dann verstärkt in der Region verblieben, da die Handwerksmeister örtlich agieren würden.

Die Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieure bieten bereits heute flächendeckend ihre Leistungen in Sachsen-Anhalt an. Sie bieten gerade auch durch ihre örtliche Verbundenheit die Gewähr dafür, das lokale Handwerk in die Bauvorhaben einzubinden.

Würde eine „Kleine Bauvorlageberechtigung" in Sachsen-Anhalt eingeführt, würden die infrage kommenden Bauhandwerkerleistungen auch von Handwerksmeistern aus anderen Bundesländern erbracht werden. Diese Handwerksunternehmen haben als Gewerbebetriebe vordergründig ein Ausführungs-, jedoch kein Planungsinteresse und würden dann natürlich eher Generalübernehmer und -unternehmerleistungen anbieten, bei denen dann der örtliche Bauunternehmer, wenn überhaupt, als Subunternehmer mitwirken könnte.

Ebenso verhält es sich mit Technikern und Handwerkern aus den EU-Mitgliedsstaaten. Die Einführung einer „Kleinen Bauvorlageberechtigung" für Handwerksmeister müsste auch für solche Handwerksbetriebe aus EU-Mitgliedsstaaten eingeführt werden, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Auch bei ihnen stünde das Ausführungsinteresse an der gesamten Leistung durch das eigene oder verbundene Unternehmen im Vordergrund, nicht die Einbindung des örtlichen Handwerks.

Der Wettbewerbsdruck für die örtlichen und gerade auch kleineren Handwerksbetriebe würde mit einer Öffnung des Bauvorlagerechts ansteigen.

Dagegen sichert das heutige System der Bauvorlageberechtigung mit der vorgesehenen Trennung von Planung und Ausführung eine örtliche Beauftragung gerade durch die lokal agierenden Architekten und Ingenieure ab. Denn der Planer hat in der weiteren Betreuung des Bauvorhabens ein weitgehendes Interesse an kurzen Informationswegen und präferiert schon aus diesem Grund die örtlichen Baubetriebe.

7. Längere Baugenehmigungsverfahren und Belastung der Verwaltung

Als Argument für eine Änderung der Bauordnung wird auch angeführt, dass sie dem Bürokratieabbau diene.

Die Einführung einer „Kleinen Bauvorlage" ändert zunächst nichts an dem in der Bauordnung vorgesehenem Baugenehmigungsverfahren.

Mit den Entwicklungen zum derzeitigen System der Bauvorlageberechtigung gingen auch die Vereinfachungen von Baugenehmigungsverfahren einher. So wurde eine Vielzahl von Vorhaben genehmigungs- und/oder verfahrensfrei gestellt.

Bei den Vorhaben, die eine Bauvorlageberechtigung benötigen, ist der Entwurfsverfasser dann auch verpflichtet, Vorlagen anderer Fachplaner, z.B. Tragwerksplaner zu integrieren. Er übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit (aller) Bauvorlagen, die Vollständigkeit, Brauchbarkeit des Entwurfs und das Ineinandergreifen aller (Fach-)Planungsleistungen.

Das hohe Ausbildungsniveau mit einer mindestens zweijährig nachgewiesenen Berufspraxis, die die heutige Bauvorlageberechtigung verlangt, führt zugleich zu einer spürbaren Entlastung bei den Baugenehmigungsbehörden.

Die Anforderungen an eine genehmigungsfähige Bauvorlage beziehen sich auf die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Normen und nicht nur solcher aus der Bauordnung. Daneben sind gleichbedeutend die Anforderungen aus dem Bauplanungsrecht, hier dem Baugesetzbuch, oder Baunebenrecht, bspw. dem Denkmalschutz- oder Naturschutzrecht.

Dies bedingt ein umfassender Blick auf die Bauvorlagen, gerade auch in Hinsicht auf die Gestaltung und das Einfügen von Bauvorhaben in die Umgebung, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und im Verhältnis zur Umgebung im Einklang stehen.

Bisher konnten sich die Bauordnungsbehörden auf die erstellten Bauvorlagen verlassen und war lediglich eine weitgehende Plausibilitätsprüfung notwendig. Gerade bei der Vielzahl von Bauanträgen können die Baugenehmigungsbehörden in der Praxis nicht bei jedem Antrag in tiefergehende Detailprüfungen eingehen.

Die breite Ausbildung der Architekten und Ingenieure leistet Gewähr dafür, dass vom Grunde her genehmigungsfähige Bauvorlagen eingereicht werden und die Prüfungstiefe von vorn herein vermindert ist.

Bei einer Änderung des Bauvorlagerechts müssten in den Bauverwaltungen personelle und finanzielle Kapazitäten erweitert werden, um ein gleichbleibendes Prüfniveau bei allen Aspekten des Bauantrages, von der Sicherheit, über das Ineinandergreifen der Fachplanungen bis zur Gestaltung zu gewährleisten.

Hier steht zu befürchten, dass Verwaltungsstrukturen aufgebaut oder bei gleichbleibenden Kapazitäten sich die Genehmigungsverfahren verlängern würden.

8. Keine Aktivierung eines höheren Bauvolumens ersichtlich

Die Einführung einer „Kleinen Bauvorlage" würde zu keinem höheren Bauvolumen führen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit durch eine solche Regelung die ohnehin derzeit an der Kapazitätsgrenze arbeitende Branche des Bauhandwerks befördert werden könnte.

Das Auftragsvolumen bleibt gleich, nur mit dem Unterschied, dass gerade bei kleinen Bauvorhaben die bewährte Trennung zwischen Planung und Ausführung geradezu fahrlässig aufgegeben und der Verbraucher seine Rechte nur erschwert wahrnehmen kann.

9. Schutz des privaten Bauherrn durch das Vier-Augen-Prinzip Verbraucherschutz – Vermeidung von Interessenskonflikten, fehlender Versicherungsschutz

Für die Einführung einer „Kleinen Bauvorlage" wird behauptet, dass kleine Bauvorhaben, vor allem im privaten Bereich der Einfamilienhäuser, einfacher und billiger werden.

Im Bereich der privaten Einfamilienhausbauvorhaben sind die Bauherren ausschließlich Verbraucher. Immer noch stellt die Errichtung eines Einfamilienhauses eine enorme finanzielle, wenn nicht gar die wirtschaftlich bedeutsamste Entscheidung im privaten Bereich dar. Im Zuge dieses Vorhabens wird die Privatperson mit einer Vielzahl von rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen konfrontiert, die so wahrscheinlich nie wieder auf sie zukommen, sei es der Erwerb des Grundstücks, seiner Finanzierung, das Durchlaufen eines Baugenehmigungsverfahrens oder der Abschluss von Bauverträgen und deren Kontrolle bis zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten. Etwa entstehende Streitigkeiten in diesem Bereich müssen in einer solchen unter Liquiditätsgesichtspunkten angespannten Lage selbst finanziert werden, da das Bauherrenrisiko regelmäßig nicht rechtsschutzversichert ist.

Nicht zuletzt aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Situation des privaten Bauherrn hatte der Bundesgesetzgeber zum 01.01.2018 ein neues Bauvertragsrecht eingeführt und auch die Planungsverträge neu geregelt. Dabei wurden die Rechte des Verbrauchers gerade auch im Hinblick auf die Planung eines Bauvorhabens neu justiert und gestärkt, indem nun der Planer als ersten Schritt Planungsgrundlagen und eine Kosteneinschätzung zum gesamten Bauvorhaben erstellen muss, um dem Bauherrn eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu geben.

Architekten und Ingenieure werden seit jeher als Sachwalter des Bauherrn angesehen. Im Besonderen sind sie als Freie Architekten und Beratende Ingenieure als Treuhänder verpflichtet, allein den Interessen ihrer Auftraggeber zu dienen. Das Architekten- und das Ingenieurgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sehen dazu beispielsweise vor, dass die Leistung der Planer frei von eigenen Ausführungsinteressen oder Interessen Dritter zu sein hat. Dies ist u. a. eine sanktionierbare Berufspflicht des Architekten und Ingenieurs und zeigt ihre Unabhängigkeit deutlich auf. Daneben obliegen Architekten und Ingenieure aufgrund der o. g. Sachwalterstellung einer weitreichenden Beratungspflicht.

Die Bauunternehmen haben zunächst als gewerbliche Unternehmung ein Ausführungsinteresse für ihre Leistung.

So mag es sein, dass die Meister des Handwerks in ihrer jeweiligen Ausbildung oder Techniker die Erstellung von Bauvorlagen lernten. Sie haben es aber auch nur innerhalb ihres Fachs erlernt, d. h. der Zimmerermeister im Holzbau, der Maurermeister im Mauerwerksbau und der Betonbaumeister im Betonbau, spezifische Bauvorlagen einzureichen.

Vor dem Hintergrund, dass die gewerblichen Bauunternehmen ein maßgebliches Ausführungsinteresse an ihrer gewerblichen Leistung besitzen, entstünde mit der „Kleinen Bauvorlage" ein fahrlässig hervorgerufener Interessenskonflikt, der bei einer Planung und Ausführung in einer Hand nicht aufgelöst werden kann. Sei es bei der Beratung am Anfang eines Vorhabens, ob die beste Lösung für die Planungsaufgaben in der Errichtung eines Holz-, Mauerwerks- oder Stahlbetonbaus besteht, oder sei es am Ende bei der Kontrolle und Geltendmachung von Gewährleistungsrechten. Wer soll den Bauherrn in dieser Situation unterstützen?

Das Gelingen eines Bauvorhabens ist auf ein gutes Zusammenspiel zwischen Planer und Ausführenden angewiesen. Zugunsten des Bauherrn ist mit dem geltenden Bauvorlagerecht regelmäßig automatisch eine Personentrennung von Planer und Bauunternehmen vorgesehen. Damit findet natürlich auch eine automatisierte Kontrolle beider Leistungen untereinander statt, die bei einer Änderung des Bauvorlagerechts grundlos aufgegeben wird.

Gerade bei Bauvorhaben, die ja nahezu immer einmalig sind, ist das Risiko hoch, dass auch Mängel in der Planung oder Überwachung sowie daneben in der Ausführung auftreten. Dazu haben die Gesetzgeber für Architekten und Ingenieure eine Pflichtversicherung eingeführt. Ohne den Nachweis einer solchen verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherung kann niemand in die Architektenliste eingetragen oder als bauvorlageberechtigter Ingenieur tätig werden. Über die Kammern findet eine Kontrolle statt. Auch dies

sind sanktionierte Berufspflichten. Die Berufshaftpflichtversicherungen decken Sach-, Personen- und auch Vermögensschäden ab.

Die ausführenden Bauunternehmen haben dagegen keine solche Berufshaftpflichtversicherung, sondern eine Betriebshaftpflicht. Diese ist jedoch nicht verpflichtend, sondern nur freiwillig, weder sind Versicherungssummen vorgeschrieben oder findet eine Kontrolle statt.

Zu beachten ist auch, dass bei der Planung und Ausführung in einer Hand eine für den Bauherrn schmerzliche Deckungslücke entstehen kann. Regelmäßig werden Mängel als solche nicht gedeckt, da die Versichertengemeinschaft naturgemäß nicht die Gewährleistung für eine mangelhafte Ausführung übernehmen möchte. Fehler in der Erstellung des eigentlichen Werkes sind damit nicht versicherbar. Dies gilt erst recht, wenn die Bauunternehmer zugleich Planen und Ausführen. Die Planungsleistung ist dann integrierter Bestandteil der Ausführungsleistung und gehört somit zur originären Hauptpflicht des Bauunternehmers selbst. Etwaige Planungs- oder Überwachungsfehler sind damit nicht versichert, gerade auch, wenn sich die daraus erwachsenen Schäden am eigenen Gebäude des Bauherrn darstellen. Mittlerweile sind Versicherungsprodukte am Markt vorhanden, die zwar auch die Planung von Bauunternehmen abdecken, dies jedoch regelmäßig nur dann, wenn die Schäden bei Dritten, also Nachbarn oder anderen außenstehenden entstehen. Bei den eigenen Schäden am Bauwerk selbst ist die Gefahr von Deckungslücken bei der Beauftragung nur eines Bauunternehmens sehr hoch.

Findet eine Trennung von Planung und Ausführung statt, ist der Architekt und Ingenieur für sein Planwerk verantwortlich, der Bauunternehmer für seine Ausführung. Sollten aufgrund von Planungs- oder Überwachungsfehlern Schäden am eigenen Bauwerk des Bauherrn entstehen, wären diese grundsätzlich über die vorzuhaltende Berufshaftpflichtversicherung deckungsfähig.

Damit ist gerade der Verbraucherbauherr in dem bestehenden System der Bauvorlageberechtigung durch eine systemisch gewollte Trennung weit besser geschützt als bei einer Aufhebung dieser Leistungsgrenzen.

Der Verbraucher trägt also allein das Insolvenzrisiko des Handwerkers, womöglich auch mit Sitz im Ausland. Wohingegen bei der getrennten Beauftragung eines Planers dieser haftpflichtversichert wäre.

Der Gesetzgeber würde nahezu fahrlässig handeln und sich ohne Not gegen die Entwicklungen des Bauvertragsrechts stellen.

10. Schutz der Allgemeinheit durch Vier-Augen-Prinzip

Die derzeitige Bauordnung schützt insbesondere die Allgemeinheit vor Fehlern, wie sie immer wieder im Zuge eines Bauvorhabens auftreten können. Eine Zuordnung der Bauvorlageberechtigung zu den Bauunternehmern würde das ausgewogene System der Kontrolle zulasten der allgemeinen Sicherheit und Ordnung stören.

Nach den Regelungen der Landesbauordnung steht der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser nicht allein. Die Bauordnung kennt daneben den Bauunternehmer und den Bauleiter. Jeder erfüllt seine Funktion und unterstützt dabei in gegenseitiger Kontrolle den Bauherrn.

Der Entwurfsverfasser ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Hat er auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser jedoch weiterhin verantwortlich, § 53 BauO LSA.

Der Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich, § 54 BauO LSA.
Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür notwendigen Weisungen zu erteilen, § 55 BauO LSA.

In § 64 BauO LSA ist dann bestimmt, dass bei nicht verfahrensfreien Vorhaben der Entwurfsverfasser bestimmten subjektiven Anforderungen genügen muss, um bauvorlageberechtigt zu sein.

Durch eine Einführung der „Kleinen Bauvorlage" bleiben vorbenannte Anforderungen erhalten, um dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit während der Errichtung als auch dem weitergehenden Betrieb der Bauwerke zu genügen. Insbesondere kann auch der Handwerksmeister keine Tragwerksplanung oder andere Fachplanung im Sinne der Bauordnung liefern.

Im Vordergrund dieser Regelungen steht die Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Normen des Bauordnungsrechtes.

Von der bauordnungsrechtlichen Prüfung ist dagegen eine solche der Wirtschaftlichkeit nicht umfasst. Volkswirtschaftlich besteht jedoch auch ein gesteigertes Interesse daran, dass bei allen Vorhaben Fehlplanungen durch unrationelle Planungen vermieden werden. Diese Vorgabe stellt sich gerade auch vor den zunehmenden Anforderungen an die heutigen Bauvorhaben aus dem Bereich, bspw. der Energieeinsparung und des Naturschutzes.

Auch hier kann nur eine umfassend breite Ausbildung mit den entsprechenden Planungserfahrungen durch die vorgeschriebene Berufspraxis in der derzeitigen Fassung des Bauvorlagerechts die Gewähr dafür bieten, dass die volkswirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit an eine sichere, wirtschaftliche sowie gestalterisch ansprechende Planung und Ausführung der Bauvorhaben gewahrt werden.

Bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben findet zudem keine Kontrolle der öffentlichen Bauverwaltung mehr statt, ob die Vorhaben auch tatsächlich den öffentlich-rechtlichen Normen entsprechen. Der Bauherr würde bei einer Änderung des Bauvorlagerechts das alleinige Risiko tragen, ohne von einem Planer unterstützt zu werden und im Notfall auf ihn zurückgreifen zu können.

11. Wettbewerbsverzerrung durch fehlende Kontrolle und Versicherungspflicht

Wie oben bereits dargelegt, existieren keine Berufspflichten, Berufshaftpflichtversicherungen vorzuhalten oder die Leistungen frei von eigenen oder fremden Liefer- und Leistungsinteressen zu erbringen.

Die Einführung einer „Kleinen Bauvorlage" zöge damit eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber Architekten und Ingenieuren nach sich.

Es ist keine Kontrollinstanz vorhanden, etwaige Beschränkungen der Planungsleistungen durch die Meister des Handwerks zu kontrollieren und zu sanktionieren.

Würde man dies einführen, um den real bestehenden Wettbewerbsnachteil auszugleichen, würde entgegen der Ankündigung ein weiteres Verwaltungssystem aufgebaut werden müssen, um den neuen öffentlich-rechtlichen Maßgaben zu entsprechen. Auch hier würde also die angesprochene Bürokratie neu aufgebaut werden müssen.

12. Anwendung des bestehenden Rechts

Als Argument wird angeführt, dass es bei der „Kleine Bauvorlage" schließlich auch nur um kleine Vorhaben ginge.

Für solche Bauvorhaben besteht jedoch kein Bedarf, an dem bestehenden Bauvorlagerecht Änderungen vorzunehmen.

Solche kleinen Vorhaben sind bereits heute auf Grundlage der Regelung in § 64 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauO LSA auch ohne eine Bauvorlageberechtigung durchführbar, wenn sie insbesondere geringfügige und technisch einfache Vorhaben darstellen.

Hierneben sind eine Vielzahl von verfahrensfreien Vorhaben aus § 60 BauO LSA zu nennen, die natürlich den öffentlich-rechtlichen Anforderungen entsprechen müssen, aber keinen besonders bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser nach § 64 BauO LSA erfordern.

Im Ergebnis stellt sich ein Bedarf für eine „Kleine Bauvorlage" schlicht nicht dar.

Ergebnis

Das in anderen Bundesländern noch vorhandene Recht der „Kleinen Bauvorlage" ist ein rein überkommenes Rechtsinstitut und kein modernes Instrument im Bauordnungsrecht. Es stellt sich als reine Übergangsregelung, hin zu einer qualitativ höherwertigen Bauvorlageberechtigung dar.

Die Bauvorlageberechtigung in der heutigen Ausprägung des § 64 Abs. 2 BauO LSA dient einfachen und schnellen Baugenehmigungsverfahren und entlastet die Verwaltungsbehörden.

In der Konsequenz würde eine Veränderung des bewährten Systems der Bauvorlageberechtigung zu keinerlei Wirtschaftsförderung führen oder gar Bauvolumen aktivieren.

Die Verwaltungsstrukturen müssten aufgebaut und die Bürokratie erhöht werden, um neue, heute nicht notwendige Kontrollinstanzen zu errichten.

Das Vier-Augen-Prinzip zwischen Planer und Bauausführenden als wichtigster Kontrollmechanismus im Rahmen der Bauerstellung würde gerade bei Vorhaben privater Einfamilienhausbauer fahrlässig aufgegeben werden.

Interessenskonflikte zwischen Planung und der Art der Ausführung als auch in der späteren Kontrolle (Gewährleistung) wären nicht auflösbar.

Gerade im Bereich der Einfamilienhausbauer besteht die Gefahr von Deckungslücken im Versicherungsschutz.

Durch einen im heutigen System angelegte gegenseitige Kontrolle würden bei einer Aufhebung die Risiken grundlos erhöht werden. Das heute ausgewogene System des Bauvorlagerechts aus § 64 BauO LSA, welches unbestreitbar

- der Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
- der Gewährleistung einer technisch einwandfreien und wirtschaftlichen Planung,
- dem Schutz des einzelnen Verbrauchers und der Volkswirtschaft vor Fehlplanung und unrationellen Bauverfahren sowie
- der Sicherstellung von gestalterisch ansprechenden Lösungen

dient, würde ohne einen echten und nennenswerten Bedarf über Einzelinteressen hinaus aufgelöst werden.

Dem Ziel einer Vereinheitlichung der Anforderungen an Bauvorhaben kann am besten über eine enge Anlehnung an die Musterbauordnung entsprochen werden, auf die die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bereits heute aufbaut.

Magdeburg, 5. März 2019

[redacted]

Prof. Axel Teichert
Präsident der Architektenkammer
Sachsen-Anhalt

[redacted]

Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer
Sachsen-Anhalt

Architektenkammer Sachsen-Anhalt
Fürstenwall 3
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 53 61 10
Fax (0391) 5 36 11 13
E-Mail: info@ak-lsa.de
Internet: www.ak-lsa.de

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
Hegelstraße 23
39104 Magdeburg

T el. (0391) 62 88 90
Fax (0391) 62 88 999
E-Mail: info@ing-net.de
Internet: www.ing-net.de

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 10
Drs. 7/3380
12.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Stellungnahme von Herrn Ministerialrat [redacted], Vorsitzender der ARGEBAU Fachkommission Bauaufsicht, vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 02.03.2019

  - Posteingang im Ausschussdienst LEV am 12.03.2019 -

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 12.03.2019)

BAUMINISTERKONFERENZ

KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN
ZUSTÄNDIGEN MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)

DER VORSITZENDE DER FACHKOMMISSION BAUAUFSICHT
MINISTERIALRAT STEFAN KRAUS

Bayerisches Staatsministerium für Wo[redacted] Verkehr [redacted] Herr Kraus

Präsidentin der Landtags [redacted]
von Sachsen - Anhalt
Frau Gabriele Brakebusch
39094 Magdeburg

München, 02.03.2019

Landtagsdrucksache 7/3380
Anhörung am 14.03.2019

[redacted]

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wie bereits per E Mail an [redacted] mitgeteilt, entspricht Herr Staatsminister [redacted] gerne Ihrer Bitte, dass ich in meiner Funktion als Vorsitzender der ARGEBAU Fachkommission Bauaufsicht an der für den 14. März terminierten Anhörung zur Landtags Drucksache 7/3380 teilnehme.

Zur Vereinfachung der Beratung gebe ich vorab folgende schriftliche Stellungnahme ab:

1. Problemaufriss:
   § 64 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (LBO) regelt die Bauvorlageberechtigung, also das Recht, Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden anzufertigen, zu unterschreiben und sie mit dem Bauantrag (auch: Vorbescheidsantrag oder Antrag auf Teilbaugenehmigung) bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde oder im Genehmigungsfreistellungsverfahren bei der Gemeinde, § 61 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 LBO, einzureichen (Simon/Busse, Shirvani, BayBO, Art. 61

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR
FRANZ-JOSEF-STRAUSS-RING 4, 80539 MÜNCHEN
TELEFON: (089) 2192-3486, TELEFAX: (089) 2192-13486
E-MAIL: FK-BAUAUFSICHT@STMI.BAYERN.DE

Rn.12). § 64 LBO folgt dabei im Wesentlichen dem Modell der Musterbauordnung (MBO) und sieht eine Bauvorlageberechtigung vor für:

- Architektinnen und Architekten, also Personen, die nach § 3 Abs. 1 Architektengesetz des Landes Sachsen- Anhalt in die Architektenliste eingetragen sind (§ 64 Abs. 2 Nr. 1 LBO);
- Personen, die in die von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführte Liste bauvorlagerberechtigter Ingenieure eingetragen sind (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 LBO) und
- Personen die ein Architektur- oder Bauingenieurstudium abgeschlossen haben, zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung tätig sind und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Bauvorlagen fertigen (§ 64 Abs. 2 Nr. 4 LBO).

Hierbei handelt es sich Fälle sog. großer, d.h. uneingeschränkter Bauvorlageberechtigung.

Daneben sieht § 64 Abs. 2 Nr. 3 LBO eine auf die Berufsaufgaben von Innenarchitekten beschränkte Bauvorlageberechtigung vor, die wegen der großen Zahl verfahrensfreier Innenausbaumaßnahmen praktisch von eher untergeordneter Bedeutung ist.

Der vorliegende Antrag fordert, im aktuellen System der LBO eine sachlich beschränkte Bauvorlageberechtigung für Meister des Maurer-, Zimmerer- und Betonbauerhandwerks nach beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen einzuführen.

2. Rechtslage in den Ländern

Die MBO kennt die hier geforderte fachlich beschränkte Bauvorlageberechtigung nicht. Sechs Länder haben eine im Wesentlichen der MBO entsprechende Regelung, die derjenigen in Sachsen-Anhalt entspricht; neun Länder kennen einen „kleine Bauvorlageberechtigung" in unterschiedlicher Ausgestaltung. Die inhaltlich weitest reichende Regelung hat Bayern, die am kürzesten greifende das Saarland. Inhaltlich nur mit einem unbestimmten Rechtsbegriff ausgestaltet ist die Reglung in Niedersachsen.

Die Länderbauordnungen gestalten das Recht der Bauvorlageberechtigung wie folgt aus.

- Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland- Pfalz, Sachsen und Thüringen

  Die Regelungen in Berlin (§ 65 BO), Brandenburg (§ 65 LBO), Mecklenburg Vorpommern (§ 65), Reinland- Pfalz (§ 63 BO), Sachsen (§ 65 BO) und Thü-

ringen (§ 64 LBO) entsprechen im Wesentlichen der aktuellen in Sachsen-Anhalt geltenden Regelung.

- Baden-Württemberg

  § 43 LBO sieht neben der unbeschränkten Bauvorlageberechtigung eine fachliche beschränkte Bauvorlageberechtigung (Wohngebäude mit einen Vollgeschoß bis zu 150 m² Grundfläche, eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m² Grundfläche und 5m Wandhöhe und für land- und forstwirtschaftliche Gebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m² Grundfläche) vor. Sie gilt für nicht listengeführte Studienabsolventen von Studiengängen Architektur und Bauingenieurwesen sowie für staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik.

- Bayern

  Art. 61 BayBO sieht neben der unbeschränkten Bauvorlageberechtigung eine fachlich beschränkte Bauvorlageberechtigung (freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis drei mit nichtmehr als drei Wohnungen, eingeschossige gewerbliche Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250m² Fläche, land- und forstwirtschaftliche Gebäude, Kleingaragen sowie einfache Änderungen von Gebäuden vor. Sie gilt für nicht listengeführte Studienabsolventen von Studiengängen Architektur und Bauingenieurwesen sowie für staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie für Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer und Zimmererfachs.

- Bremen

  § 65 BO sieht neben der unbeschränkten Bauvorlageberechtigung eine fachliche beschränkte Bauvorlageberechtigung (Einfamilienhäuser mit einer Geschossfläche von bis zu 200 m², die keine Kulturdenkmäler sind, gewerbliche Gebäude mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoss bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu 5 m² Wandhöhe, landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen und bis zu 250m² Grundfläche, Garagen bis 100 m² Nutzfläche und einfache Änderungen sonstiger Gebäude) vor. Sie gilt für nicht listengeführte Studienabsolventen von Studiengängen Architektur und Bauingenieurwesen sowie für staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik (Schwerpunkt Hochbau) sowie für Handwerksmeister des Maurer-, Beton- oder Stahlbauerbauer- und Zimmererfachs. Die Bauvorlageberechtigung entsteht acht Jahre nach Erwerb der Qualifikation.

- Hamburg

  § 67 BO sieht neben der unbeschränkten Bauvorlageberechtigung eine fachliche beschränkte Bauvorlageberechtigung (Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2) vor. Sie gilt für nicht listengeführte Studienabsolventen von Studiengängen Architektur und Bauingenieurwesen sowie für staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik(Schwerpunkt Hochbau) sowie für Handwerksmeister des Maurer-, Beton- oder Stahlbauerbauer- und Zimmererfachs.
- Hessen

  § 67 BO sieht neben der unbeschränkten Bauvorlageberechtigung eine fachliche beschränkte Bauvorlageberechtigung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht mehr als 200 m² Gesamtwohnfläche, eingeschossige gewerbliche Gebäude mit bis zu 300 m² Grundfläche und 3m Wandhöhe, landwirtschaftliche Betriebsgebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und bis zu 200 m² Grundfläche, Garagen bis 200 m Nutzfläche) vor. Sie gilt für nicht listengeführte Studienabsolventen von Studiengängen Architektur und Bauingenieurwesen sowie für staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie für Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer und Zimmererfachs.
- Niedersachsen

  § 53 BO sieht neben der unbeschränkten Bauvorlageberechtigung eine Bauvorlageberechtigung für staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie für Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer und Zimmererfachs vor, die darauf beschränkt ist, dass diese Personen die Baumaßnahme aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können.
- Nordrhein-Westfalen

  § 67 BO sieht neben der Bauvorlageberechtigung für Architekten und eingetragene Bauingenieure keine irgendwie geartete Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister oder Bautechniker vor. Die Vorschrift nimmt aber einzelne Vorhaben generell von der Pflicht der Bauvorlagen durch einen Bauvorlageberechtigten unterzeichnen zu lassen aus.
- Saarland

  § 66 BO sieht neben der unbeschränkten Bauvorlageberechtigung eine fachliche beschränkte Bauvorlageberechtigung (landwirtschaftliche Betriebsgebäude und gewerbliche Gebäude bi 120 m² Geschossfläche, Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude sowie Garagen bis 100 m²) vor. Sie gilt für

nicht listengeführte Studienabsolventen von Studiengängen Architektur und Bauingenieurwesen sowie für staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik (Schwerpunkt Hochbau) sowie für Handwerksmeister des Maurer-, Beton- oder Stahlbauerbauer- und Zimmererfachs. Die Bauvorlageberechtigung entsteht acht Jahre nach Erwerb der Qualifikation.

- Schleswig Holstein
  § 65 BO sieht neben der unbeschränkten Bauvorlageberechtigung eine fachliche beschränkte Bauvorlageberechtigung (Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und untergeordnete eingeschossige Anbauten) vor. Sie gilt für nicht listengeführte Studienabsolventen von Studiengängen Architektur und Bauingenieurwesen sowie für staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik(Schwerpunkt Hochbau) sowie für Handwerksmeister des Maurer-, Beton- oder Stahlbauerbauer- und Zimmererfachs.

3. Verfassungsrechtlicher Hintergrund
   Die verfassungsrechtliche Rechtsprechung hat sich mit gesetzlichen Regelungen zur Bauvorlageberechtigung mehrfach befasst
   - Das Bundesverfassungsgericht mit der bayerischen Regelung in seinen Entscheidungen vom 27.05.1970 (BVerfGE 28, 364) und 28.11.1984 (DÖV 1985, 530).
   - Der Bayer. Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26.01.1978 (BayVBl 1978, 207)

   Kernaussage dieser Rechtsprechung ist, dass die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung Regelungen der Berufswahl sind. Selbst wenn man sie als Regelungen der Berufsausübung ansieht, sind sie durch folgende Gründe gerechtfertigt: Das Gewährleisten einer planerisch und technisch einwandfreien und wirtschaftlichen Planung; das Abwenden von Gefahren für die öffentliche Sicherheit unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Vorschriften; das Gewährleisten gestalterisch guter Bauten; den Schutz des Einzelnen und der Volkswirtschaft vor Fehlplanungen und unrationellen Bauvorhaben (vgl. auch: Simon/Busse, Shirvani, BayBO, Art. 61 Rn. 30).
   Hinsichtlich des Personenkreise der bauvorlageberechtigt ist, hat der jeweilige Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum.

4. In Aussicht genommene Regelung (Gegenstand des Antrags)
   Die Darstellung der in den einzelnen Ländern getroffenen Regelungen belegen, dass

der jeweilige Landesgesetzgeber den verfassungsrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielraum durchaus in der Sache sehr unterschiedlich genutzt hat. Eine Regelung, die sich innerhalb dieses Spektrums hält wird aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich sein.
Hinsichtlich der Beschränkung der kleinen Bauvorlageberechtigung auf bestimmte Vorhaben lässt sich aus der bayerischen Vollzugspraxis jedenfalls festhalten, dass die größte Bedeutung der Bauvorlageberechtigung für Wohngebäude mit nicht mehr als drei Wohnungen zukommt (Simon/Busse, Shirvani BayBO, Art 61 Rn. 108). Dies dürfte für den betroffenen Personenkreis auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vom größten Interesse sein.
Hinzuweisen ist auf jeden Fall darauf, dass – wie bei jeder Regelung im Bereich der Berufsausübung (oder –wahl) – mit Widerstand aus dem Kreis der bisher ausschließlich Bauvorlageberechtigten zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Personenkreise kommen die Handwerksmeister des Maurer-, Zimmerer- und Betonhandwerks ebenso in Betracht wie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik in Betracht.
Zu erwägen ist, ob und ggf. unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen die Berechtigung zur Erstellung und Unterzeichnung der Bauvorlagen automatisch – wie im Modell der MBO üblich (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 2 MBO) die Befugnis zur Erstellung der bautechnischen Nachweise einschließt. Im Freistaat Bayern setzt diese Befugnis eine erfolgreich abgelegte Prüfung voraus. An der Prüfung dürfen Handwerksmeister teilnehmen, die über mindestens dreijährige zusammenhängende Berufserfahrung verfügen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Baurecht, Standsicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz und Brandschutz. Die Prüfung wurde zunächst durch das damals zuständige Staatsministerium des Innern durchgeführt; aktuell obliegt die Aufgabe der Handwerkskammer Mittelfranken.

Einer Vorabverteilung dieser gutachtlichen Äußerung an die Damen und Herrn Mitglieder des Ausschusses stimme ich selbstverständlich zu.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Kraus
Ministerialrat

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 11
Drs. 7/3380
13.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Stellungnahme des Vereins der Techniker e. V. vom 12.03.2019

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 13.03.2019)

Kriener, Jacqueline

Von:	"Peter Schühly" <vdt_marketing@gmx.de>
Gesendet:	Dienstag, 12. März 2019 22:05
An:	Kriener, Jacqueline
Cc:	RMeseberg@hwk-magdeburg.de; jschumann@hwkhalle.de; bgrupe@hwk-magdeburg.de; dneumann@hwkhalle.de; toepfer@bgv-vdz.de; marlet@hwkhalle.de; fabian.pfister@dgb.de; sachsen-anhalt@igbau.de; Mirko.Hawighorst@igbau.de; benke@zdh.de; egrund@bauernverband-st.de; ch.lellau@lellau-baudenkmalpflege.de; P.Nuessle@bauernverband.net
Betreff:	2. Stellungnahme
Anlagen:	Beispiel 02.pdf; Beispiel 13.pdf; Beispiel 16-01.pdf; Beispiel 16-02.pdf; Beispiel 18.pdf; Beispiel 21.pdf; Verein der Techniker e. V. 2. Stellungnahme.pdf

Guten Abend Frau Kriener,

in der Anlkage übersende ich Ihnen unsere 2. Stellungnahme und Projekte eines Kollegen aus Bayern mit der Bitte um weitergabe an den Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schühly
1. Vorsitzender

Verein der Techniker e. V.
Württemberger Str. 32
76646 Bruchsal
07251 787941 (ab 17.00 - 21.00 Uhr)
www.v-dt.de / info@v-dt.de
1. Vorsitzender: Peter Schühly
Generalsekretärin : Claudia Girnus
Vereinsregister 1332
Amtsgericht Bruchsal

Verein der Techniker e.V.

Württemberger Str. 32
76646 Bruchsal
Tel.: 07251 – 787941
E-Mail: info@v-dt.de
Bruchsal, 12. März .2018

Landtag von Sachsen - Anhalt

2. Stellungnahme des Vereins der Techniker e. V. zum Kleinen Planvorlagerecht.

(1. Stellungnahme 1. Dez. 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, in ihrem Hause bei der Anhörung zum Kleinen Planvorlagerecht am 14,03.2019 persönlich teilzunehmen.

Das Kleine Planvorlagerecht für Meister und staatlich geprüfte Techniker ist kein Überbleibsel aus vergangenen Zeiten, sondern ein Faktor zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. In den Bundesländern, in denen es dieses gibt, stärkt es den ländlichen Raum, insbesondere jetzt in der Zeit des demografischen Wandels.

Zum Thena Bauanträge von Meistern und Technikern hatte ich in den letzten Tagen ein Gespräch mit dem Baurechtsamt Bruchsal / Baden – Württemberg. Bruchsal ist eine Mittelzentrum, mit ca. 44.000 Einwohner, unabhängig von Umlandgemeinden, bezüglich des Kleinen Planvorlagerechtes und der Kolleginnen und Kollegen die dies nutzen.

> Laut Baurechtsamt Bruchsal wurden 2018 1300 genehmigungspflichtigen Anträge geprüft und eine Quersumme ermittelt.
>
> Eine detaillierte Auswertung ist leider nicht möglich, da die entsprechende Qualifikation "händisch" geprüft und nicht im System erfasst wird.
>
> Auf ca. 180 Entwurfsverfasser (Architekten/Ingenieure) kamen 12 Techniker bzw. Meister des Bauhauptgewerbes, welche als Planverfasser aufgetreten sind.

Von dort kam die Aussage, dass dies von Seiten der Meister und Techniker genutzt wird, aber auch hier bedingt durch die demografische Entwicklung mittlerweile ein Rückgang an Fachplanern zu verzeichnen ist.

Das Kleine Planvorlagerecht in Verbindung mit einem dazu abgestimmten Baurecht könnte angesichts eines Bürokratieabbaus Vorteile für den Verbraucher bringen und Baukosten in der Planung und Bauleitung für den Verbraucher reduzieren, insbesondere bei 1 – 2 Geschossigen Bauten oder bei An - und Umbauten, hier geht es um bezahlbaren und schnell zu schaffenden Wohnraum.

Hier ist die Politik gegenüber dem Bürgen in der Pflicht.

Wie schon in der ersten Stellungnahme dient das Kleine Planvorlagerecht der Fachkräftesicherung im ländlichen Raum, daher führte der Verein der Techniker e. V. nicht nur Gespräche mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der IG BAU, sondern auch mit dem Deutschen Bauernverband und dessen Landesvertretung.

Auch landwirtschaftliche Betriebe, die sich in der Regel im ländlichen Raum befinden, benötigen nicht nur rissige und mehrstöckige Ställe, sondern, auch Wohn-, Wirtschaftsgebäude neben kleineren Stallungen oder Hallen zum Unterstellen von Fahrzeugen und Maschinen. Hier steht natürlich die Frage im Raum, ob eine Versorgung mit Fachplanern und Bauleitern hier in Zukunft auch zu 100% ständig gewährleistet werden kann. Man bedenke hier den Ärztemangel im ländlichen Raum, der schon heute zur Gefahr der Gesundheit der ländlichen Bevölkerung wird.

In unserer ersten Stellungnahme gingen wir auf die Lehrpläne und die damit vermittelten Kompetenzen ein. Wir erinnern hier an die wissenschaftliche Studie von Prof. Dr. Seyben.

Bedingt durch die Erstausbildung und der darauf aufbauenden Fortbildung mit Praxisbezug werden weitere wichtige Kompetenzen vermittelt, diese dienen der Qualität des Bauens, hierbei wird natürlich auch alles Weitere im Baurecht vermittelt bis zum Planen.

Ein Meister oder staatlich geprüfter Techniker muss nicht nach seiner Fortbildung in einem Architekturbüro arbeiten, um einen Bezug zur Praxis zu bekommen, den hat er bereits.

Vor der Deutschen Einheit gab es 8 Länder mit dem Kleinen Planvorlagerecht und 3 ohne, nach der Deutschen Einheit 8 mit, 8 ohne. Wie Sie der Stellungnahme der HWK Magdeburg entnehmen können, beruht das Baurecht in den neuen Ländern auf ein Gesetz, das noch in der Volkskammer verabschiedet wurde.

Das Kleine Planvorlagerecht ist kein Relikt aus 1000 Jahre Deutschem Reich und Deutschem Handwerk, sondern man war nach dem 2. Weltkrieg im Westen dankbar um jeden Handwerksmeister (Baumeister), der in der Lage war, auch große Wohnanlagen zu planen und zu bauen. Die ersten Technikerschulen wurden im Bereich Maschinenbau um 1890 ins Leben gerufen, nach 1900 folgten die Elektro- und dann die Bautechnik. Das heißt im **„ Westen und Berlin West"** haben nach dem 2. Weltkrieg Meister und Techniker geplant und die Meister auch gebaut, mehrgeschossig bis hin zu Wohnanlagen.

In den 60er und 70er Jahren folgte dann das Baurecht und die LBOs, in denen man das Kleine Planvorlagerecht einführte in den Bundesländern, in denen das Handwerk wenig Lobby hatte oder es versäumte, bei den Novellierungen der LBOs aktiv zu sein. Das Handwerk verlor das Privileg, planen zu dürfen.

In Baden – Württemberg ist es so, dass die „ Alten Maurer, Zimmermeister und staatlich geprüften Techniker eine Besitzstandswahrung haben, so dass diese weiter planen dürfen wie vor dem Inkraft - treten der LBO in den 70er Jahren, das kann bedeuten, wenn diese in den 1950er, 1960er Jahre die ersten Hochhäuser oder Industrieanlagen planten, dies bis zu Ihrem Tod weiter dürfen.

Nicht nur in Karlsbad bei Karlsruhe kam es vor, dass bis vor einigen Jahren ein staatlich geprüfter Techniker, der vor Inkrafttreten der LBO in den 70er Jahren Statik machte wie ein Bauingenieur und dies machte er als Selbstständiger bis er in Pension ging weiterhin.

Bei der Novellierung der Baden – Württembergischen LBO 2008 sollte eine Einschränkung im Planvorlagerecht vorgenommen werden. Nachdem die Novelle von mir geprüft wurde, protestierte ich sogleich beim damaligen Ministerpräsidenten Günther Oettinger gegen einen Passus, welcher in der Novelle stand: Vollgeschoss statt zuvor Geschoss. Parallel wurden die Präsidenten der Handwerkskammern, der DGB und die IG BAU informiert. Dies hätte bedeutet, dass die Meister und Techniker statt zuvor

1 ½ Geschossig (Eineinhalbgeschossig) nur noch 1 Geschossig (Eingeschossig) hätten planen können, also nur noch ein Flachdachbungalow mit 150 m² .War eine tolle Idee des Verantwortlichen, das Kleine Planvorlagerecht für Meister und Techniker in BW zu kastrieren.

Anlage Schreiben der Staatskanzlei und Schreiben des Wirtschaftsministeriums, in den dieser Passung zurückgezogen wurde.

Es liegt nun bei Ihnen, sehr geehrte Mitglieder dies Hohen Hauses, mit der Aufnahme der Meister und staatlich geprüften Techniker ins Planvorlagerecht zumindest in Sachsen – Anhalt die jahrzehntelange Diskriminierung der Kollegen aus den 8 Bundesländern, in denen es das Kleine Planvorlagerecht gibt aufzuheben.

In einer weiteren Anlage übersenden wir Pläne eines Kollegen aus Bayern.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Peter Schühly

Staatlich geprüfter Bautechniker

1. Vorsitzender

Verteiler :

Handwerkskammern

Deutscher Bauernverband

Baugewerbeverband

Deutscher Gewerkschaftsbund

IG BAU

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM
MINISTERIALDIRIGENT PROFESSOR DR. CLAUS EISELSTEIN

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 70184 Stuttgart

Datum 27.11.2008
Name
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Aktenzeichen

Verein der Techniker e. V.
Herrn Peter Schühly
1. Vorsitzender
Württemberger Str. 32
76646 Bruchsal

Sehr geehrter Herr Schühly,

vielen Dank für Ihren Brief vom 18. November 2008, in dem Sie die Novellierung der Landesbauordnung ansprechen. Herr Ministerpräsident Oettinger hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Mit der Novellierung der Landesbauordnung - LBO - sollen vor allem Erleichterungen für den Bauherrn erreicht werden, beispielsweise durch straffere Verfahren oder den Abbau bürokratischer Vorgaben. Eine Einschränkung der Geschäftstätigkeit der von Ihrem Verein vertretenen Firmen ist dabei keinesfalls beabsichtigt.

Wie mir das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg mitteilt, wurden die von Ihnen geschilderten Einschränkungen, die sich durch die geplanten Änderungen für die staatlich geprüften Techniker ergeben würden, auch aufgrund Ihrer Initiative erkannt. Daher werden die entsprechenden Regelungen nochmals einer genauen Prüfung unterzogen und voraussichtlich aus dem Entwurf der LBO herausgenommen. Ich denke, dass damit Ihrem Hauptanliegen Rechnung getragen werden kann.

Ich habe mir erlaubt, dem Wirtschaftsministerium eine Mehrfertigung Ihres Briefes vom 18. November 2008 zu übermitteln, damit Ihre ausführliche Argumentation dort in die weiteren Arbeiten einbezogen werden kann. Ich denke und hoffe sehr, dass bei den von

Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart · Telefon 0711 2153-0 · Telefax 0711 2153-340 · poststelle@stm.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.de · www.stm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 51 · 70029 Stuttgart

Herrn
Peter Schühly
Verein der Techniker e.V.
Württemberger Str. 32
76646 Bruchsal

Datum 8. Dezember 2008
Name
Durchwahl
Aktenzeichen

Novellierung der Landesbauordnung

Sehr geehrter Herr Schühly,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.11.2008, in dem Sie den Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung ansprechen. Herr Minister Pfister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zu Ihren Einwendungen gegen die Ersetzung des Begriffs „Vollgeschoss" durch den Begriff „Geschoss" in § 43 Abs. 4 Abs. 1 Nr. 1LBO können wir Ihnen mitteilen, dass wir beabsichtigen, von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung abzusehen. Der Umfang der kleinen Bauvorlageberechtigung bei Meistern und Technikern soll also nicht eingeschränkt werden. Dies war auch nicht Ziel der zur Anhörung gestellten Änderung.

Dies als Zwischen-Nachricht. Ihre weiteren Anregungen werden in die Gesamt-Abwägung mit eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Theodor-Heuss-Straße 4 70174 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 Telefax 0711 123-2126
poststelle@wm.bwl.de www.wm.baden-wuerttemberg.de www.service-bw.de

Bsp 02

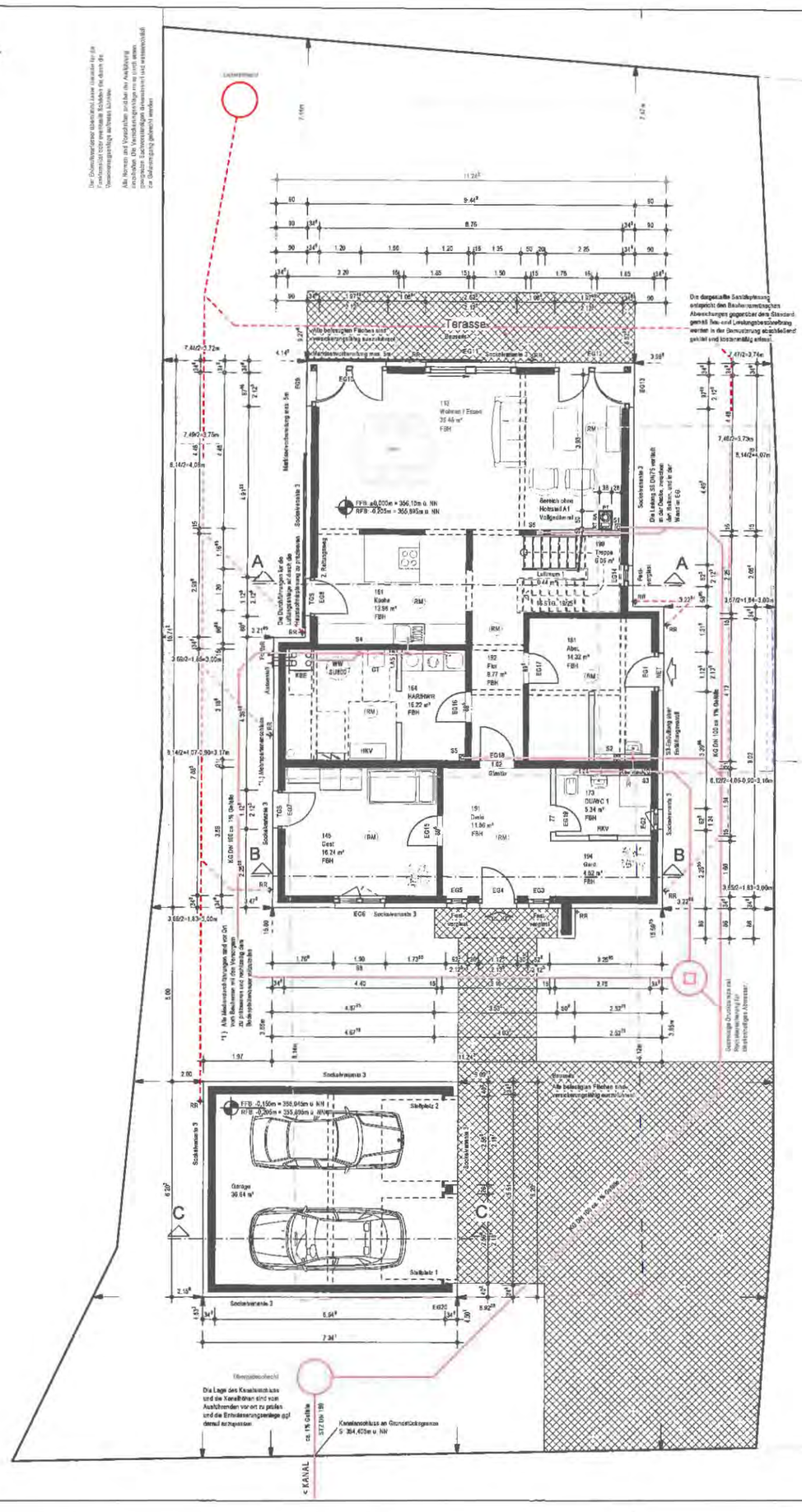

Nachbarn:

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 25° Kniestockwand: 1.5m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur-Nr.:

Plan: **Erdgeschoss** Maßstab: 1 : 100

erstellt am: 26.05.2017 erstellt durch:

geändert am: 22.10.2018 geändert durch:

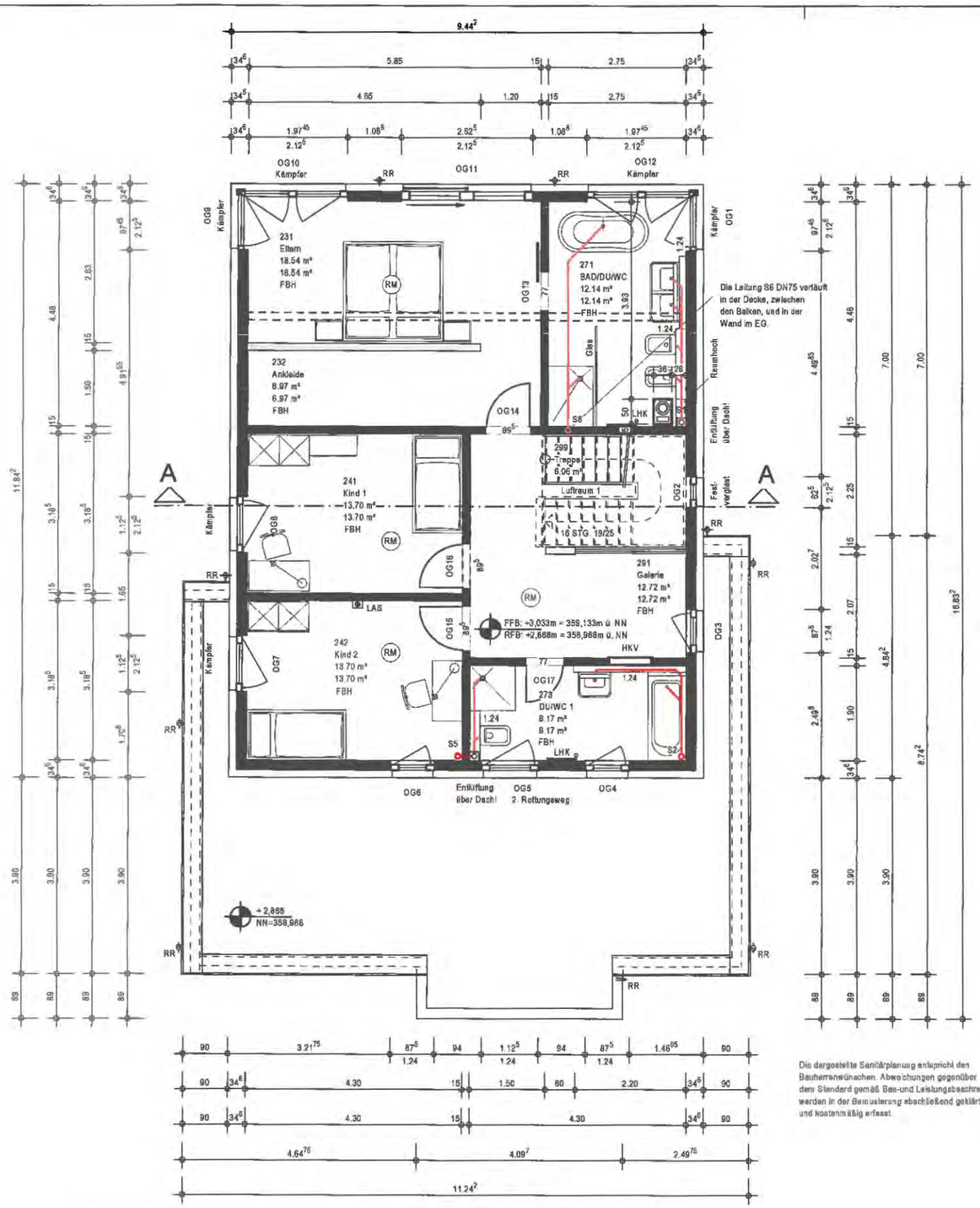

Die dargestellte Sanitärplanung entspricht den Bauherrenwünschen. Abweichungen gegenüber dem Standard gemäß Bau-und Leistungsbeschreibung werden in der Bemusterung abschließend geklärt und kostenmäßig erfasst.

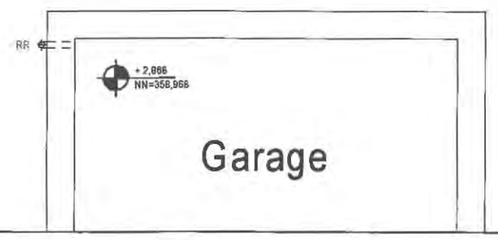

Nachbarn:

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 25° Kniestockwand: 1.5m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur-Nr.:

Plan: Obergeschoss

Maßstab: 1 : 100

erstellt am: erstellt durch:

geändert am: geändert durch:

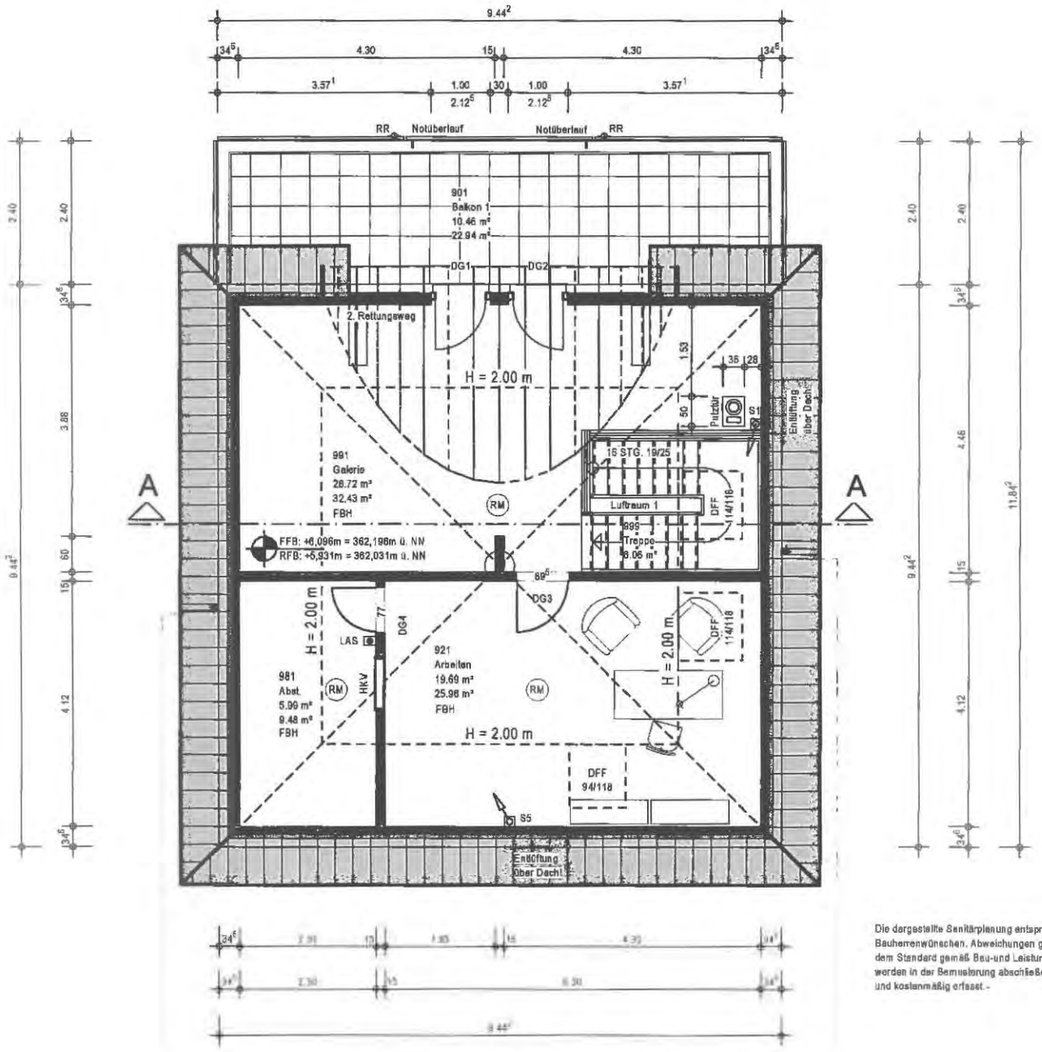

Die dargestellte Sanitärplanung entspricht den Bauherrenwünschen. Abweichungen gegenüber dem Standard gemäß Bau-und Leistungsbeschreibung werden in der Bemusterung abschließend geklärt und kostenmäßig erfasst.-

Garage

Nachbarn:

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN 25° Kniestockwand 1.5m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur-Nr.:

Plan: Dachgeschoss

Maßstab: 1 : 100

erstellt am: erstellt durch:

geändert am: geändert durch:

Vollgeschoß Nachweis

Grundstücksgröße = 733 m²
Grundfläche EG : 166,95 m²
Grundfläche OG : 111,81 m²
Grundfläche DG (Über 2,30m Höhe) : 56,37 m²
56,37 m² < 166,95 m² x 2/3 - Nachweis erbracht
DG kein Vollgeschoß
Anzahl der Vollgeschoße: 2

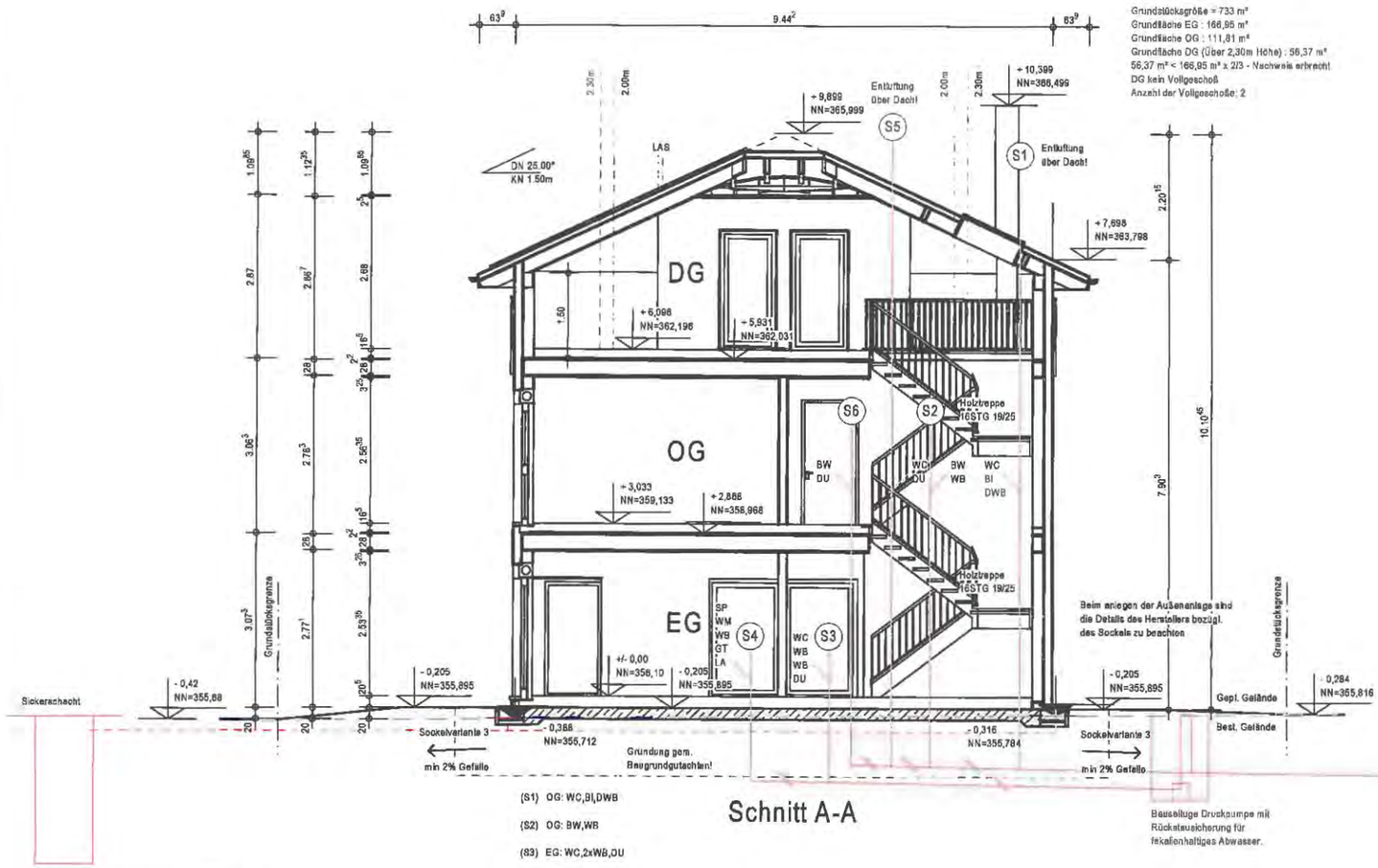

(S1) OG: WC,BI,DWB

(S2) OG: BW,WB

(S3) EG: WC,2xWB,DU

(S4) EG: SP,WM,WB,GT,LA

(S5) OG: WC,DU

(S6) OG: BW,DU

Schnitt A-A

Bauseitige Druckpumpe mit Rückstausicherung für fekalienhaltiges Abwasser.

Der Entwurfsverfasser übernimmt keine Garantie für die Funktionalität oder eventuelle Schäden die durch die Versickerungsanlage auftreten könnten.

Alle Normen und Vorschriften sind bei der Ausführung einzuhalten. Die Versickerungsanlage muss durch einen geeigneten Sachverständigen dimensioniert und wasserrechtlich zur Genehmigung gebracht werden.

Die Lage des Kanalanschluss und die Kanalhöhen sind vom Ausführenden vor Ort zu prüfen und die Entwässerungsanlage ggf. darauf anzupassen

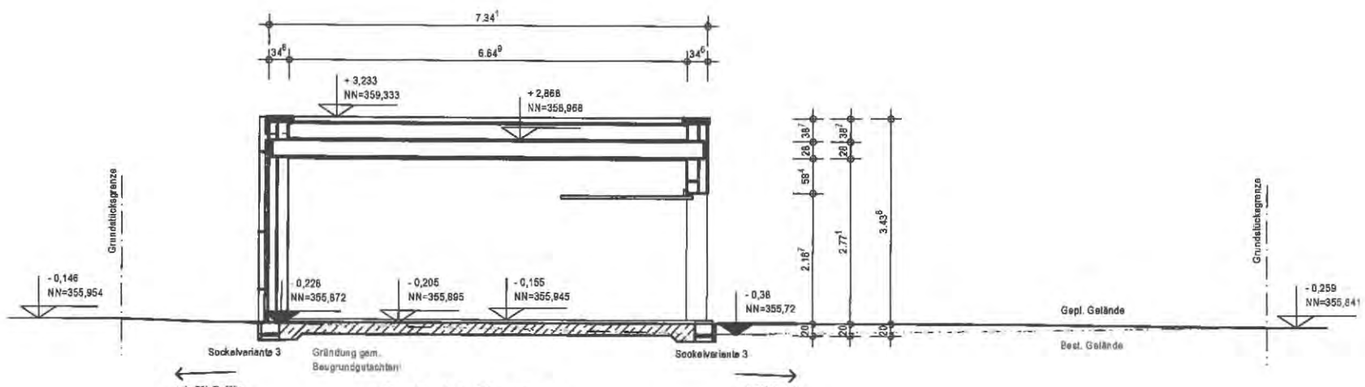

Schnitt Garage

Nachbarn:

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 25° Kniestockwand: 1.5m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur-Nr.:

Plan: Schnitt

Maßstab: 1 : 100

erstellt am: erstellt durch:

geändert am: geändert durch:

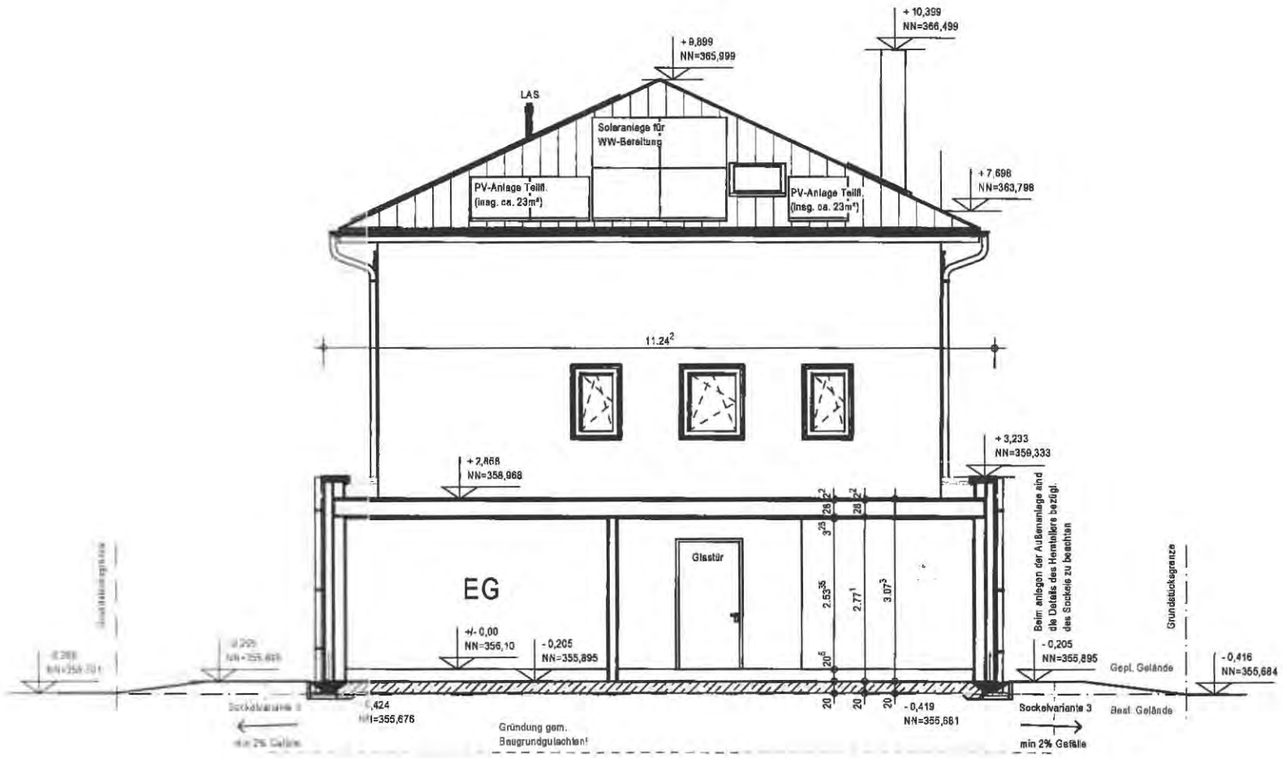

Schnitt B-B

Nachbarn:

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 25° Kniestockwand: 1.5m

Anschrift
Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur-Nr.:

Plan: Schnitt

Maßstab: 1 : 100

erstellt am: erstellt durch:

geändert am: geändert durch:

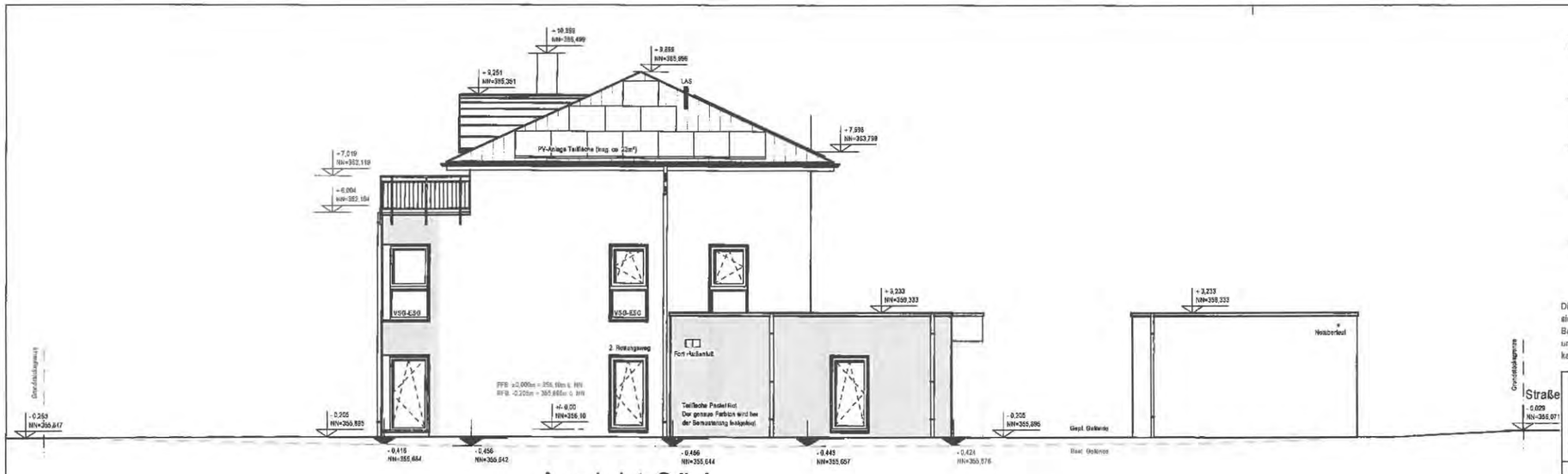

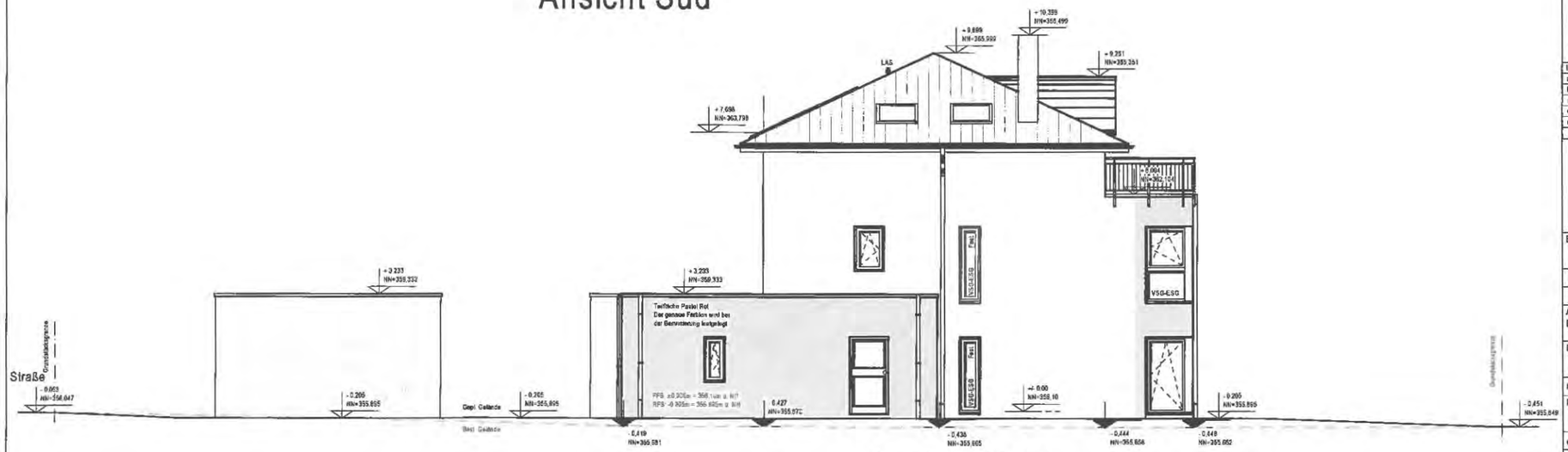

+10,399
NN=355,499
+9,899
NN=365,999
+9,251
NN=365,351
LAS
+7,698
NN=363,798
PV-Anlage Teilfläche (insg. ca. 23m²)
+7,019
NN=362,119
+6,004
NN=362,104
VSG-ESG
VSG-ESG
2. Rettungsweg
Fort-Außenluft
PFB ±0,000m = 356,10m ü. NN
RFB -0,205m = 355,895m ü. NN
+/- 0,00
NN=356,10
Teilfläche Pastel Rot
Der genaue Farbton wird bei der Bemusterung festgelegt
+3,233
NN=359,333
+3,233
NN=359,333
Nebeneingang
-0,253
NN=355,847
-0,205
NN=355,895
-0,416
NN=355,684
-0,456
NN=355,642
-0,456
NN=355,644
-0,443
NN=355,657
-0,424
NN=355,676
-0,205
NN=355,895
Gepl. Gelände
Best. Gelände
Grundstücksgrenze
Straße
-0,029
NN=356,071

Ansicht Süd

+10,399
NN=355,499
+9,899
NN=365,999
+9,251
NN=365,351
LAS
+7,698
NN=363,798
+6,004
NN=362,104
VSG-ESG
Fest
VSG-ESG
Fest
VSG-ESG
+3,233
NN=359,333
+3,233
NN=359,332
Teilfläche Pastel Rot
Der genaue Farbton wird bei der Bemusterung festgelegt
PFB ±0,000m = 356,1m ü. NN
RFB -0,205m = 355,895m ü. NN
+/- 0,00
NN=356,10
Straße
Grundstücksgrenze
-0,053
NN=356,047
-0,205
NN=355,895
Gepl. Gelände
Best. Gelände
-0,205
NN=355,895
0,427
NN=355,672
-0,419
NN=355,681
-0,436
NN=355,665
-0,444
NN=355,656
-0,448
NN=355,652
-0,205
NN=355,895
-0,451
NN=355,649

Ansicht Nord

Nachbarn:

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 25° **Kniestockwand: 1.5m**

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: **Flur-Nr.:**

Plan: Ansicht Süd und Nord	**Maßstab:** 1 : 100

erstellt am: **erstellt durch:**

geändert am: **geändert durch:**

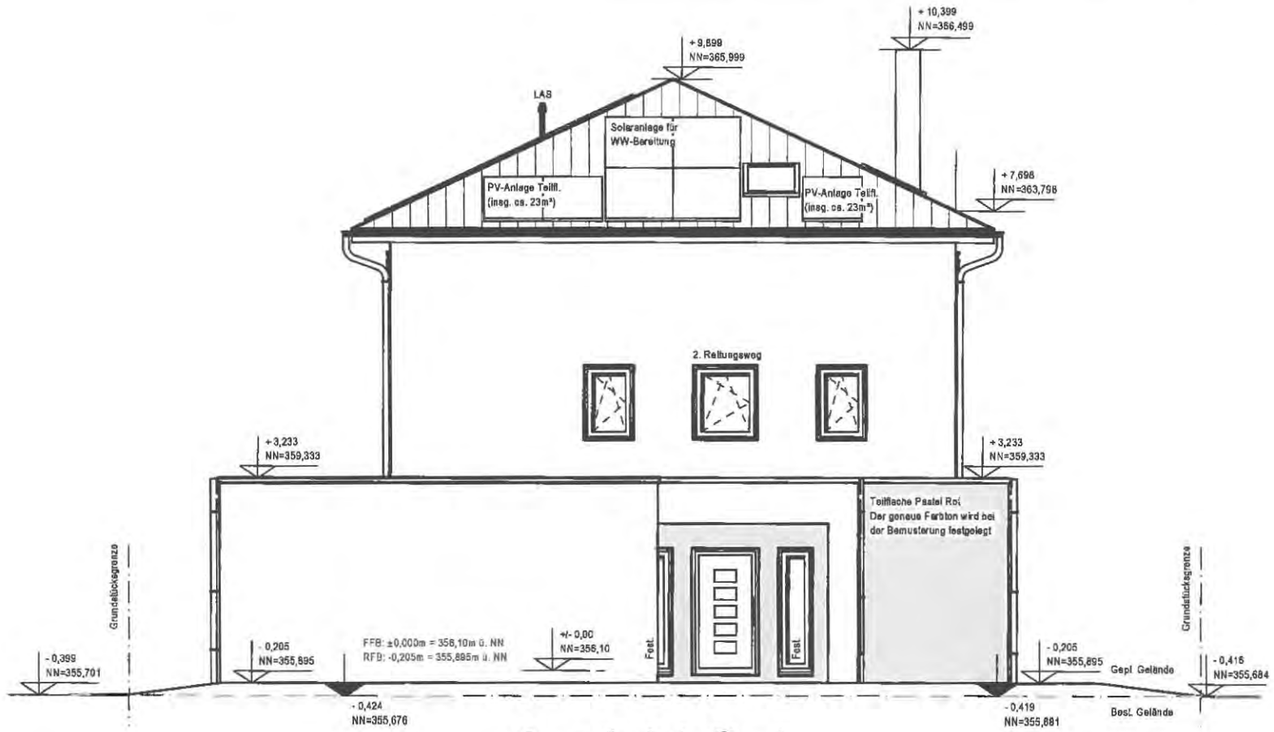

Ansicht Ost

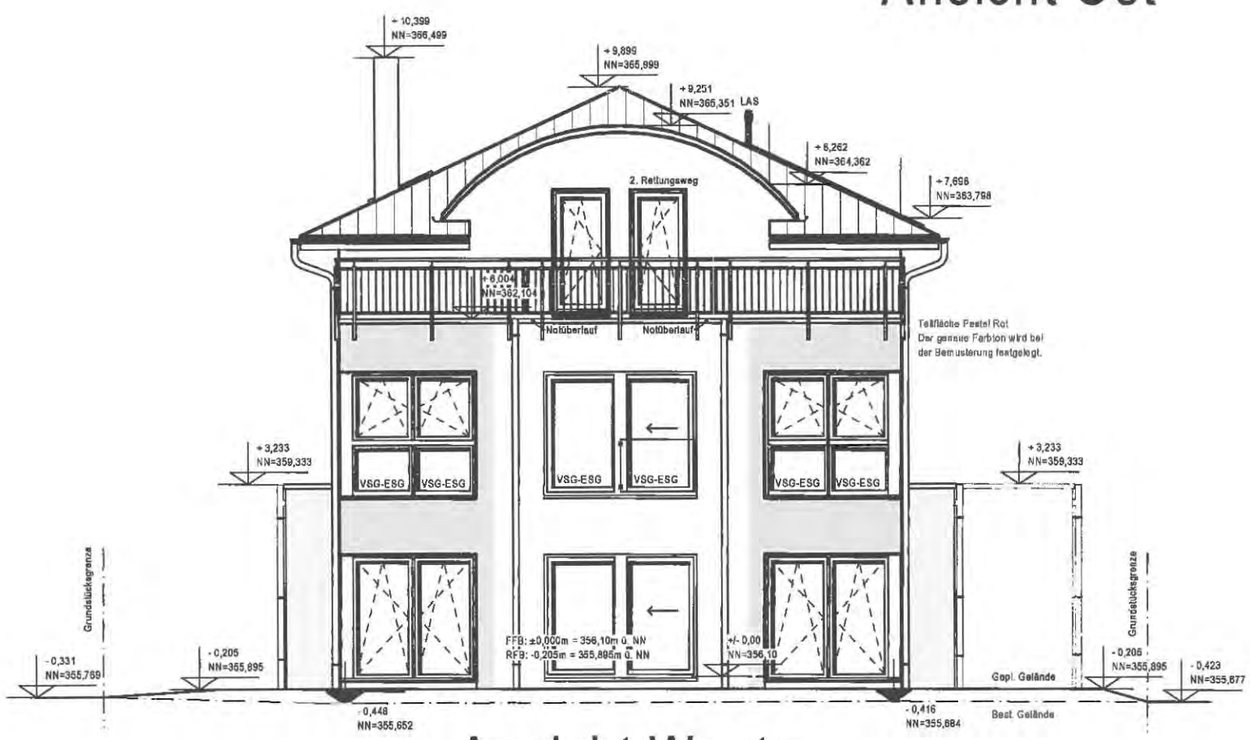

Ansicht West

Nachbarn:

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____ _____

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 25° Kniestockwand: 1.5m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur-Nr.:

Plan: Maßstab: 1 : 100

erstellt am: erstellt durch:

geändert am: geändert durch:

Bsp. 13

Ansicht Ost

Ansicht Süd

Ansicht Nord

Ansicht West

DG

EG

KG

Schnitt 2

Lageplan M 1 : 1000

DG

EG

KG

Schnitt 1

Eingabeplan M 1 : 100

Errichtung eines Wohnhauses mit Garage

Bauherr:

Nachbar:

Entwurf: [redacted]

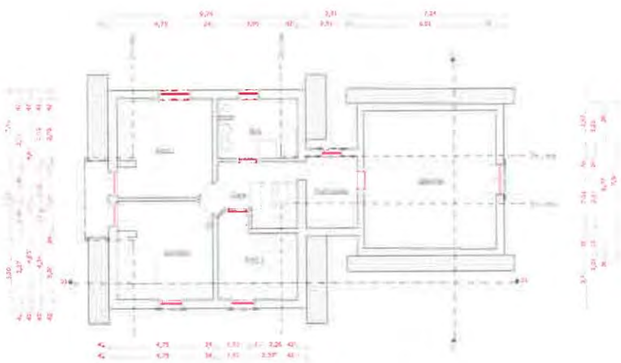

Dachgeschoss

Erdgeschoss

Kellergeschoß

Bsp. 16-01

Ansicht - Süd

Ansicht - West

Ansicht - Ost

Ansicht - Nord

Tekturplan M 1 : 100

AZ:

Errichtung einer Liegehalle für Milchkühe einer Güllegrube und Umr- / Anbau des bestehenden Stall

Bauherr:

Nachbar:

Entwurf:

[redacted]

Bsp. 16-02

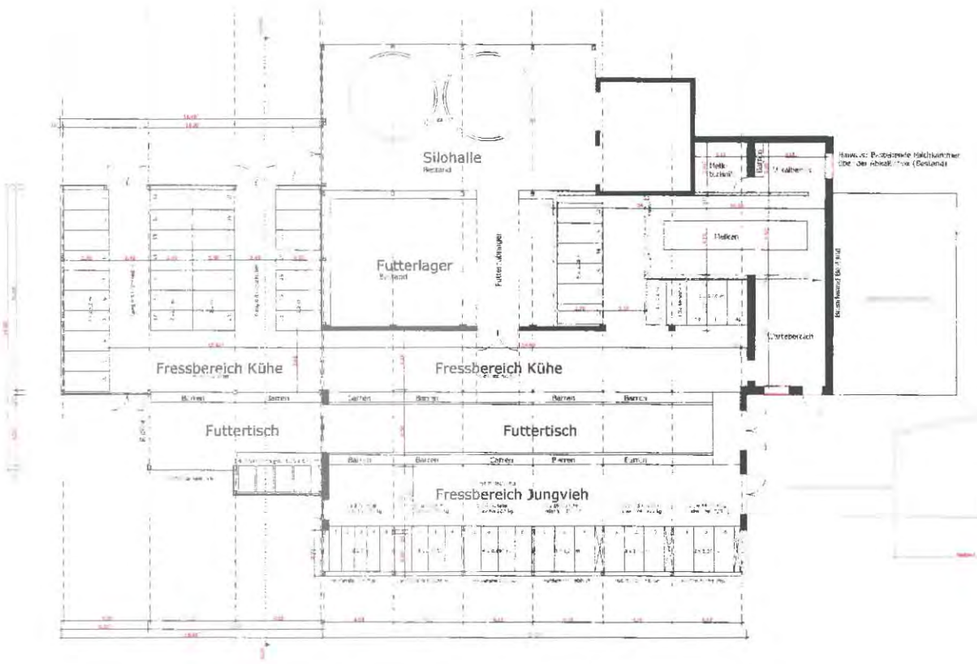

Güllegrube
(Schnitt)

Güllegrube
Ansicht - West

Güllegrube
Ansicht - Süd

Güllegrube

Schnitt

Tekturplan M 1 : 100

AZ: SG 21-0985/10

Errichtung einer Liegehalle für Milchkühe einer Güllegrube und Um- / Anbau des bestehenden Stall

Blatt 1 von 2; Grundriss und Schnitt

Bauherr:

Nachbar:

Entwurf: [redacted]

Bsp. 18

Die dargestellte Sanitärplanung entspricht den Bauherrenwünschen. Abweichungen gegenüber dem Standard gemäß Bau- und Leistungsbeschreibung werden in der Bemusterung abschließend geklärt und kostenmäßig erfasst.

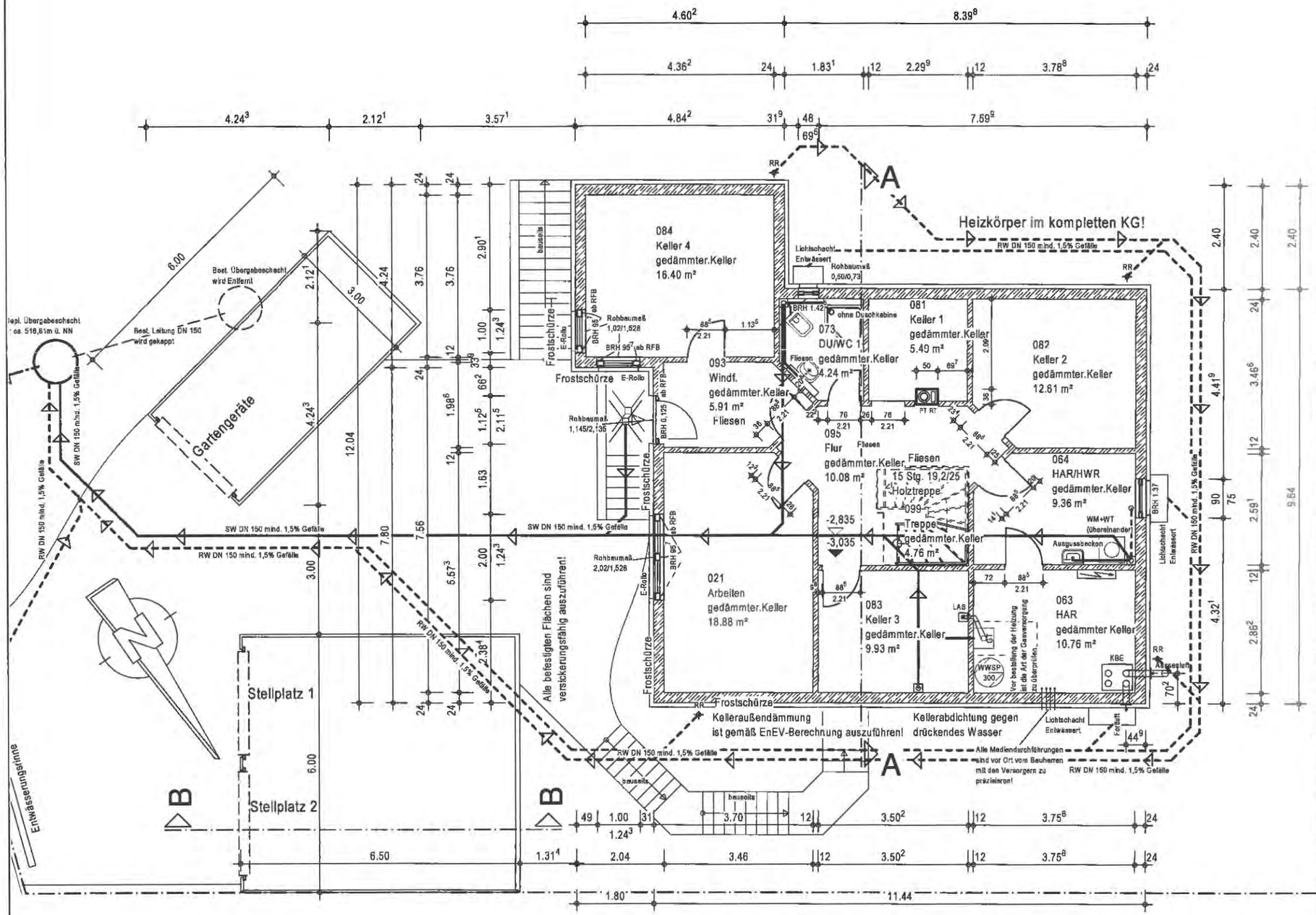

Nachbarn:

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Entwurfsverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted] "Architektur fürs Leben"

Bauherr:

[redacted] Kniestockwand:

[redacted] 1 : 1000

[redacted] [redacted]

geänder[redacted] geändert durch:

Die dargestellte Sanitärplanung entspricht den Bauherrenwünschen. Abweichungen gegenüber dem Standard gemäß Bau- und Leistungsbeschreibung werden in der Bemusterung abschließend geklärt und kostenmäßig erfasst.

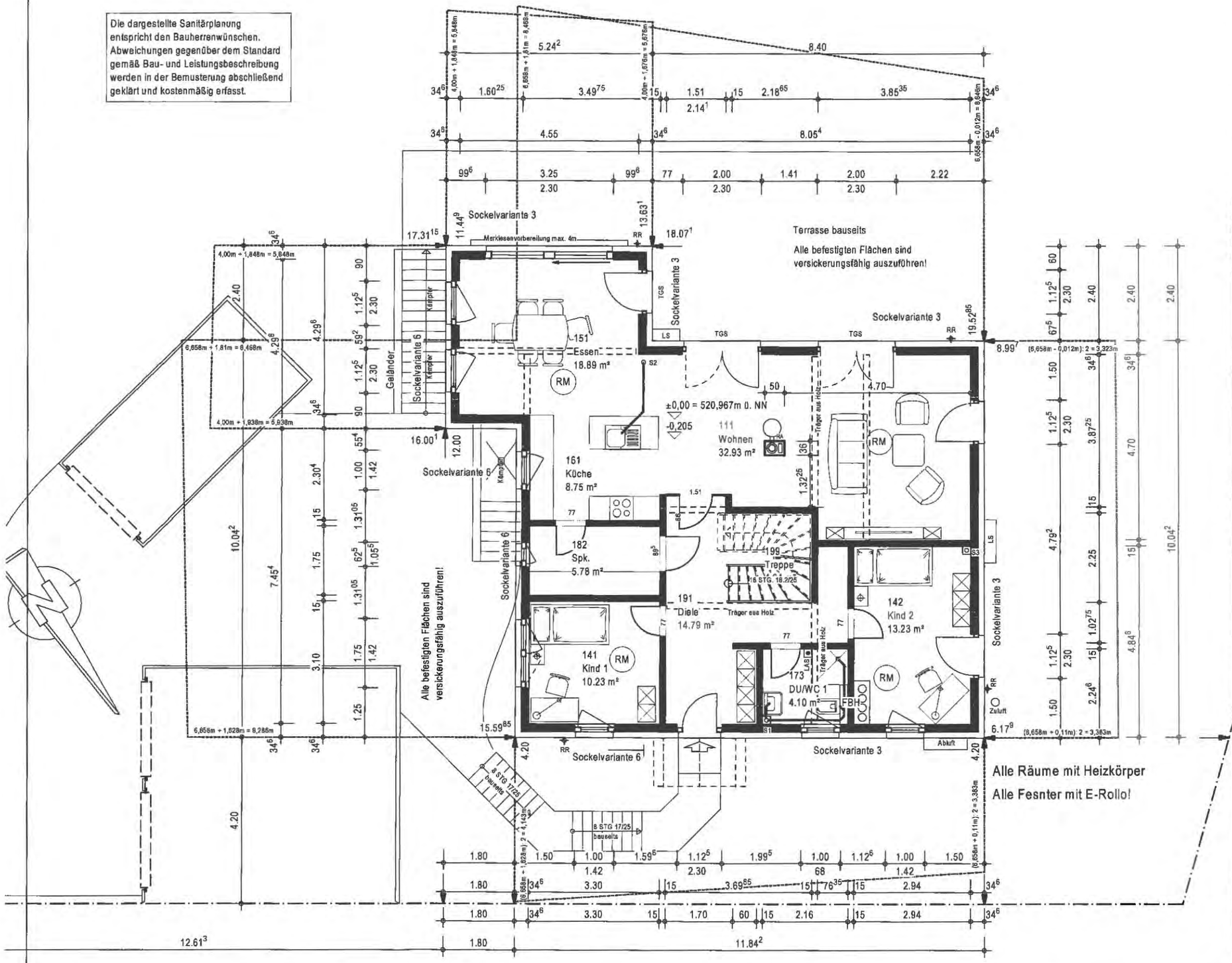

Nachbarn:

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Entwurfsverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 15° Kniestockwand:

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Erdgeschoss	1 : 1000

erstellt am erstellt durch:

geändert am: geändert durch:

Die dargestellte Sanitärplanung entspricht den Bauherrenwünschen. Abweichungen gegenüber dem Standard gemäß Bau- und Leistungsbeschreibung werden in der Bemusterung abschließend geklärt und kostenmäßig erfasst.

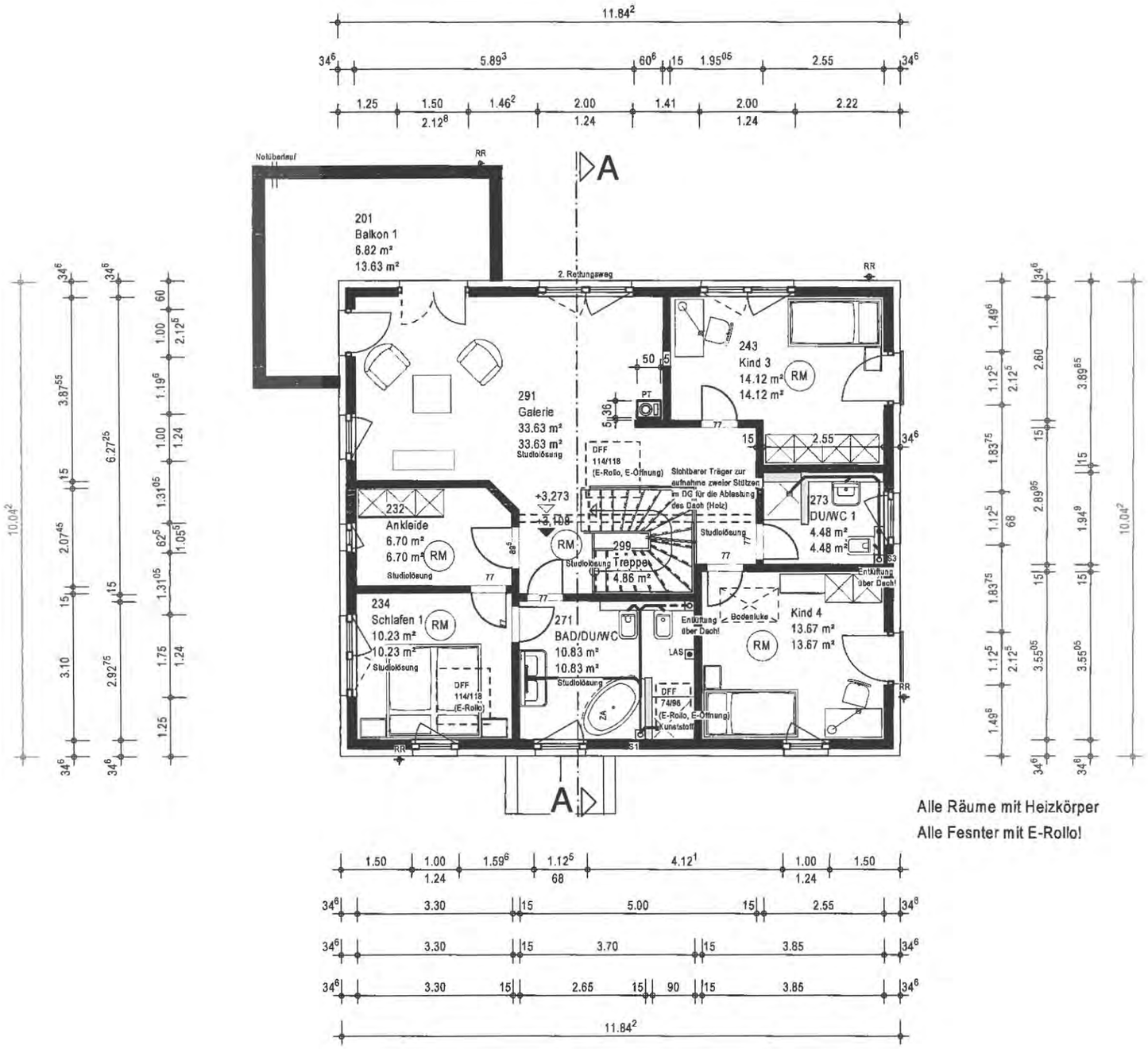

Alle Räume mit Heizkörper
Alle Fesnter mit E-Rollo!

Nachbarn:

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Entwurfsverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 15° Kniestockwand:

Anschrift Bauherr:

Bauort:

1 : 1000

erstellt am erstellt durch:

geändert am: geändert durch:

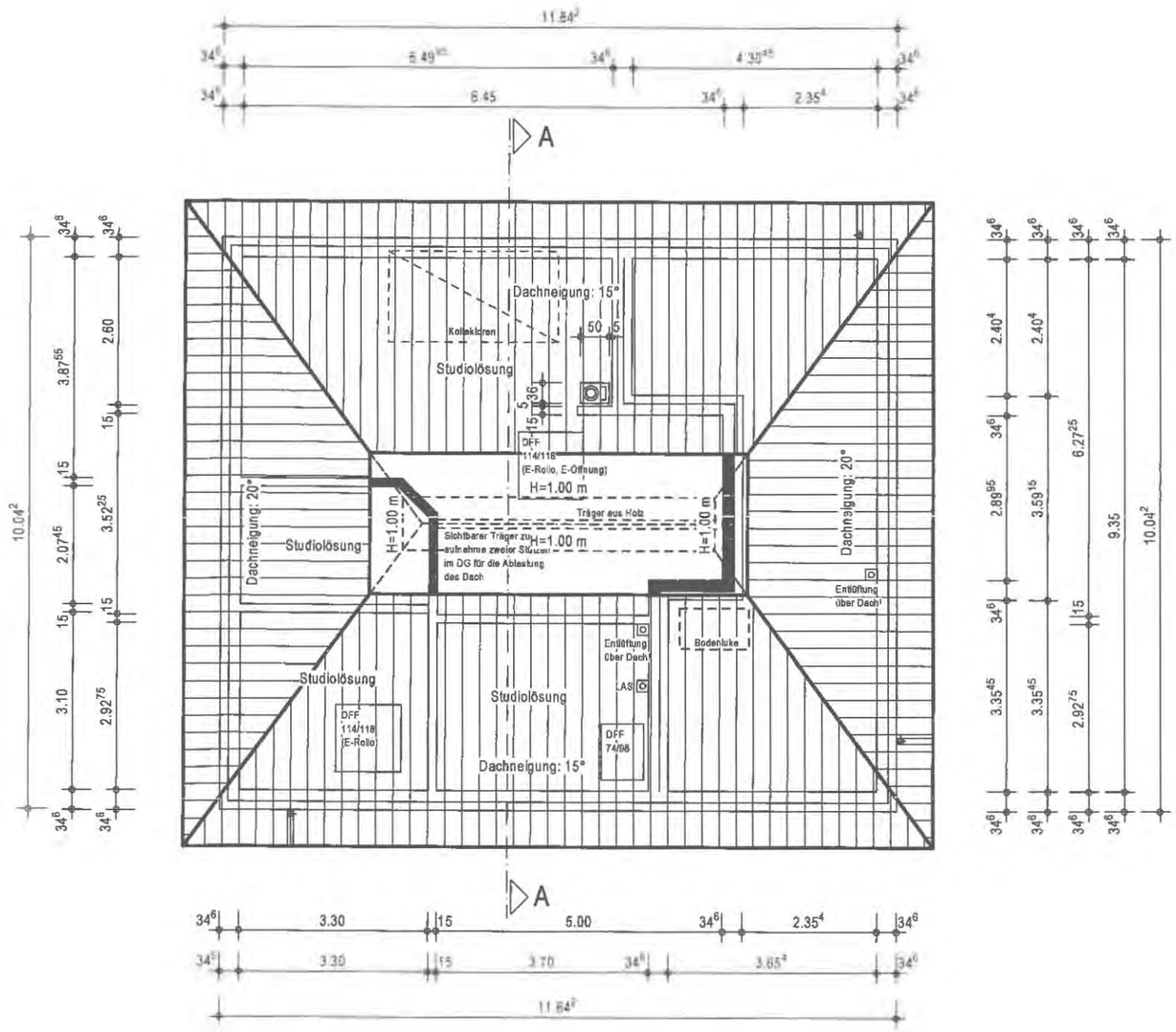

Nachbarn:

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Entwurfsverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 15° Kniestockwand:

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Dachgeschoss 1 : 1000

erstellt am erstellt durch:

geändert am: geändert durch:

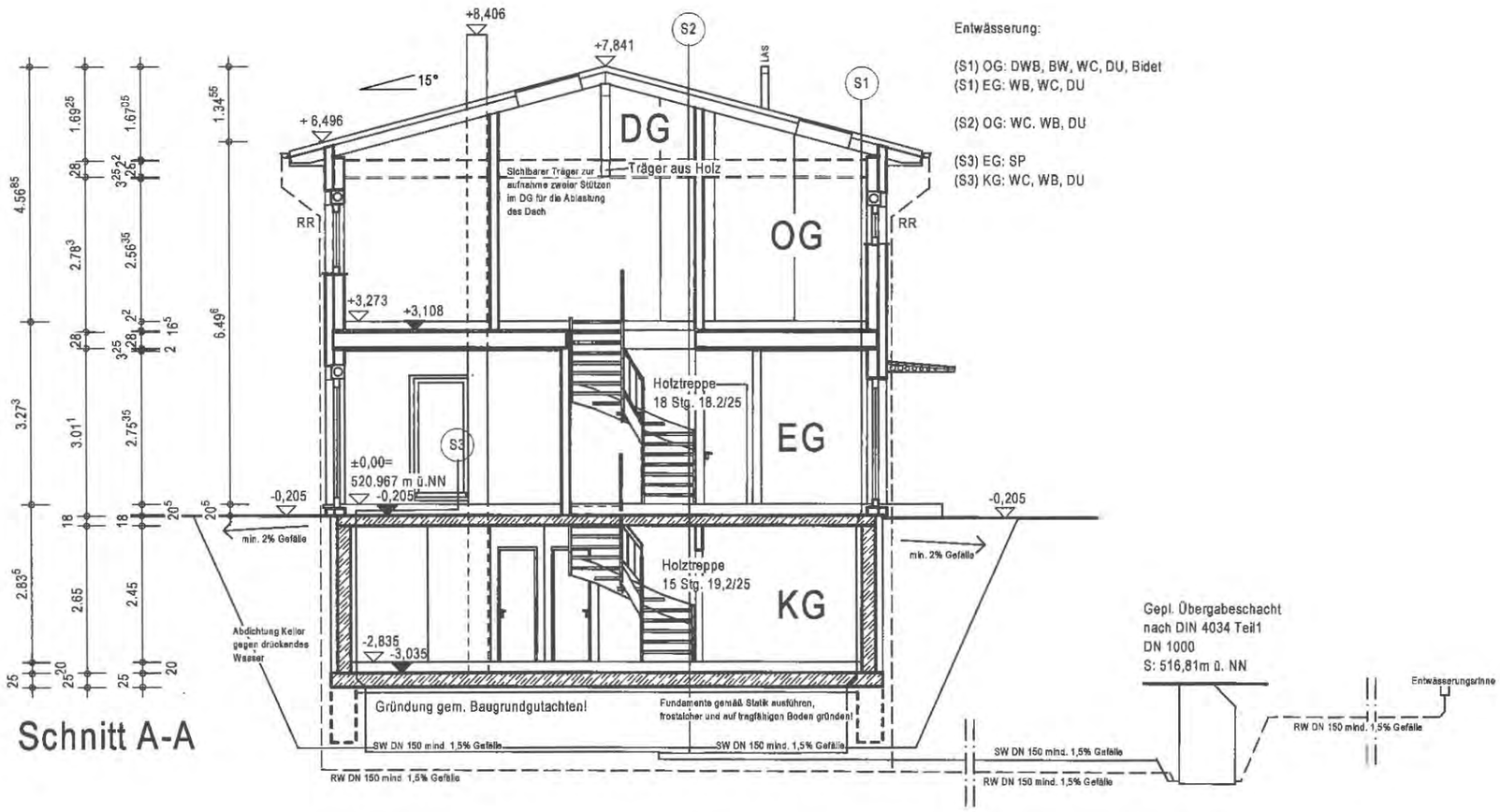

Schnitt A-A

Entwässerung:

(S1) OG: DWB, BW, WC, DU, Bidet
(S1) EG: WB, WC, DU

(S2) OG: WC. WB, DU

(S3) EG: SP
(S3) KG: WC, WB, DU

Nachbarn:

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____ _____

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Entwurfsverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 15° Kniestockwand:

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Schnitt 1 : 1000

erstellt am: erstellt durch:

geändert am: geändert durch:

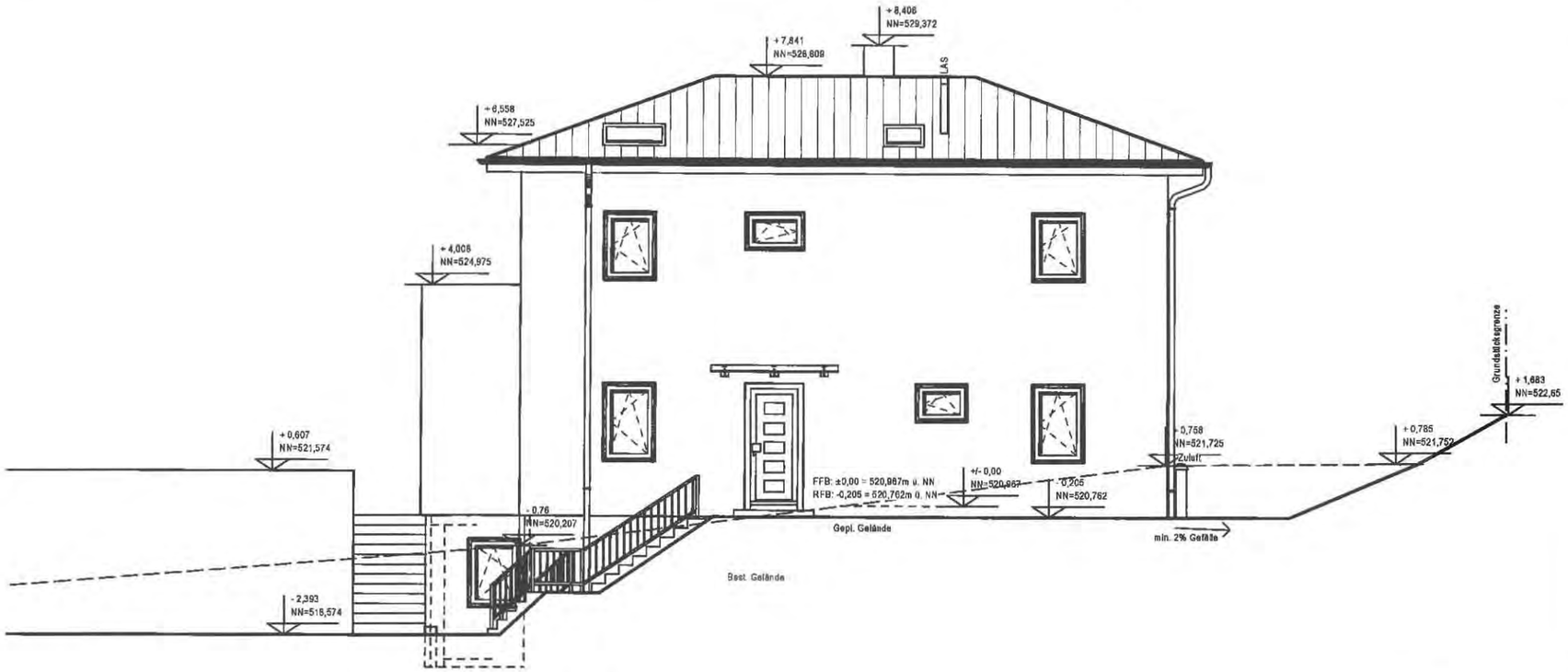

Ansicht Nordost

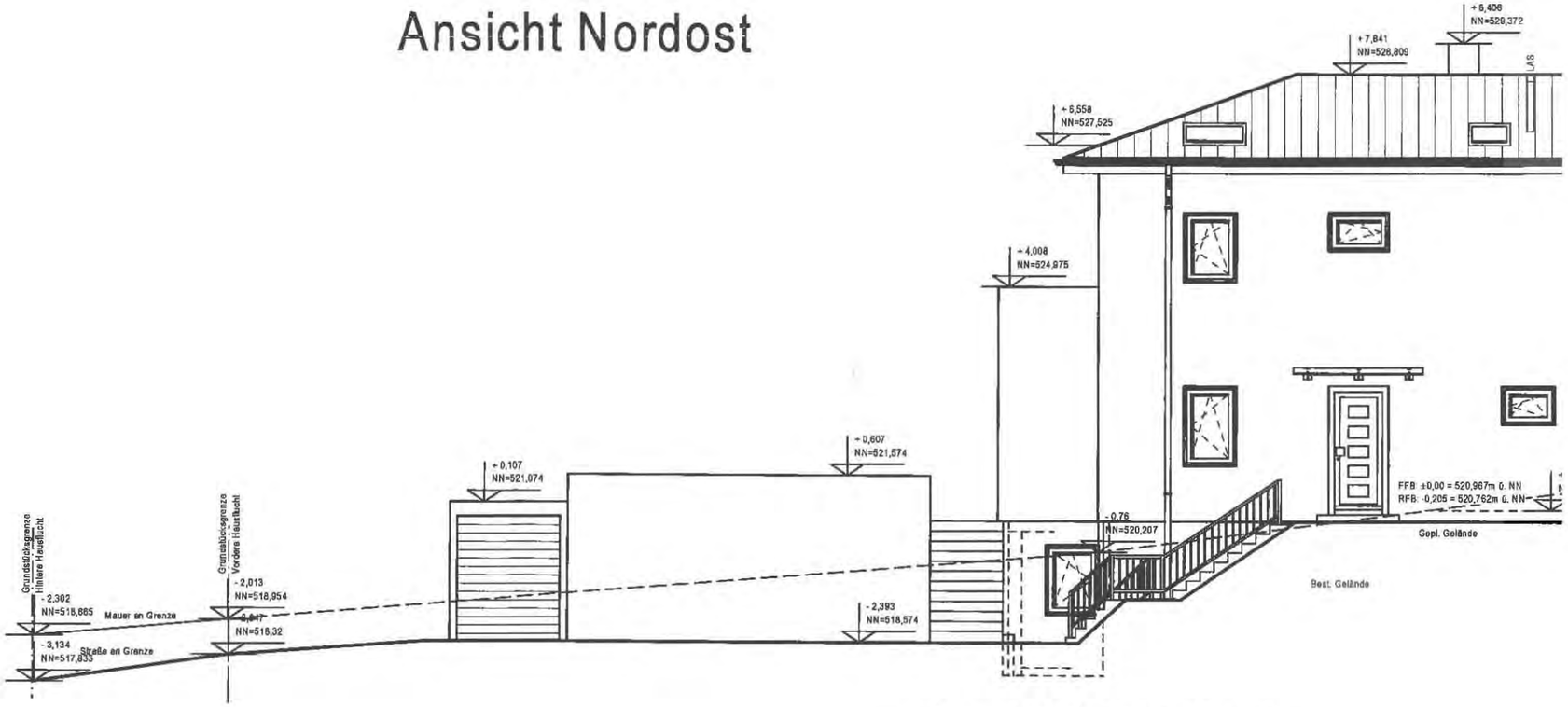

Ansicht Nordost

Nachbarn:

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Entwurfsverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 15° Kniestockwand:

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Ansicht Nordost | 1 : 1000

erstellt am | erstellt durch:

geändert am: | geändert durch:

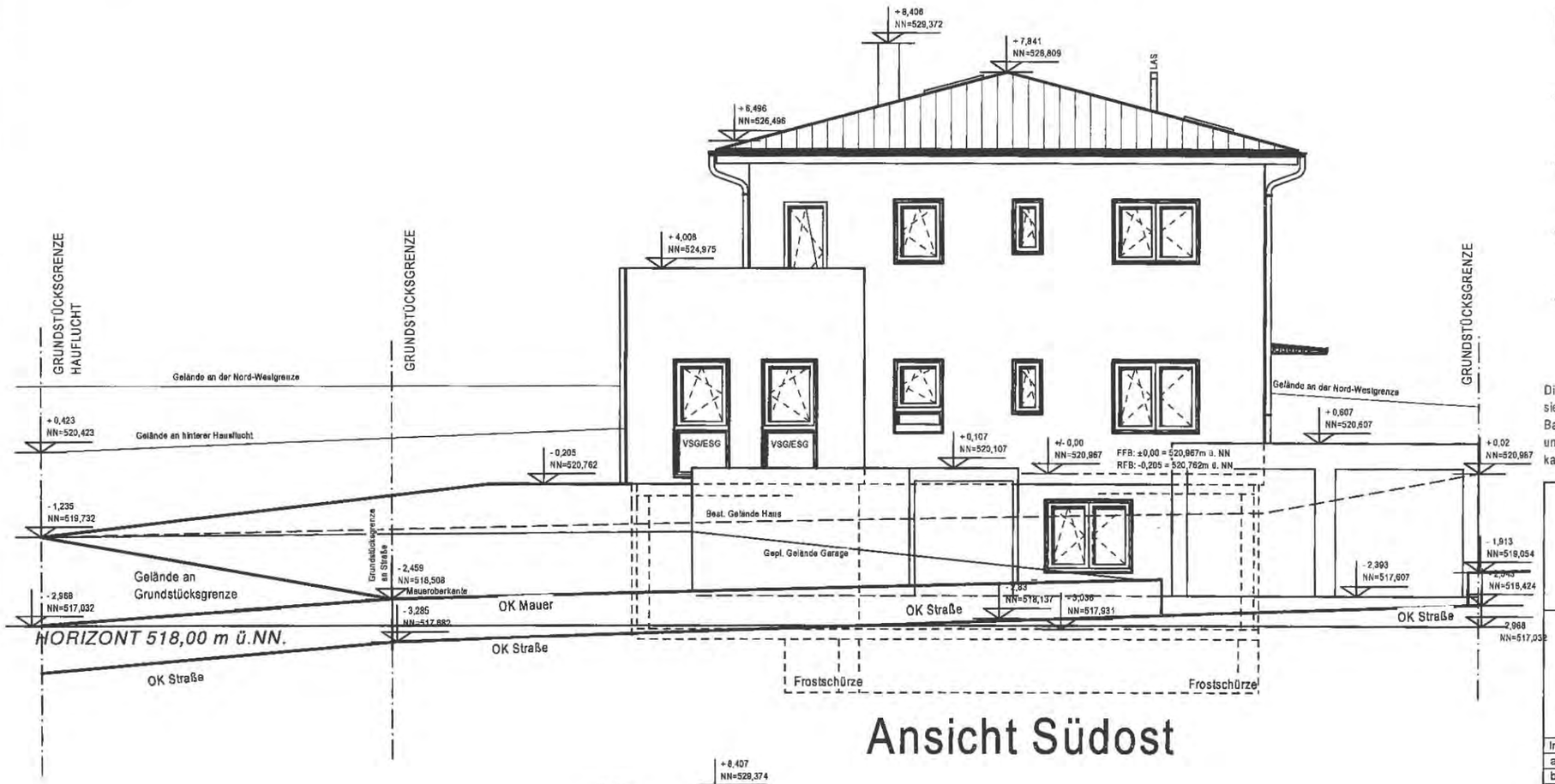

Ansicht Südost

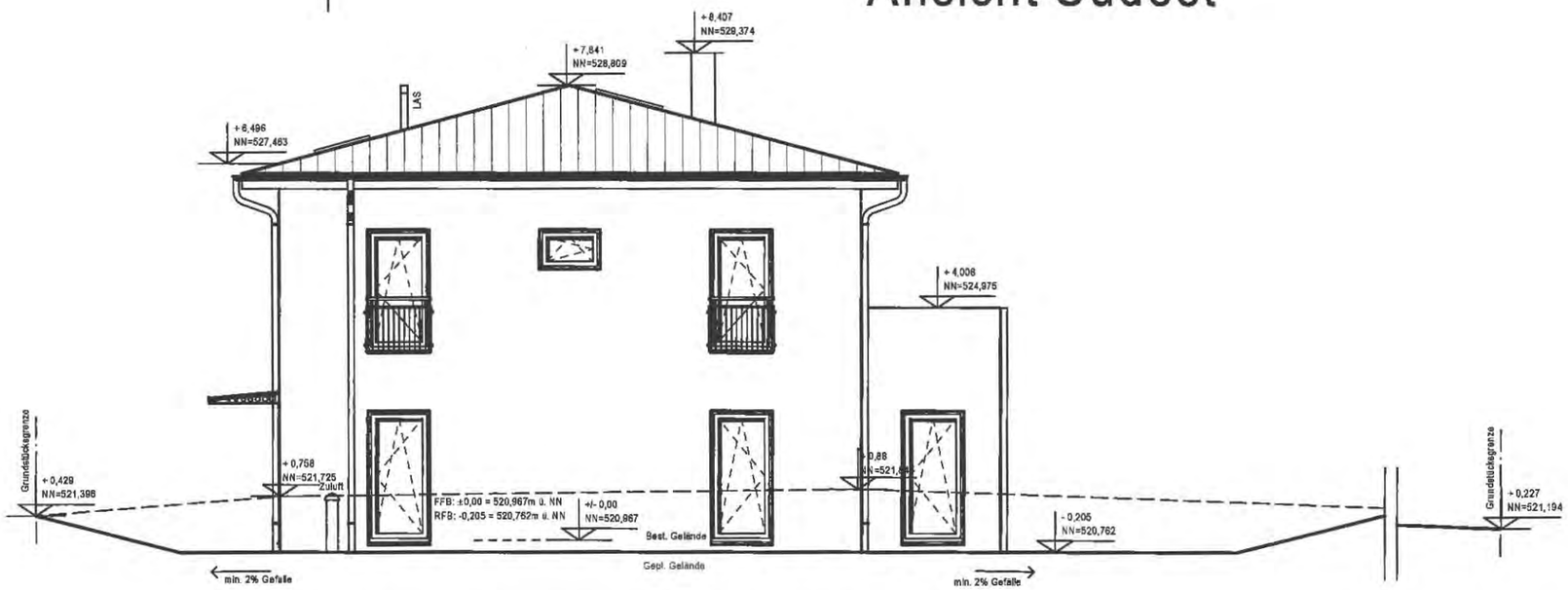

Ansicht Nordwest

Nachbarn:

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Entwurfsverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 15° Kniestockwand:

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Ansicht Südwest und Nordwest | 1 : 1000

erstellt am erstellt durch:

geändert am: geändert durch:

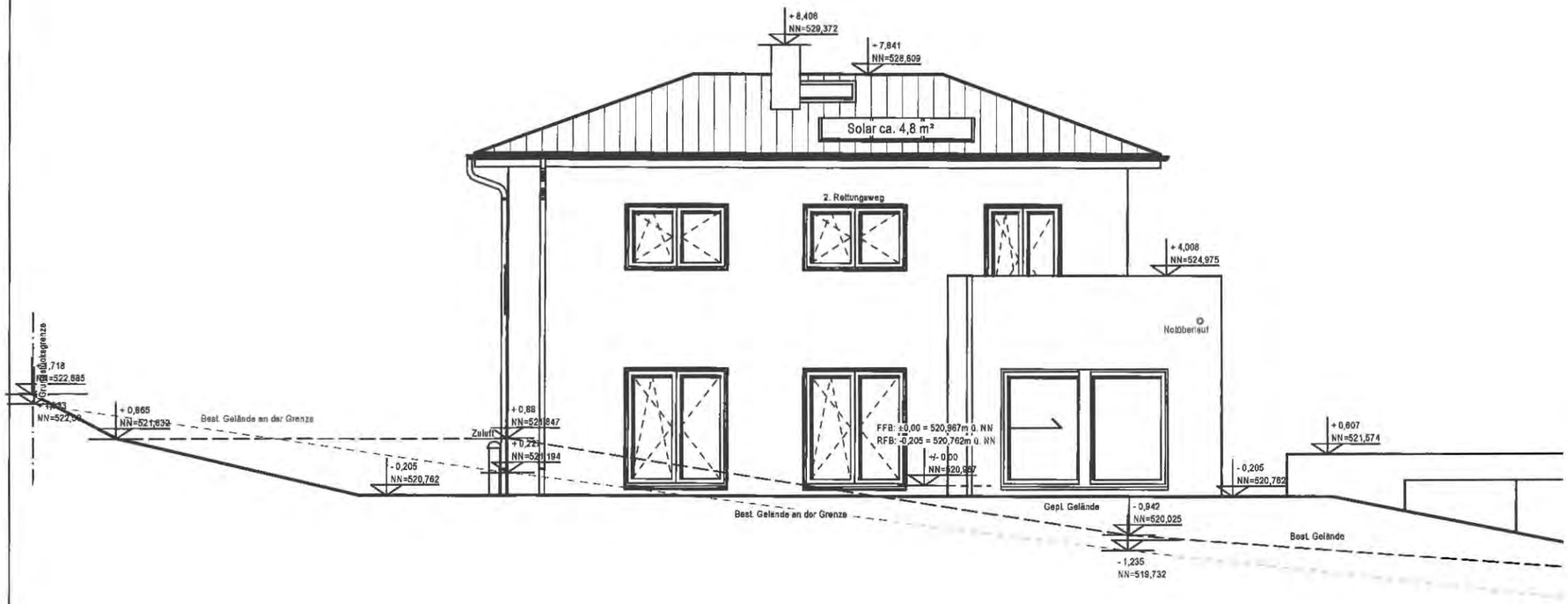

Ansicht Südwest

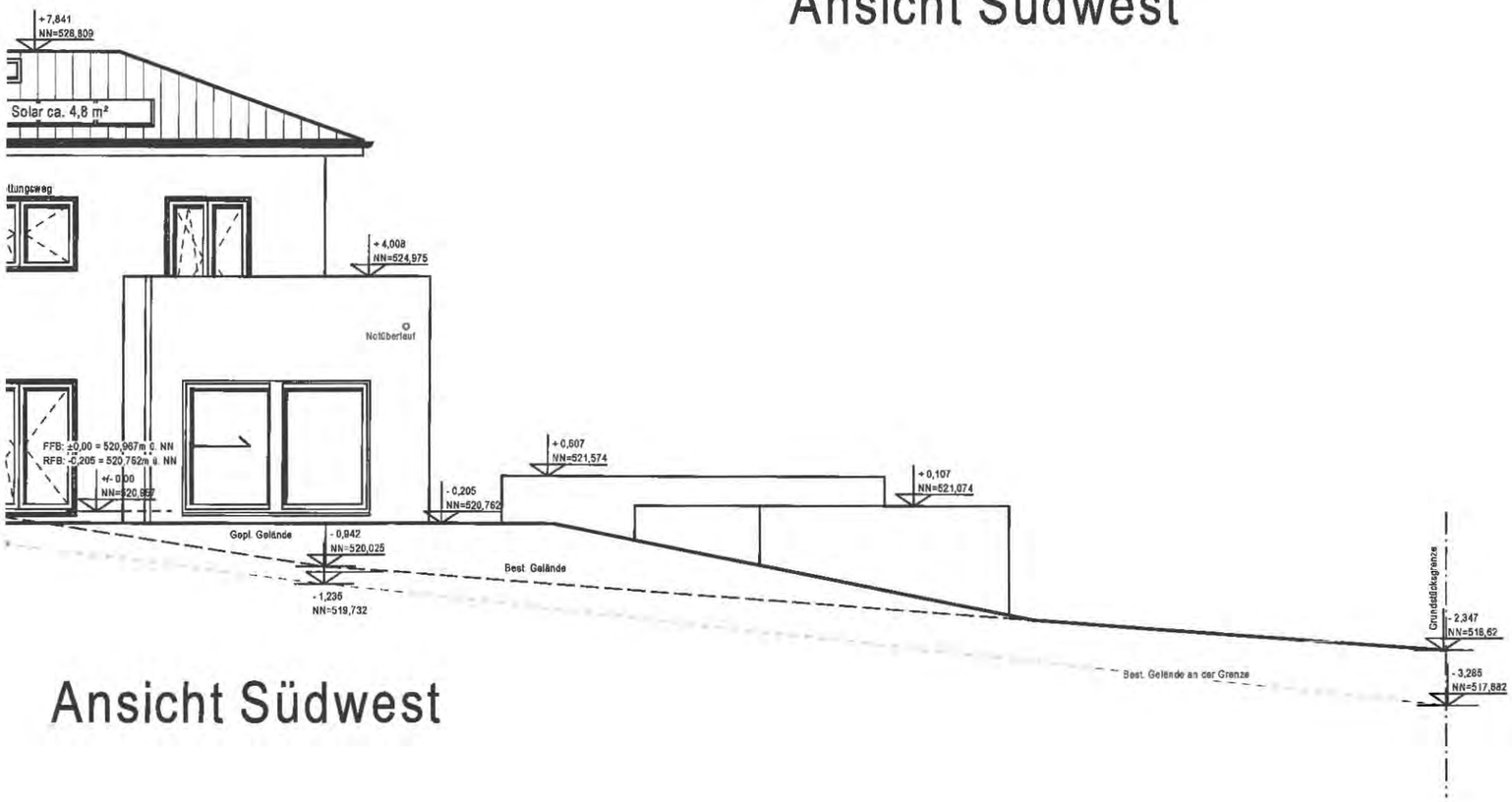

Ansicht Südwest

Nachbarn:

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____ _____

Die Inhalte der Pläne entsprechen nicht unbedingt den Bauverträgen, sie können auch Zusatz- oder Eigenleistungen enthalten! Bauantragspläne sind nur zur Erlangung einer Baugenehmigung gefertigt und nicht für die Ausführung geeignet. Aus technischen Gründen kann es bei der Ausführung zu geringen Abweichungen kommen.

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Entwurfsverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

DN: 15° Kniestockwand:

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Ansicht Südost	1 : 1000

erstellt am erstellt durch:

geändert am: geändert durch:

Legende Wandschrafuren

Stahlbeton:

Mauerwerk:

Holzständerwerk außen (siehe Baubeschreibung)

Holzständerwerk innen (siehe Baubeschreibung)

Bereich, der für den eventuell späteren Einbau eines Aufzugsvorgesehenen ist. Dieser Bereich ist von Leitungen für Fußbodenheizung, Elektro, Lüftungsanlage usw. frei zu halten.

Belüftung des Kellers über die kontrollierte Be- u. Entlüftungsanlage

Keller mir Abdichtung gegen drückendes Wasser! Alle Durchdringingen und Bauwerksfugen mit Systemzulässigen Dichtungen / Durchführungen ausführen! Kellerlichtschächte in druckwasserdichter Ausführung!

Die dargestellte Sanitärplanung entspricht den Bauherrenwünschen. Abweichungen gegenüber dem Standard gemäß Bau-und Leistungsbeschreibung werden in der Bemusterung abschließend geklärt und kostenmäßig erfasst."

Bsp. 21

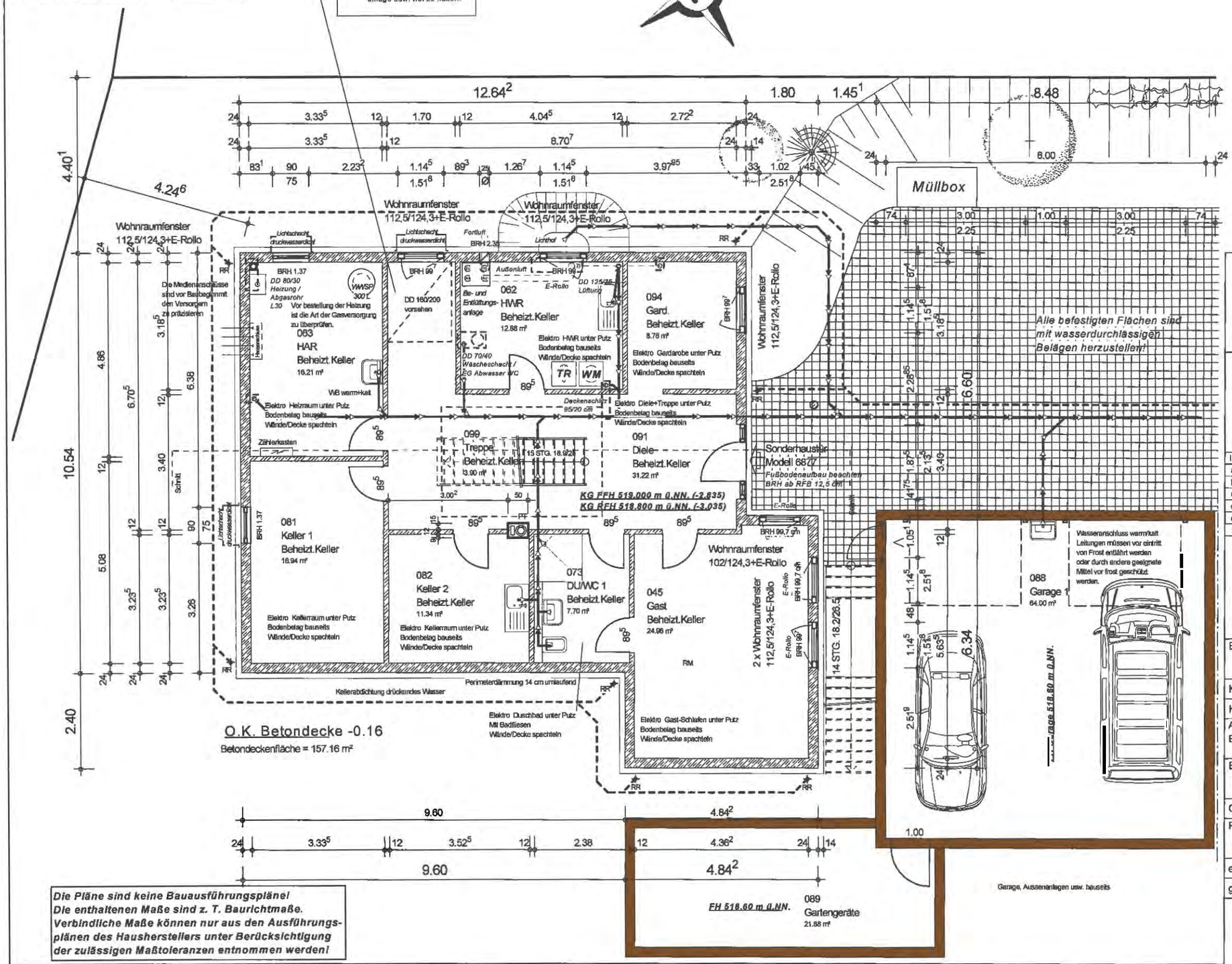

Die Pläne sind keine Bauausführungspläne! Die enthaltenen Maße sind z. T. Baurichtmaße. Verbindliche Maße können nur aus den Ausführungsplänen des Haushersteilers unter Berücksichtigung der zulässigen Maßtoleranzen entnommen werden!

Unterschriften Angrenzer

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	
a	[redacted]
b	
c	
d	
e	
f	

Bauherr:

KV-Nr.:

Haustyp: DN: 15° Kniestockwand: 0 m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur: - Flurstk.:

Plan: **Kellergeschoss** Maßstab: 1:100

erstellt am erstellt durch:

geändert am: - geändert durch: -

Legende Wandschrafuren

Stahlbeton:

Mauerwerk:

Holzständerwerk außen (siehe Baubeschreibung)

Holzständerwerk innen (siehe Baubeschreibung)

Bereich, der für den eventuell späteren Einbau eines Aufzugsvorgesehenen ist. Dieser Bereich ist von Leitungen für Fußbodenheizung, Elektro, Lüftungsanlage usw. frei zu halten.

Die Pläne sind keine Bauausführungspläne! Die enthaltenen Maße sind z. T. Baurichtmaße. Verbindliche Maße können nur aus den Ausführungspläne des Hausherstellers unter Berücksichtigung der zulässigen Maßtoleranzen entnommen werden!

Die Pläne entsprechen nicht unbedingt der Bau- und Leistungsabeschreibung und den Verträgen. Sie könnenauch Sonderwünsche und / oder Eigenleistungen der Bauherren enthalten!

Die dargestellte Sanitärplanung entspricht den Bauherrenwünschen. Abweichungen gegenüber dem Standard gemäß Bau-und Leistungsbeschreibung werden in der Bemusterung abschließend geklärt und kostenmäßig erfasst."

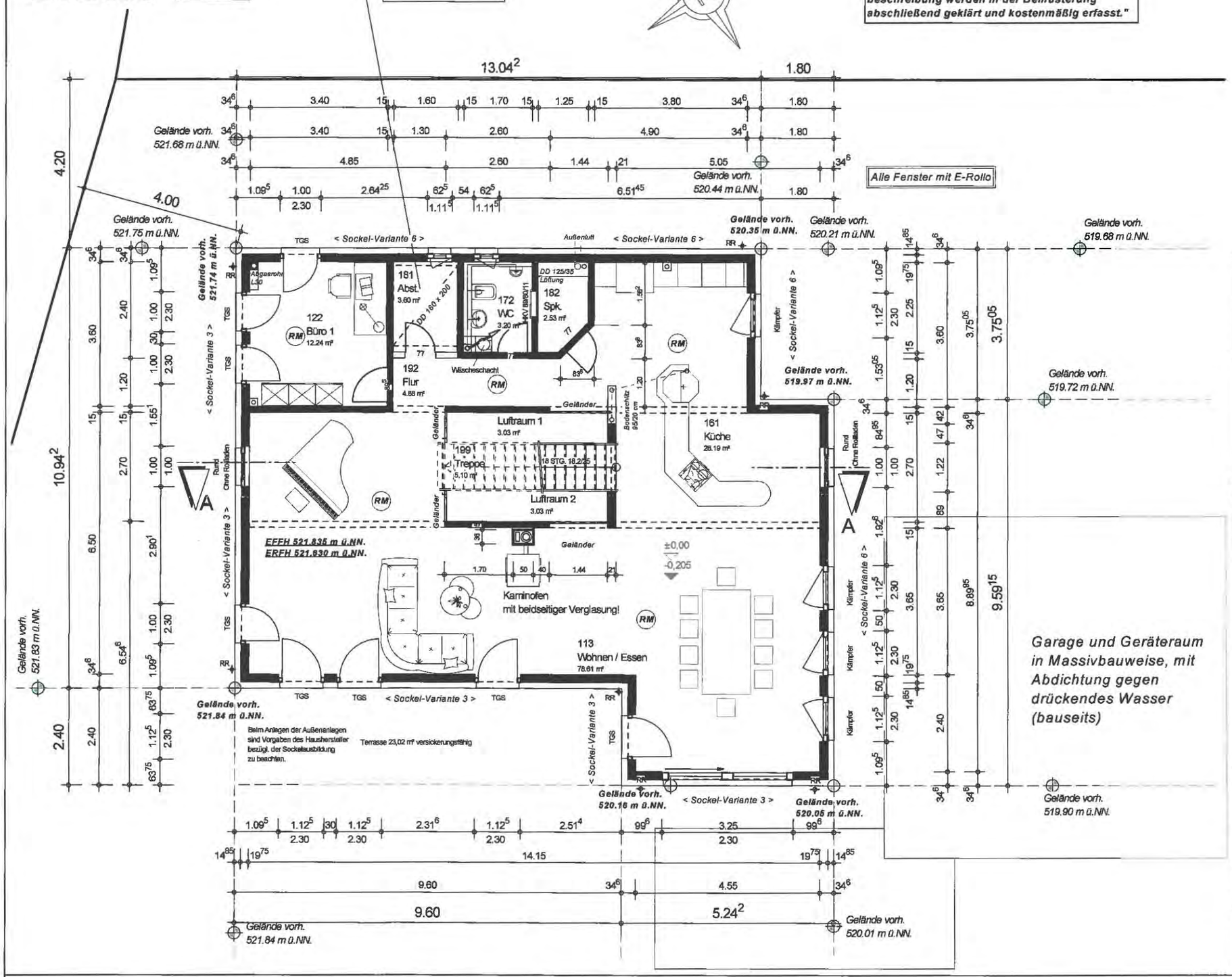

Unterschriften Angrenzer

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

KV-Nr.:

Haustyp: DN: 15° Kniestockwand: 0 m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur: - Flurstk.:

Plan: **Erdgeschoss** Maßstab: 1:100

erstellt am erstellt durch:

geändert am: - geändert durch: -

Legende Wandschrafuren

Stahlbeton:

Mauerwerk:

Holzständerwerk außen (siehe Baubeschreibung)

Holzständerwerk innen (siehe Baubeschreibung)

Bereich, der für den eventuell späteren Einbau eines Aufzugsvorgesehenen ist. Dieser Bereich ist von Leitungen für Fußbodenheizung, Elektro, Lüftungsanlage usw. frei zu halten.

Die Pläne sind keine Bauausführungspläne! Die enthaltenen Maße sind z. T. Baurichtmaße. Verbindliche Maße können nur aus den Ausführungspläne des Hausherstellers unter Berücksichtigung der zulässigen Maßtoleranzen entnommen werden!

Die dargestellte Sanitärplanung entspricht den Bauherrenwünschen. Abweichungen gegenüber dem Standard gemäß Bau-und Leistungsbeschreibung werden in der Bemusterung abschließend geklärt und kostenmäßig erfasst."

Die Pläne entsprechen nicht unbedingt der Bau- und Leistungsabeschreibung und den Verträgen. Sie könnenauch Sonderwünsche und / oder Eigenleistungen der Bauherren enthalten!

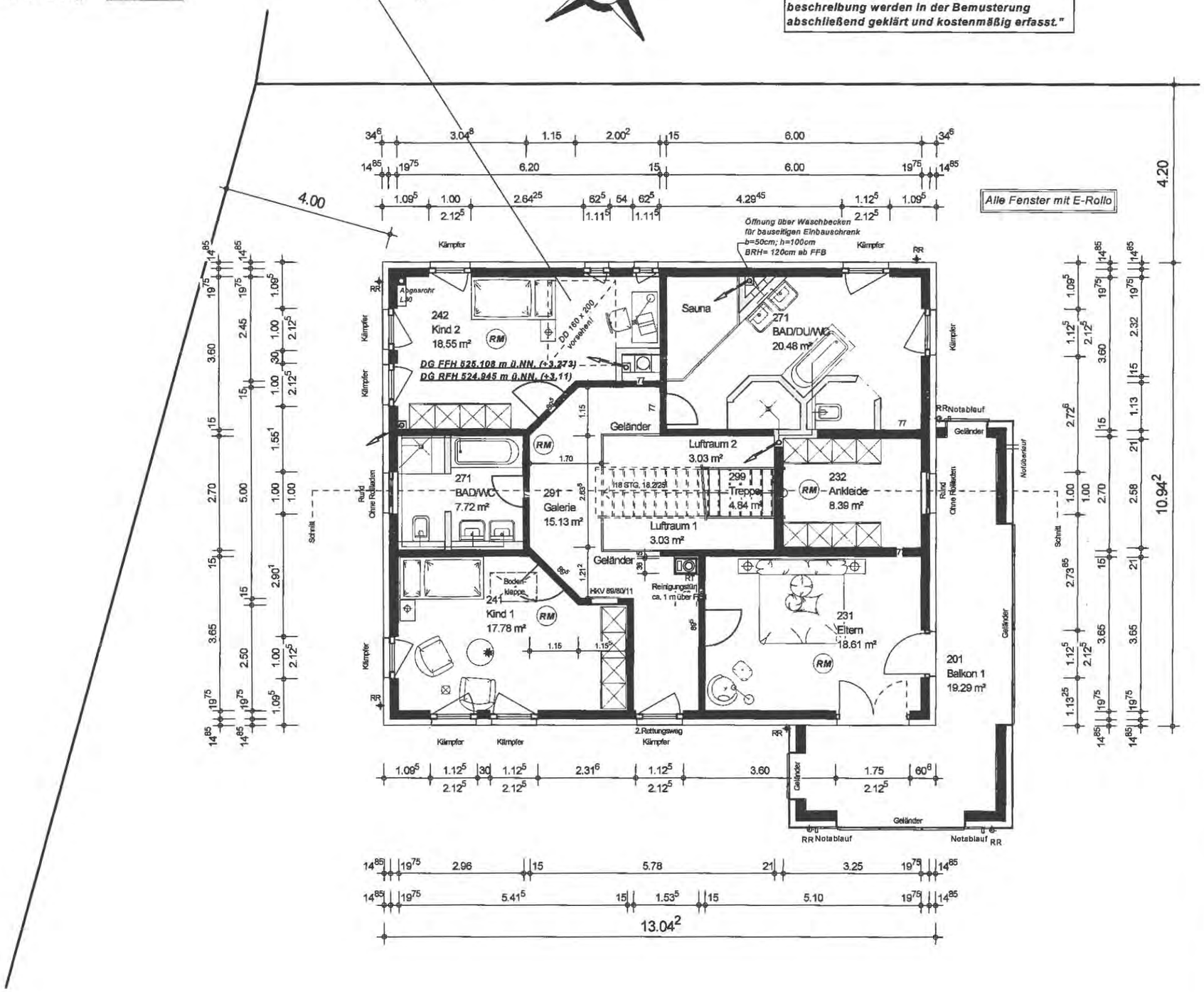

Unterschriften Angrenzer

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

KV-Nr.:

Haustyp: DN: 15° Kniestockwand: 0 m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur: - Flurstk.:

Plan: **Obergeschoss** Maßstab: 1:100

erstellt am erstellt durch:

geändert am: - geändert durch: -

Legende Wandschrafuren

Stahlbeton:

Mauerwerk:

Holzständerwerk außen (siehe Baubeschreibung)

Holzständerwerk innen (siehe Baubeschreibung)

Die Pläne sind keine Bauausführungspläne! Die enthaltenen Maße sind z. T. Baurichtmaße. Verbindliche Maße können nur aus den Ausführungspläne des Hausherstellers unter Berücksichtigung der zulässigen Maßtoleranzen entnommen werden!

Die dargestellte Sanitärplanung entspricht den Bauherrenwünschen. Abweichungen gegenüber dem Standard gemäß Bau-und Leistungsbeschreibung werden in der Bemusterung abschließend geklärt und kostenmäßig erfasst."

Die Pläne entsprechen nicht unbedingt der Bau- und Leistungsabeschreibung und den Verträgen. Sie könnenauch Sonderwünsche und / oder Eigenleistungen der Bauherren enthalten!

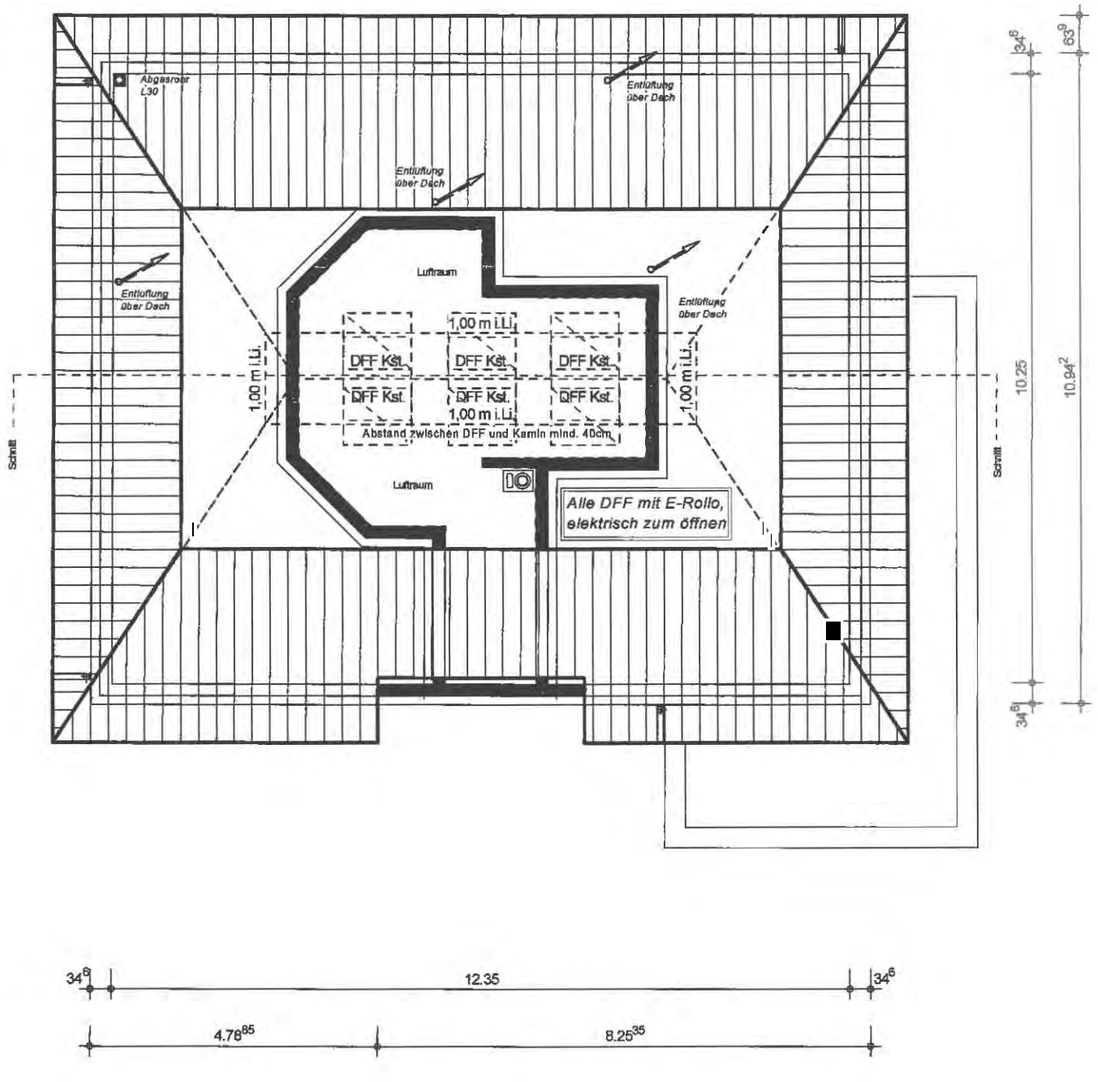

Unterschriften Angrenzer

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

KV-Nr.:

Haustyp: DN: 15° Kniestockwand: 0 m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur: - Flurstk.:

Plan: **Dachgeschoss** Maßstab: 1:100

erstellt am erstellt durch:

geändert am: - geändert durch: -

Legende Wandschrafuren

Stahlbeton:

Mauerwerk:

Holzständerwerk außen
(siehe Baubeschreibung)

Holzständerwerk innen
(siehe Baubeschreibung)

Die Pläne sind keine Bauausführungspläne!
Die enthaltenen Maße sind z. T. Baurichtmaße.
Verbindliche Maße können nur aus den Ausführungs-plänen des Hausherstellers unter Berücksichtigung der zulässigen Maßtoleranzen entnommen werden!

Die dargestellte Sanitärplanung entspricht den Bauherrenwünschen. Abweichungen gegenüber dem Standard gemäß Bau-und Leistungs-beschreibung werden in der Bemusterung abschließend geklärt und kostenmäßig erfasst."

Die Pläne entsprechen nicht unbedingt der Bau- und Leistungsabeschreibung und den Verträgen. Sie könnenauch Sonderwünsche und / oder Eigenleistungen der Bauherren enthalten!

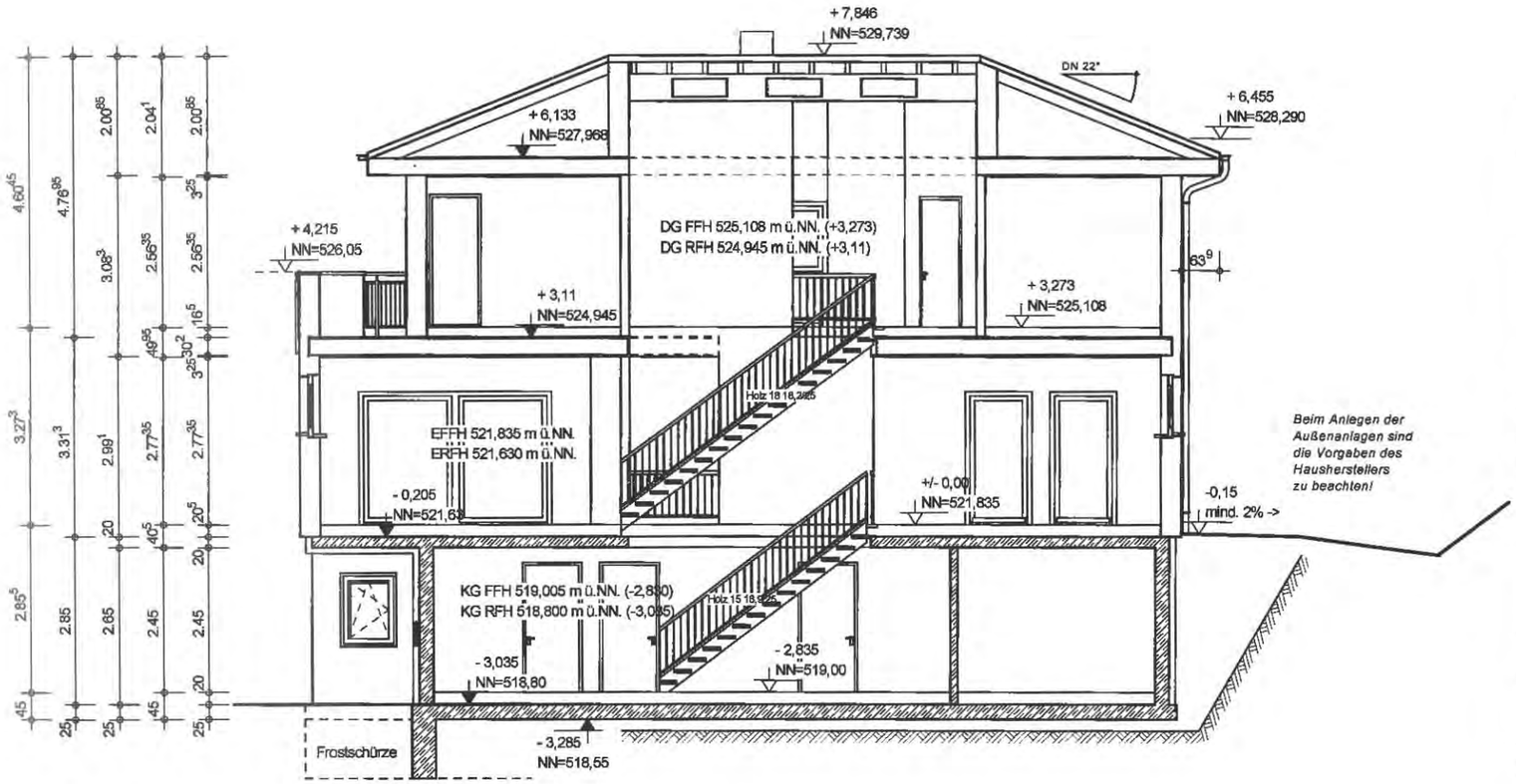

Keller mir Abdichtung gegen drückendes Wasser!
Alle Durchdringingen und Bauwerksfugen mit System-zulässigen Dichtungen / Durchführungen ausführen!
Kellerlichtschächte in druckwasserdichter Ausführung!

Unterschriften Angrenzer

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

KV-Nr.:

Haustyp: DN: 15° Kniestockwand: 0 m

Anschrift
Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur: - Flurstk.:

Plan: Schnitt A-A

Maßstab: 1:100

erstellt am erstellt durch:

geändert am: - geändert durch: -

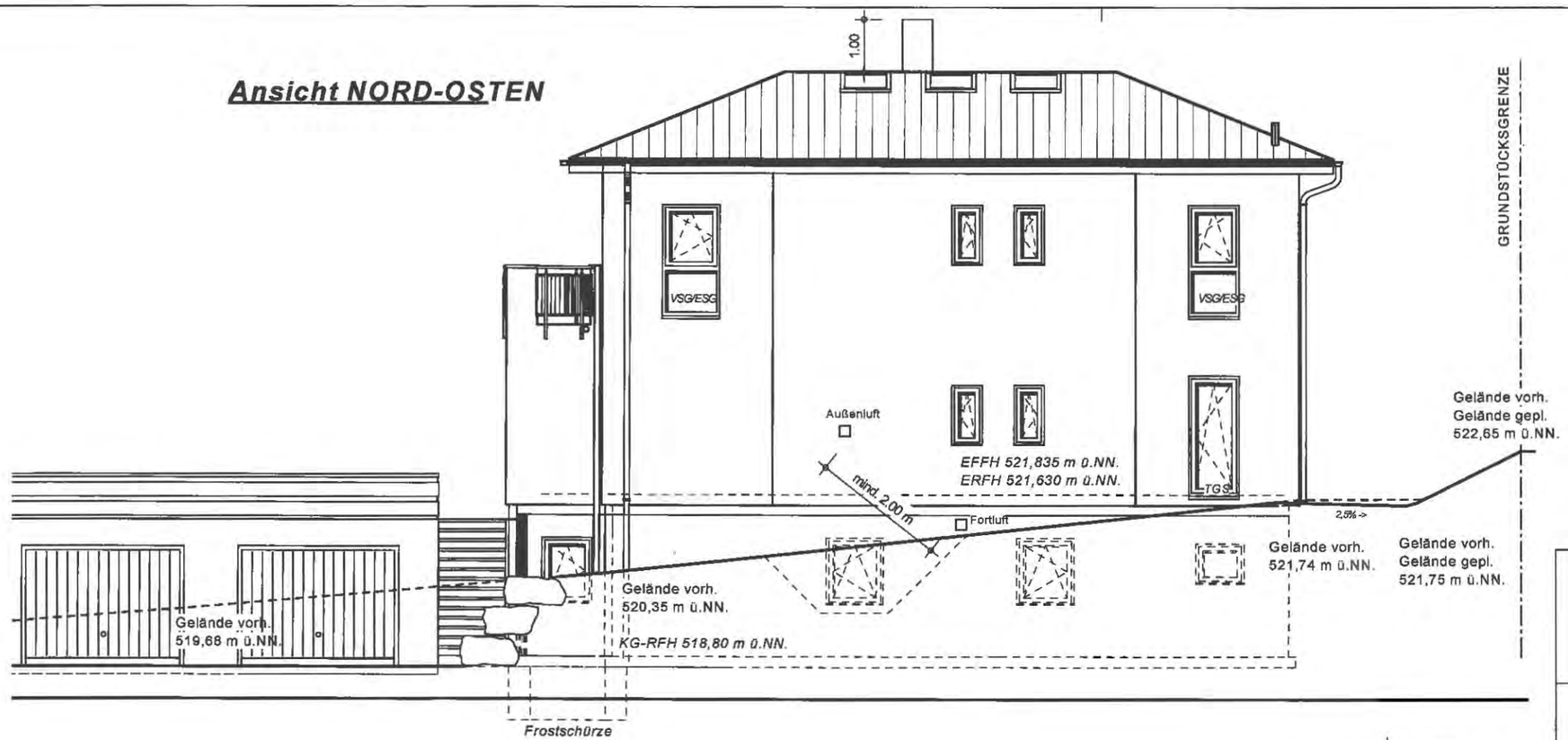

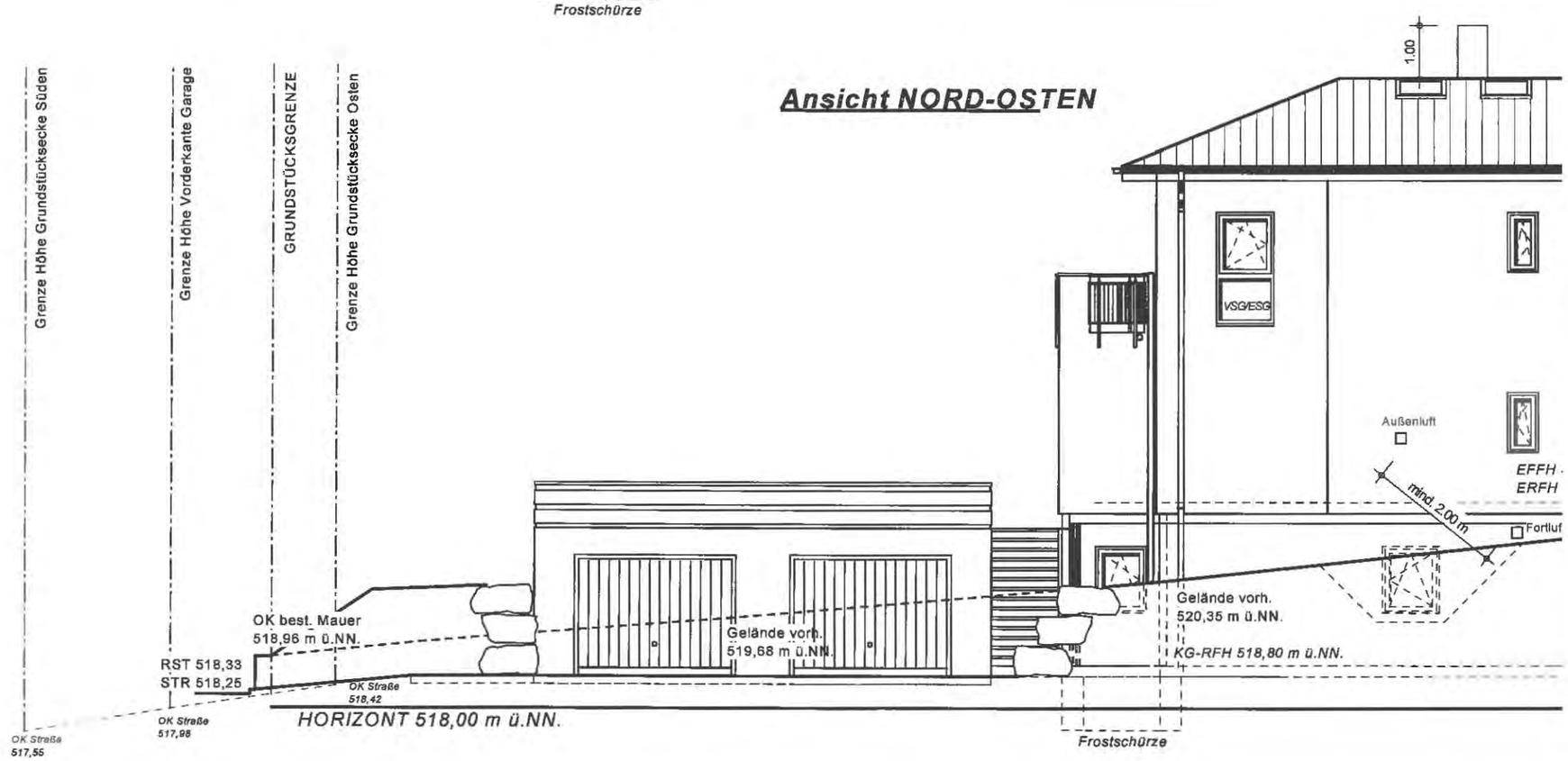

Unterschriften Angrenzer

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

KV-Nr.:

Haustyp: DN: 15° Kniestockwand: 0 m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur: - Flurstk.:

Plan: Ansicht Nord-Osten

Maßstab: 1:100

erstellt am erstellt durch:

geändert am: - geändert durch: -

Ansicht SÜD-OSTEN

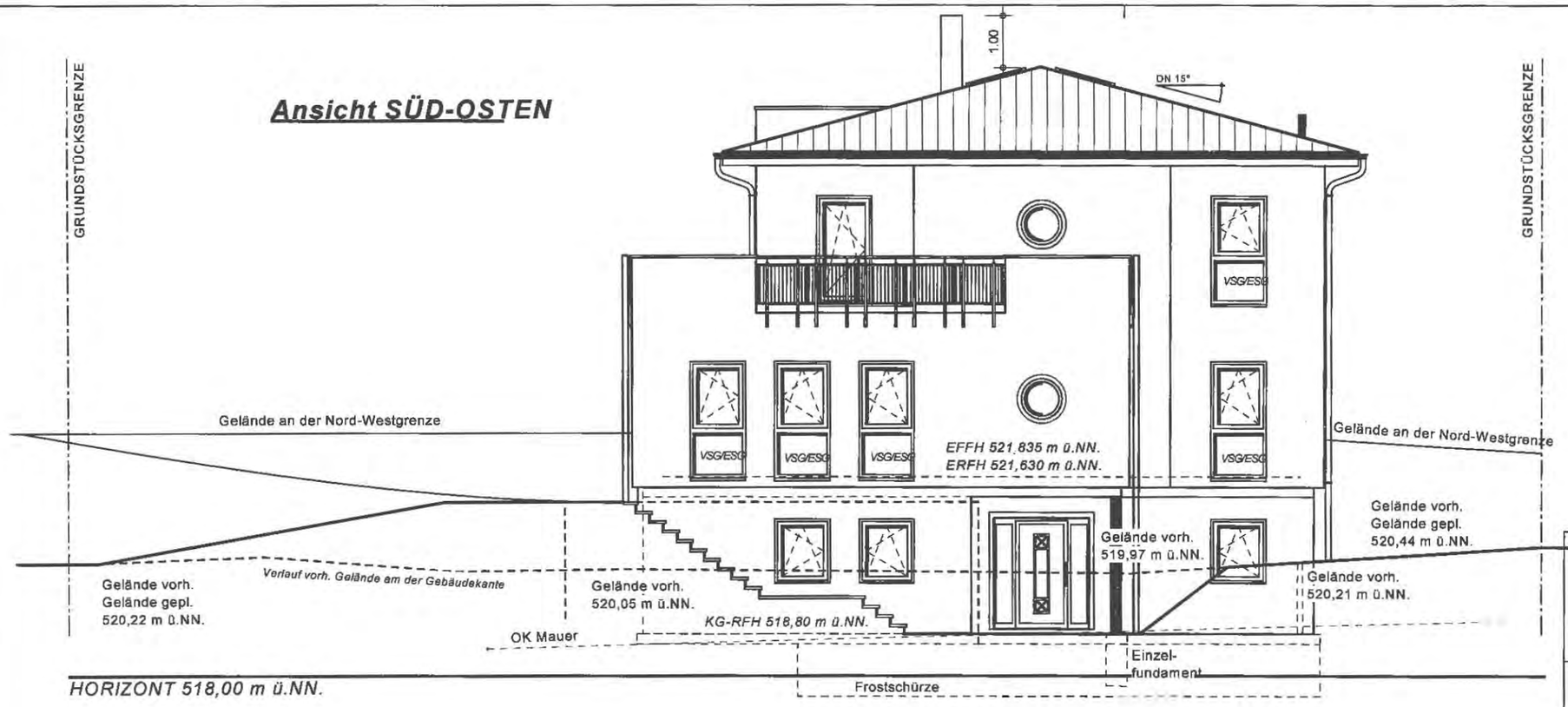

Ansicht Garage SÜD-OSTEN

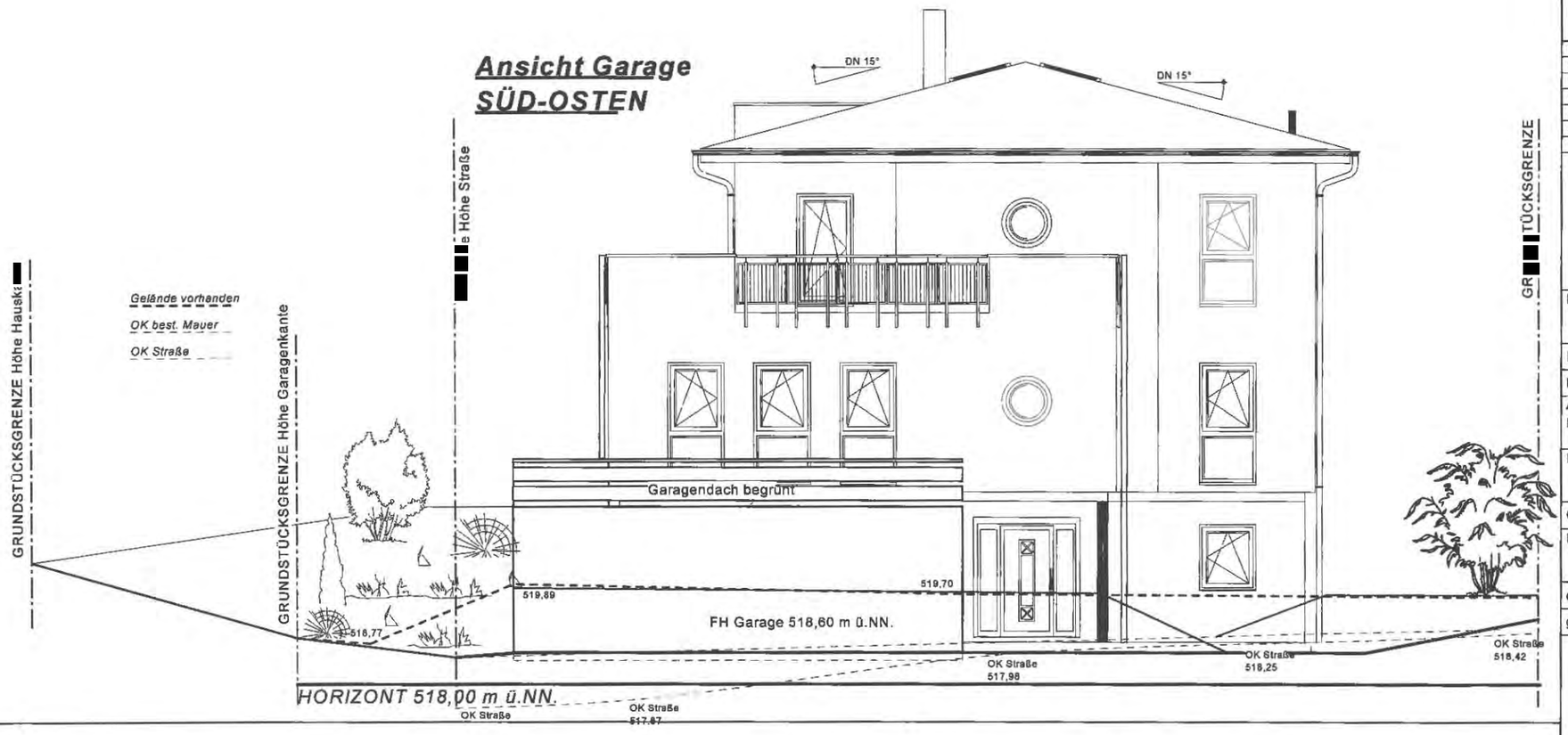

Unterschriften Angrenzer

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

KV-Nr.:

Haustyp: DN: 15° Kniestockwand: 0 m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur: - Flurstk.:

Plan: Ansicht Süd-Osten

Maßstab: 1:100

erstellt am erstellt durch:

geändert am: - geändert durch: -

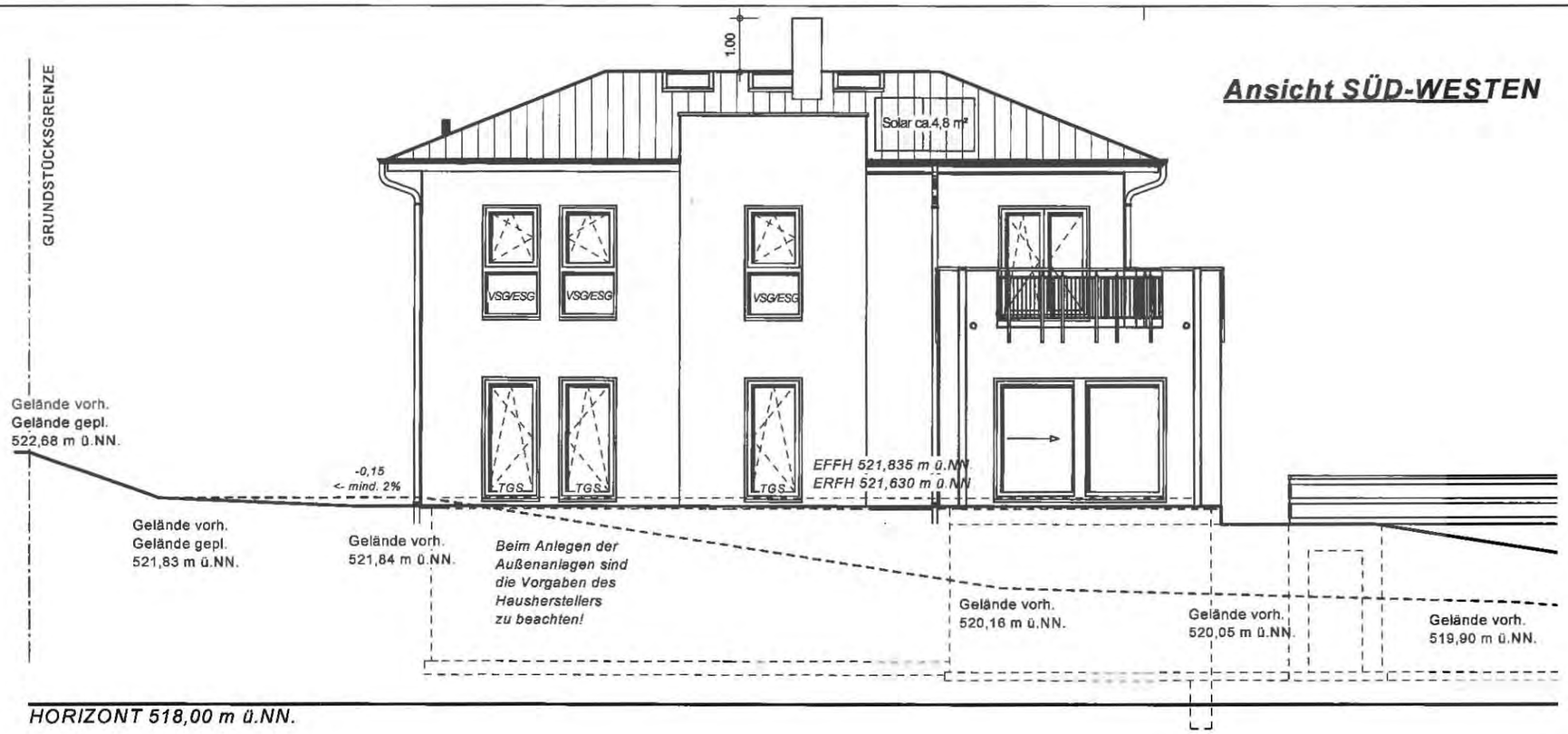

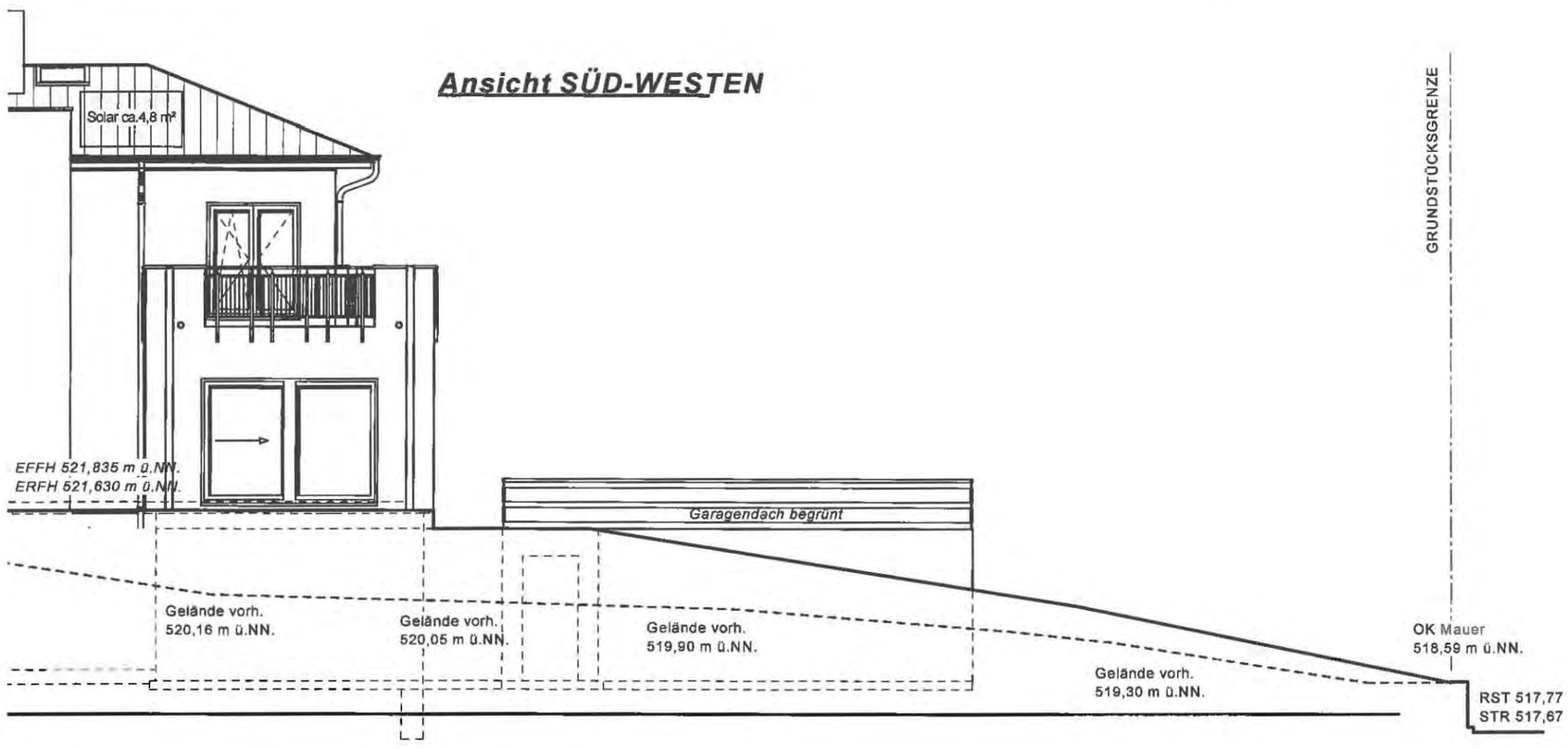

Unterschriften Angrenzer

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

[redacted]

Bauherr:

KV-Nr.:

Haustyp: DN: 15° Kniestockwand: 0 m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur: - Flurstk.:

Plan: Ansicht Süd-Westen Maßstab: 1:100

erstellt am erstellt durch:

geändert am: - geändert durch: -

Legende Wandschrafuren

Stahlbeton:

Mauerwerk:

Holzständerwerk außen (siehe Baubeschreibung)

Holzständerwerk innen (siehe Baubeschreibung)

Ansicht NORD-WESTEN

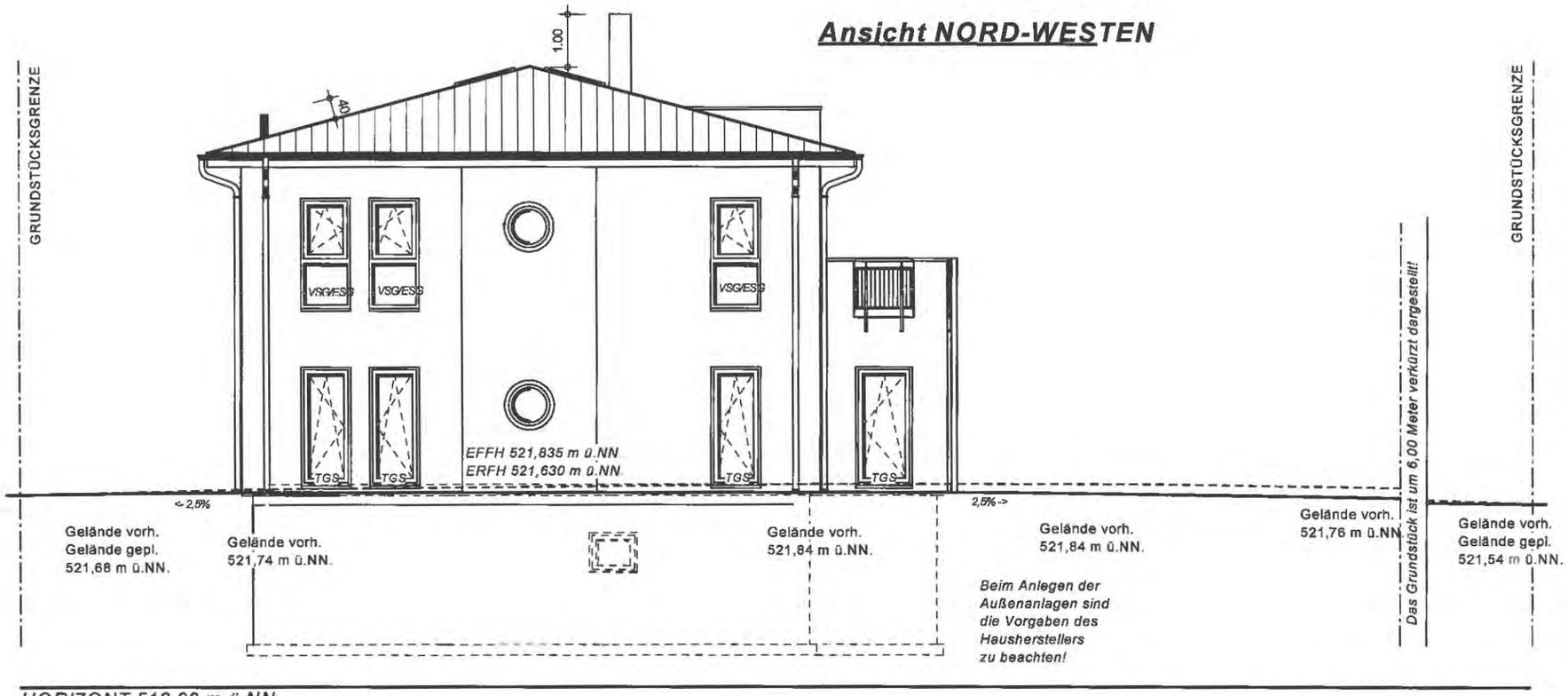

Unterschriften Angrenzer

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

KV-Nr.:

Haustyp: DN: 15° Kniestockwand: 0 m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur: - Flurstk.:

Plan: Ansicht Nord-Westen

Maßstab: 1:100

erstellt am erstellt durch:

geändert am: - geändert durch: -

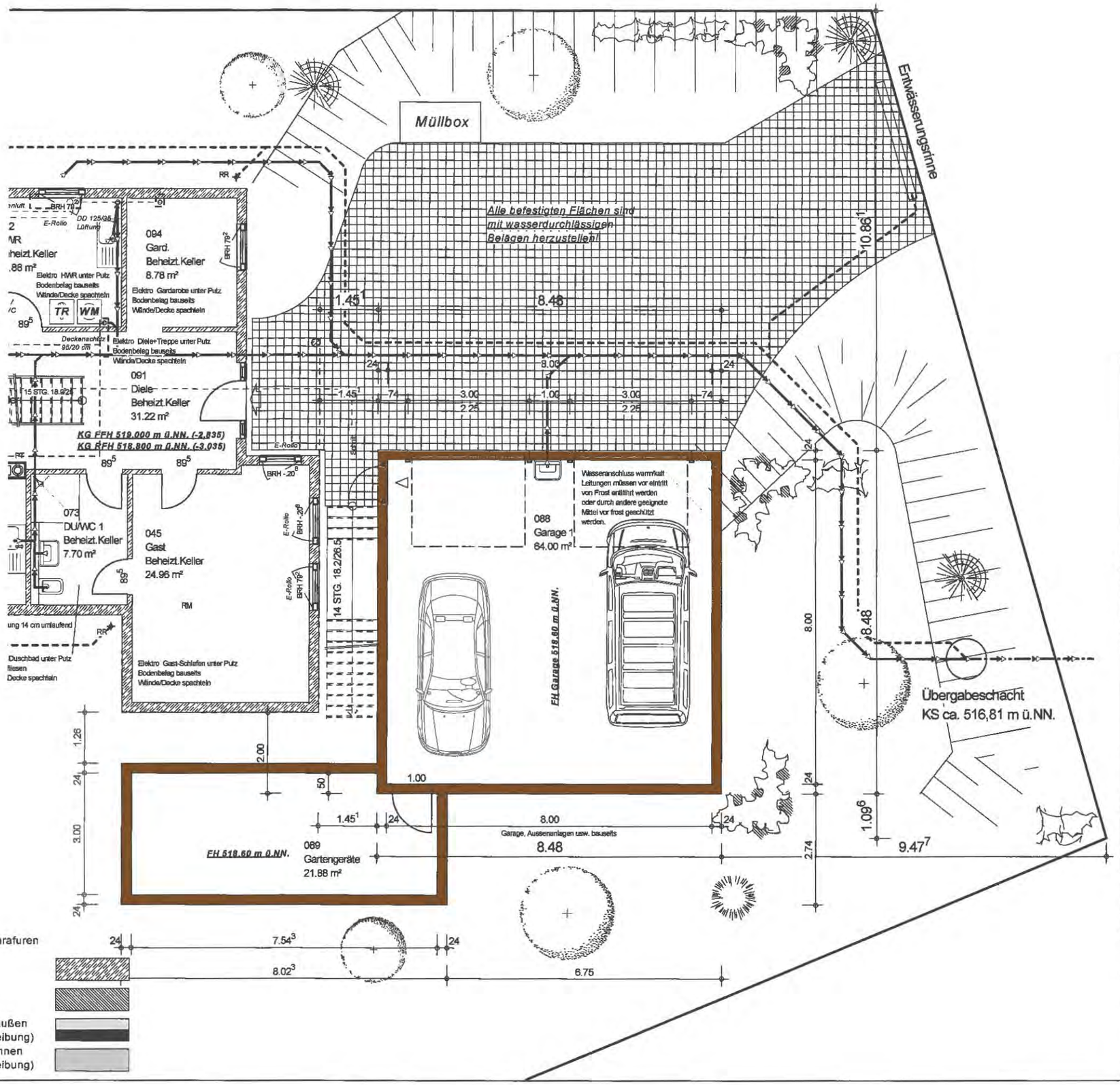

Unterschriften Angrenzer

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

KV-Nr.:

Haustyp: DN: 15° Kniestockwand: 0 m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur: - Flurstk.:

Plan: Garage

Maßstab: 1:100

erstellt am erstellt durch:

geändert am: - geändert durch: -

Die Pläne sind keine Bauausführungspläne! Die enthaltenen Maße sind z. T. Baurichtmaße. Verbindliche Maße können nur aus den Ausführungspläne des Hausherstellers unter Berücksichtigung der zulässigen Maßtoleranzen entnommen werden!

Die Pläne entsprechen nicht unbedingt der Bau- und Leistungsabeschreibung und den Verträgen. Sie könnenauch Sonderwünsche und / oder Eigenleistungen der Bauherren enthalten!

Keller mir Abdichtung gegen drückendes Wasser! Alle Durchdringingen und Bauwerksfugen mit System-zulässigen Dichtungen / Durchführungen ausführen! Kellerlichtschächte in druckwasserdichter Ausführung!

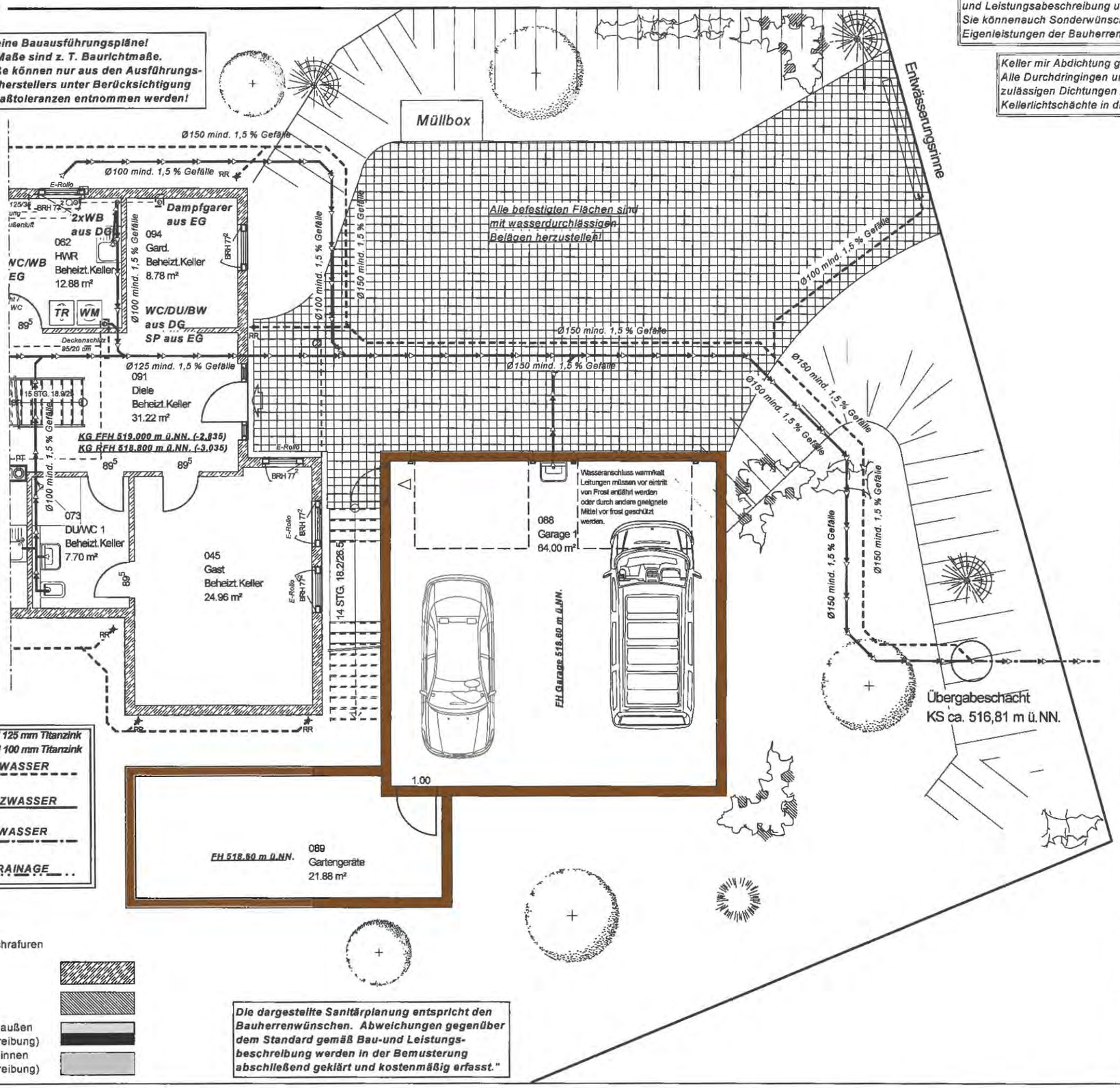

DACHRINNE DN 125 mm Titanzink
FALLROHRE DN 100 mm Titanzink

- REGENWASSER
- SCHMUTZWASSER
- MISCHWASSER
- RINGDRAINAGE

Legende Wandschrafuren

- Stahlbeton:
- Mauerwerk:
- Holzständerwerk außen (siehe Baubeschreibung)
- Holzständerwerk innen (siehe Baubeschreibung)

Die dargestellte Sanitärplanung entspricht den Bauherrenwünschen. Abweichungen gegenüber dem Standard gemäß Bau-und Leistungs-beschreibung werden in der Bemusterung abschließend geklärt und kostenmäßig erfasst."

Unterschriften Angrenzer

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

KV-Nr.:

Haustyp: DN: 15° Kniestockwand: 0 m

Anschrift Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur: - Flurstk.:

Plan: **Kellergeschoss 2 Entwässerungsplan** Maßstab: 1:100

erstellt am erstellt durch:

geändert am:- geändert durch: -

Legende Wandschrafuren

Stahlbeton:

Mauerwerk:

Holzständerwerk außen
(siehe Baubeschreibung)
Holzständerwerk innen
(siehe Baubeschreibung)

DACHRINNE DN 125 mm Titanzink
FALLROHRE DN 100 mm Titanzink

REGENWASSER

SCHMUTZWASSER

MISCHWASSER

RINGDRAINAGE

Die Pläne sind keine Bauausführungspläne! Die enthaltenen Maße sind z. T. Baurichtmaße. Verbindliche Maße können nur aus den Ausführungspläne des Hausherstellers unter Berücksichtigung der zulässigen Maßtoleranzen entnommen werden!

Die dargestellte Sanitärplanung entspricht den Bauherrenwünschen. Abweichungen gegenüber dem Standard gemäß Bau-und Leistungsbeschreibung werden in der Bemusterung abschließend geklärt und kostenmäßig erfasst."

Die Pläne entsprechen nicht unbedingt der Bau- und Leistungsabeschreibung und den Verträgen. Sie könnenauch Sonderwünsche und / oder Eigenleistungen der Bauherren enthalten!

Unterschriften Angrenzer

Unterschrift Bauherr(en)

Unterschrift Planverfasser

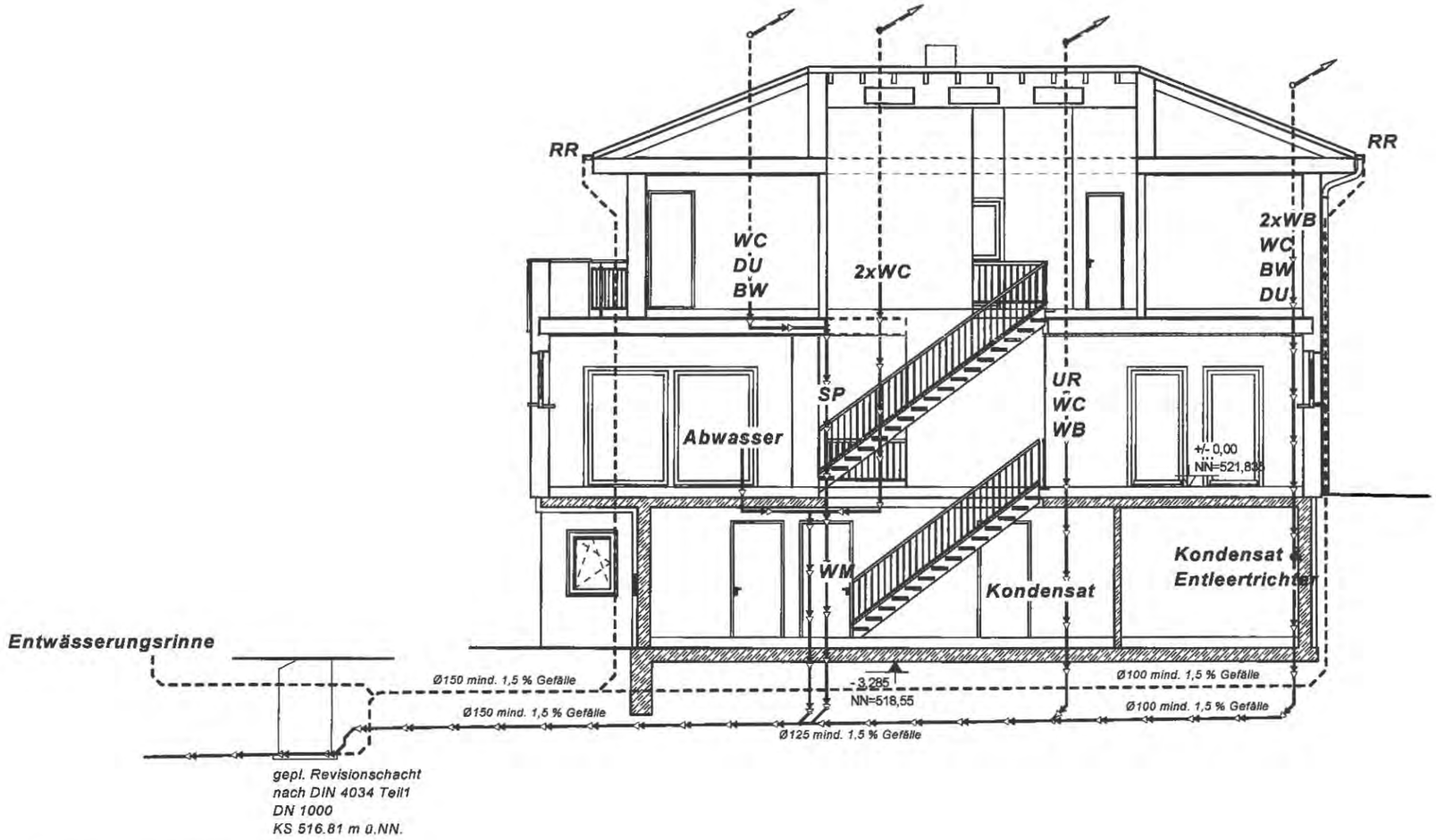

! Freilegen der Abwasser-Anschlussleitungen !

Sofort bei Baubeginn sind die Schächte / Entwässerungsleitungen freizulegen, die Lage und Höhe sowie die Angabe welcher Kontrollschacht / Leitung das Schmutz,- Regenwasser abführt ist zu überprüfen und nach Anschluss und vor dem verfüllen der Gräben durch die Gemeinde bzw. z.B. den Abwasserzweckverband zu überprüfen / abzunehmen. Informationen über Abweichungen und Änderungen sind an uns umgehend zu übermitteln.

Index	Datum	Änderungsgrund
a		
b		
c		
d		
e		
f		

[redacted]

Bauherr:

KV-Nr.:

Haustyp: DN: 15° Kniestockwand: 0 m

Anschrift
Bauherr:

Bauort:

Gemarkung: Flur: - Flurstk.:

Plan: **Gebäudeschnitt**
Entwässerungsplan

Maßstab: 1:100

erstellt am erstellt durch:

geändert am: - geändert durch: -

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 12
Drs. 7/3380
13.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Magdeburg vom 12.03.2019

  - Posteingang im Ausschussdienst LEV am 13.03.2019 -

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 13.03.2019)

Kriener, Jacqueline

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2019 12:03
An: Kriener, Jacqueline
Betreff: Stellungnahme zum Antrag auf Änderung der Bauordnung
Anlagen: Scan_13032019_Dörte Evers_1466_001.pdf

Sehr geehrte Frau Kriener,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der IHK Magdeburg zum Antrag auf Änderung der Bauordnung.

Am Anhörungstermin können wir nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Evers
Referentin Regionalplanung

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8 | 39104 Magdeburg
Tel: +49 391 5693 162 | Fax: +49 391 5693 333162 oder +49 391 5693 147
[redacted]

Absenderinformation:
Industrie- und Handelskammer Magdeburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Gesetzliche Vertreter: Klaus Olbricht (Präsident) und Wolfgang März (Hauptgeschäftsführer)
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg | Telefon: +49 391 5693 0 | Telefax: +49 391 5693 193
Mail: kammer@magdeburg.ihk.de | www.magdeburg.ihk.de

Vertraulichkeitshinweis:
Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zu Ihren Daten erhalten Sie durch unsere Datenschutzerklärung.

Industrie- und Handelskammer
Magdeburg

Regional. Unternehmerisch. Stark.

Industrie- und Handelskammer Magdeburg | 39093 Magdeburg

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg
Telefon 0391 5693-0
Telefax 0391 5693-193
E-Mail kammer@magdeburg.ihk.de
Internet www.magdeburg.ihk.de

Landtag Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschussvorsitzender
Herrn Büttner
Am Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Telefon	Name	Datum
		0391/5693-162	Dörte Evers	12.03.2019

Anhörung in öffentlicher Sitzung zum Thema „Das Handwerk stärken – kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker"
Antrag der Fraktion der AfD – Drucksache 7/3380

Sehr geehrter Herr Büttner,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat den Antrag zur o.g. Änderung der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 31. Januar 2019 erhalten.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Bauordnung dahingehend geändert werden, Meistern des Maurer-, Beton- und Zimmererhandwerks sowie staatlich geprüften Bautechnikern eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung zu gestatten.

In der gültigen Bauordnung ist im § 64 Abs. 1 Nr. 2 geregelt, dass der Entwurfsverfasser keiner Bauvorlageberechtigung bei geringfügigen und technisch einfachen Verfahren bedarf. Aus Sicht der IHK Magdeburg sollte daher bezugnehmend auf den § 64 Abs. 1 Nr. 2 geprüft werden, welche kleineren Baumaßnahmen für eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung in Frage kommen. Im vorliegenden Antrag ist keine entsprechende Übersicht integriert.
Zudem bedarf es konkreter Regelungen bezüglich des möglichen Prozesses der Prüfung der eingeschränkten Bauvorlageberechtigung, z. B. in den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsbereich Industrie und Infrastruktur
Geschäftsführer
[redacted]
Rümmel [redacted]

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 13
Drs. 7/3380
14.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Stellungnahme des Vereins der Techniker e. V. vom 01.12.2018

  - Zusendung per E-Mail am 13.03.2019 -

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 14.03.2019)

Kriener, Jacqueline

Von: "Peter Schühly" [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2019 17:54
An: Kriener, Jacqueline
Betreff: Verein der Techniker e. V. / 1. Stellungnahme
Anlagen: Stellungnahme Ausschüsse.pdf; Technikerarbeiten.pdf

Guten Abend Frau Kriener,

In der Anlkage übersende ich Ihnen unsere 1. Stellungnahme und Projektarbeiten die Per Post schon an die Mitglieder des Ausschusses ging.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schühly
1. Vorsitzender

Verein der Techniker e. V.
Württemberger Str. 32
76646 Bruchsal
[redacted]
www.v-dt.de / info@v-dt.de
1. Vorsitzender: Peter Schühly
Generalsekretärin : Claudia Girnus
Vereinsregister 1332
Amtsgericht Bruchsal

Württemberger Str. 32
76646 Bruchsal
Tel.: 07251 – 787941
E-Mail: info@v-dt.de
Bruchsal, 1.Dez. 2018

VdT e.V. – Württemberger Str. 32 – 76646 Bruchsal

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
und
Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Kleines Planvorlage Recht für Meister und Staatlich geprüfte Techniker

Sehr geehrter Frau / Herr ,

vor einigen Tagen wandte sich [redacted] an uns und informierte über seine Aktivitäten und Forderungen in Sachen Kleines Planvorlagerecht für Meister und staatlich geprüfte Techniker.

Der Verein der Techniker e. V. ist seit Jahren im Gespräch mit dem Handwerk und deren Fachverbänden sowie dem Sozialpartner DGB, IG BAU in Sachen Kleines Planvorlagerecht und der Anerkennung von Kompetenzen von beruflichen Qualifikationen.

Siehe : https://www.v-dt.de/content/lbo

Die Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker ist zz. in Deutschland lt. Ausbildungsbild der Landeskultusministerien eine 4-semestrige „Weiterbildung" von ca. 2400 - 2700 Stunden.

Deshalb spricht man bei der Ausbildung zum Techniker immer noch von beruflicher Erwachsenenbildung („Aufstiegsfortbildung"). Der **staatl. gepr. Techniker** ist die praxisorientierte Führungskraft des mittleren Managements, wobei viele Techniker auf der Ingenieursebene eingesetzt werden. Damit entspricht der Techniker voll und ganz den **Qualifizierungsansprüchen des Gewerbes, Planungsbüros und der Industrie. Er wurde von der Ausbildung her ursprünglich als Bindeglied zwischen Meister und Ingenieur angelegt.**

Zwischenzeitlich haben sich die kompetenzorientierenden Lehrpläne an den Technikerschulen maßgeblich geändert, so dass nicht mehr von einem Assistenten des Ingenieurs ausgegangen werden kann, sondern von einem eigenständigen Berufsstand, der auf der Ingenieursebene tätig sein kann.

Fachschulabsolventen durchlaufen eine 3 Jährige Erstausbildung, mindestens ein Jahr Berufspraxis, dann die 2 Jährige Fachschulausbildung. Das heißt der Bautechniker kann auf mindestens sechs Jahre Lebenslangens Lernen LLL zurückblicken. Dank der praxisbezogenen Kompetenzen und den aufbauenden Kompetenzen aus der Fortbildung zum Bautechniker entstand hier ein hochqualifizierter Berufsabschluss, der in einem gewissen Rahmen planen und bauen kann.

Mit Inkrafttreten des Deutschen Qualifikationsrahmens, DQR, wurden Meister, Absolventen auf 2 jährigen Fachschulen (staatlich geprüfte Techniker/ Gestalter/ Betriebswirte) auf die Niveaustufe 6 analog dem Bachelor gehoben. Es wird hier die „Gleichwertigkeit" mit Hochschulabschlüssen festgestellt, da eine Gleichartigkeit nicht vorliegt.

Staatlich geprüfte Techniker werden heute in vielen Bereichen auf der Ingenieursebene eingesetzt:

- Fertigungsplanung, CAD – Konstruktion, Projektgestaltung, Arbeitsvorbereitung, Vertrieb und Kundenbetreuung, Ausbildung und Mitarbeiterführung Qualitätssicherung.

Hierzu haben neue Fächer an den Technikerschulen, wie die betriebliche Kommunikation, beigetragen, mit denen der angehende Techniker auf seine zukünftigen Tätigkeiten vorbereitet wird:

- Lernen und Arbeiten, Dokumentieren, Präsentieren, Moderieren, Kommunikation, Rhetorik, Führung, Organisation des Führens

Hierdurch wird gewährleistet, dass der Techniker nicht zum Praktiker mit aufgepacktem theoretischem Wissen wird, sondern dieses auch im Teamwork umsetzen kann.

Die Fortbildung der Staatlich geprüften Bautechniker umreißt die Bauphase vom Beginn der Planung (Entwurfsplanung) über Rechtsgrundlagen, also die Grundlagen vor dem Baubeginn, dem Baugesuch bis zur Bauausführung (Baurecht / LBO usw.) und zur Endbauabnahme (Baubetrieb). Im Baubetrieb beschäftigt man sich mit der Kalkulation und den Abrechnungen sowie Praxisbezogenes zur Bauleitung.

Das heißt, dass alle Bauphasen im Lehrplan verankert sind („Projektmanagement„). Ein Staatlich geprüfter Bautechniker hat damit die Kompetenz, einen ***„Häuslesbauer"*** vom Baubeginn an zu beraten mit Entwurfsplanung über Pläne für das baurechtliche Verfahren bis zu den kompletten Plänen der Bauausführung.

Grundlage hierzu sind die technischen und konstruktiven Fächer, also die komplette Baukonstruktion von der Bodenplatte bis zur Oberkante des Kamins.

- **Baukonstruktion:**

    1. Baustelleneinrichtung
    2. Rohbau Wände, Decken (Beton, Mauerwerk, Holzbau, Dachstuhl / Dach)
    3. Abdichtungen / Brandschutz / Wärmedämmung
    4. Innenausbau
    5. Versorgungspläne / Haustechnik

Auch das Bauen in der Substanz, Anbauten, Umbauten, Sanierungen von Gebäuden sind Teil der Lehrpläne und gehören damit zu den Kompetenzen der Absolventen der Fachschulen.

Ein weiterer Bestandteil der Fortbildung des Bautechnikers ist die Statik, die Bauphysik und die Baustofftechnologie.

- Statik / Tragwerksplanung

- In der Bauphysik beschäftigt man sich z. B. mit sommerlichem und winterlichem Wärmeschutz, Schallschutz, Umweltschutz u.v.m.

- Die Baustofftechnologie beschäftigt sich mit den Baustoffen und deren Herstellung, ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften und ihren Einsatz am Bau. Z.B. Baustahl, Beton, Bindemittel, Dämmstoffe, Abdichtungen

- Umweltschutz, Schutz des Mutterbodens

Wissenschaftliche Studien gefördert durch Hans – Böckler – Stiftung

Zum Thema Bautechniker wurden auf Anregung des VdT zwei wissenschaftliche Studien angefertigt. In der ersten ging es um den Bautechniker in der Wirtschaft, in der zweiten Studie um den Techniker im Öffentlichen Dienst. In den Studien wurden die Kompetenzen und der Einsatz des Technikers detailliert untersucht und dabei ging man auch auf die Lehrpläne ein im Vergleich zum Bachelor- und Masterstudium unter der Berücksichtigung von Erstausbildungen. Daher sollten diese Studien in die Beratungen des Gesetzgebungsverfahren mit einfließen, zumal beide Studien belege, dass Staatlich geprüfte Techniker mithelfen können, die Fachkräftelücke auf der Ingenieursebene, ob in der Wirtschaft oder im Öffentlichen Dienst, zu schließen. Hierbei wird auch auf die demografische Entwicklung und die Fachkräftesicherung auf der Ingenieursebene eingegangen.

- **„ Berufliche Tätigkeit, Kompetenzprofil und Bildungsbedarf von Bautechnikern und Bautechnikerinnen: Eine explorative Untersuchung „**

  Prof. Dr. Gerhard Syben
  Forschungsinstitut für Beschäftigung Arbeit Qualifikation

Link : https://www.boeckler.de/pdf_fof/91480.pdf

- **„ Berufsbild staatlich geprüfter Techniker/innen im Öffentlichen Dienst"**

  Dr. Klaus Schmierl,
  Wissenschaftler am Institut für Sozialwissenschaftliche Forschung – ISF München.

Link : https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_020_2016.pdf

Hierbei sollte einmal darüber nachgedacht werden, ob die Landesregierung und der Landtag Herrn Prof. Dr. Gerhard Syben und Herrn Dr. Klaus Schmierl als Experten und Sachverständige in den Ausschüssen anhört.

Anlage : Auszug aus der Studie von Herrn Prof. Dr. Gerhard Syben

Tabelle 5 >	Lehrplan:	Berliner Technikerschule
Tabelle 8 >	Lehrplan:	Vergleich Bautechniker / Bachelor TU Berlin

Ein Teil der Abschlussprüfung ist die Technikerarbeit.

- Die Technikerarbeit ist Teamarbeit und nicht nur Planspiel, sondern auch die Umsetzung von theoretischem und praktischem Wissen mit technischem Sachverstand. In Projekten, die nicht nur auf dem Reißbrett existieren, sondern in Verbindung mit Betrieben praxisorientiert durchgeführt werden! Im Bereich Bautechnik werden z.B. Um-/ Ausbau, Sanierungen von bestehenden Gebäuden oder sogar Neubauten geplant, die oft über den Rahmen der erforderlichen Technikerarbeit hinausgehen.

Laut Stundentafel sind 160 Stunden dafür vorgesehen, wobei hier sehr oft die 200-Std.-Marke überschritten wird.

- Viele Technikerarbeiten schießen über dieses Ziel weit hinaus, dies spiegelt aber auch den hohen Stand der Ausbildung des Technikers wieder. Wenn Arbeiten aus der Praxis mit 200 – 300 Seiten, versehen mit Skizzen, Plänen und Photos zur Benotung eingereicht werden. Denn es werden zum Teil Themen bzw. Planungen durchgeführt, die oft weit über die Planvorlageberechtigung des staatlich geprüften Technikers hinausgehen, besonders wenn es sich um Bau–/ Umbaumaßnahmen handelt, die im Besitz der Studierenden sind!

- Die Technikerarbeit wird im ersten Teil der Prüfung zunächst inhaltlich benotet, muss aber im zweiten Prüfungsteil bei einer öffentlichen Präsentation vorgestellt werden. Hierbei können und werden alle Möglichkeiten moderner Präsentation eingesetzt. Angefangen bei Overheadprojektion über Video bis zum PC. Diese persönliche Präsentation wird ebenfalls benotet.

- Der staatlich geprüfte Techniker ist im dritten Jahrtausend durch seine Ausbildung hoch qualifiziert. Leider wird er von der Gesellschaft kaum beachtet und durch den fehlenden Schutz des Begriffes „Techniker" mit dem ***WASCHMASCHINENTECHNIKER u ä.*** (Servicemonteuren) gleichgestellt.

Anlage : 3 Technikerarbeiten der Steinbeisschule Stuttgart (dort hat der Unterzeichnete den Abschluss zum Bautechniker gemacht)

Es handelt sich hier um 3 Technikerarbeiten aus den Jahren 1998 bis 2003. Wir haben bis dato die Steinbeisschule um keine aktuellen Arbeiten gebeten, da diese immer noch den Stand der Fortbildung wiederspiegeln. Natürlich werden die Lehrpläne ständig aktualisiert je nach Fachrichtung durch 4.0

- Sanierung eines denkmalgeschützten Hauses
- Abriss, Um- und Anbau eines Bahnwärterhauses
- Haustechnik: Neubau eines Niedrigenergiehause

Demografische Entwicklung

Wir reden heute über die immer problematischer werdende Versorgung der Menschen durch Landärzte, dem Fehlen von Apotheken und ob Landärzte auch Medikamente anbieten sollen. Ab wann steht zur Diskussion das Fehlen der Planer und der Handwerksbetriebe vor Ort?

Es gibt heute in manchen Gegenden in Deutschland. und das nicht nur in den neuen Bundesländern, in manchem kleinen Ort nicht einmal mehr einen Laden geschweige denn eine Bäckerei oder Fleischerei.

Das bedeutet, dass die demogradfische Entwicklung auch nicht vor den Architekten und Bauingenieure halt macht, daher steht auch die Frage im Raum, wie zukünftig im ländlichen Bereich die Versorgung der Häuslesbauer im Bereich der Ein- bis Drei- Familien Häuser gesichert werden soll, oder wenn es um die Planung von An- oder Umbauten geht, z. B. ein älteres Ehepaar möchte Ihr Zweifamilienhaus altersgerecht umbauen, hierzu soll etwas angebaut werden, um das Bad und andere Räumlichkeiten zu vergrößern.

Oder glauben Sie es ist für einen Architekten wirtschaftlich, eine Bauaufnahme mit Baugesuch für einen Um- oder Anbau anzufertigen, bei einer Bausumme von 50.000 Euro, wo er pro Termin 50 km vor Ort fahren muss?

Vieraugen Prinzip Quelle Wiki :

*Das **Vier-Augen-Prinzip**, auch **Vier-Augen-Kontrolle** (englisch Two-man rule) genannt, ist eine Sonderform des Mehr-Augen-Prinzips und besagt, dass wichtige Entscheidungen nicht von einer einzelnen Person getroffen werden oder kritische Tätigkeiten nicht von einer einzelnen Person durchgeführt werden sollen oder dürfen. Ziel ist es, das Risiko von Fehlern und Missbrauch zu reduzieren.*

Natürlich steht hier auch der Wunsch der Selbständigen im Handwerk im Raum, neben dem Planen und Überwachen auch als Handwerker die Arbeiten auszuführen. § 7.2 der Handwerksordnung sind eintragungsfähig, Meister, staatlich geprüfte Techniker und Hochschulabsolventen, das heißt Bauingenieure und Architekten, wären somit auch berechtigt, einen Handwerksbetrieb zu führen. Man sollte

dies auch weiterhin trennen. Wobei man natürlich im Bereich der Fortschreibung des Rechtes darüber diskutieren könnte, in wie weit dies im Rahmen der demografischen Entwicklung und der Abwanderung von Fachkräften aus ländlichen Regionen erforderlich wird.

Hier steht die Frage im Raum inwieweit hier ein Handwerksbetrieb bei kleineren An- oder Umbauten nicht auch bauen und planen könnte, bei der zu erwartenden Demografischen Entwicklung im ländlichen Bereich. Wo werden dann die Fachplaner noch sein?

Haftpflichtversicherung für Planer und Bauleiter

Im Straßenverkehr besteht die Versicherungspflicht, da dort Personen- und Sachschäden entstehen können, ob grob fahrlässig oder durch Unachtsamkeit. Jedes zugelassene Auto muss versichert sein. Beim Planen und Bauen kann es genauso zu Personenschäden und Sachschäden kommen, ob während der Baumaßnahme oder nach der Fertigstellung. Stellen Sie sich vor, es sitzt Sonntags morgen eine vierköpfige Familie auf ihrem Balkon beim Frühstück und nun passiert ein Unglück, da die Bewehrung falsch geplant wurde. Was würde sein, wenn dieser sich vom Haus löst? Das Einführen einer Versicherungspficht könnte Gesetztlich geregelt werden in den der Planverfasser verpflichtet ist mit den Baugesuch einen Versicherungsschein einzureichen, Ohne diese wird der Bauantrag nicht bearbeitet. Parlell

Fortbildungsregelungen / Pflicht (Hessen)

Bei der Novellierung der Hessischen Landesbauordnung wurde in der HBO eine Fortbildungspflicht auch für diejenigen verankert, die nach dem Kleinen Planvorlagerecht planvorlageberechtigt sind. Der Verein der Techniker e. V. hat dies in Hessen in seiner damaligen Stellungnahmen schon begrüßt. Im kleinen Bauvorlageberechtigung nach § 67 Abs.8 HBO ist man lediglich in allgemeiner Form verpflichtet, sich fortzubilden im Bereich des Baurechts. Konkrete Vorgaben zu Fortbildungsseminaren bzw. deren Anerkennung gibt es insoweit in Hessen nicht. Daher können privater Seminaranbieter als auch die Kammern Seminare anbieten.

Der Verein der Techniker e. V. würde in einer zukünftigen Landesbauordnung in Sachsen- Anhalt es sehr begrüßen, wenn im Kleinen Planvorlagerecht eine gesetzliche Fortbildungspflicht verankert wird. Es aber auch im Gegensatz zu Hessen genau geregelt sein muss, wer die Fortbildungen durchführen darf, wir sehen hier die Kammern, in erster Linie die Handwerkskammern, als Körperschaft des Öffentlichen Rechts in der Verantwortung, Fortbildungskonzepte zu entwickeln und diese mit den Ministerien abzustimmen. Wobei hier natürlich auch die Sozialpartner des Handwerks mit im Boot sind als Direktvertreter für die Arbeitgeber- und nehmer- Seite in den Vollversammlungen und indirekt das Handwerk (Innungen, Baugewerbe-Verband). Sachsen-Anhalt als Sozialpartner mit dem DGB und der IG BAU. Im Dialog mit den Beteiligten könnte sich der Verein der Techniker e. V. einbringen.

Da die Architekten und Ingenieurskammern ihrerseits Fortbildungen anbieten, wäre es womöglich denkbar, dass Kollegen auch dort Fortbildungen besuchen könnten, falls hier es keine rechtlichen Schranken gibt, wie z.B. eine zwingende Mitgliedschaft in diesen Kammern.

Keines Planvorlage Recht

Meister und Staatlich geprüfte Techniker beweisen doch täglich in den 8 Bundesländer, in denen Sie planvorlageberechtigt sind, dass sie dies können und dazu noch die Kompetenz besitzen, die Bauleitung auszuüben.

Stellenausschreibungen

Wer sich heute die Stellenanzeigen der Öffentlichen Hand, Architekten- und Ingenieursbüros ansieht, stellt fest, dass man auf der Suche nach: „Ingenieure **/ Staatlich geprüfte Bautechniker"** ist. Man kennt die Kompetenzen eines Staatlich geprüften Bautechnikers als Fachplaner und Bauleiter beim Staat und in den Büros, nur man weigert sich, dies anzuerkennen, wenn es um das kleine Planvorlagerecht geht! Hier findet eine Diskriminierung des Meisters und Technikers statt!

Abschließend möchten wir Ihnen dafür danken, dass Sie uns die Möglichkeit der Stellungnahme einräumten und Sie bitten, unsere Vorschläge wohlwollend zu prüfen und in der Novelle aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schühly
Staatlich geprüfter Bautechniker
1. Vorsitzender

Verteiler:

[redacted]
Handwerkskammern, Halle / Magdeburg
Baugewerbe-Verband Sachsen-Anhalt
Sozialpartner : Deutscher Gewerkschaftsbund, IG BAU

Tabelle 8

Vergleich eines Vollzeitlehrgang zur geprüften Bautechnikerin bzw. zum geprüften Bautechniker und des Bachelorstudiengangs an der TU Berlin

in Stunden

Fach	Bautechniker-studium	Bachelor-Studiengang
Allgemeinbildende Fächer	480	320
Deutsch / Betriebliche Kommunikation	80	-
Technisches Englisch	80	-
Betriebswirtschaftslehre, Rechtskunde	100	ca. 200
Technische Kommunikation	120	-
Grundlagen der Informatik	100	120
Grundlagenfächer	800	870
Mathematik	280	240
Darstellende Geometrie	120	-
Bauphysik und Umweltschutz	120	75
Kinematik und Dynamik	-	120
Wasserwesen	-	90
Strömungs- und Bodenmechanik	-	180
Baustoffkunde	120	135
Baurecht	100	30
Baugeschichte	60	-
Anwendungsorientierte Fächer	1.440	780
Baukonstruktion und -sanierung	160	210
Rechnergestützte Konstruktion (CAD)	160	-
Gebäude- und Entwurfslehre	160	60
Massivbau	200	-
Baumaschinen	40	-
Tragwerkslehre, Statik, Festigkeitslehre	220	315
Haustechnik	80	-
Infrastruktur	-	60
Systemtechnik baulicher Anlagen I und II	-	60
Vermessung	80	-
Baubetrieb	200	30
Holzbau	60	-
Projektarbeit	80	45
Summe	2.720	1.970

Quellen: www.technikerschule-berlin.de; www.tu-berlin.de

Tabelle 5

Beispiel für eine Gliederung des Technikerstudiums

Fächergruppe	Fächer	Stunden
Allgemeinbildende Fächer	Betriebliche Kommunikation	80
	Technisches Englisch	80
	Rechtskunde	40
	Betriebswirtschaftslehre	60
	Technische Kommunikation	120
	Grundlagen der Informatik	100
Grundlagenfächer	Mathematik	280
	Darstellende Geometrie	120
	Bauphysik und Umweltschutz	120
	Baustoffkunde	120
	Baurecht	100
	Baugeschichte	60
Anwendungsorientierte Fächer	Baukonstruktion und Bausanierung	160
	Rechnergestützte Konstruktion (CAD)	160
	Gebäude- und Entwurfslehre	160
	Massivbau	240
	Baumaschinen	40
	Tragwerkslehre	220
	Haustechnik	80
	Vermessung	80
	Baubetrieb	200
	Holzbau	60
	Projektarbeit	80
Summe		2.760

Quelle: www.technikerschule-berlin.de

INHALTSVERZEICHNIS

HISTORISCHER ÜBERBLICK

OBJEKT

AUFGABENSTELLUNG

VORHANDENE UNTERLAGEN

BESTANDSPLÄNE

VORENTWURF

BAUVORANFRAGE

PROJEKTTAGEBUCH

LITERATURVERZEICHNIS

TECHNIKERARBEIT
1998/99

BESTANDSAUFNAHME

BAUVORHABEN	SANIERUNG & MODERNISIERUNG EINES DENKMALGESCHÜTZTEN WOHNHAUSES [redacted]
BAUHERRIN	[redacted]
PLANINHALT	GRUNDRISS GEWÖLBEKELLER M 1:50
DATUM	APRIL 1999
BEARBEITUNG	[redacted]

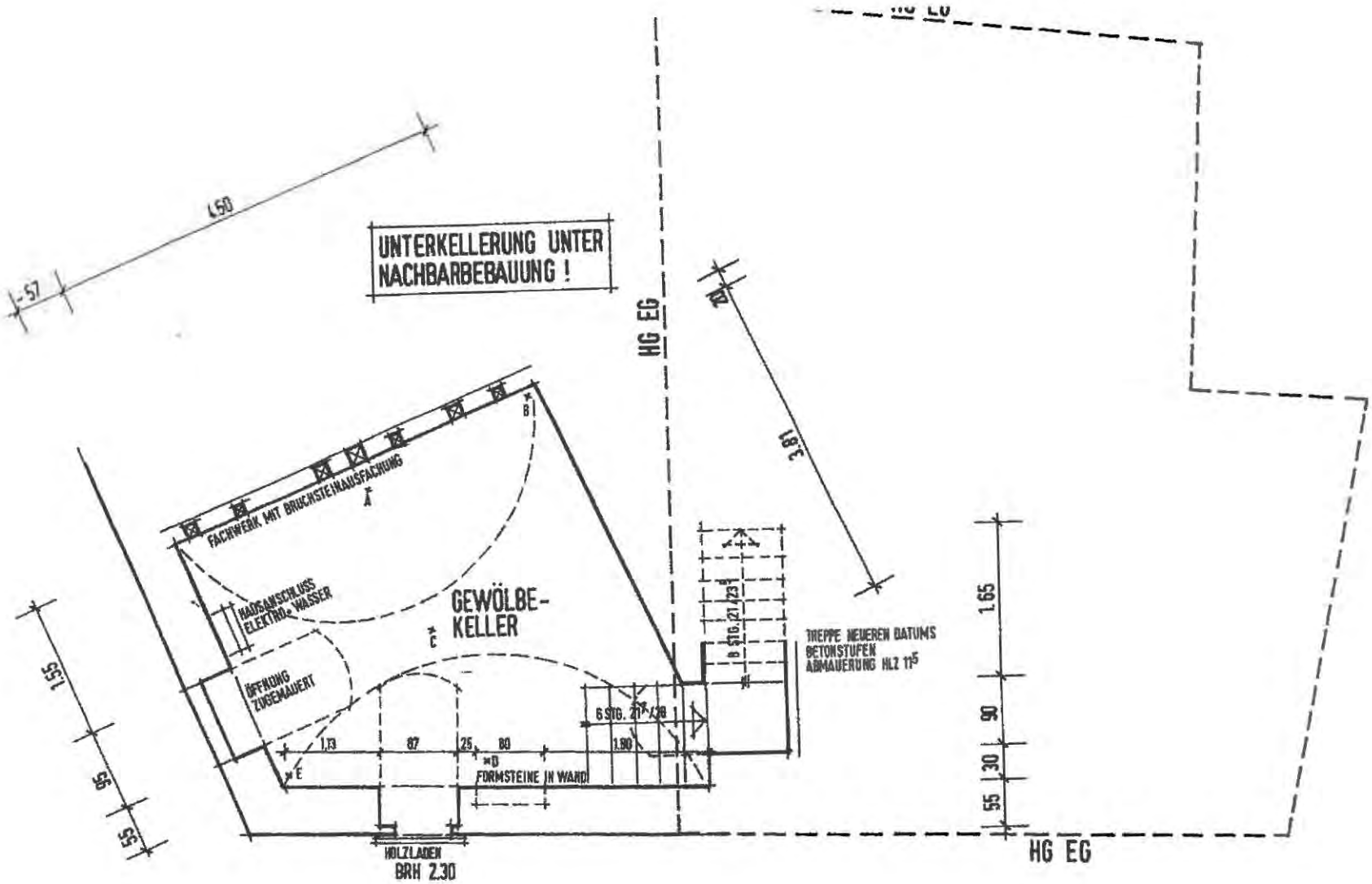

HÖHEN I.L.

GEWÖLBEKELLER

A 2.95 M
B 0.95 M
C 2.58 M
D 2.53 M
E 1.10 M

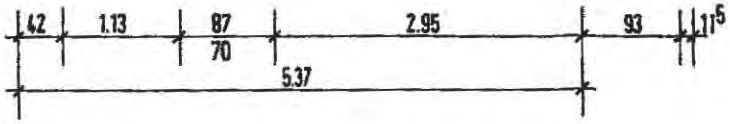

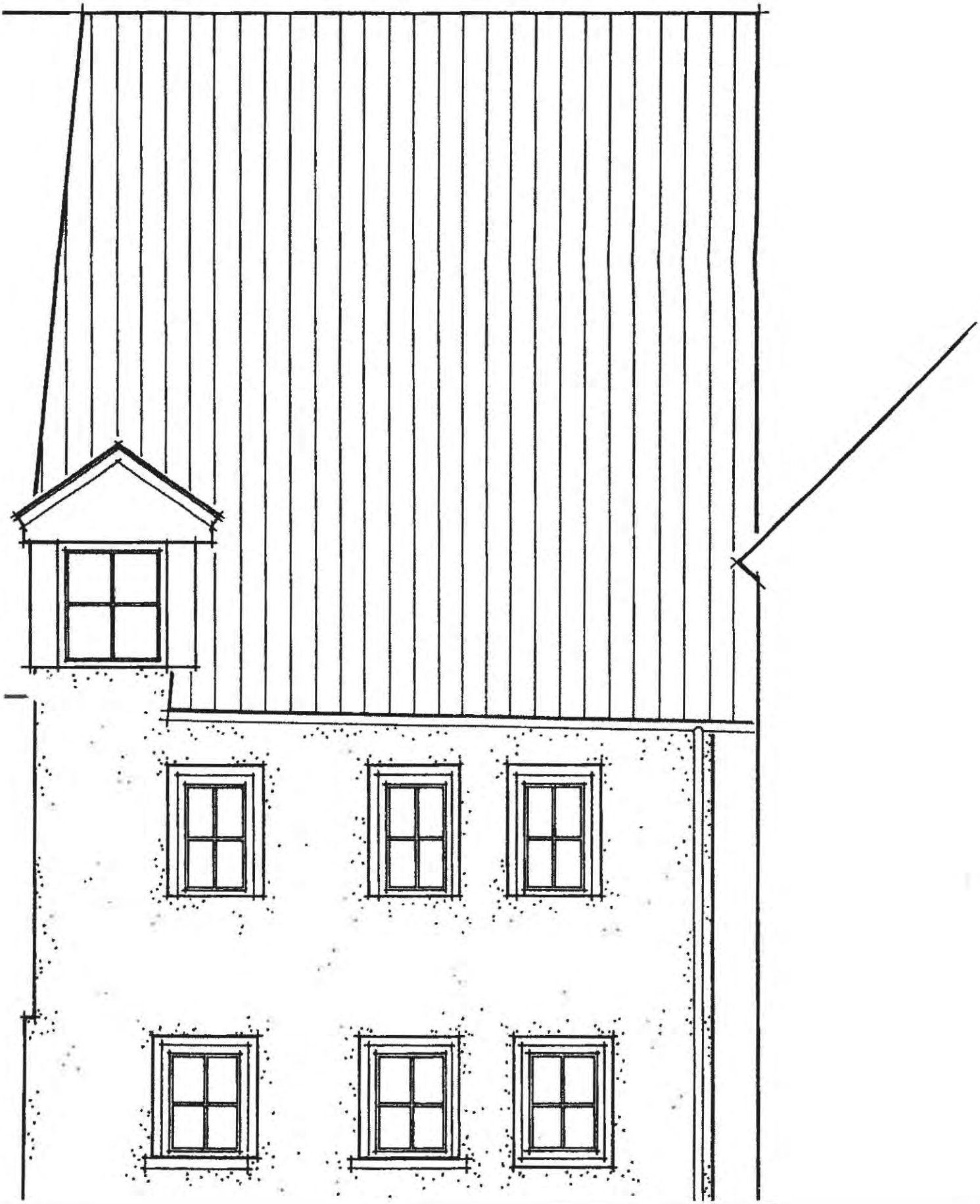

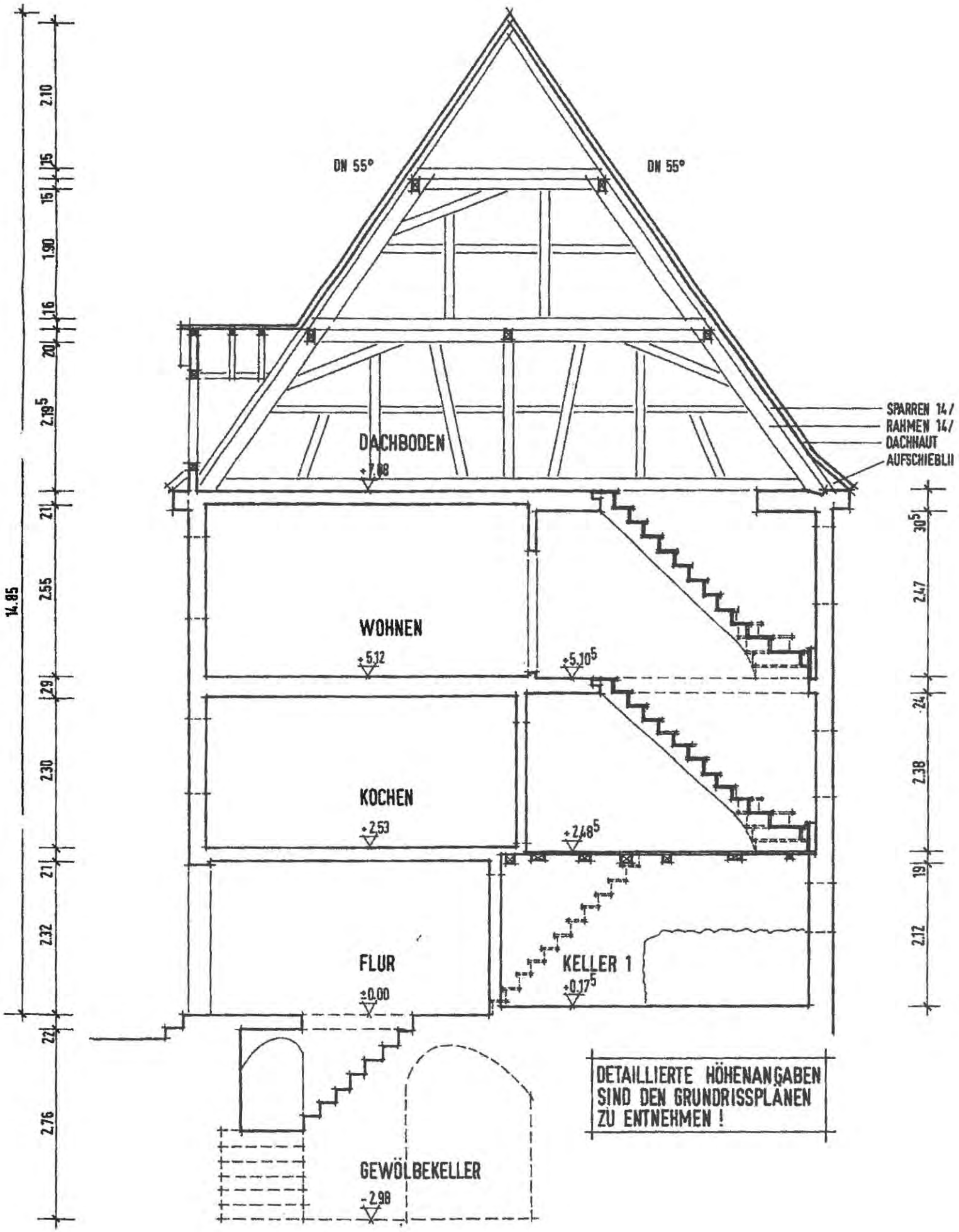
DN 55°
DN 55°
SPARREN 14/
RAHMEN 14/
DACHHAUT
AUFSCHIEBLI
DACHBODEN
+7.08
WOHNEN
+5.12
+5.10⁵
KOCHEN
+2.53
+2.48⁵
FLUR
±0.00
KELLER 1
+0.17⁵
GEWÖLBEKELLER
-2.98
14.85
2.10
15
15
1.90
16
20
2.19⁵
21
2.55
29
2.30
21
2.32
22
2.76
30⁵
2.47
24
2.38
19
2.12
DETAILLIERTE HÖHENANGABEN
SIND DEN GRUNDRISSPLÄNEN
ZU ENTNEHMEN !

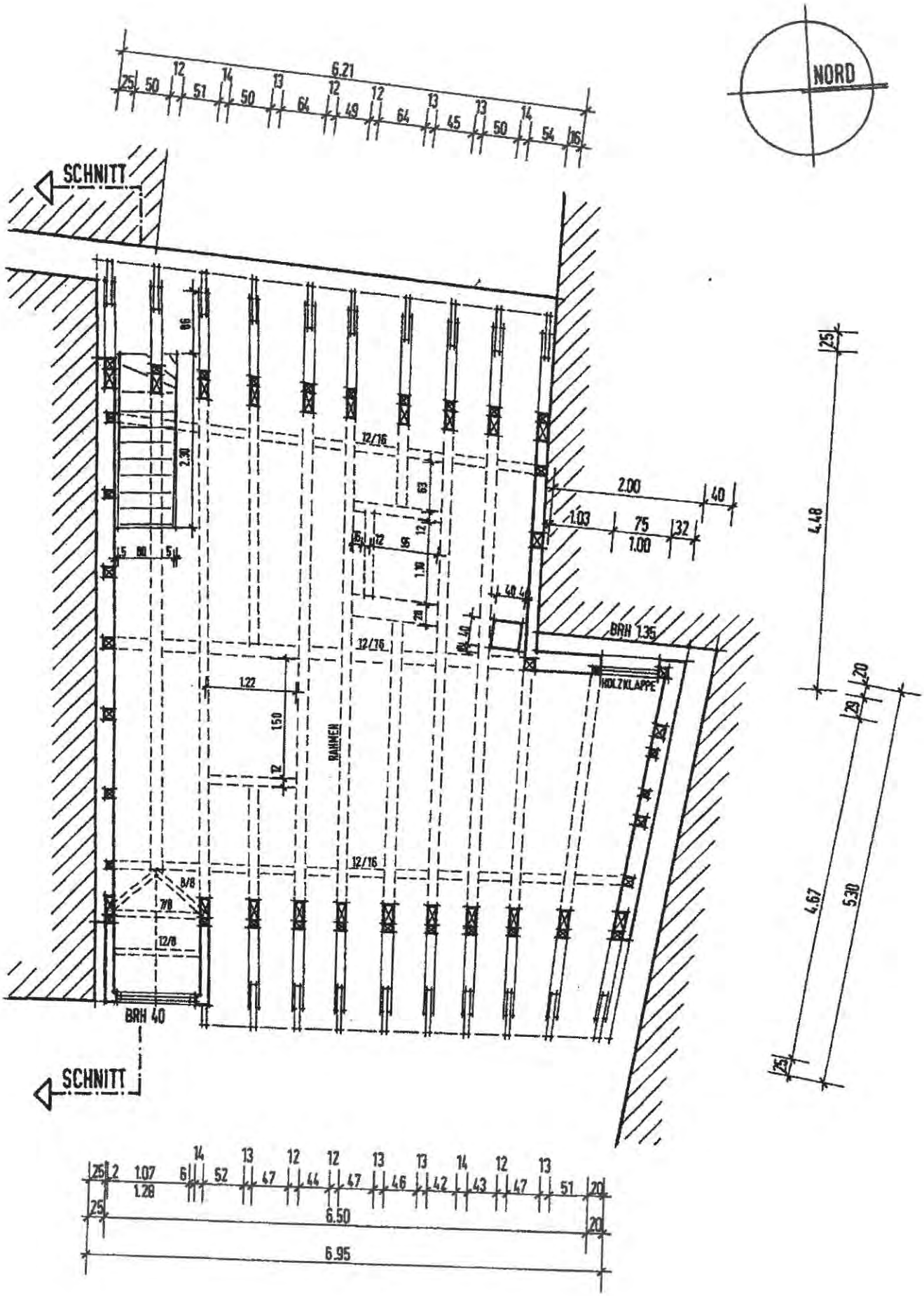

NORD
SCHNITT
SCHNITT
6.21
6.50
6.95
BRH 1.35
BRH 40
HOLZKLAPPE
RAHMEN
12/16
2.00
1.03
1.00
4.48
4.67
5.30

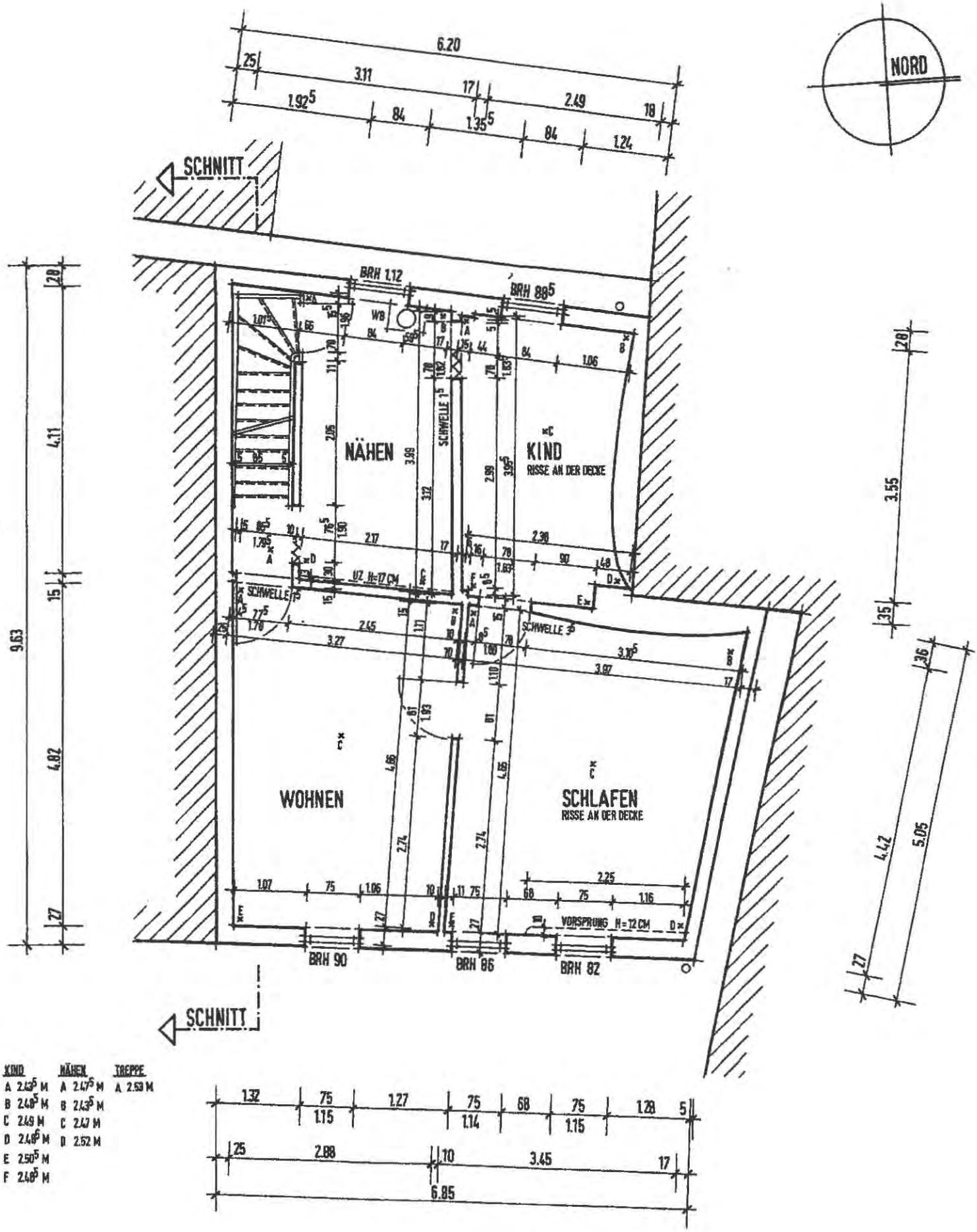

FEN	KIND	NÄHEN	TREPPE
M	A 2.43 M	A 2.47 M	A 2.53 M
M	B 2.48 M	B 2.43 M	
M	C 2.49 M	C 2.47 M	
M	D 2.48 M	D 2.52 M	
M	E 2.50 M		
	F 2.48 M		

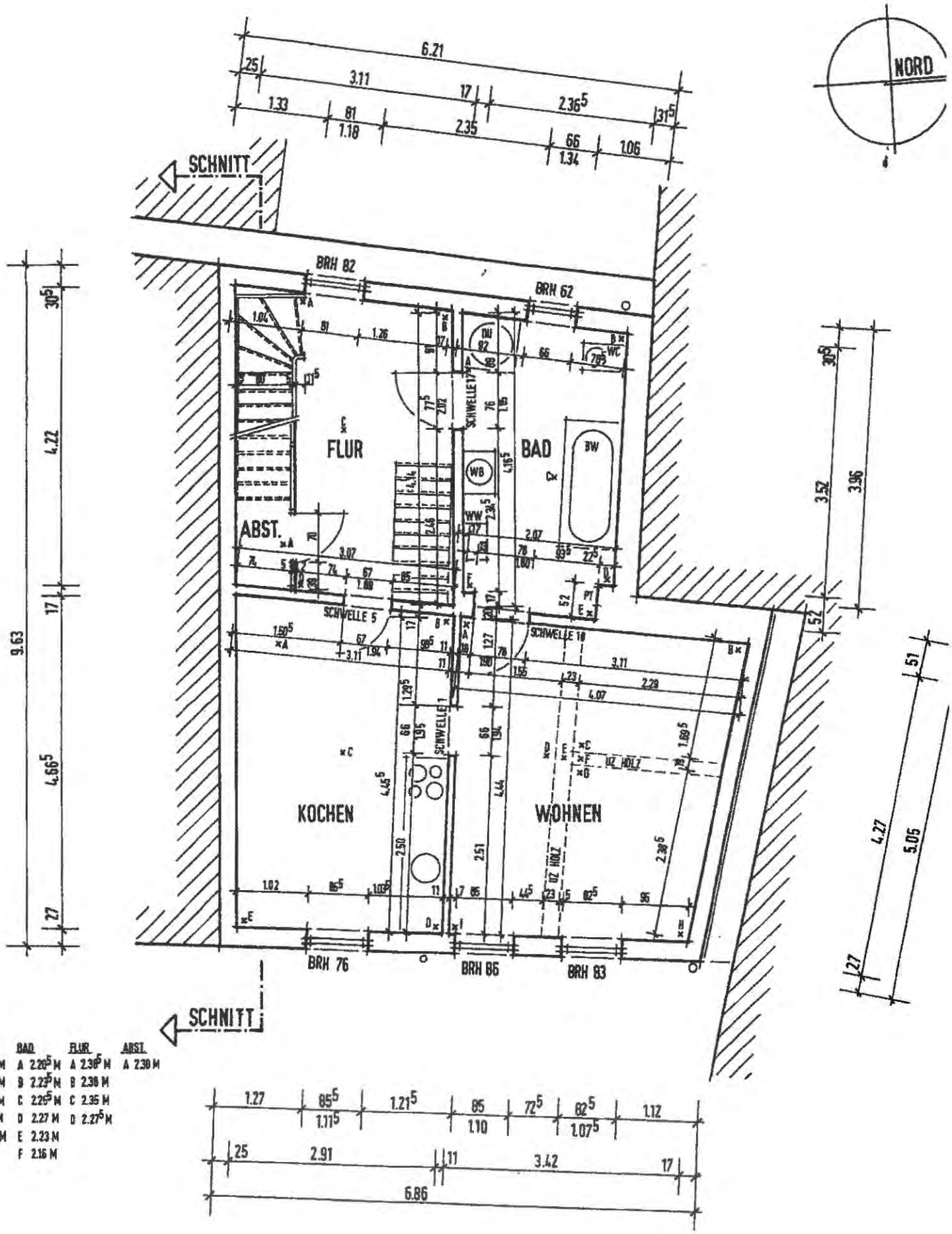

EN LL.

KOCHEN	BAD	FLUR	ABST.
A 2.21⁵ M	A 2.20⁵ M	A 2.30⁵ M	A 2.30 M
B 2.23⁵ M	B 2.23⁵ M	B 2.38 M	
C 2.24⁵ M	C 2.25⁵ M	C 2.35 M	
D 2.22 M	D 2.27 M	D 2.27⁵ M	
E 2.32⁵ M	E 2.23 M		
	F 2.16 M		

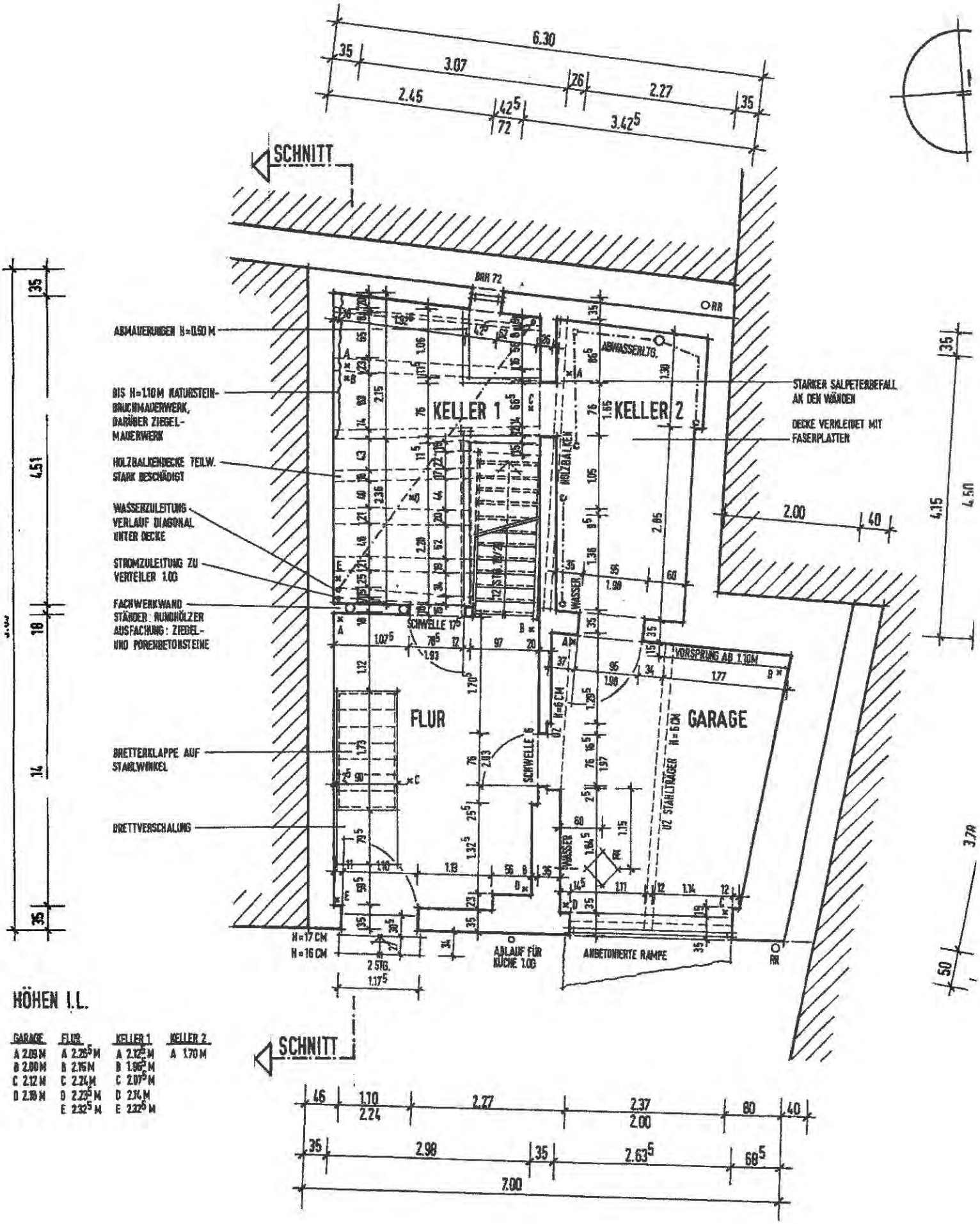

HÖHEN I.L.

GARAGE	FLUR	KELLER 1	KELLER 2
A 2.09 M	A 2.26⁵ M	A 2.12⁵ M	A 1.70 M
B 2.00 M	B 2.16 M	B 1.96⁵ M	
C 2.12 M	C 2.24 M	C 2.07⁵ M	
D 2.18 M	D 2.23⁵ M	D 2.14 M	
	E 2.32⁵ M	E 2.22⁵ M	

TECHNIKERARBEIT 97/98

[redacted]

Projekt: Abriß, Umbau und Anbau des bestehenden Bahnwärterhauses

ENTWURF

Projektgruppe:

Entwurf
Haustechnik
Baubetrieb

INHALTSANGABE ENTWURFSHEFTER

1 ALLGEMEINES VORWORT

2 PROJEKTTAGEBUCH

3 FOTO - DOKUMENTATION

4 PLANUNGSGRUNDLAGEN

5 DOKUMENTATION
ENTWURFSENTWICKLUNG

6 ENTWURF

Ansicht Süd

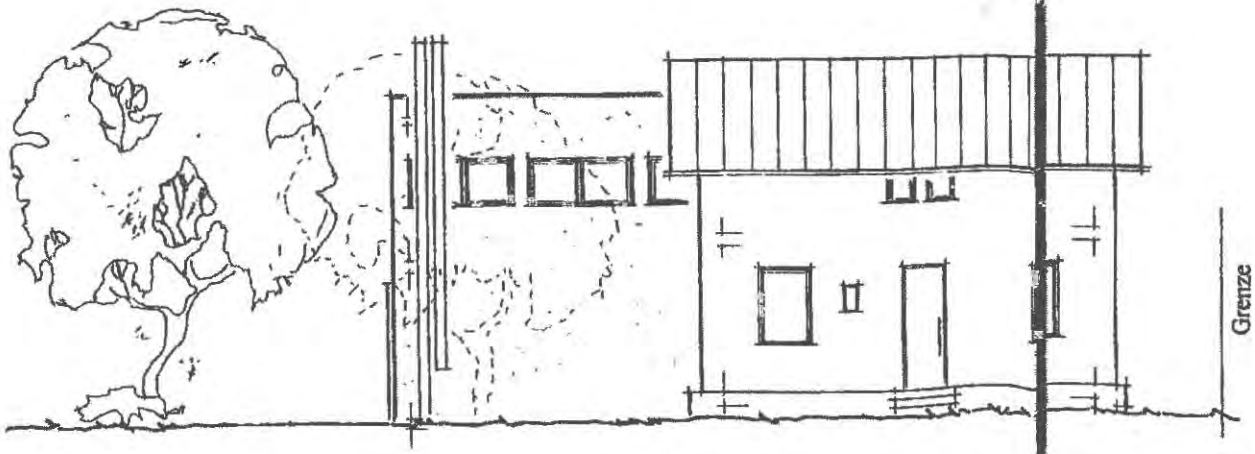

Ansicht West

BAUGESUCH

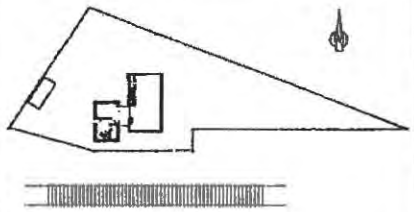

Bauvorhaben:

Abriß, Umbau und Anbau des bestehenden Bahnwärterhauses

Bauherr:

Bautechniker:

Winnenden, den 18. Mai 1998

Bauherr:

Bautechniker:

ANSICHTEN M 1:100

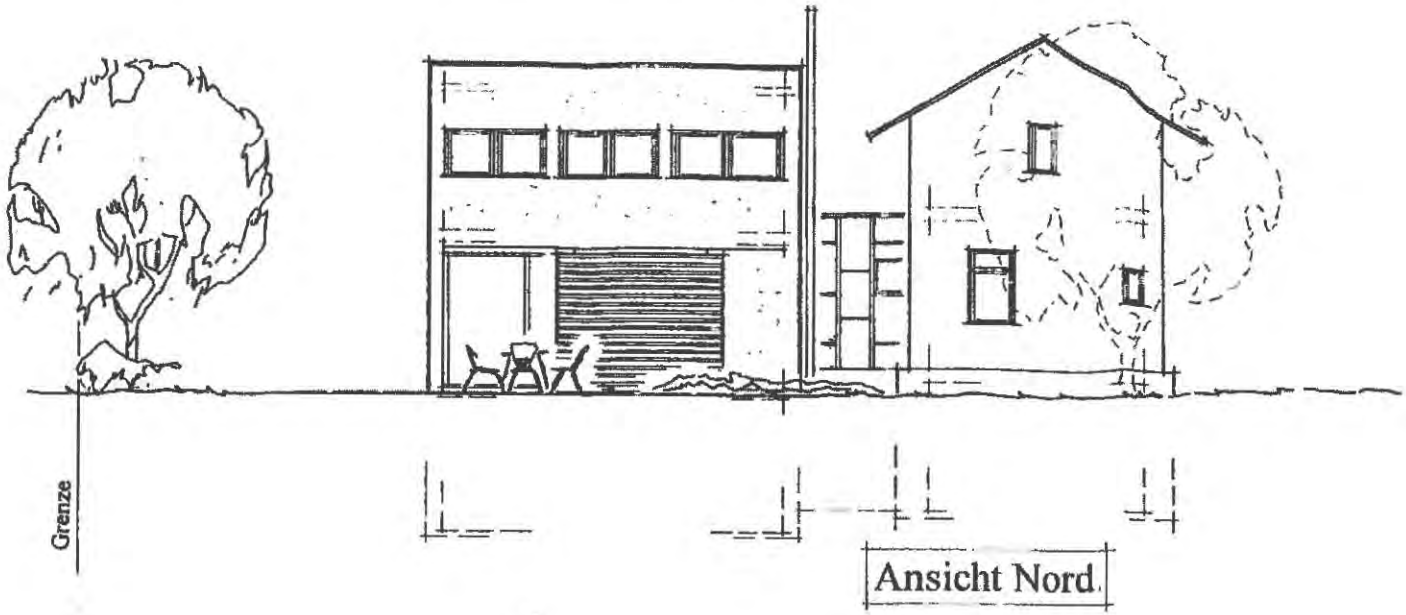

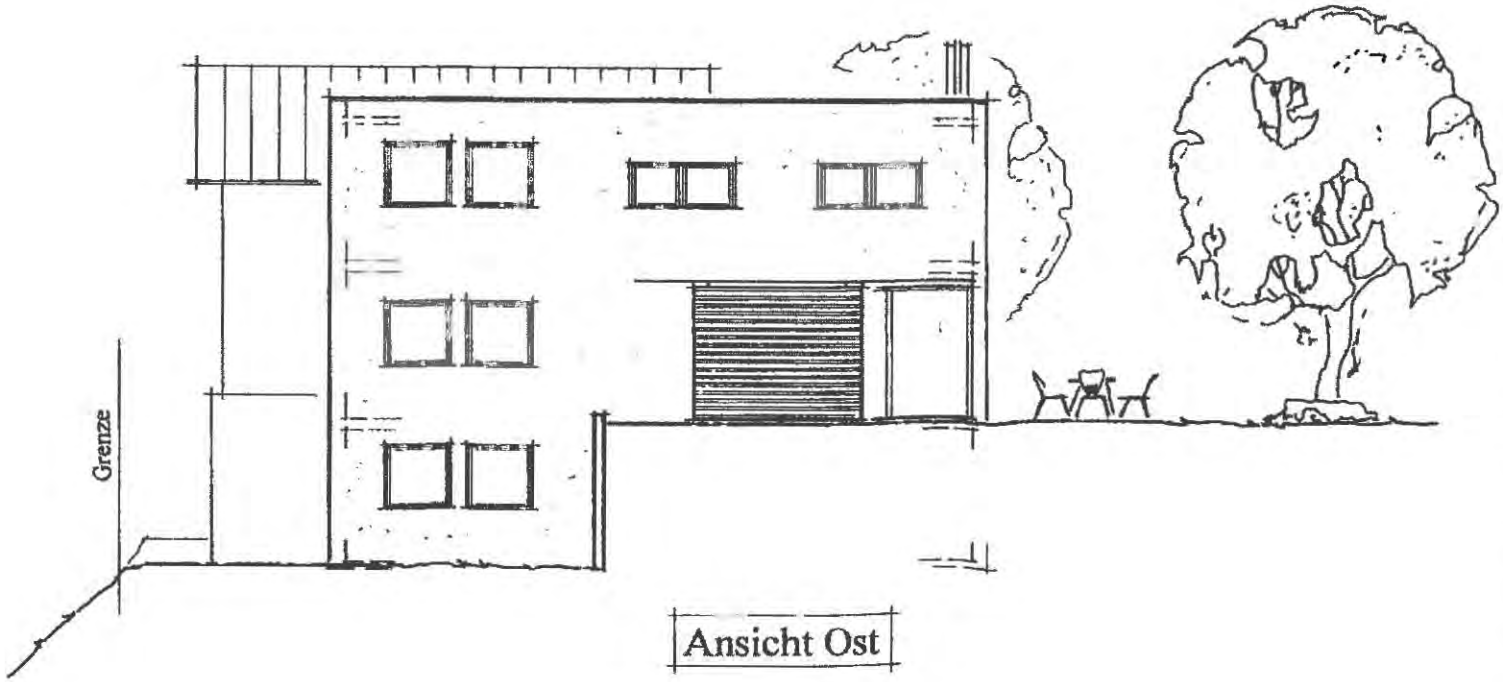

BAUGESUCH

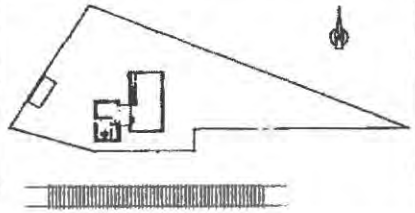

Bauvorhaben:

Abriß, Umbau und Anbau des bestehenden Bahnwärterhauses

Bauherr:

Bautechniker:

Winnenden, den 18. Mai 1998

Bauherr:

Bautechniker:

ANSICHTEN M 1:100

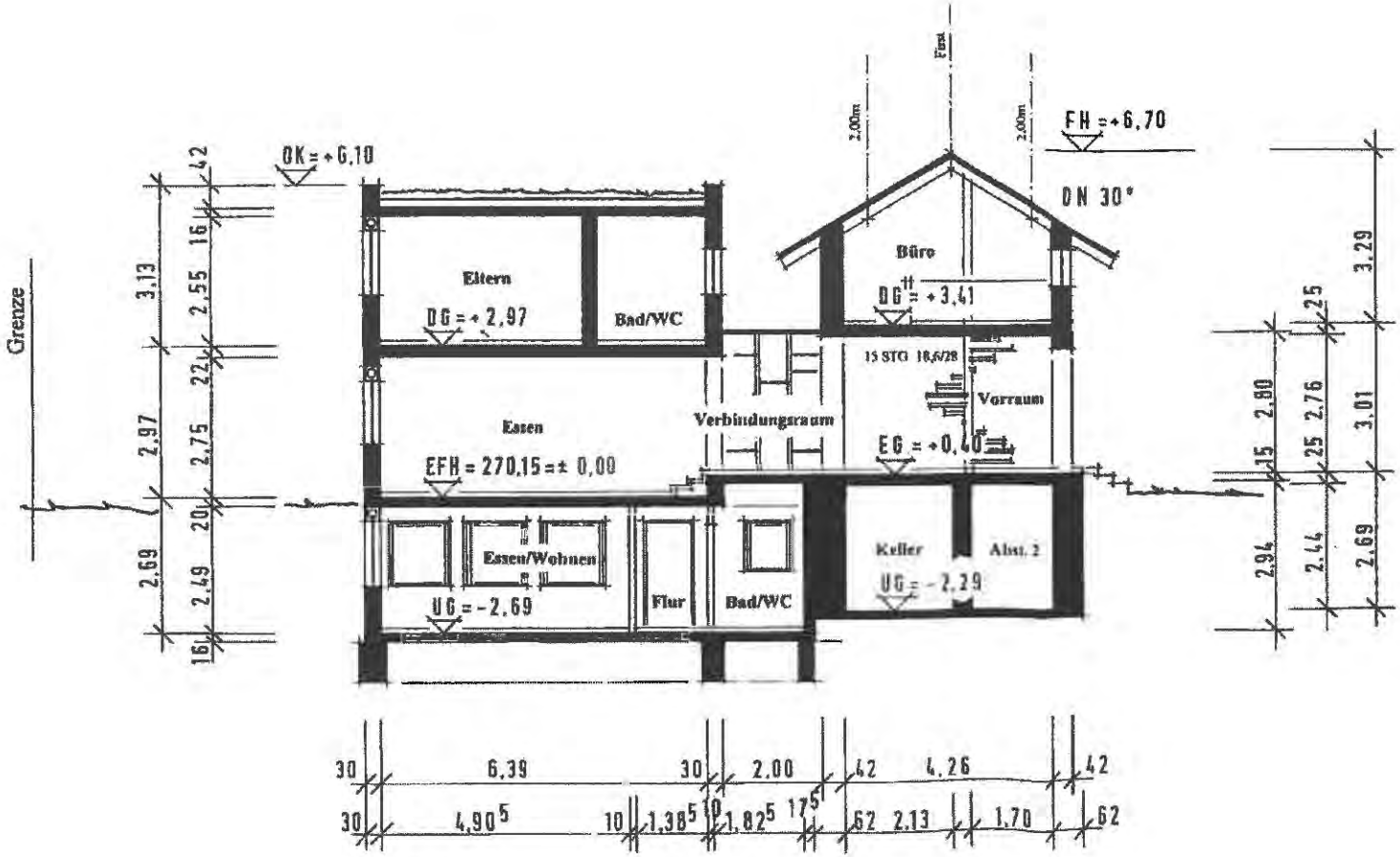

BAUGESUCH

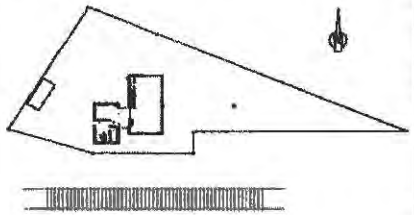

Bauvorhaben:

Abriß, Umbau und Anbau des bestehenden Bahnwärterhauses

Bauherr:

Bautechniker:

Winnenden, den 18. Mai 1998

Bauherr:

Bautechniker:

SCHNITT A-A M 1:100

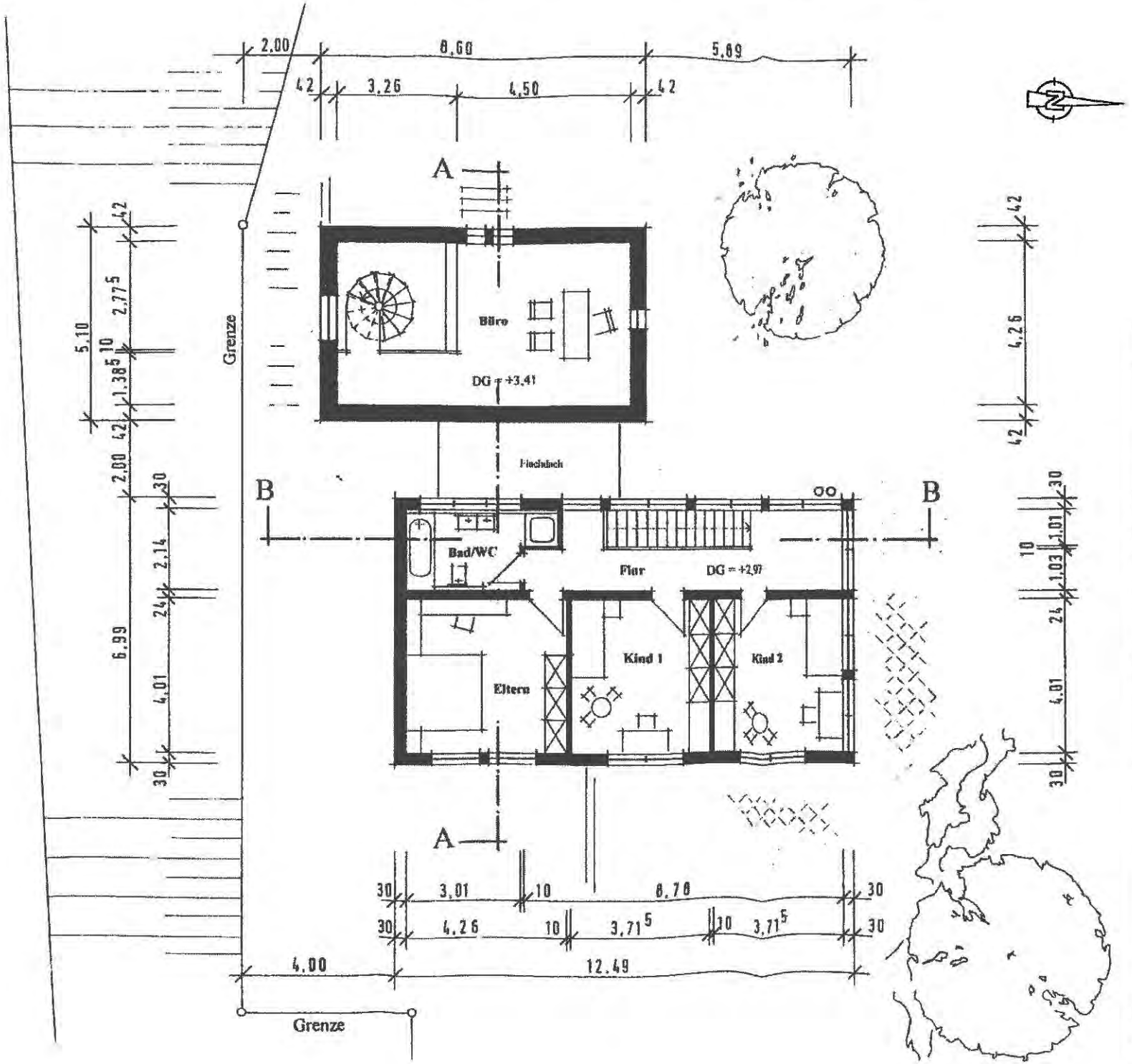

BAUGESUCH

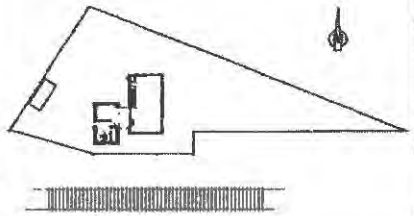

Bauvorhaben:

Abriß, Umbau und Anbau des bestehenden Bahnwärterhauses

Bauherr:

Bautechniker:

Winnenden, den 18. Mai 1998

Bauherr:

Bautechniker:

OBERGESCHOSS M 1:100

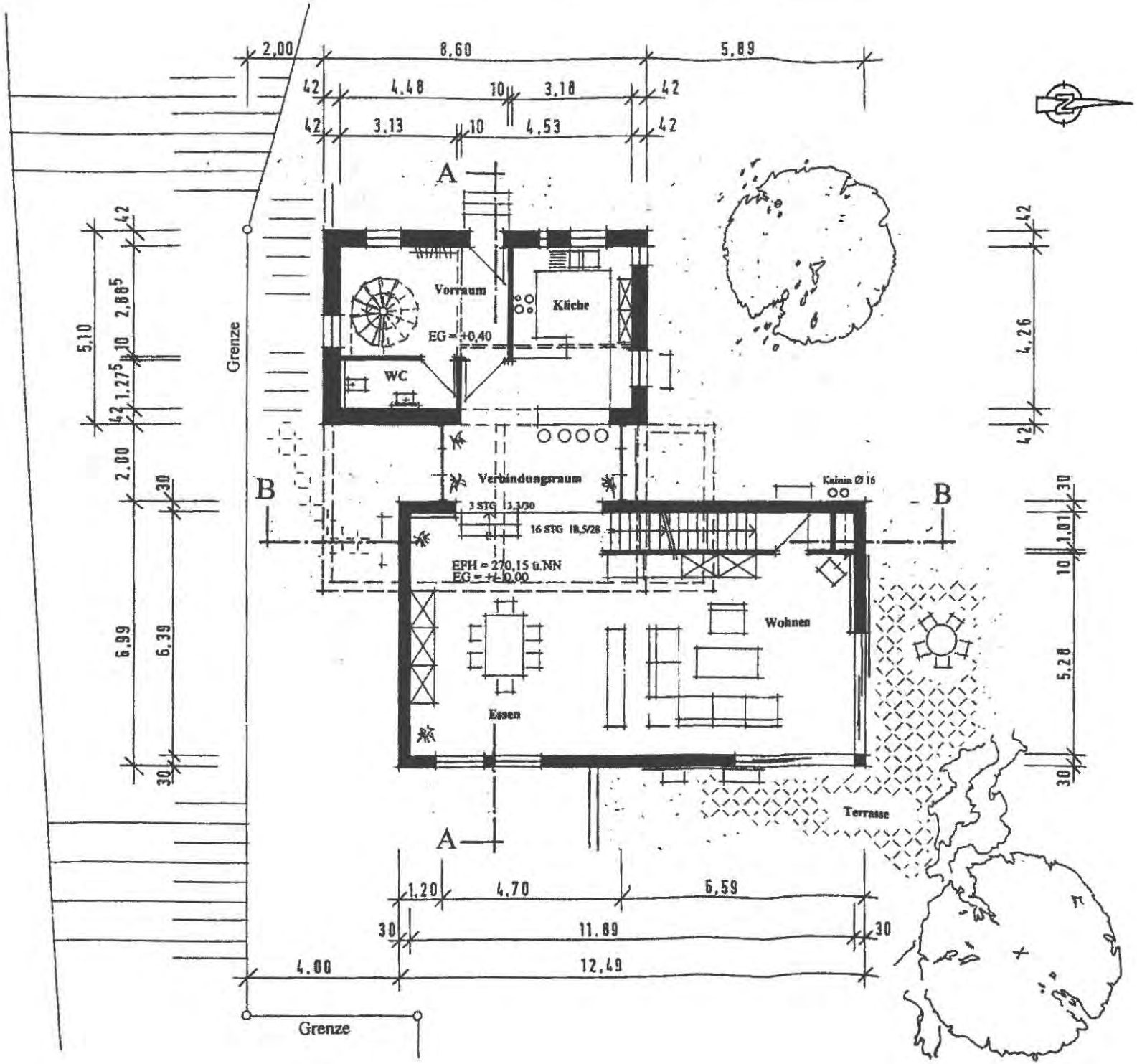

BAUGESUCH

Bauvorhaben:

Abriß, Umbau und Anbau des bestehenden Bahnwärterhauses

Bauherr:

Bautechniker:

Winnenden, den 18. Mai 1998

Bauherr:

Bautechniker:

ERDGESCHOSS M 1:100

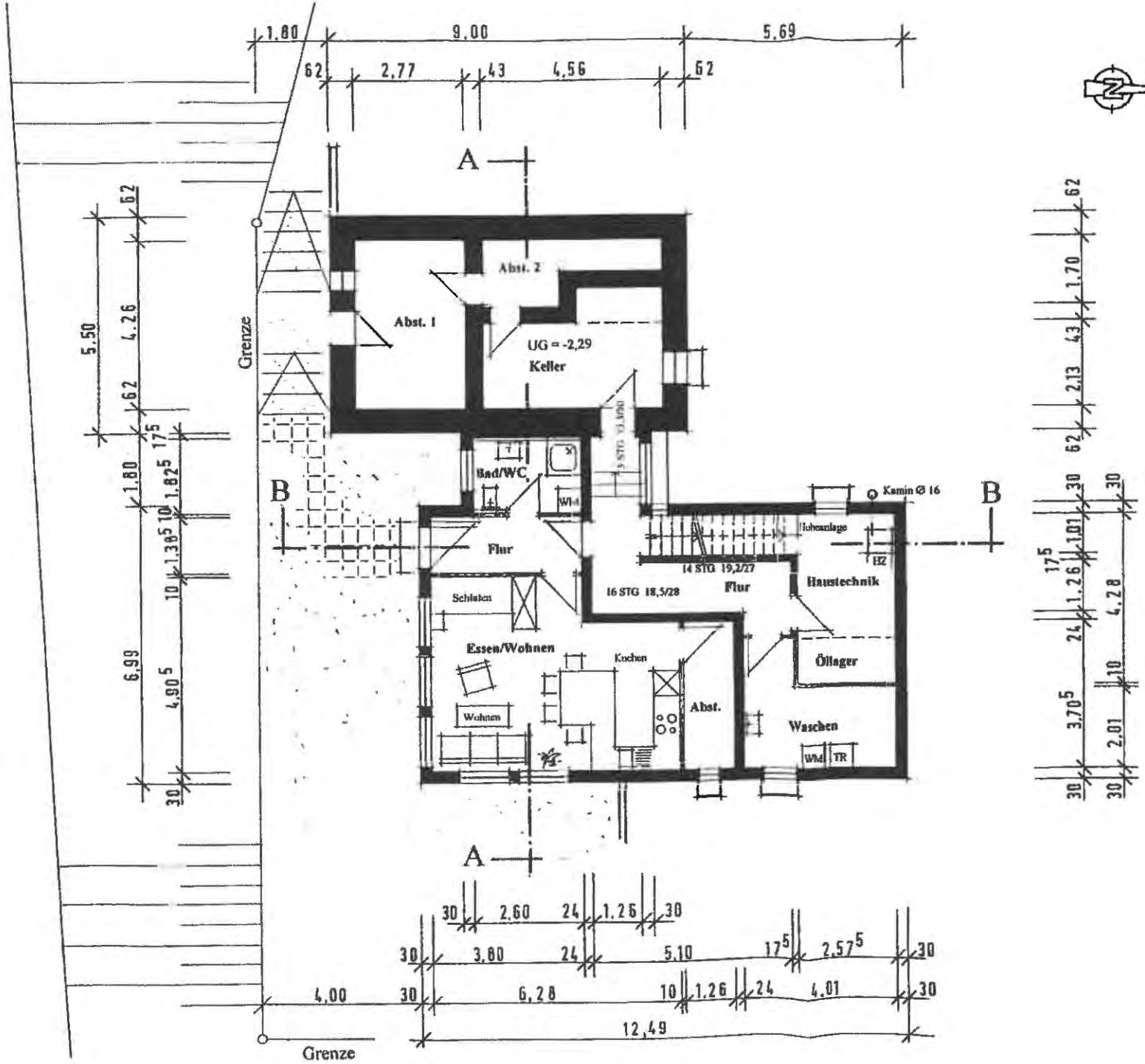

BAUGESUCH

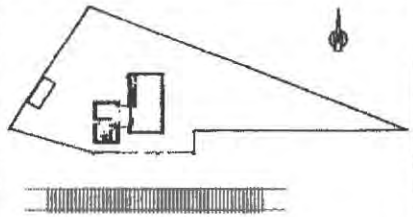

Bauvorhaben:

Abriß, Umbau und Anbau des bestehenden Bahnwärterhauses

Bauherr:

Bautechniker:

Winnenden, den 18. Mai 1998

Bauherr:

Bautechniker:

UNTERGESCHOSS M 1:100

Technikerarbeit 2002
Neubau eines Einfamilienhauses in Niedrigenergiebauweise

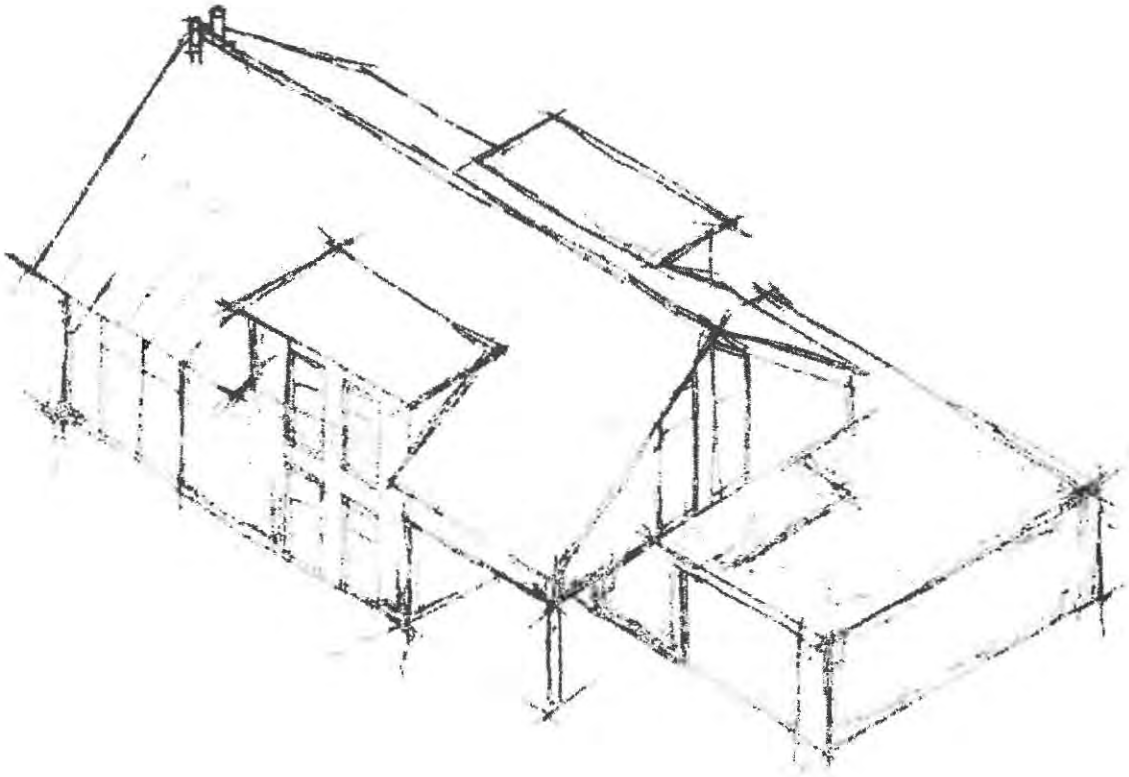

Bearbeiter :
Bereich : Haustechnik
Betreuer :

TAR

Neubau eines
Einfamilienwohnhauses
In Niedrigenergiebauweise

Wegweiser

1.)
1.0 Inhaltsverzeichnis allgemeiner Teil
1.1 Vorgaben der Schule
1.2 Erklärung zur Technikerarbeit
1.3 Gruppenfindung und Entstehung
1.4 Das Bauvorhaben
1.5 Protokolle
1.6 Technikertagebuch
1.7 Quellenverzeichnis

2.)
2.0 Inhaltsverzeichnis Heizanlage
2.1 Die Heizanlage
2.2 Der Brennstoff
2.3 Der Lagerraum
2.4 Die Kollektoranlage
2.5 Der Schichtenspeicher
2.6 Die Heizkörper
2.7 Die Fußbodenheizung
2.8 Der Specksteinofen
2.9 Die Kaminanlage

3.)
3.0 Inhaltsverzeichnis Elektroverteilung
3.1 Beschreibung zur Elektroverteilung
3.2 Elektroverteilung Untergeschoss
3.3 Elektroverteilung Erdgeschoss
3.4 Elektroverteilung Dachgeschoss
3.5 Materialzusammenstellung

4.)
4.0 Inhaltsverzeichnis Wasserversorgung
4.1 Beschreibung zur Wasserversorgung

5.)
5.0 Inhaltsverzeichnis Entwässerung
5.1 Beschreibung zur Entwässerung
5.2 Berechnungen zur Entwässerung
5.3 Die Hebeanlage
5.4 Die Abwasserleitungen
5.5 Entwässerung Untergeschoss
5.6 Entwässerung Erdgeschoss
5.7 Entwässerung Dachgeschoss
5.8 Schnitt der Entwässerung

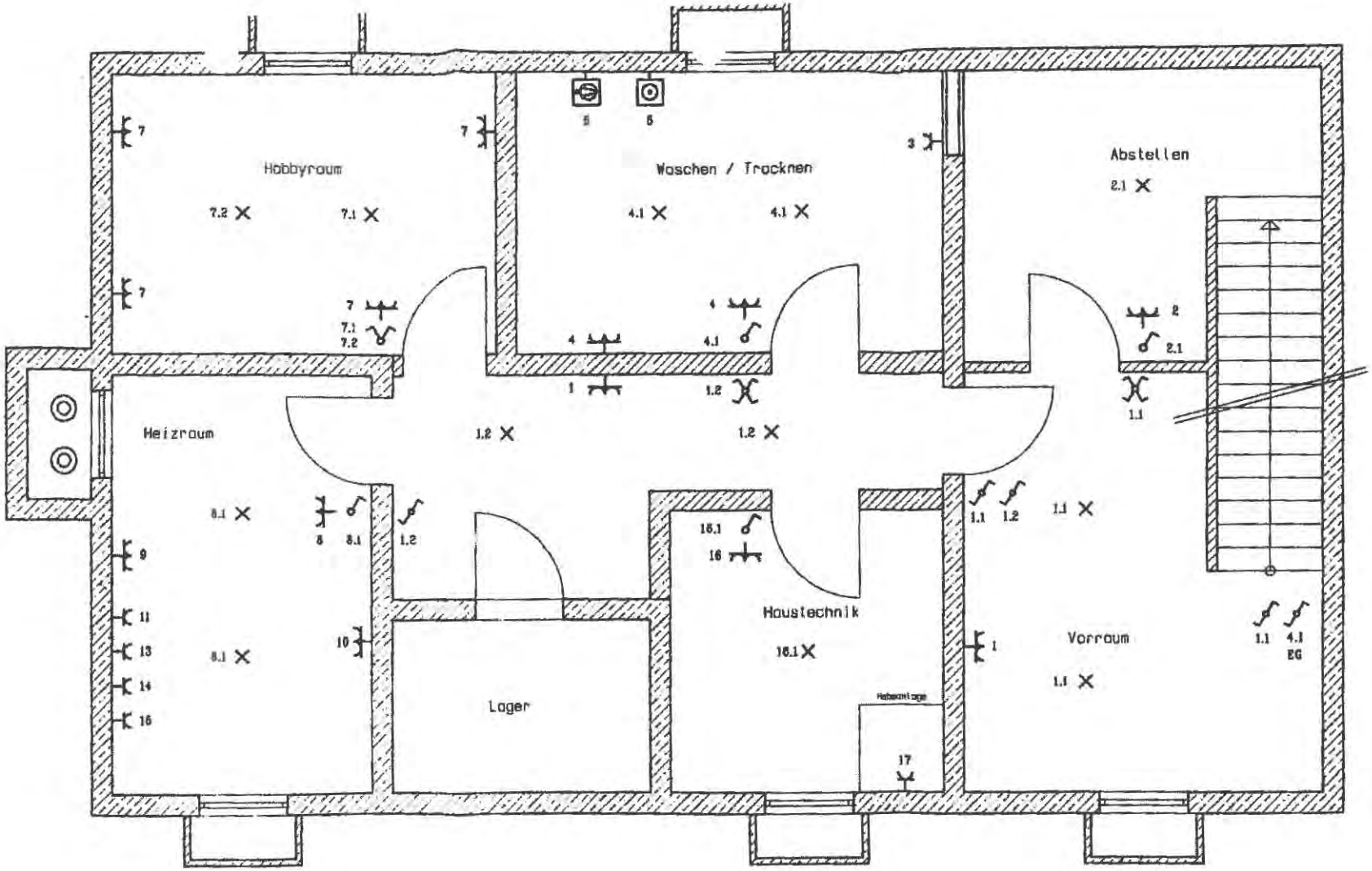
Hobbyraum
Waschen / Trocknen
Abstellen
Heizraum
Lager
Haustechnik
Vorraum
Hebeanlage
EG

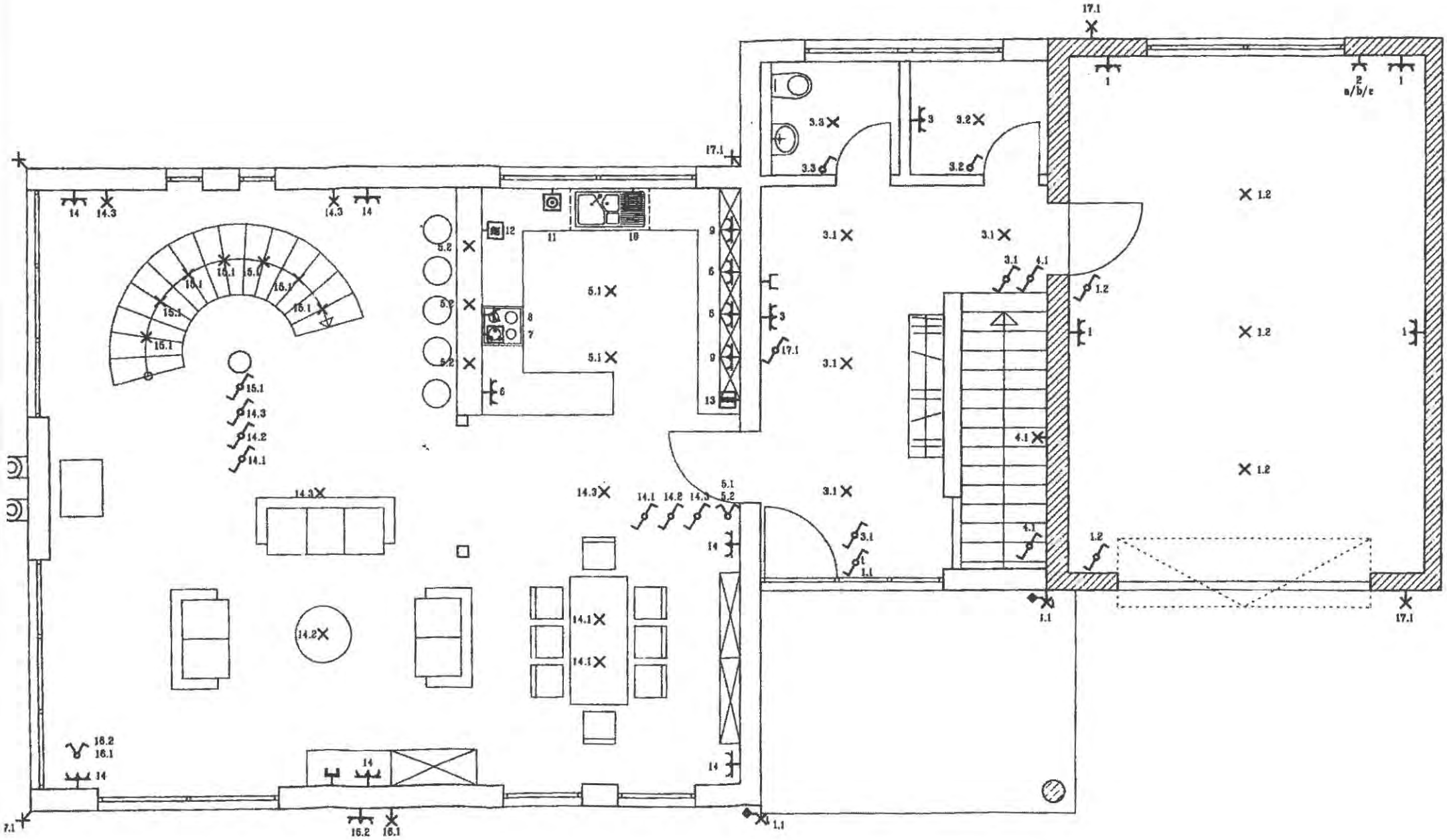
17.1
1
2
a/b/c
1
3.3
3
3.2
3.3
3.2
17.1
14
14.3
14.3
14
12
11
10
9
6
6
9
13
5.2
5.2
5.2
5.1
5.1
8
7
6
3
17.1
3.1
3.1
3.1
4.1
1.2
1.2
1.2
1
1
15.1
15.1
15.1
15.1
15.1
15.1
15.1
15.1
15.1
14.3
14.2
14.1
4.1
1.2
14.3
14.3
14.1
14.2
14.3
5.1
5.2
3.1
3.1
1
1.1
4.1
1.2
14
14.1
14.1
14.2
1.1
17.1
16.2
16.1
14
14
14
7.1
16.2
16.1
1.1

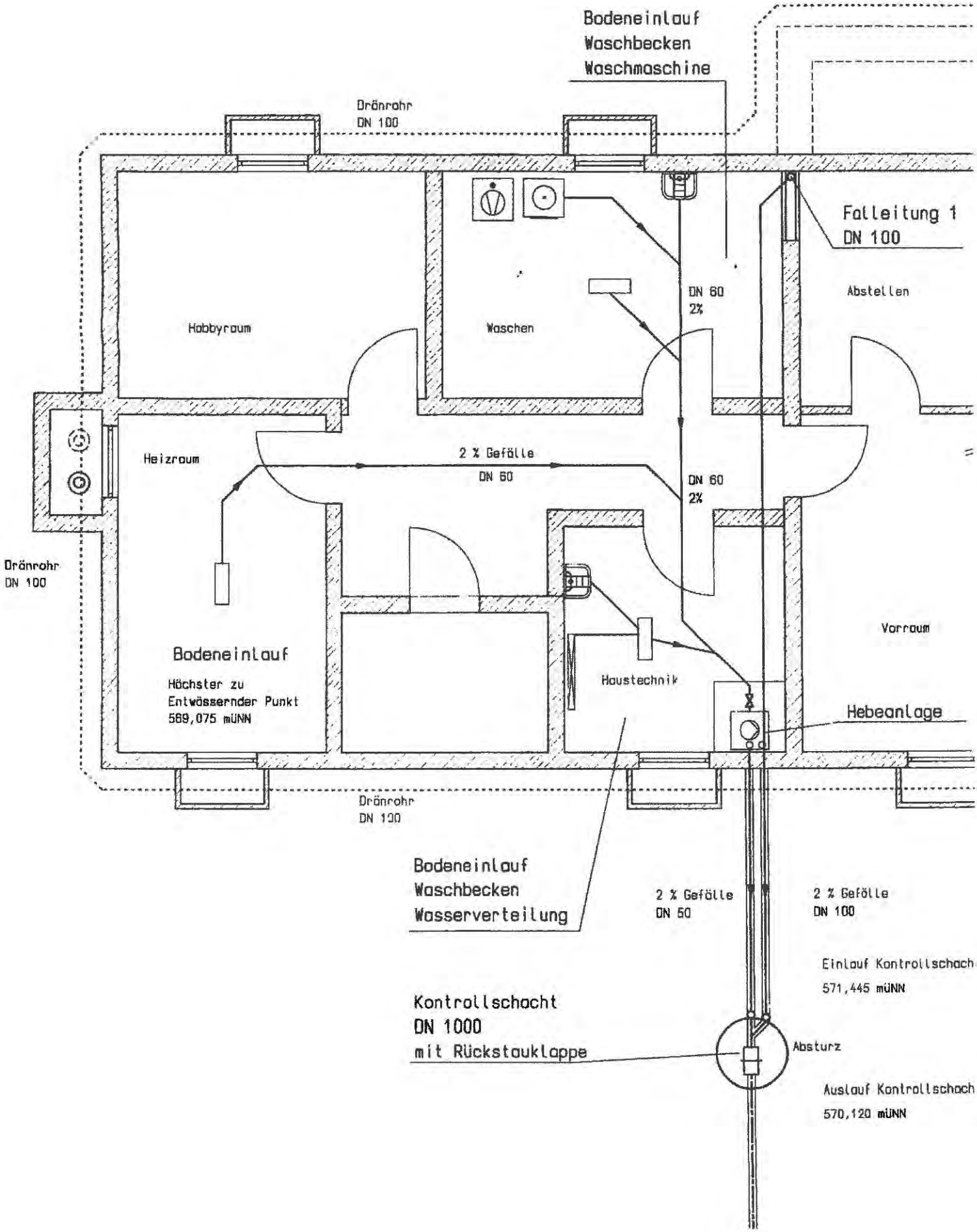
Bodeneinlauf
Waschbecken
Waschmaschine
Dränrohr
DN 100
Falleitung 1
DN 100
DN 60
2%
Abstellen
Hobbyraum
Waschen
Heizraum
2 % Gefälle
DN 60
DN 60
2%
Dränrohr
DN 100
Vorraum
Bodeneinlauf
Höchster zu
Entwässernder Punkt
569,075 mÜNN
Haustechnik
Hebeanlage
Dränrohr
DN 100
Bodeneinlauf
Waschbecken
Wasserverteilung
2 % Gefälle
DN 50
2 % Gefälle
DN 100
Einlauf Kontrollschach
571,445 mÜNN
Kontrollschacht
DN 1000
mit Rückstauklappe
Absturz
Auslauf Kontrollschach
570,120 mÜNN

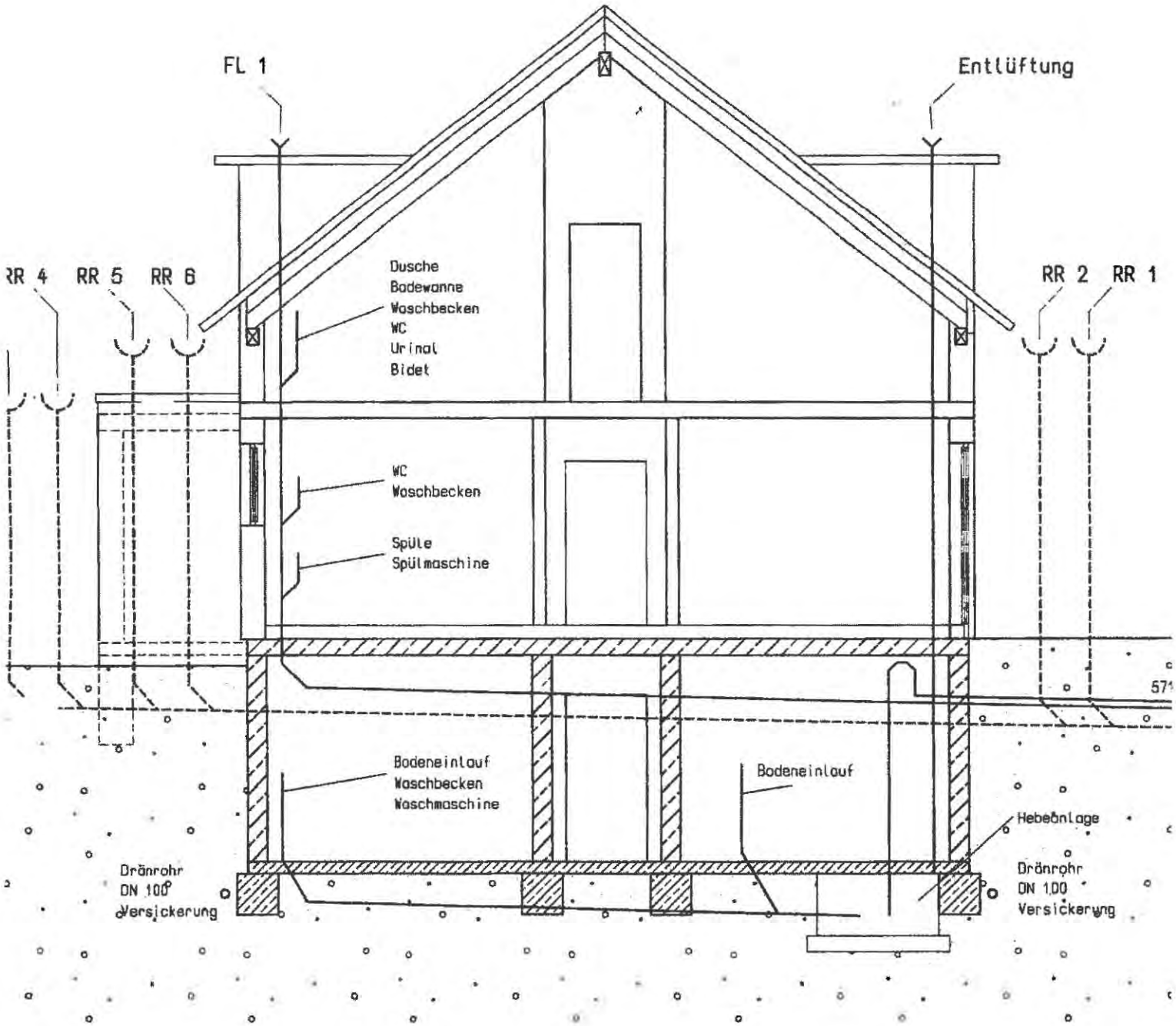
FL 1
Entlüftung
RR 4
RR 5
RR 6
RR 2
RR 1
Dusche
Badewanne
Waschbecken
WC
Urinal
Bidet
WC
Waschbecken
Spüle
Spülmaschine
Bodeneinlauf
Waschbecken
Waschmaschine
Bodeneinlauf
Hebeanlage
Dränrohr
DN 100
Versickerung
Dränrohr
DN 100
Versickerung

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 14
Drs. 7/3380
14.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Stellungnahme des Verbandes beratender Ingenieure vom 11. und 12.03.2019

  - Posteingang im Ausschussdienst LEV am 13.03.2019 -

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 14.03.2019)

Kriener, Jacqueline

Von: Eckhard Lambrecht [redacted] >
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2019 15:09
An: Kriener, Jacqueline
Betreff: Anhörung "Kleine Bauvorlageberechtigung"
Anlagen: VBI-BV-190311.pdf; VBI-LV-190312.pdf; GDV-150625.pdf

Sehr geehrte Frau Kriener,

zur morgigen Anhörung im Landtag zum Antrag der AfD Fraktion zur „Kleinen Bauvorlage" beigefügt die Stellungnahme des VBI, die durch den Landesverband weiter detailliert wird. Als Verband vertreten wir über 2000 Ingenieurunternehmen aus der Planungs- und Consultingwirtschaft mit über 40.000 Mitarbeitern deutschlandweit. Wir geben diese Stellungnahme nebst Anlage vorab zur Information weiter. Als Landesvorsitzender des VBI werde ich morgen von 10 Uhr bis 12 Uhr selbst anwesend sein und könnte in dieser Zeit auch selbst gehört werden.

Mit freundlichen Grüßen
Eckhard Lambrecht

IBL GmbH - Ingenieurbüro Lambrecht
Niels- Bohr- Str. 8, 39106 Magdeburg
Tel: +49 (391) 506494 – 0
Fax: +49 (391) 506494 – 99
[redacted]
Internet: www.ibl-plan.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Architekt Daniel Lambrecht, Dipl.-Ing. (FH) Architekt Constantin Jahn, HRB 4852, Amtsgericht Stendal

VERBAND BERATENDER INGENIEURE

VERBAND BERATENDER INGENIEURE • Budapester Str. 31 • 10787 Berlin

Der Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung und
Verkehr
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

Budapester Str. 31
10787 Berlin
Fon: 030.26062-0
Fax: 030.26062-100
Mail: vbi@vbi.de
www.vbi.de

11. März 2019
Vb

Anhörung in öffentlicher Sitzung zum Thema „Das Handwerk stärken – Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker"
Antrag der Fraktion der AfD – Drucksache 7/3380

Sehr geehrter Herr Büttner,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. Januar 2019 an unseren Landesverband Sachsen-Anhalt und möchten uns zunächst für die Möglichkeit bedanken zum o.a. Antrag Stellung zu nehmen. Die Fraktion der AfD stellt den Antrag die Landesbauordnung dergestalt zu überarbeiten, Meistern des Maurer-, Beton- und Zimmerhandwerks sowie staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung einzuräumen. Die AfD begründet ihren Antrag damit, dass die Einführung der sogenannten kleinen Bauvorlageberechtigung für die genannten Berufsgruppen zu einer Stärkung des Handwerks führt, darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass es eine solche Regelung in den meisten Landesbauordnungen der westdeutschen Bundesländer gibt.

Es ist richtig, dass es in einigen Landesbauordnungen der westdeutschen Bundesländer eine kleine Bauvorlageberechtigung für bestimmte Handwerksmeister gibt, allerdings nur für Bauvorhaben bis zu einer Grundfläche von 200 qm. Diese Regelungen sind historisch bedingt und haben nach unserer Kenntnis keine praktische Relevanz mehr. Die Vorschriften stammen aus den 70er Jahren, als die planungsrechtlichen Vorschriften im Verhältnis zu den heute zu beachtenden Regelungen sehr viel einfacher waren. Die heutigen Anforderungen aus dem Planungsrecht, dem Denkmalschutzrecht, den naturschutzrechtlichen Vorschriften, der Energieeinsparung, etc. die auch für kleine Bauvorhaben gelten, erfordern eine fundierte Ingenieurausbildung, die durch die genannten Berufsgruppen nicht erfüllt werden können. Im Sinne des Verbraucherschutzes lehnen wir daher die Einführung einer kleinen Bauvorlageberechtigung ab.

Darüber hinaus scheitert die Intention des Antrags das Handwerk durch die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung zu stärken aus versicherungsrechtlichen Aspekten. Handwerksmeister und Techniker sollen die kleine Bauvorlageberechtigung erhalten um auf die Einschaltung eines Architekten/bauvorlageberechtigten Ingenieur verzichten zu können. Sie sollen selber die Planung erstellen und sodann das Bauvorhaben auch errichten. Für die Erbringung von Planungsleistungen wird durch die Auftraggeber stets der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gefordert. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Planer setzt voraus, dass diese ausschließlich Planungsleistungen erbringen. Der Versicherungsschutz greift nicht ein, wenn der Planer über die Planungsleistungen hinaus auch die Bauleistung erbringt. Handwerksmeister, die Planungsleistungen und Bauleistungen aus einer Hand erbringen, können hierfür also keinen Versicherungsschutz erlangen. Im Hinblick auf die

zahlreichen zu beachtenden planungsrechtlichen Vorschriften, birgt die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung daher eine erhebliche Gefahr für die genannten Personengruppen und wird nicht zu einer Stärkung des Handwerks führen.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass zum einen aus Gründen des Verbraucherschutzes aber auch zum Schutz der Meister und Techniker die kleine Bauvorlageberechtigung nicht umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
VERBAND BERATENDER INGENIEURE

[redacted]

RAin Sabine Frfr. von Berchem
Geschäftsführerin

VERBAND BERATENDER INGENIEURE

VBI Sachsen-Anhalt • Niels-Bohr-Straße 6 • 39106 Magdeburg

Der Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

Landesverband
Sachsen-Anhalt

Dipl.-Ing Eckhard Lambrecht

IBL GmbH
Niels-Bohr-Straße 8
39106 Magdeburg
phone: 49 [0] 391 506 494 0
Fax: 49 [0] 391 506 494 99
mail: sa@vbi.de
www.vbi.de

Magdeburg, den 12.03.2019

Anhörung in öffentlicher Sitzung zum Thema „Das Handwerk stärken – Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker"
Antrag der Landtagsfraktion der AfD in Sachsen-Anhalt vom 19.09.2018 – Drucksache 7/3380

Sehr geehrter Herr Büttner,

als Landesverband des VBI nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. Januar 2019 und bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit, zum o.a. Antrag Stellung nehmen zu können. Als Landesverband des VBI stehen wir grundsätzlich hinter der Stellungnahme des Bundesverbandes, den die RAin [redacted] als Justitiarin und Geschäftsführerin des VBI mit Datum vom 18.02.2019 in der Sache verfasst hat und den wir in der Anlage beifügen. Wegen der landespolitischen Merkmale und zur Detaillierung der grundhaften Aussagen möchten wir mit diesem Schreiben ergänzen und so in unmittelbarer Weise die Interessen der im Land Sachsen-Anhalt vertretenen planenden und beratenden Ingenieure vertreten und zur politischen Meinungsbildung beitragen.

Um die Sachlage ausreichend tief zu beleuchten, kommen wir einerseits an einer detaillierteren Betrachtungsweise nicht vorbei. Andererseits gilt es die Sachlage verständlich darzustellen und nicht plakativ zu zerreden.

1. **Zur Veranlassung und zum Inhalt des Antrages der AfD Fraktion:**

... Das Parlament möge beschließen, dass

- *Meistern (Maurer-, Beton- und Zimmererhandwerk) sowie*
- *staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik*

nach einer nachgewiesenen baufachlichen Weiterbildungsmaßnahme eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung zu gestatten sei.

Hier wäre tiefer aufzuklären, in welchem Umfang die kleine Bauvorlage in den Bauordnungen einiger westlicher Bundesländer verankert ist und welche praktische Relevanz sie heute tatsächlich noch besitzt. Der Umfang ist auf Bauwerke bis zu einer Nutzfläche von 200m² beschränkt. Nach Diskussion des Themas im Rahmen des VBI Verbandsrates, der am 14./15.02.2019 in Berlin tagte, stellte sich zur praktischen Relevanz dieser historischen Regelungen heraus, dass statistische Erhebungen dazu nicht vorliegen. Im bundesweiten Kollegenkreis herrscht die Meinung, dass wegen der gestiegenen Anforderungen an die Bautechnik und wegen des komplexen Baurechts, z.B. in Sachen Umweltrecht sowie in energierechtlichen Fragen praktisch keine Anwendungsfälle bekannt sind.

2. **Weitere Begründung im Antrag der AfD Landtagsfraktion:**

....

- *Akademisierung der Berufswelt schreitet voran, Ausbildungszahlen im Handwerk sinken*
- *Die Zahl der jährlichen Meisterprüfungen sind in den letzten 20 Jahren um 50% gesunken*
- *Die Einführung der kleinen Bauvorlage wäre eine kostenfreie Fördermaßnahme für das Handwerk*
- *In den meisten westdeutschen Bundesländern besteht die kleine Bauvorlageberechtigung, die sich über Jahrzehnte bewährt habe.*
- *Katalog der kleinen Bauvorlagen: Ein- und Zweifamilienhäuser, eingeschossige Gewerbebauten nach einer absolvierten Weiterbildung.*
- *Eine Ausweitung der Meisterkompetenz hebt die Verdienstmöglichkeiten, es steigt das Renommee und die Marktstellung des Handwerks, die Motivation zur Meisterausbildung wird erhöht.*
- *Es bestünde eine künstliche Beschränkung des beruflichen Werdeganges, insbesondere vor der 2013 beschlossenen Gleichwertigkeit von Meisterbrief und Bachelorgrad im Europäischen Qualifikationsrahmens DQR/EQR.*

Die ersten beiden Aussagen (Punkte) nehmen Bezug auf Zusammenhänge, die mit der Frage der Bauvorlageberechtigung nicht im Zusammenhang stehen. Die Akademisierung im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Fragen beruht vordergründig auf der wachsenden Komplexität in technischen und energetischen sowie bau- und umweltrechtlichen Fragen. Im Übrigen treffen diese Tatsachen auf nahezu alle Entwicklungen des praktischen Lebens zu.

Der 3. Punkt einer kostenfreien Fördermaßnahme erschließt sich nicht.

Der 4. Punkt einer angeblich bewährten Regelung ist wegen fehlender Statistik zur praktischen Relevanz nicht belegt. Zudem steht diese Behauptung, der aus Befragung aller Landesverbände des VBI entstammenden herrschenden Meinung, nach einer bundesweit

fehlenden Relevanz entgegen. Unsere Recherche im Kollegenkreis ergab, dass die kleine Bauvorlageberechtigung zur Besitzstandswahrung bei der Einführung und Fortschreibung der Bauordnungen in den Alt-Bundesländern in den 70iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts eingeführt worden ist. Die damals regionalen Bauvorlageberechtigungen zugunsten einzelner Maurermeister sollten damit geschützt werden sollten. Grundsätzlich sind aber danach keine neuen Bauvorlageberechtigungen für Meister mehr erteilt worden. Damit müssten diese Altberechtigungen inzwischen nahezu alle erloschen sein bzw. eben keine Relevanz besitzen.

Den im 5. Punkt im Ansatz als Katalog möglicher kleiner Bauvorhaben genannten Vorhaben, die den Rahmen einer kleinen Bauvorlage betreffen sollen, widersprechen wir ausdrücklich. Bauvorschriften aus den 70er Jahren, die Grundlage der Einführung der kleine Bauvorlage waren, haben rein gar nichts mehr mit den heute im Zusammenhang mit einem Bauantrag zu beachtenden Vorschriften und Regelungen zu tun. Sie waren sehr viel einfacher. Die heutigen Anforderungen aus dem Planungsrecht, dem Denkmalschutzrecht, den naturschutzrechtlichen Vorschriften, den brandschutztechnischen Vorschriften, den Vorschriften bei Rückbau und Erdaushub im Hinblick auf den Umgang mit möglichen Kontaminationen durch Vorbebauung und Vornutzung, der Energieeinsparung, etc., die eben nicht nur für große Bauvorhaben, sondern eben auch für die genannten kleinen Bauvorhaben gelten, erfordern eine fundierte Architekten- oder Ingenieurausbildung, sowie zusätzlich hinlängliche baurechtliche Erfahrungen, die durch die im Antrag genannten Berufsgruppen im Regelfall nicht erfüllt werden können. Deshalb setzt die Erteilung der Bauvorlageberechtigung nicht nur ein erfolgreich absolviertes Studium voraus, sondern fordert zusätzlich noch den Nachweis einer mehrheitlich 3-jährigen praktischen Erfahrung durch nachgewiesene Bearbeitung von Bauanträgen.

Die im Punkt 6. aufgestellte Behauptung ist nicht nachvollziehbar. Egal wer Unterlagen zum Bauantrag bearbeitet und einen Bauantrag stellt, er wird den gleichen Aufwand betreiben müssen, um eine Baugenehmigung zu erwirken und hätte demzufolge auch die gleichen Kosten. Insofern wird es auch keine zusätzlichen Baumaßnahmen geben und damit werden auch keine zusätzlichen Verdienstmöglichkeiten entstehen.

Die im 7. Punkt aufgeführte Beschränkung des beruflichen Werdeganges können wir weder nachvollziehen, noch können wir eine Gleichwertigkeit der Ausbildungen ableiten. Der Meisterbrief basiert auf nachgewiesenen handwerklichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Nachweis der persönlichen Eignung und der kaufmännischen Sachkunde zur Führung eines Handwerksbetriebes. Der Bachelorgrad im Bauwesen basiert auf einem nachgewiesenen theoretischen Studium der Architektur oder des Bauingenieurwesens und auf hinlängliche technische planungs- und baurechtliche sowie kaufmännische Sachkunde. Im Zusammenhang muss auch auf die Mindestanforderung der MINT-Fächer

im Studium verwiesen werden. Handwerkliche Fähigkeiten und Sachkunde sowie Eignung zur Führung eines Handwerksbetriebes werden hingegen nicht verlangt.

3. Weitere Faktenlage und versicherungsrechtliche Fragen:

Es gab einen ähnlichen Antrag/Vorgang zur Einführung einer kleinen Bauvorlage im Rahmen der Novellierung der Bauordnung in Mecklenburg-Vorpommern aus 2014/2015, der nicht umgesetzt worden ist. Die Gesamtbegründung dafür haben wir nicht recherchiert. Jedoch liegt uns in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vom 25.06.2015 vor, der auch den aktuell geltenden versicherungsrechtlichen Sachstand ausführlich und prägnant darstellen dürfte (Anlage beigefügt). Das Fazit daraus lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Verbraucher wären bei einem Vertrag mit einem Handwerker, der Planung und Errichtung **aus einer Hand** anbietet gegen Planungsfehler nicht geschützt. Bei einem durch den Handwerker zu vertretenden Planungsfehler, der sich in einem Bauwerk bereits manifestiert hat, würden Verbraucher vollständig dem Insolvenzrisiko des Handwerkers ausgesetzt sein. Denn die Betriebshaftpflichtversicherung eines Handwerkers knüpft nicht an ein grundsätzliches Berufsrisiko aus Planungsfehlern wie bei Architekten und Ingenieuren an, sondern an die Risiken der konkret versicherten Handwerkerleistung. Das heißt, der Versicherungsschutz für die Bauausführung umfasst grundsätzlich keine mangelhafte Bauleistung, die auf Grund eines Planungsfehlers entstanden ist. Im Gegensatz dazu bedingt eine wirksame Berufshaftpflichtversicherung des Architekten/Ingenieurs zwingend die Trennung zwischen Planung und Bauausführung.

Im Zusammenhang sei der Hinweis auf gängige Bauträgerverträge hingewiesen. Ohne das dieser Hinweis den Anspruch auf rechtliche Richtigkeit oder Vollständigkeit erhebt, ist es nach unserer Wahrnehmung bei solchen Verträgen im Regelfall so, dass ein bauvorlageberechtigter Architekt oder Ingenieur den jeweiligen Bauantrag erstellt und eben nicht der Bauträger selbst.
Durch den GDV werden am Ende der Stellungnahme folgende Vorschläge gemacht:

- In der Bauordnung solle die Versicherungspflicht der Bauvorlageberechtigten gestrichen werden. Das würde der Rechtslage in anderen Bundesländern entsprechen.
- Handwerker können auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung bereits jetzt Planung und Ausführung aus einer Hand anbieten.
- Versicherungspflichten der Architekten und Ingenieure würden damit nicht kollidieren.

VERBAND BERATENDER INGENIEURE

4. **Zusammenfassung:**

Zum einen aus Gründen des Verbraucherschutzes aber auch zum Schutz der Meister und Techniker selbst bitten wir die kleine Bauvorlageberechtigung in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht umzusetzen.

Im Zusammenhang verweisen wir auf den in der Bauordnung bereits bestehenden Katalog der genehmigungsfreien Bauvorhaben. Einer Überprüfung, ob und wie weit dieser erweitert werden kann, stehen wir positiv gegenüber.

Außerdem möchten wir anmerken, dass wir die Aufhebung der Meisterpflicht in Handwerksberufen für falsch halten und wir den Antrag Bayerns im Bundesrat zur Wiedereinführung der Meisterpflicht grundsätzlich für unterstützungswert halten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dipl.-Ing. Eckhard Lambrecht
Landesvorsitzender des VBI-Landesverbandes Sachsen-Anhalt

GDV
DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5313
Fax: +49 30 2020-6313

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Dr. Sarah Meckling
Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Luftfahrt- und Transportversicherung, Statistik

E-Mail: s.meckling-geis@gdv.de

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Einführung einer Versicherungspflicht für bauvorlageberechtigte Handwerker (§ 65 LBO-Entw.)
2.1 Reichweite und Verfügbarkeit des Versicherungsschutzes für bauvorlageberechtigte Handwerker
2.1.1 Gesamthafte Projektbetreuung durch Planung und Umsetzung
2.1.2 Beschränkung der Tätigkeit die Planung eines konkreten Bauwerks
2.2 Unklarheit bezüglich der Regelung der Versicherungspflicht
2.3 Unbestimmtheit der Versicherungspflicht
2.4. Fazit

Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Förderung der Nutzung erneuerbarer Energie und Klimaschutzes.

Es bestehen jedoch Bedenken gegenüber der Einführung der vorgesehenen Versicherungspflicht für bauvorlageberechtigte Handwerker. Insbesondere bei der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens steht für die Planungsfehler des Handwerkers am Markt kein Versicherungsschutz zur Verfügung. So ist keine den Architekten und Ingenieuren vergleichbare Absicherung für Mängel am Bauwerk durch mangelhafte Planung verfügbar. Darüber hinaus könnte der vorliegende Entwurf zu einer Versicherungspflicht von Architekten und Ingenieuren führen, die im Widerspruch zu Regelungen der Berufspflichten in Architekten- bzw. Ingenieurgesetzen und Berufsordnungen der Länder stehen.

Die Versicherungswirtschaft spricht sich daher dafür aus, dass wenn eine Bauvorlageberechtigung für Handwerker eingeführt werden soll, diese wie in den entsprechenden Regelungen anderer Bundesländern nicht an eine Versicherungspflicht zu knüpfen.

1. Einleitung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Reform der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vor. Diese Reform dient u. a. der Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien. Die Versicherungswirtschaft begrüßt ausdrücklich die in diesem Entwurf angestrebte Verbesserung der Nutzung von Erneuerbaren Energien und Förderung des Klimaschutzes.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus in § 65 des Entwurfes zur Landesbauordnung (LBO-Entw.) die Einführung einer kleinen Bauvorlageberechtigung für Handwerker vor. In diesem Zusammenhang wird geregelt, dass der Bauvorlageberechtigte sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte zu versichern hat. Die Versicherungspflicht stößt auf Bedenken seitens der Versicherungswirtschaft, zu denen im Folgenden Stellung genommen werden soll.

2. Einführung einer Versicherungspflicht für bauvorlageberechtigte Handwerker (§ 65 LBO-Entw.)

In § 65 Abs. 3 LBO-Entw. wird die Bauvorlageberechtigung für Handwerker neu geregelt. So enthält § 65 Abs. 3 S. 1 LBO-Entw. zunächst einen abschließenden Katalog von Bauvorhaben, für die diese eingeschränkte Vorlageberechtigung gelten soll, und die erforderliche Qualifikation der vorlageberechtigten Handwerker. In Satz 2 wird die Bauvorlageberechtigung des Handwerkers an die Eintragung bei der Handwerkskammer Mecklenburg-Vorpommern geknüpft und schließlich in § 65 Abs. 3 S. 3 LBO-Entw. die für Handwerker in S. 1 vorgesehene Bauvorlageberechtigung auf Architekten und Ingenieure erweitert. § 65 Abs. 3 S. 4 sieht schließlich für die Bauvorlageberechtigten eine Verpflichtung zur Fortbildung und ausreichenden Versicherung vor. Dazu heißt es im Entwurf im Einzelnen:

> *§ 65*
> *(3) [1]Bauvorlageberechtigt für (...)*
> *[3]Bauvorlageberechtigt im Sinn des Satzes 1 sind die Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Die Bauvorlageberechtigten sind verpflichtet, sich im Bereich des Baurechts fortzubilden und sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte herrühren können, zu versichern. (...)*

Dieser Regelungsabschnitt führt nach Einschätzung der Versicherungswirtschaft vor allem im Hinblick auf die Reichweite bzw. Verfügbarkeit des Versicherungsschutzes für bauvorlageberechtigte Handwerker sowie den

Adressatenkreis der Versicherungspflicht zu erheblichen Umsetzungsproblemen.

2.1 Reichweite und Verfügbarkeit des Versicherungsschutzes für bauvorlageberechtigte Handwerker

Die Versicherungswirtschaft spricht sich gegen die Einführung einer Versicherungspflicht für bauvorlageberechtigte Handwerker aus. Zum einen ist davon auszugehen, dass es für diese Versicherungspflicht für den Schwerpunkt der Tätigkeiten keinen verfügbaren Versicherungsschutz gibt. Zum anderen entspricht dies der Rechtslage in den übrigen Bundesländern und wird der Tatsache gerecht, dass anders als bei freiberuflicher Tätigkeit die betriebliche Absicherung wegen der Vielfalt der Betriebsrisiken der individuellen Ausgestaltung vorbehalten bleibt.

Im Einzelnen ist die vom Gesetzentwurf vorgesehene Versicherungspflicht im Hinblick auf bauvorlageberechtigte Handwerker differenziert zu betrachten. Es ist danach zu unterscheiden, ob der Handwerker an einem konkreten Bauvorhaben allein die Planung vornimmt oder seine Planung auch selbst umsetzt.

2.1.1 Gesamthafte Projektbetreuung durch Planung und Ausführung

Bei einer gesamthaften Projektbetreuung durch Planung und Ausführung aus einer Hand könnten sich Engpässe im Versicherungsschutz für den bauvorlageberechtigten Handwerker ergeben. Die Versicherungspflicht würde daher voraussichtlich zu einem faktischen Ausschluss dieser Fallkonstellation führen, die gleichzeitig den vorrangigen Anwendungsfall der Bauvorlageberechtigung des Handwerkers, im Zuge einer Planung zur Vorbereitung seiner handwerklichen Tätigkeit darstellen dürfte. Denn bei Planung und Ausführung besteht im Rahmen der Betriebshaftpflicht des Handwerkers faktisch kein Versicherungsschutz für die mangelhafte Planungsleistung.

Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Handwerker grundsätzlich im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung das Risiko seines Betriebes absichert. Anders als bei der Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure knüpft die Betriebshaftpflichtversicherung des Handwerkers nicht an ein grundsätzliches Berufsrisiko sondern an die Risiken des konkreten versicherten Betriebes an. Dieser Versicherungsschutz umfasst zwar grundsätzlich Planung und Umsetzung von Vorhaben durch Handwerker. Dies führt jedoch nicht zu Versicherungsschutz für mangelhafte Bauleistung aufgrund von Planungsfehlern, da es sich in beiden Abschnitten um nicht versicherte Erfüllungsleistungen handelt.

Der damit bestehende Versicherungsschutz unterscheidet sich signifikant von der Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure. Dies beruht auf den grundlegenden Unterschieden der jeweils vertraglich geschuldeten Erfüllungsleistung. Dem ist voranzustellen, dass die Haftpflichtversicherung lediglich Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche bietet. Vertraglich geschuldete Ansprüche auf Erfüllung (Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung) sind von der Haftpflichtversicherung nicht umfasst. So stellt die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten/Ingenieure zwingend auf eine Trennung zwischen der Planung und Umsetzung ab. Das heißt, dass sich die vertraglich geschuldete und damit nicht versicherte Erfüllung des Architekten/Ingenieurs auf diese planerische Tätigkeit beschränkt. Soweit sich also ein Planungsfehler im Rahmen der Umsetzung manifestiert, handelt es sich für Architekten und Ingenieure um einen versicherten Schaden im Rahmen gesetzlicher Haftpflicht. Bauvorhaben des Architekten/Ingenieurs mit Planung und Umsetzung sind demgegenüber insgesamt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Abweichend davon stellen sich bei einem Handwerker mit Planung und Umsetzung eines Vorhabens beide Teilabschnitte als nicht versicherte Vertragserfüllung dar. Ist das Bauwerk also aufgrund eines Planungsfehlers mangelhaft, so ist diese fehlerhafte Ausführung ebenfalls vertragliche Erfüllung. Das bedeutet, dass sowohl die Mängel der Planung als auch die Mängel an der Umsetzung durch den Handwerker von diesem auf eigene Kosten beseitigt werden müssen und nicht vom Versicherungsschutz der Betriebshaftpflichtversicherung umfasst sind. Im Ergebnis ist der **Bauherr ist bei Planung des Handwerkers bezogen auf die Folgen der Planungsfehler (anders als bei Architekten und Ingenieuren) vollständig dem Insolvenzrisiko des Handwerkers ausgesetzt.** Die gesetzliche Versicherungspflicht schließt daher eine solche Planung und Ausführung aus einer Hand im Rahmen seiner Bauvorlageberechtigung mangels Verfügbarkeit des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes aus.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch die Beschränkung des Versicherungsschutzes des Handwerkes auf das konkrete Betriebsrisiko, der Versicherungsschutz nur für Schäden innerhalb dessen besteht. Das heißt, dass soweit sich die Planung des Bauvorhabens auf Gewerke erstreckt, die nicht vom Betriebsrisiko erfasst sind (z. B. Installationstätigkeit bei Dachdeckermeister), insoweit auch kein Versicherungsschutz besteht. Soweit also über die eigene Ausführung des Handwerkers hinaus von ihm geplant wird, ist ein zusätzlicher Versicherungsschutz erforderlich (vgl. dazu 2.1.2). Hier könnte es zusätzlich zu Versicherungslücken kommen.

2.1.2 Beschränkung der Tätigkeit die Planung eines konkreten Bauwerks

Beschränkt der Handwerker seine Tätigkeit auf die Planung eines konkreten Bauvorhabens, so wird die dafür erforderliche Absicherung des Handwerkers nur vereinzelt ähnlich der Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure verfügbar sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es insoweit in der Praxis ebenfalls zu Engpässen bei der Umsetzung dieser Versicherungspflichten für Handwerker kommen kann.

2.2 Unklarheit bezüglich der Regelung der Versicherungspflicht

Die Versicherungswirtschaft spricht sich dafür aus, keine Versicherungspflicht für Architekten und Ingenieure im Regelungszusammenhang mit der Bauvorlageberechtigung aufzunehmen. Diese Berufsgruppen sind bereits aufgrund der Landesarchitekten- und Landesingenieurgesetze bzw. Baukammergesetze und Landesberufsordnungen zur Absicherung der Berufsrisiken verpflichtet. Es besteht insoweit also kein Regelungsbedarf, während demgegenüber eine zusätzliche Regelung von Versicherungspflichte in der Landesbauordnung zu Rechtsunsicherheiten kollidierender Rechtspflichten führen.

So scheint die Regelung zur Versicherungspflicht nicht nur auf die bauvorlageberechtigten Handwerker, sondern auf alle Bauvorlageberechtigten bezogen zu sein. In der Begründung wird hier vom Regelungsgeber auf ein Gebot zur Gleichbehandlung verwiesen (vgl. LBO-Entw., S. 52). Dies erscheint zum einen wegen der im Übrigen auf bauvorlageberechtigte Handwerker bezogenen Regelungsabschnitt etwas irreführend. Vor allem aber können sich daraus Widersprüche zu anderen Vorschriften über Versicherungspflichten für Architekten und Ingenieure (z.B. Baukammergesetze, Landesarchitektengesetze, Landesingenieurgesetze, Berufsordnungen) ergeben. Die damit entstehende Rechtsunsicherheit sollte zumindest durch die Aufnahme einer Subsidiaritätsregelung vermieden werden. So könnte sich die Geltung der Vorschrift darauf beschränkt werden, soweit aus anderen Vorschriften nichts Abweichendes folgt.

2.3 Unbestimmtheit der Versicherungspflicht

Ein „ausreichender" Versicherungsschutz erscheint hinsichtlich seiner Bestimmtheit und Bestimmbarkeit nicht ganz unproblematisch. Wir begrüßen es daher sehr, dass in § 85 LBO-Entw. eine Ermächtigungsgrundlage zur Konkretisierung der Versicherungspflicht vorgesehen ist. Wir weisen jedoch in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass Handwerker regelmäßig im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert

werden, so dass die vorgesehene Ermächtigung im Hinblick auf Berufshaftpflichtversicherungen zu kurz greift.

2.4 Fazit

Die Versicherungswirtschaft regt die Streichung der bisher vorgesehenen Versicherungspflicht für Bauvorlageberechtigen an. Dies entspricht der Rechtslage in den übrigen Bundesländern und würde die Voraussetzungen dafür eröffnen, dass Handwerker aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung aus einer Hand Planung und Ausführung vornehmen können. Gleichzeitig wäre gewährleistet, dass es im Hinblick auf bestehende Versicherungspflichten der Architekten und Ingenieure nicht zu kollidierenden Rechtspflichten kommt.

Berlin, den 25.06.2015

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 15
Drs. 7/3380
14.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt vom 13.03.2019

  - als Tischvorlage in der 31. Sitzung des Ausschusses für Landesentwicklung und Verkehr am 14.03.2019 übergeben -

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 14.03.2019)

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
http://www.kommunales-st.de

Az.: 630-00/kö

Herrn Ausschussvorsitzenden
Matthias Büttner MdL
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr im Landtag
von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Magdeburg, 13. März 2019

Stellungnahme zum Antrag „Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker" (Drs. 7/3380)

Bezug: Ihre Einladung vom 31. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Büttner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur Frage der „kleinen Bauvorlageberechtigung" Stellung nehmen zu können.

Aus Umfragen bei unseren Mitgliedern sehen wir derzeit keinen dringenden Handlungsbedarf zur Änderung der Rechtslage. Gleichwohl muss auch im ländlichen Raum sichergestellt werden, dass eine ortsnahe Genehmigung von in der Regel kleinen Bauvorhaben gewährleistet ist. Insofern können wir nicht von vornherein ausschließen, dass es für eine solche „kleine Bauvorlagenberechtigung" ganz praktische Gründe geben kann.

Es erscheint uns deshalb angebracht, eine genauere Prüfung des Vorhabens seitens des Landes vorzunehmen.

Das Land ist oberste Bauaufsichtsbehörde und kann damit auch Gesetzentwürfe vorbereiten und regeln, welche Voraussetzungen für die Einreichung von Bauvorlagen erfüllt sein müssen.

Für uns ist hierbei wichtig, dass dies keinen zusätzlichen Aufwand für die unteren Bauaufsichtsbehörden verursacht. Insbesondere ist sicherzustellen, dass von den Bauvorlageberechtigten die Qualität der Bauvorlagen gewährleistet wird und die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen und technischen Vorgaben vollständig beachtet werden.

Wir plädieren deshalb für klare Regelungen, die auch den regionalen Bedürfnissen des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen [redacted]

[redacted]

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

[redacted]

Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr

Vorlage 16
Drs. 7/3380
15.03.2019

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker

- Stellungnahme des Architekten Dipl.-Ing. Herrn [redacted]

  - Übergabe in der 31. Sitzung des Ausschusses für Landesentwicklung und Verkehr am 14.03.2019 -

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Verteiler:

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
GBD
Dokumentation
23

(Verteilt am 15.03.2019)

Dipl.-Ing. Dieter Lehmann - Architekt
[redacted]

Das Handwerk stärken - Kleine Bauvorlagenberechtigung für Meister und Techniker

Antrag der AfD-Fraktion lt. Drucksache 7/3380 - Anhörung im Landtag am 14.03.2019

Anrede,

mit meiner praktischen Ausbildung als Maurer und anschließendem Studium bin ich nunmehr seit ca. 60 Jahren im Baugeschehen unterwegs, davon bis heute 37 Jahre als freischaffender Architekt tätig und Mitglied der Architektenkammer Sachsen-Anhalt.

In diesen 37 Jahren bin ich mit vielen Meisterbetrieben in Berührung gekommen und kann die Einschätzung der Handwerkskammern Halle und Magdeburg gemäß ihrer Stellungnahme vom 17. Januar 2019, die Ihnen sicherlich vorliegt, im Hinblick auf fachliche Kompetenz der Handwerksmeister nur bestätigen.

So habe ich in dieser Zeit auch die Anforderungen der unterschiedlichsten Bauordnungen einzelner Bundesländer kennengelernt und damit auch die nicht immer einheitlichen Bestimmungen zur Bauvorlageberechtigung. Als Mitglied einer AK war es in einigen Ländern unproblematisch Bauanträge zu stellen, andere Länder verlangten eine zusätzliche Eintragung als „auswärtiges Mitglied".
Bis zur politischen Wende gab es in der BRD 11 Bundesländer mit 11 unterschiedlichen Bauordnungen, nach der Wende, noch von der Volkskammer verabschiedet, ein für alle neuen Bundesländer geltendes Gesetz über die Bauordnung.
Am 23.06.1994, also vor 25 Jahren, gab sich das Land Sachsen-Anhalt eine eigene Bauordnung, die dann auch für einige Jahre gültig blieb. Diverse Novellierungen folgten, sie alle orientierten sich am Bundesrecht der Musterbauordnung (MBO - erstmals 1959, also vor 60 Jahren, von den Bauministern beschlossen).

Telefon: (03 45) 2 83 35 38 oder 2 02 17 43
Fax: (03 45) 4 70 15 61 – Funk: 0170/3310041
e-mail: lehmann@lehmann-architekturbuero.de
[redacted]

Dipl.-Ing. Dieter Lehmann - Architekt
Herderstraße 9
06114 Halle (Saale)

Ein Paradigmenwechsel erfolgte mit der Novellierung der BauO LSA im Jahre 2005. Die sogenannte „Schlusspunkttheorie", d.h. mit einer Baugenehmigung sind alle im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden rechtlichen Belange von der Genehmigungsbehörde geprüft, wurde verlassen und damit dem Bauherrn, bzw. seinem Erfüllungsgehilfen ein Stück weit zusätzliche Verantwortung zugewiesen, gleichzeitig sollten hierdurch die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.
Bis heute ist es nicht gelungen, das Baurecht in Deutschland zu vereinheitlichen, wie unser Thema „Kleine Bauvorlagenverordnung" deutlich macht.

Im Jahr 2015 wurde ich von der HWK Halle angesprochen, ob ich bereit wäre, angehende Zimmermeister bei ihrer Ausbildung in den Fächern Entwurfslehre und Genehmigungsplanung zu unterrichten.
Nach einer bundesweit gültigen Verordnung zur Ausbildung von Meistern des Zimmerhandwerks gehört zum Ausbildungsplan eine sehr umfangreiche Ausbildung zur Planung von Holzbauwerken
- mit Entwurfs- und Genehmigungsplanung für ein behördliches Genehmigungsverfahren
- Werk- und Detailplanung bis zur Ausführungsreife.
Unter Berücksichtigung der vorgeschilderten Aspekte zum Thema „Schlusspunkttheorie" versteht es sich von selbst, dass im Rahmen der Ausbildung auch die Belange der Bauleitplanung wie auch des sogenannten „Baunebenrechts" mit behandelt werden müssen. Diese Wissensvermittlung geht nach §4 ZimMstrV ein in ein Meisterprüfungsprojekt.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung meiner Vorlesungen für die Teilnehmer des Vorbereitungskurses auf die Meisterprüfung bin ich beim Thema „Entwurfsverfasser" und „Bauvorlageberechtigung" auf die unklaren Regelungen bei den Vorschriften der Landesbauordnungen gestoßen.
Wenn von einem Prüfling laut Verordnung

- die Erstellung von Planungsunterlagen für ein baubehördliches Antragsverfahren

gefordert wird, muss im Unterricht im Rahmen der Entwurfslehre auch definiert werden, welche Bauwerke von den zukünftigen Zimmermeistern geplant und zur Genehmigung vorgelegt werden können.

Telefon: (03 45) 2 83 35 38 oder 2 02 17 43
Fax: (03 45) 4 70 15 61 – Funk: 0170/3310041
e-mail: lehmann@lehmann-architekturbuero.de
[redacted]

Dipl.-Ing. Dieter Lehmann - Architekt
Herderstraße 9
06114 Halle (Saale)

Hier habe ich in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt keine belastbare Aussage gefunden, weitere Recherchen in den entsprechenden Bauordnungen anderer Bundesländer geben ebenfalls kein klares Bild

Bauvorlageberechtigung nach Musterbauordnung (Bundesrecht)

§ 65 MBO

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Abs. 2 verfasst werden, und
2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

Nach Abs. 2 ist bauvorlageberechtigt wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt" führen darf,
2. in die von der Ingenieurkammer ... geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist, Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land ....
3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt" führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden, oder
4. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.

Entwurf und Bauvorlageberechtigung Sachsen-Anhalt

geregelt in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

§ 53

Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin

(1) Der Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er oder sie ist für die

Telefon: (03 45) 2 83 35 38 oder 2 02 17 43
Fax: (03 45) 4 70 15 61 – Funk: 0170/3310041
e-mail: lehmann@lehmann-architekturbuero.de
[redacted]

Dipl.-Ing. Dieter Lehmann - Architekt
Herderstraße 9
06114 Halle (Saale)

Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines oder ihres Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Hat der Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner oder Fachplanerinnen heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin verantwortlich.

§ 64
Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser oder einer Entwurfsverfasserin unterschrieben sein, der oder die bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für
1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und
2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

Eine Definition der Begriffe „geringfügig" und „technisch einfach" enthält das Gesetz nicht. Einzelfallprüfung und damit Ermessen der Behörde bzw. der Sachbearbeiter sind angesagt.

In der sogenannten **Kleinen Bauvorlageberechtigung**, die allerdings nicht in allen Bundesländern gilt, sind die zulässigen Maßnahmen für Handwerksmeister des Bauhauptgewerbes aufgelistet. Geht man davon aus, dass nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung gleiches Recht in allen Bundesländern gilt, sollten die in der „Kleinen Bauvorlageberechtigung" aufgelisteten Vorhaben auch in Sachsen-Anhalt durch Handwerksmeister des Bauhauptgewerkes beantragt werden können.

Telefon: (03 45) 2 83 35 38 oder 2 02 17 43
Fax: (03 45) 4 70 15 61 – Funk: 0170/3310041
e-mail: lehmann@lehmann-architekturbuero.de
[redacted]

Dipl.-Ing. Dieter Lehmann · Architekt
Herderstraße 9
06114 Halle (Saale)

Die **Kleine Bauvorlageberechtigung** gilt in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und sagt u.a. aus.
Die kleine Bauvorlagenberechtigung gilt für

- Wohngebäude unter 200 m², mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- gewerbliche Gebäude unter 200 m² Brutto-Grundfläche, die eingeschossig sind
- landwirtschaftliche Betriebsgebäude unter 200 m² Brutto-Grundfläche, die unter die Gebäudeklassen 1-3 fallen
- Garagen mit weniger als 200 m² Nutzfläche ....

Meines Erachtens könnte die Unstimmigkeit im Sinne des Antrages relativ einfach geheilt werden

1. Verständliche Klärung, was im § 64 BauO LSA unter den Begriffen unter Absatz 1, Satz 1 und 2 zu verstehen ist und
2. wie könnte eine im Antrag der AfD Fraktion benannte baufachliche Weiterbildungsmaßnahme gestaltet sein.

Telefon: (03 45) 2 83 35 38 oder 2 02 17 43
Fax: (03 45) 4 70 15 61 – Funk: 0170/3310041
e-mail: lehmann@lehmann-architekturbuero.de
[redacted]